This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Der

Kampf der Preußischen Juden

für die

Sache der Gewissensfreiheit.

Herausgegeben

von

Dr. Ludwig Philippson,
Rabbiner.

Magdeburg und Leipzig.
Verlag von Gebrüder Baensch.
1856.

Dem ſehr verehrten Freunde,

Herrn

Benny Burchardt,

Vorſteher der Synagogen-Gemeinde zu Landsberg an der Warthe,

als Zeichen der innigſten Hochachtung

der Verfaſſer.

Ihnen, geehrter Freund, der unſerer heiligen Sache nicht nur, wie Viele, Wort und Rath, ſondern auch zur Zeit eine ſchöne That gewidmet, Ihnen, deren Herz der ganzen Menſchheit, aber darum auch Ihrem Glauben und Ihren Glaubensgenoſſen zuſchlägt, gehöret ganz beſonders dieſes Buch. Möge Ihnen Gott noch viele Tage ſchenken: ſo werden Sie auch noch Gutes wirken für Viele!

Philippſon.

Inhalt.

Seite.

Einleitung IX
Der Antrag des Abgeordneten Wagener 1
Die Petitionen der jüdischen Gemeinden 5

in alphabetarischer Ordnung:

Seite.

Aachen 66
Ahlen 77
Allenstein 45
Anclam 37
Anrath 112
Arnsberg 71
Arnswalde 39
Aschersleben 54. 113
Baumholder 82
Belgard 104
Berlin 5
Birnbaum 67
Brandenburg 60
Braunsberg 88
Breslau 5
Brieg 107
Brilon 84
Bonn 14. 15
Büren 68
Christburg 69
Cleve 94
Coblenz 51
Cöln 115
Cöslin 59
Conitz 93
Constadt 42
Crefeld 12
Crossen 87
Czarnikau 84
Danzig 73
Demmin 68
Deutsch-Crone 88
Deutsch-Eylau 89
Egeln 59

Seite.

Eisleben 59
Emmerich 27
Essen 63
Frankfurt 63
Frechen 75
Friedeberg 73
Gesecke 108
Glatz 54
Glogau 26
Gollub 44
Gommern 64
Gütersloh 77
Gumbinnen 85
Guttentag 46
Hagen 112
Haigersloch 94
Haltern-Dülmen 102
Hamm 72
Hechingen 94
Hirschberg 95
Hovestädt 56
Jastrow 89
Illingen 93
Katscher 93
Kempen 33
Königsberg N. M. 89
Königsberg Pr. 12
Kosten 43
Kozmin 99
Landsberg a. d. W. 87
Lassan 70
Leobschütz 80
Lichtenau 108
Linz 111

	Seite.
Lippstadt	76
Lissa	18
Lobsens	52
Lublinitz	80
Lüdinghausen	84
Magdeburg	4
Marienburg	52
Mayen	105
Meinertshagen	68
Mewe	70
Mühlhausen	35
Münster	79
Myslowitz	62
Nauen	90
Naugardt	88
Neisse	97
Neuenburg	53
Neuenkirchen	56
Neuenrade	70
Neustadt	78
Neuwied	65
Oberfitzko	38
Oelde	42
Oppeln	115
Paderborn	61
Pasewalk	111
Peckelsheim	83
Pleß	92
Posen	7
Potsdam	109
Pyritz	81
Ratibor	106
Rees	99
Reichenbach	98
Rybnik	86
Saarlouis	40
Saarwellingen	81
Salzwedel	24
Samter	74
Schmaleningken	114
Schneidemühl	62
Schönebeck	47
Schönlanke	54
Schrau	57
Schrimm	78
Schwedt	73
Schweidnitz	85
Schwelm	115
Schwersenz	42
Siegkreis	64
Stargard in P.	98
Steele	74
Stettin	8
Thorn	110
Tiegenhof	89
Tilsit	96
Tost	55
Trier	16
Ueckermünde	97
Börde	117
Warburg	60
Wiedenbrück	71
Wittkowo	91
Wittstock	50
Wreschen	28

	Seite.
Anderweitiges	119
Der Commissionsbericht	126
Polemisches	142
Die Verhandlungen	157
Schlußwort	191
Anhang	201

Petitionen aus:

	Seite.
Bielefeld	210
Bochold	206
Landeshut	208
Marienwerder	201
Minden	207
Neuenrade	213
Pr. Stargart	209
Stolp	202
Tempelburg	207
Vlotho	212

Noch ein Wort an die Preußen jüdischen Bekenntnisses . . . . Seite. 214

Einleitung.

In der Natur des Heidenthums lag es, duldsam zu sein. Das Zugeständniß, daß es andere Götter gebe, als die man selbst verehre, daß jedes Volk und Land seine eigenthümliche Gottheit habe, konnte die Waffe nicht in die Hand geben gegen die Anbeter anderer Gottheiten. Verfolgungen aus religiösen Gründen treffen wir im Alterthum selten, und die Verbannung des Anaxagoras aus Athen und der Schierlingsbecher des Sokrates wiederholten sich nicht oft.*) Als Rom erst seinen Haß und seine Erbitterung gegen die Juden über ihren letzten blutigen Kampf wider seine Weltmacht vergessen hatte, ertheilte es den durch alle Provinzen des Riesenreiches Zerstreuten das römische Bürgerrecht**), trotzdem das Judenthum nicht nur der volle Gegensatz zum Heidenthume war, sondern die Juden noch soviel Absonderndes in Sitte und Brauch, in Tracht und Ehe hatten. Erst als das wachsende Christenthum dem Heidenthume selbst als ein feindliches entgegentrat, wandte dieses zum ersten Male äußere Waffen gegen die Bekenner einer andern Religion an, indem es gegen diese seine ganze Existenz zu vertheidigen hatte. Bald Sieger, richtete aber das Christenthum selbst Waffengewalt gegen die Besiegten, und diese diente nicht nur in den deutschen, sondern auch in den Urwäldern Amerika's zur Verbreitung des Christenthums. Da nun zugleich im Schooße des letztern sehr verschiedene Sekten und Kirchen entstanden, die sich auf das Blutigste befehdeten, da ferner der Islam sich gleich nach seinem Ursprunge als Bekämpfer

*) S. meine Vorlesungen über die Religion der Gesellschaft S. 12 f.

**) Abgesehen, daß die Juden im römischen Reiche allen Gewerben und Künsten oblagen, z. B. der Schauspielkunst, so bekleideten sie auch alle öffentlichen Aemter als Advokaten, Offiziere, Stadtvorsteher (Defensores civitatis), Polizeidirektoren (Principes agentium in rebus).

aller „Ungläubigen" mit dem Schwerte setzte: so wüthete die Religionsfehde von da ab durch alle Jahrhunderte bis jetzt nach den verschiedensten Richtungen hin.

Eine besondere Stellung innerhalb der Christenheit nahmen aber die Juden ein. Nachdem das Christenthum im römischen Reiche die volle Herrschaft erlangt hatte, suchte es die Juden aus allen gesellschaftlichen Stellungen zu entfernen. Da die Juden einmal da waren, und früher da gewesen, und da eine allgemeine Vernichtung derselben nicht thunlich war, so wollte man sie wenigstens aus aller staatlichen Geltung verdrängen und in die unterste, fast rechtslose Stellung schaffen. Nicht auf einmal; 124 Jahre (von 315 bis 439) währte es, bevor die Intoleranz in gesetzlicher Weise ihr Werk zu vollenden wagte. Constantin legte den Grundstein, erst Theodosius II. und Valentinian II. schoben den Schlußstein ein. Nach vielen einzelnen Beschränkungen verordneten im Jahre 418 Honorius und Theodosius, daß die Juden vom Kriegsdienste ausgeschlossen würden. Das Gesetz ist zu merkwürdig abgefaßt, als daß wir die Worte desselben nicht auch hier wiederholen müßten.*) Sie lauten: „Die Agentes in rebus (eine Art Couriere und Gensd'armen höhern Ranges) und Palatini (Schloßwächter), wenn sie den Kriegseid schon geleistet, mögen ihre gesetzmäßige Zeit zu Ende dienen. Die aber den eigentlichen Waffendienst längst leisteten, sollen ohne Berücksichtigung alter Verdienste**), sofort entlassen werden. Jedoch soll den wissenschaftlich gebildeten Juden***) die Erlaubniß der Advocatur, auch die Ehre der Curialämter zu genießen, verbleiben, welches sie nach dem Prärogative der Geburt und dem Glanz der Familie erlangen.†) Da ihnen dies genügen müsse, so müßten sie die Versagung des Kriegsdienstes nicht als eine Verachtung ansehen."††) Aber schon 425 nahmen ihnen Theodosius und Valentinian

*) S. meine (Ludwig Schragge) Schrift: wie verloren die Juden das Bürgerrecht im ost- und weströmischen Reiche? Berlin 1832, und Isr. Predigt- und Schul-Magazin. 2. Aufl. S. 416 ff.

**) nullo veterum meritorum patrocinante suffragio.

***) liberalibus studiis institutis.

†) praerogativa natalium et splendore familiae sortiuntur.

††) Welche Aehnlichkeit der Sprache mit dem Commissionsbericht des Herrn v. Gerlach! (s. unten.)

auch das Recht zu advociren, und so Schritt für Schritt, bis diese beiden Kaiser endlich am 31. Januar 439 durch ihre Novelle das grausame Werk des Fanatismus vollbrachten, dreihundert und neunundsechzig Jahre *nach* der Zerstörung Jerusalems, nur 37 Jahre *vor* dem Untergange des weströmischen Reiches selbst (476). Aber auch in diesem, den Juden alle bürgerlichen Rechte nehmenden Gesetze mußten die Urheber sich ein schmach-, den Juden ein ehrenvolles Denkmal setzen, sie mußten unwillkürlich aussprechen, daß die Juden durch ihre Handlungsweise diesen Rechtsraub nicht verdient hätten. Es heißt da: „Kein Jude soll eine Ehrenstelle und Würde erhalten, keinem soll die Administration eines bürgerlichen Amtes zugänglich sein, keiner das Amt eines Stadtvorstehers (Defensor civitatis) leisten. Wer in *diesem* Augenblicke die Ehrenzeichen eines Amtes schon angenommen, soll der erlangten Würde nicht mächtig sein; wer zu einer Ehrenstelle gekommen, soll wie vorher unter den Pöbel gerechnet werden, *wenn er auch die ehrenvolle Würde verdient hat.*“ — Obschon nun in vielen Ländern des ehemaligen weströmischen Reiches diese Gesetze noch viele Jahrhunderte keine Anwendung fanden, in Gallien und Westdeutschland z. B. noch lange Zeit Juden hohe Ehrenämter erreichten, so mußte doch der immer mehr eindringende Geist des Fanatismus, der Rohheit und Gewaltthätigkeit zuletzt überall dieselbe Wirkung haben — er ging noch weiter, er griff mit räuberischen Händen in das unverletzliche Heiligthum des Eigenthums und der Persönlichkeit hinein, er beschränkte den Juden das Niederlassungs- und Wohnrecht, entzog ihnen das Recht des Grundbesitzes, nahm ihnen das Recht, Gewerbe und Handwerke zu treiben, legte ihnen besondere Steuern, endlich den Leibzoll auf, klebte ihnen ein besonderes Erkennungszeichen auf die Brust, von den blutigsten Verfolgungen nicht zu reden, welche bald Fürsten, bald Völker ihnen bereiteten.

Daher ist es gekommen, *daß die Stellung und die gesetzlichen Verhältnisse der Juden in jedem Staate den eigentlichen Gradmesser der daselbst vorhandenen Glaubens- und Gewissensfreiheit abgeben.* Man erinnere sich, daß all jene Benachtheiligung nicht etwa etwas der Nationalität Zugefügtes ist, sondern daß sie, sobald ein Jude seine Religion verläßt, sofort für ihn aufhört, um zu erkennen, daß was der Jude zu leiden und

zu tragen hat, ihm wegen seines Glaubens — dieser Urquelle alles Glaubens — auferlegt wird. Und da nun überall, wo man aus confessionellen Gründen die bürgerlichen Rechte zu modifiziren und „abzumessen“ sich berufen fühlte und fühlt, den Juden das geringste Maß zu Theil wird: so ist die Wahrheit unseres eben ausgesprochenen Satzes, daß die Gesetzeslage der Juden überall den Maßstab der Gewissensfreiheit abgiebt, erwiesen.

Hiermit ist aber auch gegeben, daß der Kampf der Juden um bürgerliche Gleichberechtigung im Grunde zugleich ein Kampf um Glaubens- und Gewissensfreiheit ist. Die Anerkennung, daß es eine wahrhafte Rechtsverletzung ist, um des Glaubens willen dem Juden irgend ein Recht zu entziehen, das ihm als Glied der staatlichen Gesellschaft zukömmt, ist zugleich die volle Anerkennung, daß „die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß unabhängig“ seien, und treten die Juden für das Erstere ein, so thun sie es zugleich für das Letztere. Und so hat auch von diesem Standpunkt aus die Geschichte der Juden einen menschengeschlechtlichen Charakter, der über die Geschicke dieses Häufleins an und für sich weit hinausgeht.

Dieser Kampf der Juden für ihre bürgerliche Berechtigung und hiermit für die Gewissensfreiheit wurde aber und wird in zwiefacher Weise geführt: theils in passiver, rein duldender, und in aktiver thätiger Weise. Jeder Jude, in früherer und jetziger Zeit, der männlich getragen, ohne in seiner Religion zu wanken, der das unabwendbare Geschick über sich kommen ließ, ohne durch Untreue an seinem Glauben sich zu retten, ist ein Kämpfer, mindestens ein Märtyrer für die Sache der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Es ist aber nicht ganz richtig, wenn man glaubt, daß die Juden in den verflossenen Jahrhunderten lediglich ihre unerschöpflich passive Widerstandskraft geübt haben. Vielmehr haben sie
[illegible] aller Zeit in jeder möglichen Weise alle ihnen zu Gebote
[illegible]nden Mittel angewendet, um besserer Gesinnung Eingang
[illegible]haffen. Sie haben stets das Rechtsgefühl angerufen, an
[illegible]unft und Herz appellirt, die größten Geldopfer gebracht,
[illegible] Privatansehen benutzt, petitionirt und protestirt — nur
[illegible] es früher oft nur das Leben und die Heimath galt, und
[illegible]der Anspruch auf volle bürgerliche Berechtigung erst ein
[illegible]bukt der Neuzeit sein konnte. Dies ist es, was wir er-

weisen wollten: daß die Stellung der Juden überall den Gradmesser der vorhandenen Gewissensfreiheit abgiebt und daß der Kampf der Juden für ihre Gleichberechtigung zugleich ein Kampf für die Sache der Gewissensfreiheit ist. Damit ist zugleich der rechte Schlüssel zu dem Vorgang gegeben, welchem diese Schrift gewidmet ist, und zu dessen rechtem Verständniß wir noch folgende, etwas ausführliche Besprechung voranstellen müssen. —

Der große Geist Friedrichs II. vermochte erst in den spätern Jahren seiner Regierung zu erkennen, wie vom rechtlichen sowohl, als auch vom politischen und nationalökonomischen Standpunkte die furchtbaren Absperrungsmauern, welche um die Juden gezogen waren, zu verurtheilen seien.*) Hatte er doch noch selbst mittelalterliche „Judenordnungen" erlassen (1750 und weiter), drängte er ihnen doch den Ausschuß Königlicher Fabrikate auf,**) hielt den Grundsatz aufrecht, die Ehen und Ansiedelungen der Juden seien zu vermindern und zu verhindern, ihre Erwerbsthätigkeit zu beengen und zu belasten, und that nichts, um sie aus ihren Ghetti's zu erlösen. Später ertheilte er einzelnen Personen „General-Privilegien," und bewilligte Ausnahmen, um die nützlichen Kräfte der Juden dem Staate zuzuwenden. Auch finden wir erst im Jahre 1803 eine Spur, daß die größeren Gemeinden Deutschlands in Correspondenz traten, um einen gemeinsamen Schritt beim Reichstag zu Regensburg in einer Bittschrift wegen Aufhebung des Leibzolles zu thun.***) Zu diesen Gemeinden gehörte auch Berlin, die Fassung war noch eine sehr devote und zurückhaltende. Und doch bestand diese ganze mittelalterliche Ausrüstung der „Judenordnungen," nachdem seit Decennien in Nordamerika, Frankreich, Belgien, Holland völlige bürgerliche Gleichstellung aller Religionsparteien, in England nur noch in einigen staatsbürgerlichen Beziehungen Beschränkungen stattfanden, nachdem im Verfolge der französischen Waffen in ganz Italien und einem großen Theile Deutschlands die gänzliche Emanzipation der Juden geltend geworden.

---

*) Wir folgen hier in Vielem der Darstellung des trefflichen Jost in seiner „Neuern Geschichte der Israeliten von 1815 bis 1845." Berlin, 1846.

**) Die Juden mußten bei jeder Verheirathung eine bedeutende Summe an die Porzellanfabrik in Berlin zahlen, dafür Ausschußwaaren derselben übernehmen und deren Ausfuhr nachweisen!

***) S. Jost a. a. O. S. 58.

Nachdem daher Preußen nach dem unglücklichen Kriege von 1806 seinen großen Purifikationsprozeß begonnen, schlug auch für die Juden die Stunde der Erlösung. Das Edikt vom 11. März 1812 unter Hardenberg's und Kircheisen's Ministerium erklärte alle Juden und deren Familien für „Einländer und preußische Staatsbürger" (§. 1.), welche — freilich: „insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält" — „gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen" sollen (§. 7.), daher „akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter verwalten können" (§. 8.); auch verheißt §. 9, daß „in der Folge der Zeit gesetzlich bestimmt werden solle, „in wiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können." Es wurde ihnen freigestellt, „in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen' (§. 10.), „Grundstücke jeder Art zu erwerben und alle erlaubten Gewerbe zu treiben" (§. 11.); „mit besonderen Abgaben dürfen sie nicht beschwert werden" (§. 14.), sie sind militairpflichtig (§. 16.) und haben alle bürgerlichen Pflichten zu erfüllen (§. 15.).

Dieses, im Princip und gegen die früheren Verhältnisse freisinnige, gegen die Gesetze der europäischen Weststaaten noch beschränkte Gesetz erhielt eine zwiefache Sanction, zuerst durch das Blut, welches jüdische Jünglinge, und zwar nicht allein die militairpflichtigen, sondern auch die freiwillig zum preußischen Heere geeilt, in den Feldzügen 1813 — 1815 vergossen;*) alsdann durch die deutsche Bundesacte. Dieselbe stellte in Artikel 16 fest:

> „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglich übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses

*) Man hat neuerdings versucht die Zahl der jüdischen Soldaten in den Freiheitskriegen als gering darzustellen. Allein wenn ich mich in den mir bekannten Kreisen umsehe, so muß ich dem nachdrücklich widersprechen. Aus meiner Familie allein haben 5 die Feldzüge im preußischen Heere mitgemacht, von denen 2 das eiserne Kreuz auf den Schlachtfeldern von Ligny und Waterloo mit ihrem Blute erwarben; vier von diesen fünf waren — keine Preußen!

Glaubens bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Als Preußen die neu hinzugekommenen Provinzen besetzte, wurde in allen Besitzergreifungs-Patenten die Beibehaltung der Rechte aller Unterthanen festgestellt, also auch der Juden, was durch Kabinetsordre vom 8. August 1830 noch ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Nichts destoweniger machten sich alsbald nach dem Frieden rückgängige Bewegungen verspürbar. Den, im Kriege invalid gewordenen Juden wurden die Ansprüche auf Civilversorgung abgesprochen, falls sie sich nicht taufen ließen. (Rescr. v. 28. Nov. 1826.) Durch Rescript vom 18. Febr. 1818 wurde die Niederlassung aus den neuen und wieder eroberten Provinzen in andere Provinzen und vice versa verboten; es wurden durch die Aufrechterhaltung der früheren „Judengesetze" in den neu und wieder erworbenen Ländern die mannigfaltigsten Bestimmungen in einem und demselben Staate befolgt, so daß die preußischen Juden bald 21 verschiedenen Gesetzen unterlagen, wobei zu bemerken, daß einige dieser noch die mittelalterlichsten Beschränkungen enthielten, die nicht gemildert wurden, während in den ehemals westphälischen und französischen Gebieten die Zulassung zu allen öffentlichen Aemtern gänzlich, bald auch zu den Geschworenen und ausdrücklich zur juristischen Laufbahn (14. Nov. 1842) entzogen wurde. Wir haben ferner hervorzuheben, daß durch Kabinetsordre vom 15. August 1822 der §. 8 des Edicts von 1812, also die Zulassung zu akademischen und Schul-Aemtern aufgehoben wurde, daß ein Rescript vom 31. Jan. 1820 und vom 17. Aug. 1827 die Stellen der Auktionscommissarien, so wie den Dienst eines Feldmessers den Juden absprach; man verwilligte den Juden nicht, eine Apotheke zu besitzen; den jüdischen Rittergutsbesitzern wurde verboten, die Uniform zu tragen; schon 1828, ausdrücklicher 1836 erschien eine Verordnung, welche den Juden verbot, „christliche Vornamen" zu führen, obschon nur in sehr wenigen Vornamen sich das christliche Moment nachweisen läßt; und gleichzeitig wurde verordnet, alles jüdische stets mit dem Namen Jude, jüdisch zu bezeichnen.

Obschon das Edict den Juden Communalämter zugestand, entzog ihnen dennoch die revidirte Städte-Ordnung von 1831 die Zulassung als Bürgermeister; 1833 wurden sie für unfähig erklärt, Schulzen zu werden, und 1841 ihre Thätigkeit im Magistrats-Collegium auf dasjenige beschränkt,

was nicht eine polizeiliche Gewalt in sich schließt; auch das Amt eines Schiedsmannes wurde ihnen abgesprochen. In Betreff des Militärdienstes setzte der Gebrauch fest, daß Juden nicht weiter als zum Unteroffizier avancirten, und in das Garde-Corps nicht aufgenommen wurden, so daß die Berliner Freiwilligen ihr Dienstjahr außerhalb abhalten mußten, was jedoch seit 1842 nicht mehr statt findet. Seit 1844 wird auch den Invaliden Anspruch auf Versorgung gewährt. *)

Bei allen diesen Vorgängen fand von Seiten der preußischen Juden nur eine sehr geringe Thätigkeit, diesen Uebelständen auf gesetzlichem Wege zu begegnen, statt. Man rief den Schutz der Bundesakte nicht an; man vereinigte sich niemals zu geeigneten Vorstellungen; was geschah, bestand in den Versuchen Einzelner, durch ihr persönliches Ansehen bei den höchsten Instanzen zu influiren.

Selbst der Schriftwechsel auf literarischem Gebiete war nur ein verhältnißmäßig sehr karger, und bestand hauptsächlich in einigen Streitschriften von Streckfuß, Jost, Joh. Jakobi (1833), Dr. Rießer (1834) und in den Artikeln der Allgem. Zeitung des Judenthums (seit 1837).

Lange blieb so die gesetzgeberische Thätigkeit in Preußen hinsichtlich der Juden im Stillstand, bis endlich der verworrene und zum Theil unerträgliche Zustand derselben in dem Theile des Staates, wo sie in größter Anzahl wohnten, dazu nöthigte, einen Schritt vorwärts zu thun. Es erschien der 1. Juni 1833 eine Königliche „Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen." In derselben wird bestimmt, daß die Juden Mitglieder jüdischer Corporationen, nach außen aber in jeder bürgerlichen Hinsicht Mitglieder ihrer Ortsgemeinden sind. Die Corporationen werden von gewählten Repräsentanten unter Aufsicht der Regierung geleitet. Diese haben auch für Verallgemeinerung des Schul-Unterrichts und für Verbreitung nützlicher Gewerbe zu sorgen. Der Eintritt in den Militärdienst ist den Juden gestattet, und werden sie dadurch frei von Rekruten-Abgaben. Naturalisirt werden sofort seit Einrichtung der Corporationen 1) alle, so seit 1815 beständig, oder später mit Genehmigung des Staates bereits ihren Wohnsitz im Lande haben, und über nützliche Gewerbe, oder sonstige persönliche Tüchtigkeit, oder über Grundbesitz von 2,000 Thaler an Werth,

*) S. Jost a. a. O. S. 277.

oder Capital von 5,000 Thalern sich ausweisen. Die Naturalisirten haben das Recht der Freizügigkeit in der Provinz, und sind von allen Nebenabgaben frei, und überhaupt in allem, was nicht abseiten ihrer Religion noch Rücksichten erfordert, völlig den Christen gleich gestellt; doch unfähig zu Staatsämtern und Magistratsdirigenten-Stellen, zu Deputirten auf Kreistagen und Communal- und Provinzial-Landtagen, zu den Ehrenrechten der Rittergutsbesitzer; und zum Uebersiedeln in andere Provinzen sind sie nur berechtigt unter Genehmigung des Ministeriums und nach Abfindung mit ihrer Corporation.*) Die Nicht-Naturalisirten erhalten Certifikate, sofern sie bereits im Lande seit 1815 wohnen, oder später zum Aufenthalte Erlaubniß bekommen haben. Solche Certificate sind eine Art von Schutzbriefen. Diese Klasse ist beschränkt. Zur Eingehung einer Ehe wird in der Regel ein Alter von 24 Jahren erfordert; dürfen nur in Städten wohnen, ohne darin Bürgerrecht zu erlangen; sie haben keine kaufmännischen Rechte, dürfen keine Schankwirthschaft ohne besondere Genehmigung anlegen, und nicht herumziehen, wohl aber alle bürgerlichen Gewerbe betreiben. Auf dem Lande dürfen sie nur als Ackerbauer oder Brenner und Brauer wohnen, oder als Dienstboten verweilen. Christliche Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten dürfen sie nicht annehmen. Darlehnsgeschäfte dürfen sie nur unter gerichtlicher Aufsicht schließen. Schuldansprüche wegen berauschender Getränke sind ungültig. Uebrigens können die Geduldeten durch Nachweisung der nöthigen Qualificationen naturalisirt werden. Nach diesen Grundlinien wurde ein ausführliches Statut für die Provinz Posen, unterm 14. Januar 1834 eingeführt.

Aus den westlichen Provinzen sind hier nur noch zwei Vorgänge hervorzuheben. Obgleich die Juden daselbst das volle französische Bürgerrecht besaßen, erschien 1808 das berüchtigte, jüdische Schuldforderungen betreffende Decret, welches aber nur auf zehn Jahre angesetzt war. Nach demselben waren alle an Juden von nicht Handel treibenden Personen ausgestellten Wechsel nur dann gültig, wenn die Valuta

*) Es ist hier zu bemerken, daß mehrere Corporationen bedeutende Schuldenlast tragen, herrührend aus ehemaligen Verfolgungen, die man durch Capitalien beschwichtigte, deren Zinsen fortwährend gezahlt werden, und die noch jetzt als rechtmäßig anerkannt werden.

was nicht eine polizeiliche Gewalt in sich schließt; auch das Amt eines Schiedsmannes wurde ihnen abgesprochen. In Betreff des Militärdienstes setzte der Gebrauch fest, daß Juden nicht weiter als zum Unteroffizier avancirten, und in das Garde-Corps nicht aufgenommen wurden, so daß die Berliner Freiwilligen ihr Dienstjahr außerhalb abhalten mußten, was jedoch seit 1842 nicht mehr statt findet. Seit 1844 wird auch den Invaliden Anspruch auf Versorgung gewährt. *)

Bei allen diesen Vorgängen fand von Seiten der preußischen Juden nur eine sehr geringe Thätigkeit, diesen Uebelständen auf gesetzlichem Wege zu begegnen, statt. Man rief den Schutz der Bundesakte nicht an; man vereinigte sich niemals zu geeigneten Vorstellungen; was geschah, bestand in den Versuchen Einzelner, durch ihr persönliches Ansehen bei den höchsten Instanzen zu infuiren.

Selbst der Schriftwechsel auf literarischem Gebiete war nur ein verhältnißmäßig sehr karger, und bestand hauptsächlich in einigen Streitschriften von Streckfuß, Jost, Joh. Jakobi (1833), Dr. Rießer (1834) und in den Artikeln der Allgem. Zeitung des Judenthums (seit 1837).

Lange blieb so die gesetzgeberische Thätigkeit in Preußen hinsichtlich der Juden im Stillstand, bis endlich der verworrene und zum Theil unerträgliche Zustand derselben in dem Theile des Staates, wo sie in größter Anzahl wohnten, dazu nöthigte, einen Schritt vorwärts zu thun. Es erschien der 1. Juni 1833 eine Königliche „Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen." In derselben wird bestimmt, daß die Juden Mitglieder jüdischer Corporationen, nach außen aber in jeder bürgerlichen Hinsicht Mitglieder ihrer Ortsgemeinden sind. Die Corporationen werden von gewählten Repräsentanten unter Aufsicht der Regierung geleitet. Diese haben auch für Verallgemeinerung des Schul-Unterrichts und für Verbreitung nützlicher Gewerbe zu sorgen. Der Eintritt in den Militärdienst ist den Juden gestattet, und werden sie dadurch frei von Rekruten-Abgaben. Naturalisirt werden sofort seit Einrichtung der Corporationen 1) alle, so seit 1815 beständig, oder später mit Genehmigung des Staates bereits ihren Wohnsitz im Lande haben, und über nützliche Gewerbe, oder sonstige persönliche Tüchtigkeit, oder über Grundbesitz von 2,000 Thaler an Werth,

*) S. Jost a. a. O. S. 277.

oder Capital von 5,000 Thalern sich ausweisen. Die Naturalisirten haben das Recht der Freizügigkeit in der Provinz, und sind von allen Nebenabgaben frei, und überhaupt in allem, was nicht abseiten ihrer Religion noch Rücksichten erfordert, völlig den Christen gleich gestellt; doch unfähig zu Staatsämtern und Magistratsdirigenten-Stellen, zu Deputirten auf Kreistagen und Communal- und Provinzial-Landtagen, zu den Ehrenrechten der Rittergutsbesitzer; und zum Uebersiedeln in andere Provinzen sind sie nur berechtigt unter Genehmigung des Ministeriums und nach Abfindung mit ihrer Corporation.*) Die Nicht-Naturalisirten erhalten Certifikate, sofern sie bereits im Lande seit 1815 wohnen, oder später zum Aufenthalte Erlaubniß bekommen haben. Solche Certificate sind eine Art von Schutzbriefen. Diese Klasse ist beschränkt. Zur Eingehung einer Ehe wird in der Regel ein Alter von 24 Jahren erfordert; dürfen nur in Städten wohnen, ohne darin Bürgerrecht zu erlangen; sie haben keine kaufmännischen Rechte, dürfen keine Schankwirthschaft ohne besondere Genehmigung anlegen, und nicht herumziehen, wohl aber alle bürgerlichen Gewerbe betreiben. Auf dem Lande dürfen sie nur als Ackerbauer oder Brenner und Brauer wohnen, oder als Dienstboten verweilen. Christliche Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten dürfen sie nicht annehmen. Darlehnsgeschäfte dürfen sie nur unter gerichtlicher Aufsicht schließen. Schuldansprüche wegen berauschender Getränke sind ungültig. Uebrigens können die Geduldeten durch Nachweisung der nöthigen Qualificationen naturalisirt werden. Nach diesen Grundlinien wurde ein ausführliches Statut für die Provinz Posen, unterm 14. Januar 1834 eingeführt.

Aus den westlichen Provinzen sind hier nur noch zwei Vorgänge hervorzuheben. Obgleich die Juden daselbst das volle französische Bürgerrecht besaßen, erschien 1808 das berüchtigte, jüdische Schuldforderungen betreffende Decret, welches aber nur auf zehn Jahre angesetzt war. Nach demselben waren alle an Juden von nicht Handel treibenden Personen ausgestellten Wechsel nur dann gültig, wenn die Valuta

*) Es ist hier zu bemerken, daß mehrere Corporationen bedeutende Schuldenlast tragen, herrührend aus ehemaligen Verfolgungen, die man durch Capitalien beschwichtigte, deren Zinsen fortwährend gezahlt werden, und die noch jetzt als rechtmäßig anerkannt werden.

nachgewiesen ist; zu keiner Schuld darf mehr als 10 Procent zum Kapital geschlagen werden, oder sie ist nichtig; die Gerichte können die Zahlungstermine bestimmen; kein Jude wird zum Handelsverkehr zugelassen, wenn er nicht Zeugnisse von seinem Munizipalrath über redliche Geschäftsführung und von seinem Consistorium über unbescholtenen Wandel beibringt, Zeugnisse, die jährlich erneuert werden müssen; jeder Handel eines nicht so Patentirten ist ungültig; auf Pfänder leihen darf der Jude nur unter Aufnahme einer Urkunde vor einem Notar u. dgl. m. Wie gesagt, diese Bestimmungen mußten 1818 erlöschen, und erloschen wirklich in ganz Frankreich — im preußischen Gebiete wurde es 1818 auf unbestimmte Zeit für weiter geltend erklärt.

In den vier Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter wurde den 20. Sept. 1836 verordnet, daß zum Erwerbe bäuerlicher Grundstücke den Juden die Haltung jüdischen Gesindes und eigenes Bestellen derselben zur Bedingung gemacht; Schuldverschreibungen der Bauern sollten nur gültig sein, wenn sie vor dem Richter des Schuldners ausgestellt sind. Die Juden erhoben sich hiergegen mit allem Nachdruck; sie brachten in Immediateingaben 1837 und 1838 die günstigsten Zeugnisse aller einschlägigen Behörden bei, bewirkten aber anfänglich nur die Veränderung, daß sie christliches Gesinde halten durften (1839).

Rechnen wir zu allem diesem, daß schon den 9. Dezbr. 1823 eine Kabinetsordre den Juden jede „von dem alten Herkommen abweichende Neuerung in Sprache, Ceremonie, Gebeten und Gesängen" untersagt, in Folge dessen der nach dem Hamburger Tempel veränderte Gottesdienst Jacobson's in Berlin geschlossen, 1829 die Konfirmation verboten ward, daß andererseits den jüdischen Cultusbeamten aller amtlicher Charakter abgesprochen, die Befreiung von Lasten, welche den Geistlichen der christlichen Confessionen zu gute kommt, versagt wurde — so haben wir ein recht lebhaftes Bild von den Zuständen und Verhältnissen der Juden während der Regierung Friedrich Wilhelms III. Ihre Aufgabe war noch schwer, die Beschränkungen und Zurücksetzungen ihres Glaubens wegen noch groß und empfindlich — sie trugen es geduldig und stillschweigend.

Aber eine ganz neue Aera begann mit der Thronbesteigung unseres jetzt regierenden Königs, im Jahre 1840. Ein Wehen der freudigsten Hoffnungen ging durch das ganze Vaterland, erfüllte insonders die preußischen Juden mit den

besten Erwartungen. Schnell nahmen diese auch Gestalt an*). Einige bedeutende Gemeinden brachten durch Deputationen und Adressen ihre Huldigungen dar, und Se. Majestät der König bewilligte diesen nicht allein Audienzen, sondern sprach zu ihnen sehr verheißende Worte. Zu der Deputation von Berlin sagte der König: „Bei dem Patriotismus, den die jüdischen Gemeinden meines Staates und besonders die Berlin's zeigen, läßt sich schon weiter bauen, und es soll, verlassen Sie sich darauf, weiter gebaut werden. Wenn der selige König das Werk, das er begonnen, nicht vollendete, wenn in einzelnen Provinzen die bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Unterthanen, wie z. B. in Posen noch zurückstehen, *so* lag das in Umständen, die man, ohne ungerecht *zu sein*, nicht beseitigen konnte. Doch freut es mich, daß, *wie ich* höre, auch dort die Juden sich immer mehr der bürgerlichen Gleichstellung würdig machen. Meine Herren, ich bin, glauben Sie es mir, kein Anhänger der blinden Vorurtheile früherer Jahrhunderte."

Ueber die der Deputation der Breslauer Gemeinde gewährte Audienz berichtete die Preuß. Staatszeitung vom 14. Sept.: Bei der am 13. Abends den hohen Behörden ertheilten Cour erfreuten sich auch die jüdischen Bewohner der Provinz des hohen Glücks, durch eine Deputation aus ihrer Mitte dem allverehrten Könige ihre Huldigungen darbringen zu dürfen. Se. Majestät sprachen mit eben so vieler Leutseligkeit als scharfsichtiger Sachkenntniß über das immer mehr sich ausgleichende Verhältniß der bisherigen jüdischen Zustände mit dem öffentlichen bürgerlichen Leben; Allerhöchstdieselben nahmen eine diesen Gegenstand besprechende Adresse, welche von dem Repräsentanten der jüdischen Einwohner der drei Regierungs-Departements unterzeichnet war, mit der liebreichsten Huld entgegen, und entließen die Deputation mit den wahrhaft Königlichen Worten, daß Allerhöchstdieselben ernstlich daran denken, den Kreis der Aemter zu erweitern, welche von den jüdischen Staatsbürgern bekleidet werden können.

Zunächst wurde die Verordnung über die jüdischen Vornamen wieder aufgehoben; ein Jude, Hauptmann Burg,

*) S. über das Folgende meine „Rückblicke" in den Jahrgängen des „Wiener Jahrbuchs für Israeliten" von 1842 an.

erhielt zum ersten Male einen preußischen Orden; und wenn nun auch jüdische Rittergutsbesitzer (1841) von den landschaftlichen Kreisversammlungen ausgeschlossen wurden, ein neues Landgemeindegesetz für Westphalen den Juden die Wahlfähigkeit zu Dorfverordneten versagte, das Statut der philosophischen Fakultät zu Breslau die Promotion eines Juden zum Dr. phil. ausschloß: so waren doch die Blicke freudig in die Zukunft gerichtet.

Aber über die Art und Weise, wie diese Erwartungen erfüllt werden würden, erhoben sich mit dem Jahre 1842 einige Gerüchte und Nachrichten, welche eine allgemeine Bestürzung hervorriefen. Die sogenannte historische Schule sollte einen vollkommenen Sieg feiern. Es hieß: die Regierung erkenne in der eigenthümlichen historischen Entwickelung der Juden ein wunderbares Wesen. Die Gesetzgebung müsse dieses besondere Wesen seiner innern Durchbildung überlassen, ohne es in das Leben des christlichen Staates hineinzuziehen, sie habe nur für die demselben förderlichen Einrichtungen zu sorgen, dessen Bestand, wie er nun einmal beschaffen ist, so zu sichern und zu erhalten, daß seine Kräfte einen hinlänglichen, den christlichen Staat jedoch nicht berührenden Wirkungskreis finden. Deshalb sollte die Militärpflichtigkeit aufgehoben, den jüdischen Gemeinden ausgedehnte Corporationsrechte ertheilt, eigene Schiedsrichter, eigene Vertretung bei den Magistraten ꝛc. gegeben werden.

Allein der Geist war in den preuß. Juden erwacht, sie waren eines Theils nicht mehr zweifelhaft, daß diese Isolirung ihrer ganzen Neigung und ihrem ganzen Bildungsgange, wie nicht minder ihrem bürgerlichen Glücke entgegen war, andern Theils hatten sie Energie genug gefunden, auf gesetzlichem Boden nicht still zu schweigen. Hierzu kam, daß durch die „Allg. Zeit. des Judenthums" ein Mittelpunkt geschaffen war, durch welchen ein gemeinschaftliches, aber stets freiwilliges Handeln ermöglicht worden. Schon Anfangs März richteten über 80 Gemeinden durch den Schreiber dieses eine ebenso ehrerbietige wie dringend abgefaßte Petition an Se. Majestät den König *); nicht weniger ergingen Petitionen des israelitischen Consistoriums zu Trier, der Gemeinden des Regierungsbezirks Bromberg, des Landrabbinats von Westphalen, der Gemeinde zu Gumbinnen ꝛc., welche allesammt

*) S. Allg. Zeitung d. Jud. Jahrg. 6. Nr. 14.

die Befürchtungen der Gemüther, den Proteſt gegen alle Ausſchließungen, die ungeheuchelte Hingebung für König und Vaterland ausſprachen. Se. Majeſtät der König antworteten durch Kabinetsordre ſehr bald auf die erſte Petition: „Wenn die Aelteſten der jüdiſchen Gemeinde zu Magdeburg in der Vorſtellung vom 22. v. M. den Eintritt in den Militärdienſt als ein den Juden zuſtehendes Recht in Anſpruch nehmen, ſo eröffne ich denſelben, daß es niemals die Abſicht geweſen iſt, den Juden den freiwilligen Eintritt in den Militärdienſt zu verſagen, wodurch ihre Befugniß zur Theilnahme an dem ehrenvollen Beruf der Landes-Vertheidigung jedenfalls unverſchränkt bleiben wird. Was aber die Pflicht der Juden zum Militärdienſt für die Zukunft betrifft, ſo muß die Beſtimmung darüber bis nach Beendigung der von Mir angeordneten Berathungen über die Regulirung der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden ausgeſetzt bleiben.

Berlin, den 14. März 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die anderen Gemeinden erfloß folgendes Miniſterialreſcript:

Des Königs Majeſtät haben aus Ihrer an mich zur Beſcheidung abgegebenen Immediat-Eingabe vom 26. März c. erſehen, zu welchen Beſorgniſſen die großentheils unrichtige Auffaſſung der dem Königl. Staatsminiſterio zur näheren Erwägung geſtellten, die Verhältniſſe der Juden betreffenden Geſichtspunkte Veranlaſſung gegeben hat. Im Allerhöchſten Auftrage eröffne ich Ihnen deshalb, daß es ganz eigentlich in der Allerhöchſten Abſicht liegt, Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die den Juden auferlegten Beſchränkungen aufgehoben werden, insbeſondere ihnen im Gemeindeverbande mit Chriſten die Wahrnehmung ihrer Intereſſen immer mehr geſichert, in der Beſorgung ihrer eigenen Angelegenheiten durch Bildung von Corporationen eine größere Selbſtſtändigkeit und Autorität eingeräumt und im Allgemeinen die Gelegenheit erweitert wird, ihre Kräfte und Fähigkeiten für ſich und die Chriſten, unter denen ſie leben, benutzen zu können. Se. Majeſtät erachten aber für nothwendig, daß die Gewährung alles deſſen an die Bedingungen geknüpft werde, die in dem Weſen eines chriſtlichen Staates beruhen, nach welchen es nicht zuläſſig iſt, den Juden irgend eine obrigkeitliche Gewalt einzuräumen oder Rechte zu bewilligen, welche das

christliche Gemeindewesen beeinträchtigen könnten. Die Festhaltung dieser Rechte der Christen müßte daher der Aufhebung jener Beschränkungen die Waage halten, beides könne aber nur vereint bestehen und nicht von einander getrennt werden. Mit der Aufhebung der Militärpflicht würde denselben nichts genommen werden, da ihnen der freiwillige Eintritt in den Militärdienst gestattet bleibe. Jedenfalls möchten aber die Juden die Resultate der angeordneten Berathungen ruhig erwarten und könnten sie dabei vertrauen, daß ihnen jede mit höheren und allgemeinen Interessen vereinbare Verbesserung ihres Zustandes nicht versagt werden wird.

Berlin, den 1. Mai 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) Rochow.

Aus diesen Schriftstücken geht allerdings hervor, 1) daß die oben besprochenen Befürchtungen über die doctrinären Intentionen einer zukünftigen Gesetzgebung begründet waren, und 2) daß, da dieselben im großen Ganzen in der späteren Gesetzgebung keine Verwirklichung fanden, die allgemeine Kundgebung der Juden nicht ohne großen und günstigen Einfluß darauf geblieben. Zu gleicher Zeit fanden einige Versuche in der officiösen Presse statt, welche nicht ohne Zusammenhang schienen. Man stellte amtlich die Zahl der Verbrechen als verhältnißmäßig bei den Juden überwiegend dar, und das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten erließ sogar eine Aufforderung an die Juden-Aeltesten zu Berlin, für besseren Unterricht der Jugend zu sorgen. Hiergegen erhoben sich diese Aeltesten, und wiesen nach, daß bei jener Aufstellung große Irrungen vorgegangen, welche, wenn sie entfernt sind, das Verhältniß gerade in entgegengesetzter Weise erhärten, und dieser Erweis wurde durch das Justizministerium selbst bekräftigt. *) Ebenso versuchte der Direktor des statist. Büreaus Hoffmann das obige Ministerialrescript auf statistischem Wege gewissermaßen zu ergänzen. Seinen Aufsatz, dessen Ergebnisse und Voraussetzungen bekämpfte aber nachdrücklich Schreiber dieses. **)

Mit dem Jahre 1843 eröffnete sich aber eine neue Seite, so glänzend wie sie in der Geschichte der Gewissensfreiheit

*) Preuß. Staatszeit. Nr. 195 (1842). Berl. Zeit. vom 30. Juli.
**) S. meine „Wie sich der Statistiker ꝛc. ꝛc. verrechnet!“ Leipzig, 1842.

kaum jemals, in der Geschichte der Juden niemals erschienen war. Es begannen in diesem Jahre aus den gewichtigsten, christlichen Kreisen die eifrigsten Anstrengungen, um die bürgerliche Gleichstellung der Juden zu erlangen. Zuerst richteten die Bürger der Städte Saarbrücken, St. Johann und Umgegend eine Petition um bürgerliche Gleichstellung der Bekenner des mosaischen Glaubens an den Landtag der Rhein-Provinz; es hieß darin: „Wir finden die Verkümmerung der Rechte eines Theils der Bevölkerung, um seiner religiösen Ueberzeugung willen, mit der fortgeschrittenen Bildung unserer Zeit, zumal aber mit dem Geiste des Christenthums selbst in grellem Widerspruche: Wir verkennen nicht, daß der Druck früherer finsterer Jahrhunderte noch heute mehr oder weniger in seinen unseligen Folgen auf diesem unglücklichen mit geistigen und physischen Anlagen so reich ausgestatteten Volksstamme fortwirkt, daß Sitten und Gewohnheiten darin heimisch geworden sind, deren allmälige Auflösung wünschenswerth erscheinen muß."

„Allein wir sehen das Mittel zur Heilung nicht in einer Fortsetzung des Druckes, sondern in dessen Aufhebung, in der Gleichstellung an Rechten mit uns selbst, mit denen sie in Lasten gleichstehen."

Dieser folgte eine Petition der Stadt Köln, sie verlangt: „Die Gleichstellung derselben in ihren bürgerlichen Rechten mit den christlichen Bewohnern der Monarchie, und somit die Aufhebung aller gesetzlichen und factischen Beschränkungen, denen sie seither unterworfen waren." Eine gleiche ging von Bonn, Aachen und Düsseldorf aus, die von vielen Notabeln, Literaten und Doktoren unterzeichnet war. Ferner sandten die Bürger der Stadt Trier eine kräftige Petition um denselben Gegenstand ein, die vom Oberbürgermeister und Landrath, dem früheren Oberbürgermeister und Landrath, vom Landrath des Landkreises Trier, von 18 Stadträthen, vielen Advokaten und den ersten Kaufleuten unterzeichnet war.

Außerdem gaben fast alle Zeitungen der Rheinprovinz leitende Artikel, in denen sie die Emancipation der Juden auf's kräftigste verfochten. Wohlweislich aber hatten sich die Israeliten selbst bei diesen Manifestationen des Volkes aller Mitwirkung enthalten, um so die öffentliche Stimme rein durch sich selbst wirken zu lassen. Nur in Betreff eines einzelnen Umstandes, der Zulassung der rheinischen Israeliten

„Was endlich Ihre in der Vorstellung vom 9. September v. J. vorgetragene Beschwerde, wegen der von dem Dr. Geiger bei der Feier des Gottesdienstes eingeführten angeblichen Neuerungen betrifft, so machen wir Ihnen bemerklich, daß die Staatsbehörde in die Differenzen, welche unter den Juden über ihren Cultus entstehen, sich nicht einmischen kann, es vielmehr ihre eigene Sache ist, sich darüber zu einigen, was sie als dem Geiste ihrer Religionssatzungen angemessen erachten."

Eine zweite Folge war, daß nicht allein die Militairpflichtigkeit unangetastet blieb, sondern auch für die Juden der Provinz Posen zum Gesetze erhoben wurde (1846), als eine sichere Gewähr, daß die anfängliche Tendenz verlassen worden. Dieses Gesetz wurde von der jüdischen Bevölkerung mit großer Freude aufgenommen. Die Gemeinden selbst, welche dieses neue Gesetz betraf, sprachen ihren Dank vor dem Throne aus und war es insonders die Gemeinde zu Schwerin an der Warthe, welche eine schön geschriebene Dank-Adresse Sr. Majestät vorlegte.

Eine dritte Folge war, daß in der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 alle Beschränkungen, welchen die Juden in gewerblicher Beziehung unterlagen, aufgehoben wurden. Es hieß darin: §. 190: Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, insbesondere auch diejenigen, durch welche in einzelnen Landestheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe seither beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, soweit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist." „§. 60. In Ansehung der Befugniß der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen, entweder selbst oder durch Gehülfen, Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren anzukaufen, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden; es soll jedoch diese Befugniß fortan nirgends mehr davon abhängig sein, daß der Gewerbetreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört."

Dahingegen wurden diejenigen Beschränkungen, denen die Juden in der ganzen Monarchie noch unterzogen sind, als: Baukonducteur, Feldmesser, Auktionatoren, Apotheker ff. zu werden, „bis auf weitere Bestimmung" aufrecht erhalten. In Folge dieses neuen Gesetzes wurde für die Rheinprovinz

die Erklärung erlassen, daß die Ausfertigung der aus dem oben besprochenen kaiserlichen Dekrete in der Rheinprovinz übrig gebliebenen sogenannten Moralitätspatente für geschäftstreibende Israeliten von nun an überflüssig und die Nothwendigkeit derselben gesetzlich aufgehoben seien. — —

Unterdeß stieg aber die Strömung der öffentlichen Meinung für die Gewissensfreiheit immer höher. Als mit dem Anfang des Jahres 1845 die Landtage der preußischen Provinzen abermals eröffnet werden sollten, da waren es nicht mehr bloß die bedeutendsten Städte am Rhein, sondern auch die der östlichen Provinzen, namentlich Magdeburg, Königsberg und Elbing, welche Petitionen für unbedingte Gleichstellung der Juden an die Landtage richteten. Alle diese Petitionen geschahen aus freiem Antriebe, ohne daß die Juden derselben Veranlasser gewesen, nur im Großherzogthum Posen und in Berlin brachten die Juden selbst Petitionen in Umlauf, welche von vielen Christen und Juden bereitwillig unterzeichnet wurden. Zuerst waren es die Rheinischen Stände, welche bei 72 Votanten mit 56 gegen 16 Stimmen die völlige Gleichstellung beanzutragen beschlossen. Ihnen folgten die Preußischen Stände, welche den 21. März fast einstimmig in einer Denkschrift darauf antrugen, die in den preußischen Staaten bestehenden einzelnen Judenverfassungen mit Ausnahme der in den Rheinprovinzen geltenden sämmtlich aufzuheben, in Stelle derselben dem Edikte vom 21. März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staate, nicht allein in der Ausdehnung, in welcher es in den alten Landestheilen in Wirksamkeit ist, allgemeine Geltung zu gewähren, sondern auch bei der Gelegenheit zugleich die Disposition des §. 8 des Ediktes wegen Zulässigkeit der Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und die Bestimmung des §. 23 in Betreff der Glaubwürdigkeit eines eidlichen Zeugnisses der Juden außer Kraft zu setzen. Ferner zu befehlen, daß nicht nur der Vorbehalt des §. 39. des Edikts hinsichtlich des kirchlichen Zustandes derselben erledigt, und den Juden in Beziehung auf ihre religiöse Verbindungen das Gemeinderecht beigelegt werde, sondern auch in Gemäßheit des §. 9 des Edikts ein Gesetz über die Anstellungsfähigkeit der Juden in den im §. 8 nicht erwähnten öffentlichen Staatsämtern entworfen und Allerhöchst Ihren getreuen Ständen zur Berathung vorgelegt werde. In der Motivi-

rung sprechen sie unter anderm aus: „Es ist zu erwägen, daß ein Vierteljahrhundert wieder verflossen ist, während dessen die jüdische Bevölkerung mit der christlichen in ihrer günstigen Entwickelung bedeutende Fortschritte gemacht hat, und jetzt die christliche Jugend nicht mehr Abneigung finden würde, sich jüdischen Lehrern unterzuordnen, die christlichen Lehrer nicht mehr Bedenken tragen würden, jenen sich als Collegen beizugesellen. Im Interesse des Staates dürfte es liegen, alle Kräfte und Talente seiner Mitglieder für seine Zwecke sich nutzbar zu machen." Ferner: „Die christliche Bevölkerung hat sich daran gewöhnt, die Juden in verschiedenen praktischen Fächern thätig zu sehen, nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß dieselben in denjenigen Gemeindeämtern, zu denen sie das Vertrauen ihrer christlichen Mitbürger berief, sich gleich den Christen tüchtig gezeigt haben."

Die schlesischen Stände beschlossen ebenfalls eine Petition mit 57 gegen 25 Stimmen zwar nicht um völlige Emanzipation, wohl aber um „Wiederherstellung der in dem Edikt vom 11. März 1812 den Juden ertheilten Rechte."

Die brandenburgischen Stände baten um eine durchgreifende Revision des Edikts von 1812, und die posenschen Stände stellten eine große Reihe von Kategorien auf, welchen die vollen staatsbürgerlichen Rechte sofort ertheilt werden sollten.

Hiermit waren denn der vorbereitenden Vorgänge genug, und die Staatsregierung schritt endlich 1847 zu einem neuen Stadium der Gesetzgebung betreffs der Juden: sie legte dem ersten vereingten Laadtage einen desfallsigen Gesetzentwurf vor.

Es ist nicht allein das Gesetz selbst, sondern noch vielmehr die Geschichte dieses Gesetzes, welche uns hier interessirt. Der Gesetzentwurf ward mit einer Denkschrift vom Ministerium eingebracht, welcher die Juden freundliche Gesinnung nicht gut nachsagen können. Trotzdem dieselbe nachwies, daß von 1000 Juden in Preußen damals nur noch 431 dem Handel lebten, also in 35 Jahren über die Hälfte dem Handel sich abgewandt hatten, machte sie dennoch den überwiegenden Hang der Juden zum Handel geltend. Obschon das Justizministe riumselbst die völlige Irrthümlichkeit jener criminalstatistischen Berechnung bestätigt hatte, von der wir oben gesprochen, brachte diese Denkschrift sie wieder zum Vorschein. Dennoch muß sie zugeben, daß die Berichte der Königl. Regierungen über den sittlichen und Kulturzustand der Juden

günstig sind. Während sie aber diese günstigen Berichte auf einer halben Seite abmacht, widmet sie 5 Quartseiten dem Verkehr der Landjuden nach den Berichten einiger Friedensrichter und Prokuratoren. Die für uns glänzendste Seite der Denkschrift ist aber der Bericht des **Kriegsministeriums.**

Wir gelangen hier auf eine wahre Oase, und da dieser Bericht nur **Lob**, und nichts als **Lob** enthält, frägt man sich, wie sollen diese als ohne Ehrgefühl, als schacherisch und wucherisch gezeichneten Juden so gute **Soldaten** liefern? Sämmtliche Armeekorps haben über die Führung der jüdischen Soldaten sich in ausgezeichneter Weise ausgesprochen, und ihren Gehorsam, ihre Dienstwilligkeit, ihren guten moralischen Lebenswandel hervorgehoben, ihre Pünktlichkeit bei den Landwehrübungen anerkannt, Ueber ihre Führung in den Freiheitskriegen wird gesagt:

„Ihre Führung im Kriege wird beim 2. und 3. Armeekorps als gut bezeichnet, und anerkannt, daß sie zum Theil mit besonderer Auszeichnung gedient haben, wie denn auch beim 7. Armeekorps ihnen das Zeugniß gegeben wird, sich dem Feinde gegenüber sehr brav benommen zu haben; und vom Generalkommando des 1. Armeekorps, daß ihre im Kriege geleisteten Dienste gelobt würden."

Außerdem bemerkt das 2. Armeekorps, daß die Juden den übrigen Rekruten in der Ausbildung nicht selten vorausgehen. Das Generalkommando des 8. Armeekorps erklärt die moralische Qualifikation der Juden für den Kriegsdienst unbestreitbar.

Das Memoire schließt:

„Erwägt man nun, daß die Juden, nachdem sie von Sr. Majestät dem Könige durch die Verordnung vom 9. Februar 1813 und das Gesetz vom 3. September 1814 in Gemeinschaft mit der christlichen Bevölkerung zum Kriegsdienst berufen worden; in der Zeit der Gefahr nicht hinter den christlichen Einwohnern zurückgeblieben sind, sondern an der Vaterlandsvertheidigung Antheil genommen haben; ihrem Verhalten in den Befreiungskriegen auch, so weit bekannt, die Anerkennung nicht versagt werden darf; daß sie seitdem im Friedensdienste sich überall zur Zufriedenheit geführt haben; ꝛc. ꝛc."

Die Grundsätze, welche diese ministerielle Denkschrift entwickelt, lassen sich auf folgende reduziren:

1) daß Juden keine obrigkeitliche Autorität über christliche Unterthanen ausüben sollen;

2) daß um an den Schulen als Lehrer, an Akademieen als Professoren der Jurisprudenz, Philologie und Philosophie (mit Ausschluß der Mathematik und Naturwissenschaften) zu fungiren, die „christliche Lebensanschauung," und der „der Kirche entsprechende Geist" nothwendig ist, so daß Juden dazu nicht gelangen können;

3) sieht man in gewerblicher Hinsicht die Juden als zum Handel überwiegend geneigt an, trotzdem in 35 Jahren über die Hälfte der preußischen Juden sich davon abgewendet haben, in sittlicher Beziehung wollte man sie als zurückstehend ansehen, es fand sich aber, daß gerade das Umgekehrte den Zahlen nach stattfinde, in militärischer Hinsicht stellte sich das höchste Lob heraus;

4) in dem Gemeinde-, Kultus-, und Schulwesen soll der Grundsatz völliger Nichteinmischung gelten, so daß der Staat sich lediglich um die äußeren Existenzmittel der Gemeinden kümmert; in Beziehung auf die Schule sollen aber die Judenkinder bei den öffentlichen Schulen Betreffs der Befriedigung ihres Schulbedürfnisses den Christen nachstehen.

Auf diese Grundsätze war der Gesetzentwurf gebaut. Betrachten wir diesen, wie er von der Stände- und von der Herrenkurie votirt, und wie er endlich zum Gesetz erhoben wurde.

§. 1 spricht, wie das Edikt von 1812, den Grundsatz der Gleichberechtigung aus, aber „soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt." Der Gesetzentwurf sprach überall von Bildung von „Judenschaften," beide Kurien stimmten für „Synagogengemeinden," und daß Gesetz nahm diese Bezeichnung an. Die juristischen Rechte dieser Gemeinden, die Bestimmungen über ihre Vorstände und Repräsentanten, deren Wohl, Rechte und Pflichten wurden fast ganz nach dem Gesetzentwurf angenommen. Nur in einem bedeutenden Punkte dissentirten beide Kurien, aber das Gesetz richtete sich nicht nach ihren Votis. Der Passus lautet: „Der Vorstand ist

Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Ju-
schaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle
Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne
ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Communalbehör-
n auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigner Verantwort-
keit Auskunft zu ertheilen."

Die Ständekurie votirte die Streichung der Worte „und
er einzelne zu ihr gehörige Mitglieder," die Herrenkurie
ich den ganzen zweiten Satz, das Gesetz behielt ihn den-
ch. Man erinnere sich, daß die „historische Schule" mit
ner Stärkung des corporativen Geistes auch bei den Juden
rgehen wollte, und daß sie diese Stärkung in einer gewisser-
aßen polizeilichen Gewalt der Vorstände suchte, um die Er-
ärung zu haben. Allein das Leben frägt nicht viel nach
rinzipiellen Auslassungen. Die Worte zeigten sich bis jetzt
nz ohne Bedeutung. — Im Gesetzentwurf folgte hier fol-
nder Paragraph:

„§. 15. Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden.
Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städteord-
nungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen
Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der
jüdischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche
die Theilung der Gesammtzahl der Letztern durch die Zahl
der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer
zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Ju-
denschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden
Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet
werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch
mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte
zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in
allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffen-
den Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen schei-
den alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadt-
verordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdi-
schen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahlkandidaten
aus. Das Ergebniß einer solchen Vereinbarung unterliegt der Be-
stätigung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut
aufzunehmen. Bei der von Seiten der Juden stattfindenden
Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschrif-
ten und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtver-
ordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maß-
gebend sind."

Beide Kurien stimmten fast mit Einstimmigkeit gegen diesen Paragraphen, und — das Gesetz ließ ihn fallen. Erinnert man sich, daß in diesem Punkte „eigene Vertretung bei den Stadtbehörden, eigene Schiedsrichter ꝛc." und in der, wenigstens facultativen Ausschließung vom Militärdienste die ursprünglichen Absichten lagen, so erkennt man, daß schließlich diese beiden inhaltsschweren Momente fielen, und so die gefürchtete Richtung verlassen war.

Aus demselben Geiste war folgender §. des Gesetzentwurfes geflossen:

„§. 27. Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirksabgrenzung zu vertheilen."

Aber beide Kurien stimmten gegen die Möglichkeit solchen Zwanges, und der §. ward nicht in das Gesetz aufgenommen. Die Ständekurie votirte die Herstellung von Seminarien für jüdische Religionslehrer, fand aber kein Gehör. Alle, die facultative Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen betreffenden Paragraphen wurden von der Ständekurie gestrichen, von der Herrenkurie angenommen und — mit gutem Rechte — vom Gesetze beibehalten.

Hier folgte im Gesetzentwurfe folgender §.:

§. 34. (Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben). Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Handeln oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zunächst mit den Vätern oder Vormündern zu vernehmen; wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat, resp. an den Kreislandrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder, Letztere unter Vernehmung mit der obern vormundschaftlichen Behörde anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, oder für den Betrieb des Landbaues oder eines andern stehenden Gewerbes zu Theil werde."

Die Herrenkurie wollte diesen Satz genehmigen, jedoch mit den Worten „durch Rath und Zuspruch," statt „unter eigener Verantwortlichkeit;" die Ständekurie stimmte mit 254 gegen 125 Stimmen für dessen Streichung, und so fiel auch dieser nicht unwichtige Punkt.

Mit dem §. 35 gelangte der Gesetzentwurf zu dem Theile, der im Gesetze zu §. 2 geworden. Er ist zu wichtig, als daß wir ihn hier nicht vollständig geben sollten. Im Gesetzentwurf lautete er:

„§. 35. (Zulassung zu öffentlichen Aemtern.) Zu unmittelbaren Staatsämtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civilversorgungsansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militärdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist. Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Kommunalämter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann statt, wenn mit denselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist. Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden. An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privatdocenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medicinischen Lehrfächer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt."

Die Ständekurie wollte ihn also haben:

„Die Juden sollen zu allen Staatsämtern zugelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Leitung und Beaufsichtigung der christlichen Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten verbunden ist (220 gegen 215). Sie sollen zu allen Kommunalämtern zugelassen werden (254 gegen 212 Stimmen). Sie sollen Schiedsrichter werden können (mit mehr als ⅔ Stimmen). Sie sollen zu allen akademischen Lehrämtern, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, zugelassen werden (mit 222 gegen 181 Stimmen). An einer Universität des Landes soll ein

Civilehe bei den Juden — und, was sicher nur als eine Einwirkung der damaligen Zeit angesehen werden kann — das Gesetz führte die Civilehe ein. Die Ständekurie votirte mit 281 gegen 142 auch für Civilehe zwischen Juden und Christen, was aber wegblieb.

Hierauf folgte im Gesetzentwurfe; „§. 41. Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz giebt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung diesseitiger Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslandes dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. (!!) Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthalts im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab. Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit seiner Heimath beigebracht und der Polizeiobrigkeit des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, erlaubt ist, eine giltige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder Nichts im Wege steht. Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die §. 40 angedrohte Strafe." Beide Kurien verlangten den Wegfall dieses §., und er fiel.

Der Gesetzentwurf hatte die Juden im Großherzogthum Posen von den übrigen gänzlich getrennt, und für die ersteren einen „Abschnitt II." gegeben. Die Ständekurie verlangte mit 241 gegen 161 den gänzlichen Wegfall dieses Abschnittes, aber ihr Votum ward im Gesetze nicht beachtet. Vielmehr verblieb der Unterschied zwischen „naturalisirten" und „nichtnaturalisirten" Juden. Den ersteren wurden alle Rechte der Juden im übrigen Theile des Staates zugesprochen. Die „nichtnaturalisirten" blieben den bisherigen Beschränkungen unterworfen.

Das Gesetz wurde publizirt am 23. Juli 1847. Vom principiellen Standpunkt, von der Forderung vollständiger Gleichstellung aus konnte es nicht genügen. Von Seiten allmähligen Fortschreitens dürfen wir dennoch nicht verkennen, daß es Freizügigkeit, unbeschränkte gewerbliche Freiheit und einen gesteigerten Anspruch auf öffentliche und Lehrämter brachte. Ein Redner der Ständekurie, ich glaube, es war Graf Schwerin, sagte damals: die Zeit werde schnell über dieses Gesetz hinweggehen — er hatte aber doch nur Recht für einige Jahre. Jedermann weiß, daß das Gesetz noch heute zu mancherlei Geltung gebracht wird.

Das Jahr 1848 erschien. Wir wollen hier nicht über den Inhalt und Verlauf dieser Zeit sprechen. Es genügt, daran zu erinnern, daß alle Petitionen, Deputationen, Manifestationen u. dgl. damals an ihre Spitze stellten: gleiche bürgerliche Rechte für alle Confessionen, Unabhängigkeit der politischen Rechte vom religiösen Bekenntniß. Die Aufzählung aller einzelnen Städte und ihrer Magistrate würde zu weit führen. Der „vereinigte Landtag" versammelte sich von Neuem. Unter den Königlichen Propositionen lautete §. 5.: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig," er wurde mit überwiegender Mehrheit angenommen und zum Gesetz erhoben. Man überließ sich damit der Meinung, daß das Gesetz vom 23. Juli 1847 außer Kraft gesetzt sei — allein die Bestimmungen in demselben über die Führung der Civilstandsregister gaben die erste Handhabe, es als bestehend anzusehen, und darnach lauteten die Ministerialrescripte schon im August 1848. In den meisten Spezialfragen hieß es immer, es schweben Verhandlungen darüber, und bis zu deren Austrag müsse es bei den bestehenden Bestimmungen verbleiben. Als der Umschwung der Dinge eingetreten, als Se. Majestät der König am 5. Dezember eine Verfassung verlieh, da lautete Artikel 11: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staats-

bürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." In Artikel 12 hieß es: „jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig."

Allerdings blieb es auch nicht bei Worten stehen, es wurden Juden zum Kreisphysikate gelassen, zur Auskultatur eingeführt (noch im Dezember leistete der erste Auskultator in Berlin den Diensteid), jüdische Lehrer, (sogar als Verweser eines Gymnasialdirektors) 2c. angestellt, jüdische Vormünder über christliche Kinder zugelassen, Juden in die beiden Kammern gewählt 2c.

Das Ziel war erreicht.

Aber schon damals glaubte Niemand, daß es erreicht war, um an demselben dauernd zu verbleiben, wie in anderen Staaten. Die Zustände waren zu verworren, die Parteigetriebe zu stark, die Gemüther zu erregt, daß der Ruhige und Besonnene sich davon täuschen lassen sollte. Man lese die Leitartikel und Correspondenzen der „Allg. Zeit. des Judenthums" jener Zeit, um zu sehen, daß wir Juden klar schaueten.

Das Werk der Interpretation und Revision begann.

Am 5. Juni 1849 erschien ein Ministerialrescript, welches folgendermaßen lautete: „Das unterm 23. Juli 1847 publizirte Gesetz über die Verhältnisse der Juden wird von den Bestimmungen der unterm 5. Dezember v. J. verliehenen Verfassungs-Urkunde in so wesentlichen Punkten berührt, daß dasselbe in vielen seiner Vorschriften als aufgehoben und nur in denjenigen als fortbestehend zu betrachten ist, welche mit der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruche stehen oder doch mit Rücksicht auf die in dieser Urkunde noch vorbehaltenen Gesetze und Verordnungen einstweilen noch vereinbar bleiben. Zu diesen bis zum Erlasse neuer Gesetze auch fernerhin in Anwendung zu bringenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gehören:

1) der § 3, insoweit derselbe das Patronatverhältniß betrifft.

2) die §§. 5, 6, 8, 23 einschließlich und §. 34, betreffend die Familiennamen, die Führung der Handelsbücher,

Geburts-, Heiraths-, Sterbefälle, die Schuldverhältnisse der jüdischen Korporationen und die Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporationsverpflichtungen.

3) die §§. 59, 60, 61 und 63 betreffend die Armen- und Krankenpflege und das Unterrichtswesen der Juden.

Insofern auf dem Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 einzelne Synagogengemeinden errichtet oder organisirt worden sind, bleiben die Bestimmungen desselben auch ferner maßgebend, insofern sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vereinbar sind, so daß sich also die Königl. Regierungen auch in solchen Synagogengemeinden z. B. in die inneren Religionsangelegenheiten derselben nicht ferner zu mischen oder die Etats über die zur Durchführung der Kultusangelegenheiten erforderlichen Ausgaben nicht mehr zu prüfen, festzustellen und nöthigenfalls im Wege der Administration einziehen zu lassen haben. — Neue Synagogengemeinden sind auf Grund und nach den Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzes nicht mehr einzurichten oder zu organisiren.

Berlin, den 5. Juni 1849.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
(gez.) v. Ladenberg.

Dieses Rescript ist von besonderer Wichtigkeit. Denn einerseits erweist es klar, **daß damals das Ministerium die Spezialgesetze durch die Bestimmungen der Verfassung für aufgehoben anerkannte** — gerade im Gegensatz zu den Erklärungen des jetzigen Ministeriums — andererseits, was hatte dennoch auf Grund der Verfassung sich das Ministerium um die Familiennamen und Buchführung der Juden zu kümmern, da, wenn irgend ein Mißbrauch statt fand, der mit den allgemeinen Gesetzen in Widerspruch, dies den Gerichten unterlag? Was sollten besondere Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit jüdischer Kinder?

Mit den neu versammelten Kammern gegen Ende 1849 begann das Revisionswerk. Artikel 11 und 12 kamen an die Reihe. Damals erklärte der Herr Minister der geistl. Angelegenheiten in der ersten Kammer, dem v. Gerlach gegenüber: „Aber es ist ein Recht der Zeit, das diese Artikel forderte, der Zeit, die vielleicht in

manchen Forderungen zu weit ging, der aber die Regierung willig nur bis dahin entgegengekommen ist, bis wohin die Rechte des Staates ungefährdet sie begleiten konnten."

Die Commission der ersten Kammer erklärte: daß sie die Gleichstellung der Religionspartheien als eine Thatsache ansehe, die nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Die erste Kammer nahm Artikel 11 und 12 in folgender Fassung an:

„§. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften nach Maßgabe des Artikel 28 und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird anerkannt. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. Jede Gesellschaft, welche als Religionsgesellschaft auf den Schutz des Staates Anspruch macht, ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen alle Mitbürger einzuflößen. Die christliche Religion in ihren Hauptbekenntnissen wird als die Religion der großen Mehrheit der Bewohner des Staats bei den religiös-bürgerlichen Einrichtungen desselben, unbeschadet der Religionsfreiheit der anders Glaubenden zum Grunde gelegt.

§. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, ihre äußeren unter gesetzlich geordneter Mitwirkung des Staats und der bürgerlichen Gemeinde und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultusunterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, soweit sie darauf ein Recht hat oder erwirbt."

Auch in der zweiten Kammer fanden die heftigsten Debatten statt. Das Ministerium erklärte sich durchweg für die Fassungen der ersten Kammer. Der zweiten beliebte in der Abstimmung folgende:

„Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. — Neuer Artikel: Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 11 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt."

Der Art. 12 wie bisher.

Endlich ging hieraus die Verfassung vom 5. Januar 1850 hervor, welche schließlich beschworen wurde. Die betreffenden Artikel lauten:

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Art 12: Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Art. 13: Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. Art. 14: Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt. Art. 15: Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Auf diesen Paragraphen stehen wir noch. Dies ist uns gegebene Fundament, welches durch den Kampf, dem

dieses Buch gewidmet ist, nur noch gefestigter, gestützter geworden ist.

Demungeachtet haben auch diese Paragraphen eine Geschichte zu erzählen, und wir wollen sie unsern Lesern nicht vorenthalten.

Schon mit dem Anfange des Jahres 1849 begann von der „Kreuzzeitung" und ihrem Anhange ein erbitterter Krieg gegen unsere Glaubensgenossen. Ja in jeder Nummer derselben wurde Schmach und Verdächtigung auf sie geschleudert, wurden die schmachvollsten Kränkungen auf sie gehäuft, wurden Haß und Verfolgung gegen sie gepredigt. Lange schwiegen die Juden. Da die Presse nur geringe Kräfte dagegen besaß, wurde das Gericht gegen diese Verhetzungen angerufen, aber — die Geschworenen sprachen den Angeklagten Wagener frei, nachdem er zuerst zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Die „Kreuzzeitung" wollte namentlich auf die oberen Schichten der Gesellschaft wirken, wollte der Reaktion Muth geben, und das gelang nur zu gut.

Das Justizministerialblatt vom 16. Februar 1851 brachte eine Aufforderung an die Staatsanwälte, nach dem Gesetz vom 23. Juli 1847 keinen ausländischen Juden im Dienste eines inländischen Juden bei Strafe zu dulden. Alsdann erging am 9. Octbr. 1851 ein Erlaß, daß Juden kein Amt anvertraut werden dürfe, „bei deren Verwaltung sie in die Lage kommen könnten, christliche Eide abzunehmen." Der in Berlin von der Gemeinde gewählte Vorstand wurde als nichtig anerkannt, indem er nach der Judenordnung von 1750 gewählt werden müsse. Dr. Freund, der eine Gymnasial-Direktorstelle verwesete, hatte dieselbe zu verlassen. Somit war das richterliche und das Schulamt den Juden wieder verschlossen.

Im Jahre 1852 brachte der Abgeordnete Klee einen Antrag in die erste Kammer: „die Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern und der Zutritt zu Aemtern, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutirenden Gewalt verbunden, ist bedingt durch die Aufnahme in eine der anerkannten christlichen Kirchen." Der Antrag wurde von der Commission und der Kammer verworfen, aber der Kultusminister und der Minister des Innern erklärten in der Sitzung vom 28. März 1852 sich für die Grundsätze des Klee'schen Antrags, und daß

hinsichtlich der Ausschließung von Aemtern bereits durch Interpretation der rechte Weg gefunden sei.

Hieran schließt sich wohl am füglichsten ein Erlaß des Ministers für Handel ꝛc. ꝛc. vom 6. October 1852, worin zwar den jüdischen Feldmesser-Eleven Examen und Vereidigung gestattet, ihnen aber ausdrücklich ad protocollum eröffnet werden soll, daß „einen Anspruch auf Anstellung oder Beschäftigung im Staatsdienste sie hierdurch nicht erlangen."

Noch vor Schluß des Jahres wurden den Kammern Entwürfe zu ländlichen Gemeindeordnungen vorgelegt, in welchen das christliche Bekenntniß als Bedingung der Zulassung zu Communalämtern aufgestellt ward. Aber die zweite Kammer wies schon in ihrer Sitzung vom 4. Februar 1853 alle Bestimmungen zurück, die mit der Verfassung in Widerspruch stehen, während das Ministerium und das Votum der ersten Kammer behaupteten, dieser Widerspruch sei gar nicht vorhanden. Beleidigungen der Juden, die bei der Debatte statt fanden, wurden von Posen aus kräftig zurückgewiesen. Zuletzt stimmte die erste Kammer der zweiten bei. Die Gemeinde zu Berlin hatte an die erste Kammer, aber zu spät petitionirt, hingegen ging von über 1000 Männern, unter denen auch Alexander v. Humbold und eine Reihe der glänzendsten Namen, eine Protestation gegen das Votum der ersten Kammer bei der zweiten ein. So kam es, daß die als Gesetz publicirten Städteordnungen keine Ausschließungen in confessioneller Beziehung enthielten, während die ländlichen Gemeindeordnungen darüber gar nicht zum Abschluß kamen. Nichtsdestoweniger wurde den bedeutendsten jüdischen Kräften, z. B. berühmten Aerzten in Berlin, jede höhere Anstellung versagt, während man sie ohne solche bei den Staatsanstalten beschäftigte.

Dies ist der status quo, in welchen abermals der Wagener'sche Antrag eine Aenderung hineinzubringen versuchte. Es wird aus obiger Darstellung seine Wichtigkeit hervorgehen. Wir sehen die ganze Richtung und Forderung der Neuzeit seit dem Anfang dieses Jahrhunderts auch in Preußen wirksam fort und fortschreiten, bis sie sich endlich in der Verfassung verwirklicht. Wir sehen ebenso das entgegengesetzte Streben, zuerst in die Gesetze von 1812, 1833 und 1847 trotz der Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes immer

wieder Beschränkungen hineinbringen, oder die Bestimmungen der Gesetze in der Ausführung aufhalten; wir sehen es dann die betreffenden Artikel der Verfassung immer von Neuem in Frage stellen, und endlich auf dem Wege der Interpretation den früheren Gesetzen in ihrer Geltung nachstellen. Das letztere Moment haben wir hier nur skizzirt, da sich wohl in nicht langer Zeit Gelegenheit bieten wird, sie ganz sorgfältig in Betracht zu ziehen.

I.

Der Antrag des Abgeordneten Wagener.

Am 20. Januar 1856 enthielten die Berliner Zeitungen die Nachricht, es sei bei dem „Hause der Abgeordneten" folgender Antrag eingelaufen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: In dem Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Worte: „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse" zu streichen.

Motive: Die Worte, deren Streichung beantragt wird, instituiren den religionslosen Staat und dürfen daher in der Verfassungs-Urkunde einer christlichen Monarchie nicht länger geduldet werden.

Antragsteller Abg. Wagener (Neu-Stettin), unterstützt durch die Abgg. von Blankenburg. v. Gerlach. Graf zu Stolberg. Frhr. v. Sobeck. Graf v. Finckenstein. v. Götz. Frhr. v. d. Horst. Nathusius. v. Knobelsdorff-Brenkenhoff. v. Hagen. Frhr. v. Rechenberg. v. Berg. v. Knobloch. v. Kleist-Tychow. v. Keltsch. v. Tettau. v. La Chevallerie. v. Wegnern. Baron v. Korff. Graf v. Pfeil. Weber. Graf v. d. Schulenburg. v. Graevenitz (Hirschberg). Marcard. Meier zu Jöllenbeck. Graf v. d. Schulenburg-Heßler. Dieckmann. v. Heyking."

Schon am folgenden erließ der Herausgeber dieser Schrift ein Circularschreiben an die Vorstände der israelitischen Gemeinden Preußens:

„Löblicher Vorstand! Wie Sie aus den öffentlichen Blättern ersehen haben, hat der ehem. Redacteur der „Kreuzzeitung," Abg. Wagener, den Antrag bei dem „Hause der Abgeordneten" gestellt, die Worte „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse" aus dem Art. 12 der Verfassungs-Urkunde zu streichen. Die Bedeutung dieser Worte für die Bekenner des Judenthums ist Ihnen bekannt. Welches auch das Schicksal dieses Antrages bei den gesetzgeberischen Instanzen sein wird — es wäre kaum gerechtfertigt, wenn wir dazu schwiegen. Ein solches Stillschweigen würde für die Antragsteller ein Motiv mehr sein, vor der Welt ein freiwilliges Aufgeben unsres Rechts. Löbl. Vorstand wird es daher sicher angemessen finden, eine desfallsige Gegenpetition an das Haus der Abgeordneten zu richten, und zwar eine jede Gemeinde für sich. Nicht einer weitläufigen Auseinandersetzung bedarf es zu diesem Zwecke, sondern nur des einfachen, eindringlichen Wortes, und zwar so schnell wie möglich.

Ich hoffe, daß löbl. Vorstand Obiges berücksichtigen, und, wie bereits Viele, hierin übereinstimmen wird mit dem ꝛc. ꝛc. ꝛc."

Magdeburg, 20. Januar 1856.

Diese Aufforderung stand aber nicht vereinzelt. Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu Breslau schrieb uns antwortlich:

„Ew. Hochwürden

verfehlen wir nicht unsern ganz verbindlichsten Dank für Ihre, ebenso verdienstliche als hoffentlich erfolgreiche Anregung, in Sachen des Wagener'schen Antrags, hierdurch ganz ergebenst zu erkennen zu geben.

Wir hoffen, daß es Ihnen nicht unwillkommen sein wird zu erfahren, daß wir gleich nach dem Bekanntwerden des Antrags den Beschluß gefaßt hatten, nicht nur selbst eine Petition an das Haus der Abgeordneten zu senden, sondern auch die übrigen Gemeinden unserer Provinz, durch Uebersendung unseres Entwurfs, in die Lage zu versetzen, sich diesem Schritte anzuschließen, da leider in sehr vielen kleinen Gemeinden es an den nöthigen Kräften fehlt, und hieran sehr leicht die so sehr wichtige, und von Ew. Hochwürden auch mit Recht accentuirte Allgemeinheit der Manifestation scheitern könnte.

Zu einem gleichen Verfahren haben wir auch die Hauptgemeinden der übrigen Provinzen aufgefordert, und hoffen, daß unsere vereinten Bemühungen nicht ohne Erfolg sein werden.

Hochachtungsvoll zeichnet

Breslau, den 28. Januar 1856.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde.

Dr. Sachs. Goldschmidt. Dr. Günsburg."

In Folge dessen schickten die Hauptgemeinden der Provinzen in ähnlicher Weise Aufforderungen und Schemata, (die aber nur von sehr wenigen Gemeinden adoptirt wurden,) an die anderen Gemeinden.

Indeß war dies Alles nur der nöthige Impuls, um den Gemeinden die Ueberzeugung zu schaffen, daß keine auf ihrem Wege allein stehen werde, daß vielmehr ein allseitiges Vorgehen stattfinden werde. Rasch erfolgten die Petitionen an das „Haus der Abgeordneten," das noch niemals eine solche Bewegung auf sich losstürmen gesehen. Es liefen ein:

Zweihundert und vier und sechszig Petitionen,

wobei einige Nummern mehrere Petitionen umfassen. Den Beginn macht die Petition von Magdeburg vom 20. Januar. Vom 22. liefen ein: 6; vom 23. 8; vom 24. 18; vom 25. 17; vom 26. 7; vom 27. 3; vom 28. 10; vom 29. 3; vom 30. 8; vom 31. 8; vom 1. Februar 12; vom 2. 11; vom 3. 18; vom 4. 32; vom 5. 12; vom 6. 13; vom 7. 16; vom 8. 9; vom 9. 6; vom 10. 21; vom 11. 9; vom 12. 8; und endlich vom 13. Februar noch 3. Die Uebrigen sind — sine dato angelangt.

Es gilt vor Allem, diese Documente der offensten, unerschrockensten Aussprache zu einer Zeit, wo nicht eine einzige Stimme aus der Mitte des Volkes bei allen voraufgegangenen Angriffen auf die Verfassung laut geworden, hier niederzulegen.

II.

Die Petitionen der jüdischen Gemeinden Preußens.

1. Synagogen-Gemeinde zu **Magdeburg.**

„Hohes Haus der Abgeordneten!

Der Abg. Wagener (Neu-Stettin) hat bei dem Hohen Hause den Antrag eingebracht: „in dem Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Worte: „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse" zu streichen."

Im vollen Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe des hohen Hauses richten wir das Gesuch an Hochdasselbe: diesen Antrag zu verwerfen.

Preußen wäre der erste Staat der Welt, welcher diese Worte aus der zu Recht bestehenden und beschworenen Verfassung wieder streichen würde. Daß mit der Annahme dieses Antrages die Spaltung der Glieder Eines Staates und Vaterlandes nach confessionellen Momenten auch auf dem bürgerlichen Boden wieder beginnen, aber sicherlich nicht blos bei den Juden stehen bleiben werde, ist leicht ersichtlich. Die Geschichte lehrt es, wohin der wieder angefachte religiöse Fanatismus unabwendbar führet! Daß die Religion des Staates darin bestehe, Bürgern, die ihm durch Geburt, Erziehung und Leistung aller Pflichten angehören, ihre vorzüglichsten Rechte um der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses wegen zu entziehen, sowohl überhaupt, als insonders wenn sie ihnen feierlich in der Verfassung verbrieft und beschworen waren, will uns nicht einleuchten, da uns zu aller Zeit die hauptsächlichste Aufgabe und der wichtigste Inhalt

I.

Der Antrag
des Abgeordneten Wagener.

Am 20. Januar 1856 enthielten die Berliner Zeitungen die Nachricht, es sei bei dem „Hause der Abgeordneten" folgender Antrag eingelaufen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: In dem Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Worte: „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse" zu streichen.

Motive: Die Worte, deren Streichung beantragt wird, instituiren den religionslosen Staat und dürfen daher in der Verfassungs-Urkunde einer christlichen Monarchie nicht länger geduldet werden.

Antragsteller Abg. Wagener (Neu-Stettin), unterstützt durch die Abgg. von Blankenburg. v. Gerlach. Graf zu Stolberg. Frhr. v. Sobeck. Graf v. Finckenstein. v. Götz. Frhr. v. d. Horst. Nathusius. v. Knobelsdorff-Brenkenhoff. v. Hagen. Frhr. v. Rechenberg. v. Berg. v. Knobloch. v. Kleist-Tychow. v. Keltsch. v. Tettau. v. La Chevallerie. v. Wegnern. Baron v. Korff. Graf v. Pfeil. Weber. Graf v. d. Schulenburg. v. Graeventz (Hirschberg). Marcard. Meier zu Jöllenbeck. Graf v. d. Schulenburg-Heßler. Dieckmann. v. Heyking."

Schon am folgenden erließ der Herausgeber dieser Schrift ein Circulairschreiben an die Vorstände der israelitischen Gemeinden Preußens:

[illegible] nicht sechs Jahre, nachdem diese Urkunde durch [illegible] Allerhöchste eidliche Gelöbniß zum unverbrüchlichen Gesetz [illegible] die Monarchie erhoben worden, wird schon der Versuch gemacht, das Hohe Haus der Abgeordneten zu bestimmen, von Sr. Majestät, unserem allergnädigsten Herrn, die Zurücknahme dieser kostbaren Gabe zu erbitten, wie dies der von dem Abgeordneten Wagener eingebrachte Antrag auf Streichung des erwährten Satzes aus dem Artikel XII. der Verfassung bezweckt.

Es wäre ein betrübendes Zeugniß für die sittliche Verkommenheit der preußischen Juden, wenn die Erfahrung von noch nicht sechs Jahren hingereicht haben sollte, das nach acht und dreißig Jahren bedächtiger Erwägung und sorgfältiger Prüfung gemachte Zugeständniß dennoch als eine Uebereilung zu stempeln, wenn sie hingereicht haben sollte, die politische Unfähigkeit und Unwürdigkeit der preußischen Juden in dem Grade an den Tag zu bringen, daß um nicht zu sagen, die Entziehung eines wohlerworbenen Rechts, so doch der Widerruf einer vollzogenen Schenkung gerechtfertigt erschiene.

Dieses Urtheil der Schmach über alle jüdischen Preußen würde das Hohe Haus aussprechen, sobald es den Wagenerschen Antrag zum Beschluß erhöbe, wenn dieser auch anscheinend auf ein Motiv gegründet wird, von dessen Erörterung wir absehen können, da Ein Hohes Haus es besser zu würdigen wissen wird, ob der Staat, der seinen Angehörigen mit gleichem Maße Rechte und Pflichten zumißt, und der seinen beschwornen Zusicherungen die Treue wahrt, als „religionsloser Staat" gekennzeichnet werden darf!

Wir und alle unsere preußischen Glaubensgenossen würden in fester Zuversicht auf die Gerechtigkeit der Vertreter des Landes, die auch durch unsere Stimmen zu ihrem hohen Amte berufen sind, so wie im unerschütterlichen Glauben an das Königliche Wort, das allen Unterthanen ein fester Stab und eine Stütze ist, und nicht wie ein schwankes Rohr dem Winde der Zeiten weicht, mit Stillschweigen dem Schicksale des unsere Rechte bedrohenden Antrags in den Hohen Häusern und an den Stufen des Thrones entgegengesehen haben, wenn wir nicht, durch trübe Erfahrungen belehrt, der Befürchtung Raum geben müßten, daß unser Stillschweigen als Gleichgültigkeit oder gar als Billigung gedeutet werden könnte.

Zu einem gleichen Verfahren haben wir auch die Hauptgemeinden der übrigen Provinzen aufgefordert, und hoffen, daß unsere vereinten Bemühungen nicht ohne Erfolg sein werden.

Hochachtungsvoll zeichnet

Breslau, den 28. Januar 1856.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde.

Dr. Sachs. Goldschmidt. Dr. Günsburg."

In Folge dessen schickten die Hauptgemeinden der Provinzen in ähnlicher Weise Aufforderungen und Schemata, (die aber nur von sehr wenigen Gemeinden adoptirt wurden,) an die anderen Gemeinden.

Indeß war dies Alles nur der nöthige Impuls, um den Gemeinden die Ueberzeugung zu schaffen, daß keine auf ihrem Wege allein stehen werde, daß vielmehr ein allseitiges Vorgehen stattfinden werde. Rasch erfolgten die Petitionen an das „Haus der Abgeordneten," das noch niemals eine solche Bewegung auf sich losstürmen gesehen. Es liefen ein:

Zweihundert und vier und sechszig Petitionen,

wobei einige Nummern mehrere Petitionen umfassen. Den Beginn macht die Petition von Magdeburg vom 20. Januar. Vom 22. liefen ein: 6; vom 23. 8; vom 24. 18; vom 25. 17; vom 26. 7; vom 27. 3; vom 28. 10; vom 29. 3; vom 30. 8; vom 31. 8; vom 1. Februar 12; vom 2. 11; vom 3. 18; vom 4. 32; vom 5. 12; vom 6. 13; vom 7. 16; vom 8. 9; vom 9. 6; vom 10. 21; vom 11. 9; vom 12. 8; und endlich vom 13. Februar noch 3. Die Uebrigen sind — sine dato eingelangt.

Es gilt vor Allem, diese Documente der offensten, unerschrockensten Aussprache zu einer Zeit, wo nicht eine einzige Stimme aus der Mitte des Volkes bei allen voraufgegangenen Angriffen auf die Verfassung laut geworden, hier niederzulegen.

Unterthan jüdischen Bekenntnisses zu diesem Widerspruche berechtigt, weil er des einmal erworbenen Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte nicht durch einen Kammerbeschluß, sondern nach den in Preußen allgemein gültigen Landesgesetzen nur in Folge eines Verbrechens und nur durch den zuständigen Richter verlustig erklärt werden kann und darf.

5. Synagogen-Gemeinde zu **Stettin.**

Der Abgeordnete für Neu-Stettin, Herr Wagener, hat mit 27 seiner politischen Genossen bei den Abgeordneten des preußischen Volkes beantragt: „In dem Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Worte: „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse" zu streichen," und als Motiv angegeben, „daß die Worte, deren Streichung beantragt wird, den religionslosen Staat instituirten, und daher in der Verfassungs-Urkunde einer christlichen Monarchie nicht länger geduldet werden dürften." Die Unterzeichneten halten sich, als Vertreter der Judenheit in der Hauptstadt Pommerns, für berechtigt und deßhalb für verpflichtet, dem hohen Landtage die inständigste Bitte vorzulegen, die Schmach und das Unheil abwenden zu wollen, mit welcher jener Antrag, das preußische Israelitenthum zu überhäufen, intendire. Wir begeben uns der Befugniß jeder Abwehr da, wo das Revisionswerk der Verfassung, wie es die äußerste Rechte des Hohen Abgeordneten-Hauses sich zum Vorwurf gemacht, in jener Umgrenzung Verkürzungen von Rechten einschließt, welche das gesammte preußische Bürgerthum angehen, und eine allseitige, ersprießliche Entwickelung des Staatenlebens bedrohen — wie sie etwa die beabsichtigte Streichung des Artikel 4 der Verfassung intendirt; denn sicher muß die Judenheit da den Verlust verbriefter Rechte mit Ergebung ertragen, wo auch die Christenheit auf Resignation angewiesen ist. Der Antrag aber, den Artikel 12 der Verfassung zu streichen, hat nur Wirkung auf die jüdischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und bezieht sich lediglich auf die Derogation von Zuständigkeiten und Befugnissen, welche die fortgeschrittene Civilisation, der lebendiger gewordene Rechtssinn und der erhabene Förderer beider, Se. Majestät der König, der Judenheit verliehen und durch Urkunde und Eid garantirt hat; denn die christlichen Bekenntnisse verbleiben, auch nach der Streichung des Artikels 12,

der Religion die Uebung der Gerechtigkeit und der Liebe ohne irgend einen Unterſchied erſchien (ſ. 3 Moſe 19, 18. 34., 4 Moſ. 15, 15.). Und ſo knüpfen wir nur noch die Eine Frage daran: mit welchem Rechte können die europäiſchen Großmächte von der Türkei die Gleichberechtigung der Rajahs verlangen, wenn ſie in ihren eigenen Staaten Alle, welche einer der anerkannten chriſtlichen Kirchen nicht angehören, von „den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechten" ausſchließen?

Die wir ꝛc." —

2. Synagogen-Gemeinde zu **Berlin.**

Hohes Haus der Abgeordneten!

Nach Berichten in öffentlichen Blättern iſt einem Hohen Hauſe der Abgeordneten der Antrag übergeben worden: in dem Art. 12 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Worte: „der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig von dem religiöſen Bekenntniſſe" zu ſtreichen.

Die gehorſamſt Unterzeichneten ſind der vollſten Ueberzeugung, daß aus allbekannten und anerkannten Gründen des Rechts, der Moral und der Religion von Einem Hohen Hauſe dieſer Antrag nicht werde genehmigt werden und daß Hochdaſſelbe nicht die Hand dazu bieten werde, das Rechtsgefühl der Preußen jüdiſchen Bekenntniſſes durch Entziehung verbürgter und zugeſicherter Rechte auf das Tiefſte und Schmerzlichſte zu verletzen.

Hierauf geſtützt dürfen wir getroſt und zuverſichtlich gehorſamſt beantragen, Ein Hohes Haus wolle mit weiſer Gerechtigkeit jenen Antrag ablehnen.

Mit der tiefſten Ehrerbietung beharren wir ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3. Synagogen-Gemeinde zu **Breslau.**

Acht und dreißig Jahre, nachdem das glorreiche Edict vom 11. März 1812 alle in Preußen wohnhaften Juden für „Inländer und Preußiſche Staatsbürger" erklärt, und die Verleihung der vollen ſtaatsbürgerlichen Rechte an dieſelben in nahe Ausſicht geſtellt hatte, wurde dieſe Verheißung durch die Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erfüllt, welche in ihrem zwölften Artikel die Beſtimmung aufnahm: „der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig vom religiöſen Bekenntniſſe." —

heit und ihrer Rechte in der muhamedanischen Türkei gutheißt und vertheidigt.

Wir glauben, die Institutionen der „christlichen" Staaten nicht weniger respectiren zu können und respectirt zu haben, als der christliche Rajah die des Propheten Muhamed! — Religionslos ist der Staat nur, der antireligiöse Institute und Körperschaften in sich duldet oder pflegt. Ist aber die Judenheit religionslos? Hat sie der Stifter der christlichen Kirche so gefunden, so genannt? Trägt sie nicht mit solcher ausdauernden Riesenkraft Unbill und Verfolgung nur ihrer Religion wegen? Oder ist der Gott Israels ein anderer, als der, welchen Jesus den „Vater im Himmel" nannte? Kann es die Religiosität eines christlichen Staates gefährden, wenn man den höchsten Gott „mit ganzer Seele, mit ganzem Herzen und mit ganzem Vermögen liebt?" (5. Mos. 6, 5.) Wird ein Staat religionslos, wenn ein Theil seiner Bürger die zehn Gebote des Moses zur Richtschnur für das Leben und das Verfahren in ihm macht? Wir vermeinen, daß eine Religion mit den Grundgesetzen der Sittlichkeit und des Rechts nicht vereinbart werden kann, wenn sie rechtlose Zustände sanctionirt, wenn sie ihre Bekenner verpflichtet, redlichen Fleiß, nützliche Anlagen und ehrenhaftes Streben bei einer Million von Bürgern nur deßhalb zu hemmen, weil ihr Dogma sich in der Zeit anders ausgeprägt hat; wir sind überzeugt, daß die Vertreter des preußischen Volkes es nicht dulden werden, Preußen, den Musterstaat der Bildung, der Gesittung und des Rechts, mit seiner Staatsordnung von dem muselmännischen Despotismus an Loyalität übertreffen zu lassen, und leben der zuversichtlichen Hoffnung, daß der Hohe Landtag unsere Bitte, welche Millionen mit uns theilen, gewähren wird, welche dahin geht: den Antrag des Abgeordneten für Neu-Stettin, des Herrn Wagener, zu verwerfen.

b) Der Gemeinde-Vorstand zu **Stettin** richtete zugleich an den Abgeordneten Herrn Grafen Schwerin folgendes Schreiben:

Hochgeborener Herr Graf!

Das Archiv unserer Gemeinde verwahrt, wie einen theuren Besitz, ein Document von Ihrer Hand *), in wel-

*) Dieses Schreiben lautet: „Der israelitischen Gemeinde zu Stettin spreche ich hiermit meinen ergebensten Dank für die mir übersandte Adresse

Die Gegner unserer politischen Gleichberechtigung haben sich oft schon einer gefährlichen Waffe gegen uns bedient, indem sie behaupteten, daß die wahren Juden die staatsbürgerlichen Rechte, als ihrem Glauben und ihren nationalen Hoffnungen entgegen, freiwillig zurückweisen.

So möge ihnen die, wie wir hoffen, vereinte Stimme aller preußischen Juden, diese Waffe entwinden; so möge das Hohe Haus, durch diese feierliche Verwahrung in der Ueberzeugung bestärkt werden, daß die preußischen Juden, weit entfernt, die Zurücknahme der kaum gewährten Rechte mit Gleichmuth zu ertragen, oder in der ihnen verbleibenden Freiheit des bürgerlichen Verkehrs und der Entfaltung des *materiellen* Wohlstandes und Besitzes einen tröstlichen Ersatz *für den* Verlust der staatlichen Ehre zu finden, diese Zurücknahme als die tiefste und schmerzlichste Verwundung ihres staatsbürgerlichen Bewußtseins empfinden, und den Tag, an welchem sie durch Streichung des Art. XII. aus der Verfassungs-Urkunde des vollen Antheils an ihrem Vaterlande wieder beraubt werden sollten, als einen Tag der Trauer aufs Tiefste beklagen würden.

Diese Manifestation unserer Gesinnung vor den Vertretern des Landes offen darzulegen, ist der Zweck dieser ehrerbietigsten Petition, durch welche wir gehorsamst die Bitte aussprechen: das Hohe Haus wolle den Wagener'schen Antrag, auf Streichung der Worte: „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist vom religiösen Bekenntniß unabhängig" — die Zustimmung nicht ertheilen.

Mit größter Ehrerbietung ꝛc. ꝛc.

4. Synagogen-Gemeinde zu **Posen.**

Der Abgeordnete für Neu-Stettin, Herr Wagener, hat bei dem Hohen Hause den Antrag gestellt: die Worte „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse" aus dem Art. 12 der Verfassungs-Urkunde zu streichen.

Der unterzeichnete Vorstand erlaubt sich Namens der hiesigen jüdischen Gemeinde die Erwartung auszusprechen, daß das Hohe Haus der Abgeordneten diesem Antrage seine Zustimmung versagen werde, und fühlt sich gleichzeitig verpflichtet, gegen eine etwa zu beschließende Streichung des angeführten Satzes aus der Verfassungs-Urkunde hiermit feierlichst Verwahrung einzulegen. Wir halten jeden preußischen

Wiegen unserer Kindheit trägt. Wir bitten Sie, Hochgeborener Herr Graf, mit aller Inbrunst, derer Männer fähig sind, welche an Ehre, an Freiheit, an den höchsten Gütern des Lebens von einer, vom ungerechten Hasse erfüllten Uebermacht bedroht sind, unsere Sache, welche die Sache der Civilisation, ja die Sache auch der Religion, und gewiß der Religion, welche sich nach der Liebe nennt, der des wahren Christenthums — ist, zu der Ihrigen machen, die hierbei folgende gehorsamste Petition auf den Tisch des hohen Abgeordnetenhauses legen, und ihr, in Verbindung mit Ihren edlen Freunden zu ausreichender Berücksichtigung verhelfen zu wollen, und verharren in zuversichtlicher Hoffnung auf Gewähr und Verzeihung ꝛc.

6. Synagogen-Gemeinde zu **Königsberg i. P.**

Der Abgeordnete Wagener hat in Gemeinschaft mit 27 andern Mitgliedern des hohen Hauses der Abgeordneten beantragt, in dem Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Worte: „der Genuß der bürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse" zu streichen, welcher Antrag wohl nächstens zur Verhandlung kommen dürfte.

Als Vertreter einer der größern Synagogengemeinden Preußens und im Gefühle unseres tief gekränkten Rechtes und unserer schmerzlichst verletzten bürgerlichen Ehre, erachten wir es für eine heilige Pflicht, nicht zu schweigen, wenn es sich darum handelt, die den Preußen jüdischen Glaubens seit dem Jahre 1812 gegebenen und durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erweiterten und gewährleisteten Rechte zu verkümmern oder zu entziehen.

Wir haben zur Hohen Einsicht und der Gerichtigkeitsliebe eines Hohen Hauses der Abgeordneten das volle Vertrauen, daß es die Rechte der Bekenner aller vom Staate anerkannten Religionen zu schützen bereit ist, enthalten uns deshalb aller weiteren Deductionen, und erlauben uns die ergebenste Bitte auszusprechen: Ein Hohes Haus der Abgeordneten möge den oben gedachten Antrag des Abgeordneten Wagener ablehnen.

7. Das israelitische Consistorium zu **Crefeld.**

Aus den öffentlichen Blättern haben wir entnommen, daß dem hohen Hause der Abgeordneten bereits ein Antrag

vorläge, der die Streichung des §. 12 der Verfassungsurkunde, wonach der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgergerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sei, bezwecke.

Wir Endesunterzeichnete, denen nicht allein das materielle, sondern auch das intellectuelle Wohl ihrer Glaubensgenossen ernstlich am Herzen liegt, das aber durch diesen Antrag im höchsten Grade gefährdet erscheint, erlauben uns, vor dem hohen Hause es ehrfurchtsvoll auszusprechen, daß wir den §. 12 als ein aus dem Geiste der Humanität des neunzehnten Jahrhunderts hervorgegangenes, wohlerworbenes Recht betrachten, welches von des Königs Majestät durch die beschworene Staatsverfassnng sanctionirt und für alle Zeiten verbürgt wurde.

Die hohen Ministerien haben selbst bei Wiederbelebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom Juli 1847, nach dem, was von Höchstderen verehrlichen Bescheiden in die Oeffentlichkeit getreten, sich dahin auszusprechen geruht, daß nur die die Gemeinde-Organisation betreffenden Punkte des fraglichen Gesetzes zur Ausführung kommen sollen, während in Beziehung auf den politischen Theil alle in der Verfassung enthaltenen Vortheile für die Israeliten nach wie vor unverkümmert in Kraft fortbestände.

Der Inhalt des beregten §. involvirt auch in der That nichts anders, als was in Staaten wie Belgien, England, Holland und Frankreich, wo der Buchstabe eben einer solchen liberalen Bestimmung zur lebendigen Wahrheit wurde und die erfreulichsten Resultate erzielt hat. Im festen Vertrauen auf den anerkannten Gerechtigkeitssinn des Hohen Hauses haben wir daher ganz unterthänigst zu bitten, dieses wohlerworbene Recht hochgefälligst wahren zu wollen, und sehen wir der vollständigen Abweisung dieses unser Gefühl tief verletzenden und unsere Ehre kränkenden Antrages mit Zuversicht entgegen.

b) Dasselbe.

Aus den öffentlichen Blättern haben wir vernommen, daß von Seiten der hohen Staats-Behörde beabsichtigt wird, die Gemeindeordnung von 1845 in der hiesigen Provinz wieder einzuführen.

Da nun in derselben eine Bestimmung enthalten ist, wonach die Gemeinde-Vorsteher sich zur christlichen Religion

bekennen müssen und diese mit dem §. 12 der Verfassungs-Urkunde im vollständigen Widerspruche sich befindet, so beehren wir uns, das Hohe Haus Namens unsers ganzen Sprengels ganz gehorsamst zu bitten, den beregten, unsere Rechte so sehr schmälernden Artikel in die Gemeindeordnung hochgefälligst nicht aufnehmen zu wollen.

c) Das Consistorium richtete zugleich an den Abgeordneten Herrn Geheimen Commerzien-Rath Diergardt folgendes Schreiben:

„Der Antrag des Abgeordneten Wagener auf Streichung des §. 12 der Verfassungs-Urkunde, welcher §. bereis im früheren Gesetze des deutschen Bundes seine Begründung findet, dürfte bei seiner etwaigen Verwirklichung unsere wohlerworbene Rechte vollends schmälern und alle unsere Hoffnungen für die Zukunft zerstören. Im geistigen Interesse unserer Glaubensgenossen fühlen wir uns verpflichtet, eine Petition gegen denselben ganz gehorsamst einzureichen.

Vielfach überzeugt von den humanen Gesinnungen Ew. Hochwohlgeboren und in Deren hochherzigem Streben für Recht und Gerechtigkeit, glauben wir, diese Vorstellung keinen besseren Händen anvertrauen zu können als den Ihrigen und wagen es, dieselbe Ew. Hochwohlgeboren mit der Bitte: die hochgefällige Vorlage an das hohe Haus der Abgeordneten ganz ergebenst zu übersenden. Mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc."

8. Das israelitische **Consistorium** zu **Bonn.**

Die Kunde von dem Antrage des Abgeordneten Herrn Wagener auf Streichung des §. 12 in der Verfassungs-Urkunde hat unter den Israeliten der Monarchie eine große Bestürzung hervorgerufen. Schon der Gedanke an den möglichen Verlust der durch die Allerhöchste Zusicherung Sr. Majestät des Königs anerkannten Rechtsgleichheit mußte dieselbe jetzt um so schmerzlicher bewegen, als sie ihrer überwiegenden Mehrzahl nach auf einer gleichen Stufe der moralischen Bildung mit ihren christlichen Mitbürgern zu stehen glauben. Ueberdies wird ein Blick auf die heiligen Urkunden der israelitischen Religion genügen, um sich zu überzeugen, daß die sittliche Grundlage derselben dem Staate hinlängliche Garantie gewähre. Als Vertreter der Israeliten unseres Amtsbezirkes fühlen wir uns daher gedrungen, ein hohes

Haus der Abgeordneten inständigst zu bitten, Seine Zustimmung zu einem Acte zu versagen, wodurch mehr als Hunderttausenden von Bürgern, die alle Pflichten gegen den Staat treu erfüllen, die gelösten Fesseln wieder angelegt werden könnten, und den Antrag auch in der umgeänderten Fassung gänzlich ablehnen zu wollen.

9. Die Synagogen-Gemeinde zu **Bonn.**

Der Antrag des Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin) in dem Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Worte „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß" zu streichen, hat wohl in den verschiedensten Kreisen der preußischen Bevölkerung einen peinlichen Eindruck gemacht; vorzüglich aber sind die jüdischen Staatsbürger in Unterstellung seiner Annahme dadurch in Aengstlichkeit und Unruhe versetzt worden. Gestatte das hohe Haus, daß auch die jüdische Gemeinde hiesiger Stadt den in ihr erwachten Gefühlen Ausdruck gebe.

Nicht die Errungenschaft einer Revolution, sondern die gereifte Frucht eines gesunden Rechtsbewußtseins ist die Anerkennung allgemeiner Gleichberechtigung der Staatsbürger trotz der Verschiedenheit ihres religiösen Bekenntnisses.

In Preußen hat diese Frucht der Intelligenz und Gerechtigkeit rücksichtlich der jüdischen Einsassen sich früh zu entwickeln angefangen. Eine Hauptstufe der Entwickelung für die damalige preußische Monarchie bezeichnet bekanntlich das Gesetz vom 11. März 1812 ausgegangen von dem hochseligen Könige, dem die Geschichte bereits angefangen hat den Beinamen des Gerechten zu geben, so daß auch hier die preußische Gesetzgebung die in der deutschen Bundesacte angeregten Hoffnungen schon vorher zu erfüllen angefangen hatte. Zur Reife kam sie für die ganze Monarchie in dem bedrohten Artikel der Verfassungs-Urkunde. Seitdem betrachtete sich der preußische Jude mit Stolz und Freude als gleichberechtigtes Glied des Staates und fand seine Liebe zum Vaterlande neu angefacht; welchen Gefühlen entgegen zu treten sicher nicht im Interesse des Staates liegen kann.

Ueberrascht suchen unsere Glaubensgenossen nach Gründen, wodurch sie sich des ihnen beschiedenen Rechtes unwürdig gemacht haben: sie finden keine in ihrem Verhalten.

Sollte die Religion der Mehrzahl ihrer Mitbürger solche Zurücksetzung erheischen, so würden sie sich mit Ergebung

beugen müssen; aber sie haben die beruhigende Gewißh
daß die Religion eine Ungleichheit und Zurücksetzung n
verlangt, sondern verwirft. — Von der andern Seite glau
sie sich heut zu Tage der Bekämpfung des Vorurtheils
halten zu dürfen, als verläugne gerade der jüdische Gla
eine solche Gleichberechtigung und verhindere die Juden in
That mit nichtjüdischen Staatsbürgern eine Nation zu bil
Können sie sonach weder Gründe noch Veranlass
finden, einer so großen Zahl der Kinder des Vaterlandes
verfassungsmäßige Sicherheit ihrer Rechte zu entziehen, mü
sie vielmehr den Antrag als das Rechtsgefühl in hoh
Grade verletzend erachten, so dürfen sie an die Gerechtig
und Weisheit des hohen Hauses auch ihrerseits vertraue
voll die Bitte richten: „Dem Antrage auf Verkümmer
des Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde nicht Folge ge
zu wollen."

10. Das israelitische **Consistorium** und der Gemein
Vorstand zu **Trier.**

Mit großem Bedauern haben die Unterzeichneten,
gewiß alle Israeliten unsers preußischen Vaterlandes
vom Abgeordneten Wagener gestellten Antrag: „den S
der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte
unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse, aus Artikel
der Verfassung zu streichen," aus den Berichten über
Verhandlungen des hohen Hauses gelesen.

So wenig uns auch dieser Antrag von Seiten di
Mannes, des ehemaligen Redacteurs der Kreuzzeitung, de
feindliche Gesinnungen gegen uns allgemein bekannt si
überraschen konnte und so sehr wir auch glauben mit
stimmtheit die Hoffnung hegen zu dürfen, daß das hohe H
mit großer Majorität diesen Antrag verwerfen werde,
fühlen wir uns dennoch verpflichtet, dem hohen Hause un
tiefste Entrüstung darüber hierdurch kund zu geben und d
um so mehr, als im hohen Hause kein Mann unsers Gl
bens sich befindet, der in so tiefem Mitgefühle diese uns
Entrüstung äußern könnte. Wir behaupten daher, ohne Sc
und Furcht, im Bewußtsein unseres göttlichen und mens
lichen Rechtes, daß dieser Antrag Wagener's eine Verletz
der heiligsten Menschenrechte, eine Schmähung der ers
Grundsätze aller göttlichen offenbarten Religionen, eine s
gefährliche Waffe gegen alle Minoritäten im Staate

endlich die größte unverzeihlichste Ungerechtigkeit gegen uns Israeliten ist, da wir — was auch allgemein bekannt ist, — unsere Pflichten gegen König und Vaterland mit unserm Gut und Blut treu und gewissenhaft und in Liebe stets erfüllt haben, sowie wir auch allenthalben, an jedem Orte wo wir wohnen, durch unser Unterstützen und Befördern der allgemeinen Interessen uns die Liebe und Achtung unserer Mitbürger erworben haben. Als besten Beweis hierfür führen wir an, daß schon in den Jahren 1845 und 1846 die christlichen Mitbürger unserer Stadt, sowie vieler anderer Städte unserer Provinz beim Rheinischen Landtage für unsere Gleichstellung petitionirt haben und dieser auch unsere Gleichstellung ausgesprochen und befürwortet hat.

Wir bitten daher: Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle hochgeneigtest den Antrag des Abgeordneten Wagener verwerfen.

Schreiben des israelitischen Consistoriums an den bischöflichen [illegible] und Domkapitular, Herrn Dr. Eberhard, Abgeordneten von Trier, in Berlin.

Euer Hochwürden erlauben sich die Unterzeichneten ein[illegible]ende Petition an das hohe Haus der Abgeordneten ein[illegible]ben mit der ergebensten Bitte, solche zu der Ihrigen [illegible]en und kräftigst befürworten zu wollen. Euer Hochwürden [illegible]emein be- und anerkannte Menschen- und Gerechtigkeits[illegible]e giebt uns die feste Ueberzeugung, daß Sie uns Israeliten [illegible]n Theilnahme und Unterstützung gegen den menschenfeind[illegible]en, ungerechten und unreligiösen Antrag Wagener's mit [illegible]ngen gewähren werden. Sie, als einer der gelehrtesten [illegible]ologen, werden gewiß nicht zugeben, daß in der hohen [illegible]mer gesündigt werde gegen die göttlichen heiligen Vor[illegible]ften: „Liebe deinen Nebenmenschen wie dich selbst“ [illegible] 14, 18) welche Stelle der Rabbi Hillel also interpretirt: [illegible]as du nicht willst, das dir geschieht, das lasse auch An[illegible]n nicht geschehen;“ und: „Ein Recht sei Euch der Fremd[illegible], der unter Euch wohnet“ u. s. w.

Sollten, aus uns unbekannten Gründen, Euer Hoch[illegible]ben diese unsere Bitte in dieser Weise nicht erfüllen [illegible]en, so wollen Sie geneigtest unsere Petition dem Präsi[illegible]m des hohen Hauses überreichen lassen.

11. Die Synagogen-Gemeinden zu **Lissa**, **Fraust** und **Schmiegel**.

*) Wir sind weit davon entfernt, die subjective fassung des Herrn Antragstellers, mit der er sich seine rie vom Staate überhaupt und vom christlichen Staate besondere gebildet, hier in seiner Person zu bekämpfen einer Kritik zu unterwerfen, halten uns aber gleichwo verpflichtet, in unserm, wie im Interesse unserer Glau genossen, innerhalb der Preußischen Monarchie auf die denselben (seinem Antrage gleichzeitig beigegebenen M etwas näher einzugehen und knüpfen hieran die ganz g samste Bitte: „Ein Hohes Haus der Abgeordneten wolle Antrag des Abgeordneten Wagener, als vereinbar dem bürgerlichen Rechte und den seit 6 Jahren zur P gelangten verfassungsmäßigen Institutionen, ferner als zur der von Sr. Majestät Hochherzig und Allergnädigst seinen Unterthanen gewährten Gleichstellung im Genuß bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, so wie endlich eine offenbare Verletzung der von den Ministern Sr. Ma und den Abgeordneten beider Häuser feierlichst beschw Verfassung — zurückzuweisen."

Nach dem in seinen Motiven gebrauchten Kriterium scheidet der Herr Antragsteller den religiösen und gionslosen Staat, ohne den einen oder den andern zu definiren. Er überläßt uns also zunächst die Erör der Frage: Was ist unter beiden zu verstehen? derartige Attribute bei dem politischen Staate denkbar?

Der Herr Abgeordnete wird mit uns wissen bürgerliche Staat als solcher, d. h. als eine im wesentlichen nichts anders ist, als die Vereinigung von Menschen zu dem Zwecke der ten Anwendung ihrer Kräfte unter einem haupte, unter gemeinsamen Gesetzen Alle, die gegenseitigen Pflichten und Gemeinschaft verbunden und Institutionen gere und von deren st

Staaten zu rechnen sein. Und nun erlauben wir uns ferner die ganz ehrerbietige Frage an den Herrn Antragsteller: Hat Se. Majestät unser allergnädigster Beschützer und Landesvater, als Allerhöchst derselbe in Uebereinstimmung mit dem damals versammelt gewesenen vereinigten Landtage unterm 6. April 1848 die gleichen bürgerlichen Rechte allen seinen Unterthanen ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses huldreichst verliehen; hat der Verfassungs-Entwurf vom 5. Dec. 1848, der diese Allerhöchste Bestimmung mit aufgenommen, hat die demnächst von beiden Kammern berathene und promulgirte Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welche den Artikel 12 in seiner gegenwärtigen Fassung dem Staatsgrund-Gesetze einverleibt, etwa den religionslosen Staat im Sinne und nach der Begriffsbezeichnung des Herrn Antragstellers sanctioniren wollen?

Nachdem nun aber Sr. Majestät dem Inhalte der Verfassungs-Urkunde die Allerhöchste Landesherrliche Sanction ertheilt, nachdem die Minister Sr. Majestät die Aufrechthaltung dieser Verfassung beschworen, nachdem endlich auch die Abgeordneten beider Häuser, unter ihnen der Herr Antragsteller selbst, auf dieselbe eidlich verpflichtet worden; dürfte die mit dem Motiv von demselben aufgestellte Behauptung, daß dadurch der religionslose Staat instituirt sei, mindestens als eine frivole erscheinen, die aus der eigenthümlichen Auffassung und Definirung herrorgegangen zu sein scheint, welche sich unter dem Begriff des specifisch christlichen Staats geltend macht. Unter diesem soll nämlich derjenige Staat verstanden und begriffen sein, dessen Angehörige, wie in Preußen, der überwiegenden Seelenzahl nach die christliche Religion bekennen. Der Herr Antragsteller substituirt hiernach dem nach solchem Begriffe construirten Staate weniger das Recht, als die auf Kopfzahl gegründete Gewalt. Wir wollen das Bedenkliche einer solchen Theorie hier nicht weiter verfolgen, vielmehr nur den einen Umstand berühren, daß eine derartige Doktrin am wenigsten geeignet ist, den Rechtszustand in seinen reellen, sittlichen und heiligen Beziehungen zu fördern.

In welche bedenkliche Widersprüche und Verlegenheit würde der Herr Abgeordnete Wagener gegenüber den 7 Millionen preußischen Katholiken gerathen, wenn ein evangelischer Abgeordneter in consequenter Anwendung derselben Doktrin zu Gunsten der 10 Millionen preußischer Protestanten den An-

trag stellen wollte, den preußischen Staat für einen christlich protestantischen zu erklären und die erstern von dem Genusse der gleichen bürgerlichen Rechte auszuschließen.

Wenn nach dieser flüchtigen Analyse die Motive des Herrn Antragstellers in keiner Weise als stichhaltig erscheinen, so halten wir es doch nicht für überflüssig, im Interesse unsers ganz gehorsamen Bitt-Gesuches bei diesen Gründen noch einige Zeit zu verweilen.

Die durch die Verfassungs-Urkunde für alle Staats-Unterthanen ausgesprochene bürgerliche Gleichstellung involvirte Rechte, deren Genuß ein Unterthan nur wegen entehrender Handlungen und in Folge kriminalrichterlichen Urtels verlustig gehen kann. — Mehr denn 200,000 legale Unterthanen, die kein anderer Vorwurf, keine andere Schuld trifft, als daß sie trotz aller Verunglimpfung und tausendjährigen beispiellosen Verfolgung der Religion ihrer Väter treu geblieben, um dieses Glaubens willen von dem Genusse der ihnen feierlichst verheißenen und durch heilige Eide gesicherten Rechte ausschließen, wie es der Antrag des Herrn Abgeordneten Wagener intendirt, heißt nun dieselben unverschuldet und rücksichtslos in die gleiche Kategorie mit gemeinen Verbrechern verfolgen, sie also moralisch tödten. Daß ein solcher Act für den Rechtszustand in einem Staate, zu dessen festesten Grundpfeilern das Recht, zu dessen schönstem und herrlichstem Palladium die veredelte, sittliche und geistige Bildung seit Jahrhunderten gehörten, von den verderblichsten Folgen für die allgemeine Moral und alle bürgerlichen Verhältnisse begleitet sein muß, bedarf kaum noch der weitern Ausführung. Aber selbst für die eifrigsten Bekenner des Christenthums in diesem Staate kann wenig Ersprießliches erwartet werden, wenn von seinen berufenen Landesvertretern solcher Art die Grundsätze und Lehren des Stifters ihrer Kirche verleugnet werden; wenn anstatt des Gebotes, wie es in Matthäi Cap. 5 V. 44 und a. v. O. gerichtet ist, Haß und Unrecht, Verfolgung und Zwietracht geübt wird. Noch weniger kann die öffentliche Moral des Volkes gewinnen, wenn es wahrnimmt, wie die wichtigsten, durch feierliche Eide gewährleisteten Institutionen vor gewaltsamen Erschütterungen nicht gesichert sind, indem unter dem Vorwande und Scheine des Rechtes und Gesetzes an Gesetz und Recht leichtfertig gerüttelt wird. Ueber diese Folgen können und werden selbst diejenigen sich nicht täuschen, welche die Auffassungsweise des Herrn Abgeordneten Wagener

theilen. — Mehr aber wird und muß es die Millionen einsichtiger Vaterlandsfreunde mit tiefem Schmerz erfüllen, wenn sie ohne andere äußere Veranlassung als aus Partheizwecken und aus Rücksicht für eine selbstgefällige Doktrin einen Bau in seinen Grundfesten untergraben sehen, den die Hochherzigkeit und der Edelsinn des erhabensten und fürsorglichsten der Fürsten geschaffen und der in feierlicher Beeidigung seine Sanction erhalten. So wenig also der Antrag des Herrn Abgeordneten der öffentlichen Moral förderlich werden kann, so wenig möchte die Realisirung desselben politisch weise erscheinen. Nach den jüngsten gewaltsamen Erschütterungen, von denen leider auch unser Vaterland und unsere gesellschaftlichen Zustände nicht frei geblieben, muß es als das dringendste Bedürfniß erkannt werden, unsere gegenwärtigen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Institutionen zu conserviren, ihnen den Character der Festigkeit und des Bleibenden zu geben, damit nach dem vorangegangenen heftigen Sturme die Strömung endlich ein sicheres Bett wieder gewinne.

Der Anerkennung dieser Nothwendigkeit werden und können in leitenden Kreisen auch diejenigen sich nicht verschließen, welche die gegenwärtigen Institutionen unsers Staates mit ihren individuellen Wünschen und besondern Interessen nicht im Einklange finden. Der Forderung, der Situation und dem Drange der Verhältnisse nachgeben, hat von jeher als die erste politische Weisheitsregel gegolten, ihnen schroff entgegen wirken und sie durch allerlei drastische Mittel nach selbst gebildeten Theorien in eine unnatürliche Richtung bringen, hieße ihnen die Sicherheit des Bodens entziehen, auf dem diese Zustände sich zur allgemeinen sittlichen und materiellen Wohlfahrt befestigen und conserviren können. Die christlichen Unterthanen unsers Staates haben sicherlich von der Beibehaltung des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde keine Nachtheile für sich zu besorgen. Wenn eine sechsjährige Praxis ihnen auch nicht den Beweis geliefert hätte, wie rücksichtsvoll für sie die Gleichberechtigung der Juden zu öffentlichen Würden und zu Staatsämtern bisher von maßgebender Seite gehandhabt worden: so ist das Verhältniß der Zahl der jüdischen Unterthanen in Preußen doch ein so wenig ins Gewicht fallendes, daß bei aller geistiger Befähigung, Strebsamkeit und Ausdauer die ihnen so oft per fas et nefas zum Vorwurf gemacht worden, deren Concurrenz ihnen wenig schaden kann; wenigstens würde dieser Schaden die Nachtheile nicht

aufwiegen, welche die Rechtszustände unseres bürgerlichen Staatslebens in moralischer Hinsicht erleiden müßten.

Von der Frage der Würdigkeit der Juden zu dem ihnen verliehenen Genuß der gleichen Rechte, dürfen wir hier aus naheliegenden Gründen füglich absehen. Wir haben ferner keinen Beruf noch Auftrag, hier für unsere gesammten Glaubens-Genossen in den andern Theilen der Monarchie eine Anwaltschaft in Anspruch zu nehmen, auch glauben wir in unserm bessern Interesse zu handeln, wenn wir in dieser Beziehung auf die Zeugnisse der administrativen und Local-Behörden recurriren. Den Auslassungen derselben über uns dürfen wir um so getroster entgegensehen, als den Israeliten, in unsern Kreisen wenigstens, bei Gelegenheit der verschiedenen staatsbürgerlichen und Communel-Wahl-Acte, bei Begründung und Förderung von gemeinnützigen und mildthätigen Stiftungen, bei Leitung und Verwaltung der Orts-Institutionen stets mit dem vollsten Beweise von Vertrauen und mit dem Ausdrucke der ehrendsten Anerkennung begegnet worden ist.

Und eben diese Staatsangehörigen nun in eine Stellung zurückversetzen, die sie von der Betheiligung an den kostbarsten und wichtigsten Ehren und Rechten ausschließt, hieße sie moralisch vernichten, hieße mit der Gerechtigkeit und Heiligkeit des Eides, mit der Aufhebung endlich der bereits erfüllten Hochherzigen Königlichen Verheißung, jedes Gebot der Liebe verleugnen, einer Liebe, die wir uns gewöhnt haben, als das besondere Attribut derjenigen Religion stets zu vernehmen, unter deren Deckmantel gleichwohl das Unrecht an uns begangen werden soll. Dieses Unrecht kann nicht gemildert werden durch den verbrauchten und oft genug gemißbrauchten Vorwand, daß es in majorem dei Gloriam geschehen. Wir haben eine viel zu sehr begründete hohe Achtung vor den erhabenen Vorschriften und der Milde des Stifters der christlichen Kirche, als daß wir das Mißverhältniß dieser Lehren und Vorschriften anders als der persönlichen Befangenheit einer Anzahl seiner irrenden Bekenner selbst zur Last legen sollten.

Diese ersuchen wir schließlich noch einmal, die schönen Worte des Evangelisten Matthäi, Cap. 5. V. 44, 45 zu beherzigen: „Segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, bittet für die, die euch beleidigen und verfolgen; auf daß ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel."

vielmehr Hand in Hand gehen, und daß daher das Christenthum seine Bewährung im Staate nicht in Druck und Ausschließung suchen kann, so halten wir auch an der Gewißheit fest, daß die Erfüllung des dem preußischen Staate obliegenden Berufes nicht durch die Rechtskränkung einer großen Zahl seiner Angehörigen bedingt sein kann, daß es vielmehr für ihn keine höhere Aufgabe giebt, als die, gegen Alle, die sich nach ihm nennen, gleiche Gerechtigkeit zu üben und Allen die freie Entwickelung ihrer Kräfte im bürgerlichen und staatsbürgerlichen Leben zu gewähren.

Das Haus der Abgeordneten aber wird dafür Sorge tragen, daß der Sieg des Principes der Gewissensfreiheit, der endlich nach stetigem Fortschritt in einer nach Jahrhunderten zählenden Entwickelung errungen ist, und den schon diese stetige Entwickelung als geschichtliche Nothwendigkeit bewährt hat, nicht von Neuem in Frage gestellt werde. Wer ein Auge für die Arbeit der Geschichte auf diesem Gebiete hat, kann und wird es nicht verkennen, daß doch nicht das Princip selbst, sondern nur der letzte Schritt im Kampfe dadurch verneint werden könnte, das Ziel dennoch endlich erreicht werden würde, aber freilich nach neuen Opfern und Entbehrungen für diejenigen, die mit der Treue gegen ihr Vaterland die Treue gegen ihre religiöse Ueberzeugung zu verbinden wissen werden.

Wir stellen demnach unser ergebenstes Gesuch mit Zuversicht dahin: „Hohes Haus der Abgeordneten wolle geneigen, den oberwähnten Antrag in Bezug auf den Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu verwerfen."

13. Die Synagogen-Gemeinde zu **Glogau.**

Wir werden mit der Gefahr bedroht, der staatlichen Ehre verlustig gehen zu sollen, für welche es keinen Ersatz giebt, in deren Entbehrung wir nur jenen tiefen, unheilbaren Schmerz mit allen seinen bittern Folgen kennen, welche wohlberechnete Zurücksetzung und herbeigeführte Geringschätzung allein zu erzeugen vermögen. Dies wolle ein Hohes Haus uns glauben und darnach bemessen, welche tiefen Wunden, wenn auch nur einem kleineren aber nicht minder getreuen und allezeit opferwilligen Theile preußischer Unterthanen durch die Annahme obigen Antrags geschlagen werden würden.

Wir enthalten uns bescheidentlichst, einem Hohen Hause den Wagenerschen Antrag von dem rechtlichen Standpunkte aus zu beleuchten und wagen nur, auf die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und auf das unvergessene Edict vom 11. März 1812 hinzudeuten, und darauf hin unser Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Humanität der Vertreter des Landes zu stützen.

Dann sind wir gewiß, daß unsere preußischen Glaubensgenossen dem bedrohlichen Antrage nicht verfallen, daß Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige und Herrn, dem Schirmherrn des Friedens, nicht zugemuthet werden wird, auch den innern Frieden so vieler Seiner treuesten Unterthanen gestört zu sehen. — Es wird die politische Gleichberechtigung die Preußischen Juden in ihrem Patriotismus unzertrennlich befestigen und ihre Dankbarkeit in Treue und Hingebung für König und Vaterland keine Grenzen finden lassen; es wird aber auch die politische Gleichberechtigung zugleich denjenigen Theil unserer Glaubensgenossen sittlich heben und denselben würdig machen, welchem die traurigen Folgen der Ausgeschlossenheit und die Hinweisung auf die nur merkantilische Laufbahn immer noch zum Vorwurf gemacht werden.

Ein Hohes Haus der Abgeordneten wolle hiernach, als den Zweck dieser ehrerbietigsten Petition, unsere gehorsamste Bitte genehmigen: Dem Antrage auf Streichung der Worte „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist vom religiösen Bekenntniß unabhängig" die Zustimmung nicht zu ertheilen.

14. Die Synagogen-Gemeinde zu **Emmerich**.

Der Eingangs bezeichnete Antrag des Abgeordneten Wagener erfüllte die hiesige jüdische Gemeinde, als deren Organ wir die folgenden Worte an das Hohe Haus der Abgeordneten zu richten uns gedrungen fühlen, weniger mit Besorgniß als mit Staunen und einer wohl nicht ungerechten Entrüstung. Das Bewußtsein, in der Erfüllung unserer Pflichten als Staatsbürger unsern christlichen Brüdern keineswegs nachzustehen, läßt nicht die mindeste Besorgniß bei uns aufkommen, daß ein hohes Haus der Abgeordneten, dem die Wahrung der Rechte des ganzen Volkes heilig ist, die Untergrabung, ja die völlige Zerstörung der heiligsten Rechte eines Theiles desselben gutheißen werde. Mit desto größerem Er-

ſtaunen ſehen wir aber auf den Antragſteller, dem die Elemente des Rechtes „bei gleichen Pflichten gleiche Rechte“ unbekannt zu ſein ſcheinen. Das gebildete Europa wird hört! hört! rufen und es der Preſſe kaum glauben, daß im Jahre 1856 in unſerm ſchönen Vaterlande, dem erleuchteten Preußen, ein Mitglied des Hauſes der Abgeordneten einen Antrag ſtellen und auf Annahme deſſelben hoffen konnte, den man etwa auf gleiche Stufe mit einem Vorſchlage ſetzen könnte, das Verbrennen von Hexen oder das Einführen von Autodafe's wieder in die Praxis zu bringen. Wir zählen den Wagenerſchen Vorſchlag zu den Dingen, worüber ſich ſo Vieles ſagen ließe, daß es am beſten iſt, gar nichts darüber zu ſagen. Da er aber ſeinen Antrag ohne Zweifel mit dem Schilde der Idee des chriſtlichen Staates zu ſchützen ſuchen wird, ſo glauben wir, ihn in aller Beſcheidenheit darauf hinweiſen zu dürfen, daß wahrhaft fromme Chriſten in gewiſſem Sinne die Idee des chriſtlichen Staates eine allerunchriſtlichſte nennen.

Wir hegen das zuverſichtsvolle Vertrauen, daß ein hohes Haus der Abgeordneten einen Antrag, der auf Kränkung unſerer bürgerlichen Rechte hinzielt, nicht genehmigen und es uns dadurch möglich machen werde, in einem edeln Wetteifer mit unſern Brüdern der chriſtlichen Confeſſionen unſere Pflichten gegen König und Vaterland freudig zu erfüllen.

15. Die Synagogen-Gemeinde zu **Wreſchen.**

Mit der tiefſten Betrübniß haben wir aus öffentlichen Blättern erſehen, daß der Abgeordnete Wagener beim Hauſe der Abgeordneten den Antrag geſtellt: die Worte: „der Genuß der bürgerlichen- und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig vom religiöſen Bekenntniſſe“ aus Artikel 12 der Verfaſſungs-Urkunde zu ſtreichen. — Dieſer Antrag, ginge er bei den geſetzgebenden Inſtanzen durch, träfe wie ein Donnerſchlag die Bekenner des Judenthums, die ihre Menſchenrechte verlieren würden, weil ſie dem uralten Glauben, den Chriſtus ſelbſt nicht auflöſen wollte, treu anhangen, weil ſie dem Glauben treu bleiben, der Jahrtauſende hindurch ihnen leuchtete, wie ein Licht in der Finſterniß, mit dem ihre Vorfahren wanderten von Land zu Land, von Welttheil zu Welttheil, für den ſie Gut und Blut willig hingaben, den ſie als heiliges Erbe ihren Kindern hinterließen. — Wäre es wohl zu rechtfertigen, wegen dieſes Glaubens, der durch die Wunder-

kraft Gottes dem Ungewitter der Zeiten entkommen, dessen Element Licht, dessen Geist Liebe, dessen Basis Gerechtigkeit, dessen Siegel Wahrheit, dessen Anfang und Ende Gott ist, aus dem selbst die christliche Religion, deren Stifter und Apostel dem Judenthume entstammten, so viel Gutes, Edles und Treffliches geschöpft, seine Bekenner zurückzusetzen, zu ächten, zu drücken? Hieße das menschlich, hieße es christlich handeln? — Schmerzte es die ersten Christen nicht, als sie noch schwach und wehrlos dastehend, von den Heiden verfolgt wurden? Fühlten es die Deutschen nicht schmerzlich, als die Fremdherrschaft sie schwer drückte, ihre Freiheit morden, ihre Rechte ihnen rauben wollte? — Wenn Sie daran denken, hochgeehrteste Herren, wenn sie dann fühlen, was Zurücksetzung heißt, wie sie schmerzt und das Herz verwundet und die Ehre kränkt, so werden Sie, eingedenk des Hauptgrundsatzes der christlichen Religion: „Was Du nicht haben willst, daß man Dir thue, daß thue auch Deinem Nächsten nicht", nicht dulden, daß Ihre jüdischen Brüder des Glaubens wegen in Fesseln geschlagen, zu entehrenden Ausnahmen verdammt, daß schmale Grenzen wieder gezogen werden zwischen Brüder und Brüder, zwischen Menschen und Menschen. — Denn welches Motiv konnte diesem Antrage auch nur einen Schein der Gerechtigkeit geben? Etwa der Umstand, daß die Juden sich nicht zur Staatsreligion bekennen? Dann müßten ja in unserem Vaterlande alle die vom Genusse der staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen werden, die nicht zur evangelischen Religion sich bekennen. Führt der Antragsteller als Motiv an, Preußen sei ein christlicher Staat, und könne daher solche Religionsgesellschaften, die nicht zur christlichen Kirche gehören, aus Mitleid, aus Gnade nur dulden, nicht gleichstellen, sonst wäre er ein religionsloser Staat, so fragen wir ihn: ist nicht gerade der Staat ein religionsloser Staat, der die Religion zum Deckmantel des Hasses gebraucht? Muß nicht ein christlicher Staat, wenn er diesen Namen mit Recht führen soll, seine Gesetze und Verfassung auf christliche Grundsätze basiren? Sie aber, die christliche Religion, die nur Liebe und Recht predigt, kann unmöglich solche Zurücksetzung, solche Lieblosigkeit, solche die Ehre der Brüder kränkenden Ausnahmen gut heißen und billigen. Könnte sie das, so wäre sie eine Religion des Hasses, und nicht der Liebe. Und wandelte Christus selbst noch auf Erden, säße er mit

seinen Aposteln im Hause der Abgeordneten, und sie höreten diesen Antrag und sein Motiv — sie würden gewiß mit ihren Herzen voll Liebe und Gerechtigkeit ihn zurückweisen und sagen: Wer, Ihr Menschen! hat euch das Recht gegeben, mit der Religion so arges Spiel zu treiben, in ihrem Namen die Brüder zu drücken und ihnen Fesseln anzulegen? Habt ihr nicht gehört, wie wir euch gesagt: „In allerlei Volk, wer Gott fürchtet und recht thut, der ist ihm angenehm?“ Läßt Gott nicht seine Sonne scheinen über die Bösen so wie über die Guten? Warum wollt ihr, Menschensöhne! die Brüder quälen mit eurem Glauben, mit eurem christlichen Staate? warum nicht die Sonne des Rechts gleich scheinen lassen über alle eure Brüder? — Oder wäre etwa die jüdische Religion der Stein des Anstoßes? Sollten ihre Lehren dem Staate gefährlich sein? Was ist aber einzuwenden gegen eine Religion, die alle Menschen als Kinder eines Vaters betrachtet, und Liebe zu Gott und Liebe gegen alle Menschen, ohne Unterschied des Standes und des Glaubens, Liebe selbst gegen den Feind gebietet? Was ist einzuwenden gegen eine Religion, die da befiehlt: redlich zu wandeln, Recht zu üben, die Wahrheit zu reden, heilig zu halten Herz und Sinn, heilig das Wort, heilig den Eid, heilig die Ehe, heilig den Tag und das Haus und das Wort des Herrn, heilig die Pflichten gegen König und Vaterland? — Oder glauben unsere Gegner, das Judenthum bilde keinen guten Staats-Bürger, keine wahrhaften Patrioten? So erlauben Sie denn, hochgeehrteste Herren, Ihnen nur die Hauptgrundsätze mitzutheilen, die Schrift und Talmud uns hierüber vorschreiben. „Fürchte Gott, und auch den König! mit Aufrührern laß Dich nicht ein.“ „Dein Fürst erfüllet die Gott geschworene Pflicht. Verlaß ihn nicht aus Uebereilung und verwickle Dich nicht in böse Anschläge.“ „Auch in Gedanken fluche dem Könige nicht! auch in Deinem geheimsten Gemache schilt nicht auf den Vorgesetzten.“ Bete fleißig für's Wohl des Königs; denn durch ihn wird Recht und Ordnung im Staate erhalten.“ „Die Herrschaft und Gewalt der Könige auf Erden ist ein Abglanz der Herrschaft Gottes im Himmel.“ „Gesetze des Landes — Staatsgesetze — sind zugleich Religionsgesetze, sind denselben völlig gleich.“ „Auch die geringste Obrigkeit ist von Gott eingesetzt.“ „Suchet das Wohl des Staates zu befördern, wohin ich euch führen ließ; betet für denselben zu Gott dem Herrn! denn

das Wohl des Staates muß auch euer Wohl sein.“ „Bleibet im Lande, dienet dem Könige getreu, und es wird euch wohl gehen.“ — So hochgeehrteste Herren, drückt sich unsere Religion aus über die Pflichten, die uns gegen König und Vaterland obliegen. Stehen diese Lehren etwa denen nach, die das Christenthum seinen Bekennern vorschreibt? Und liefert nicht die heilige Schrift schon Beispiele von Treue und Ergebenheit gegen Könige anderer Religionen? Haben wir in der Geschichte, die oft von Königsmord berichtet, ein einziges Beispiel von einem Israeliten, der es wagte, Hand zu legen an den Gesalbten des Herrn? Heimlich zu schießen den Frommen ohne alle Scheu? Waren nicht unsere Vorfahren im Mittelalter, wiewohl oft genug gedrückt und gequält, doch stets treu und ergeben den Fürsten, unter deren Schutz sie wohnten? Standen unsere Väter nicht in den denkwürdigen Befreiungskriegen freiwillig mit in den Reihen derer, die mit Gott für König und Vaterland, für Recht und Freiheit muthig kämpften? bewiesen sie nicht in ihrem Tode, daß der Jude dem Lande, das ihn aufnimmt, mit Leib und Seele angehört? — Dies, hochgeehrteste Herren wird Israel zu jeder Zeit bethätigen, wenn es ja nöthig sein sollte, gegen Feinde von Innen oder von Außen zu kämpfen, Gut und Blut auf des Vaterlandes Altar zu legen. Darum kränke man sie nicht unverdienter Weise, ziehe keine Scheidewand und sage: Bis dahin und nicht weiter! — Doch noch andere Einwände hören wir leider von unsern Gegnern. Die Juden sind Fremde in unserm Lande, heißt es, können also nur geduldet, nicht gleichgestellt werden den übrigen Bewohnern des Landes. Allein meine Herren! Gott hat die Erde den Menschen gegeben, sagt schon die Schrift, und nicht einem besonderen Volke, nicht einem besonderen Stande, nicht einer besonderen Kirche. Hat nicht Moses schon gelehrt: Ein Gesetz und ein Recht für euch und für den Fremden, der bei euch wohnt. Sagt nicht Ezechiel schon: „Die Fremdlinge, die unter euch wohnen, die Kinder gezeugt unter euch, seien euch wie die Eingebornen?“ Und wie könnten wir Fremde genannt werden in einem Lande, das vor Jahrhunderten schon unsere Väter bewohnt, in dem wir geboren und erzogen sind, dessen Freiheit unsere Väter mit ihrem Blute erstreiten halfen! Werden auch die weit später eingewanderten Franzosen als Fremdlinge betrachtet? — Aber andere Gegner wieder be-

haupten: der Jude sei der Gleichstellung weder fähig noch würdig. Wenn dies wahr wäre, fiele es uns zur Last? Hat man nicht Jahrhunderte hindurch in Finsterniß und Unwissenheit uns erhalten? Hat man nicht den Zutritt zu Schulen und Gewerben uns versperrt, den Weg zu wissenschaftlichen Anstalten verschlossen, die Bahn zu jeder nützlichen Thätigkeit abgeschnitten, und einzig und allein auf den Handel uns angewiesen? Seitdem es anders geworden, und die Pforten zu Künsten und Wissenschaften auch uns offen stehen, sind wir eifrigst bemüht, die Spuren der Verwüstung, welche eine unselige Vergangenheit unter uns anrichtete, zu tilgen. Gottlob! schon haben wir Männer der Wissenschaft und der Kunst und der Intelligenz aufzuweisen, die dem Vaterlande Ehre machen. Möchte daher der Staat, statt nach dem Wunsche des Antragstellers, die Juden vom Genusse der staatsbürgerlichen Rechte auszuschließen, dieselben zu Aemtern heranziehen, ihren Anlagen, Fähigkeiten und Talenten angemessene Wirkungskreise anweisen und sie so wecken und aufmuntern, Künsten und Wissenschaften und bürgerlichen Gewerben immer mehr sich zu widmen und so dem Vaterlande wahrhaft nützlich zu sein! Ja, der Staat hat sogar die heilige Pflicht, zum freien Gebrauch unserer Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, uns die Hand zu bieten, und so gut zu machen, was man Jahrhunderte hindurch an uns gesündigt hat. — Glauben aber unsere Gegner, gegen unsere sittliche Würdigkeit zum Genusse der staatsbürgerlichen Rechte Einwand zu haben, so fragen wir sie: heißt das im Geiste Christi sprechen, der da sagt: „Was siehest Du den Splitter in Deines Bruders Auge und des Balkens in Deinem Auge wirst Du nicht gewahr?" Giebt es unter Christen keine Unredlichen, keine Gewissenlose aller Art? Giebt der Staat auch diesen Aemter? die Treuen im Lande, die Redlichen ziehet er heran; die Unredlichen, die Betrüger dürfen ihm nicht dienen. So mache er es auch mit den Juden, und dieses wird die Edeln ermuntern, die Bösen und Ungesitteten aber treiben, die Schmach der Unredlichkeit und der Ungesittung von sich abzuthun. — Doch meine Herren! wir Juden beanspruchen nicht, daß uns Rechte, die wir noch nicht besessen, gewährt, sondern daß die in der Verfassung uns verbrieften und beschworenen Rechte gelassen werden; die Religion aber sagt, daß das Wort gehalten werden muß, daß der Eid hei-

lig ist. Wie kann nun aber der Antragsteller behaupten, daß der Staat ein religionsloser sei, wenn er die Zusage, die mit einem heiligen Eide besiegelt ist, auch den Juden hält! — Uns will diese Moral nicht einleuchten, vielmehr glauben wir, daß die Repräsentanten des Volkes diesem durch ihr Beispiel zeigen müssen, daß wir verbunden sind, heilig zu halten unsere Zusage, heilig das Versprechen, heilig den Eid. — Und zum Schlusse noch eine Bemerkung. Blicken Sie hin, Hochgeehrteste Herren! nach Holland, nach England, nach Frankreich, wo Juden die höchsten Aemter bekleiden, und sehen Sie, ob diese Länder dadurch Schaden gelitten, ob sie dadurch religionslose Staaten geworden; werfen Sie hingegen einen Blick auf die Länder, welche die Juden vertrieben, und sehen, wie gerade dadurch der Wohlstand sank. So fürchten auch Sie nicht für unser Vaterland, und lassen sich nicht bereden, durch diese Ausschließung einen Schritt zu thun, den wahrer Patriotismus, wahre Humanität, das wahre Christenthum nicht billigen können. Wir und mit uns sämmtliche Juden in Preußen hegen zu den edlen Männern im Hause der Abgeordneten, deren Rechtsgefühl die Menschen sonder Wahl und Schranken umfasset, das Vertrauen, daß Sie den Antrag des Abgeordneten Wagener: die Worte: „der Genuß der bürgerlichen- und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnisse" aus Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde zu streichen, energisch zurückweisen und verwerfen werden.

16. Die Synagogen-Gemeinde zu **Kempen** (Posen).

Die Worte, deren Streichung beantragt worden, gewährleisten den jüdischen Preußen die ihnen von Gottes- und Rechtswegen zustehenden bürgerlichen und staatsbürgerlichen Befugnisse, welche ihnen durch Königliches Wort verheißen und verbürgt sind.

Eine Entziehung oder Verkümmerung dieser Befugnisse würde daher die tiefste und schwerste Verletzung des Rechts und Ehrgefühls aller jüdischen Preußen in sich schließen, die ein Hohes Haus, dessen Weisheit und Gerechtigkeit sicherlich nicht beabsichtigen kann.

Wir wollen hier nicht auf eine Erörterung der allgemein bekannten Gründe des Rechts und der Sittlichkeit eingehen und zur Motivirung unseres gehorsamsten Antrages nur eine beglaubte Abschrift der Circulair-Verfügung des

Königl. Ober-Präsidii vom 18. November 1848 beifügen, worin die Furcht vor „Verkümmerung" der den Juden in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte durch die neuere Gesetzgebung bewilligte Gleichstellung mit den Christen „als unbegründet" bezeichnet, und wir aufgefordert worden sind, dahin zu wirken, daß „im festen Vertrauen auf die Regierung Sr. Maj. verharrt, und denen keinen Glauben geschenkt werde, welche, um Partheizwecken zu dienen, durch Anregung leerer Besorgnisse den Samen des Mißtrauens auszustreuen bemüht sind."

b) Circulair-Verfügung.

Es ist mir mehrfach mitgetheilt worden, daß unter den jüdischen Glaubensgenossen Besorgnisse sich regen, als könne die Absicht des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre Sr. Majestät vom 8. d. Mts. ernannten Staats-Ministerii dahin gehen, die den Juden in der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte durch die neuere Gesetzgebung bewilligte Gleichstellung mit den Christen zu verkümmern, oder in der dieserhalb betretenen Bahn mit fortzuschreiten. Ich muß diese Furcht auf das Bestimmteste als unbegründet bezeichnen und spreche die dringende Bitte aus, im festen Vertrauen auf die Regierung Sr. Majestät zu verharren, und denen keinen Glauben zu schenken, welche, um Partheizwecken zu dienen, durch Anregung leerer Besorgnisse den Samen des Mißtrauens auszustreuen bemüht sind.

Ich ersuche den Vorstand, dieses Rundschreiben in der Gemeinde möglichst zu veröffentlichen, und auch seiner Seits im Sinne desselben zu wirken.

Posen, den 18. November 1848.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen
gez. v. Beuermann.

c) Schreiben an den Abgeordneten Herrn Staats-Anwalt Herzberg.

Ew. Wohlgeboren haben nicht nur während Ihrer mehrjährigen amtlichen Wirksamkeit in unserm Kreise stets eine gerechte und humane Gesinnung an den Tag gelegt, sondern auch bei Ihrer Wahl als Abgeordneten einen so vorurtheilsfreien und unbefangenen Sinn offenbart, daß wir uns ermuthigt fühlen, Sie ganz ergebenst zu ersuchen, die hier beigehende Petition, mit deren Inhalt sie sicherlich einverstan-

den sein werden, dem Hause der Abgeordneten zu überreichen.

Genehmigen Ew. Wohlgeboren unsere achtungsvolle Ergebenheit.

d) Antwort.

Indem ich dem Corporations-Vorstande den Eingang des gefälligen Anschreibens vom 6. d. Mts. de präs. vom heutigen Tage, Nr. 361, anzuzeigen mich beehre, knüpfe ich hieran die ganz ergebenste Mittheilung, wie ich die mir anvertraute Petition mit dem am Rande vermerkten Beisatz: „durch den Abgeordneten Herzberg dringend befürwortet" heute dem Präsidenten unseres Hauses in Person übermacht habe.

An das Ersuchen, der Vorstand wolle im Interesse der Sache mir schleunigst das Original des Ober-Präsidial-Erlasses vom 18. November 1848 Nr. 458/11 zugehen lassen, reihe ich sichere Hoffnung nicht nur, sondern die bestimmte Erwartung, der auf Beseitigung des Artikels XII. der Verfassungs-Urkunde gerichtete Antrag des Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin) werde die Majorität des Hauses nicht erhalten.

Berlin, den 13. Februar 1856.

Der Abgeordnete gez. Herzberg.

17. Die Synagogen-Gemeinde zu **Mühlhausen** (Thüringen).

Zu der erleuchteten Gerechtigkeit des Hohen Hauses vertrauen wir, daß es in sich keine Geneigtheit finden werde, nach dem Ansinnen vielleicht nur einiger Weniger zu dem überwundenen theokratischen Despotismus umzukehren, der da glaubte, seinem Gotte ein wohlgefälliges Opfer zu bringen, wenn er den Bruder, der anders zu Gott betete, von der Rechtsgemeinschaft des Staates ausschloß, und als rechtslos mehr oder weniger unter das Menschengeschlecht stellte, uneingedenk, daß nach den aufgeklärten Auffassungen der heidnischen Philosophen wie der christlichen Kirchenväter, nach dem Ausspruche Platos und Ciceros, wie nach dem eines Lactantius und Augustinus: „Lactant. instit. div. lib. 15. Cap. 10. — Augustinus Epist. 138. 10." Zweck und Wesen des Staats in der Uebereinstimmung des Rechts und in der Gemeinsamkeit des Nutzens besteht, uneingedenk auch des Zurufs Christi selbst: „Unter allerlei Volk, wer Gott fürchtet und Recht thut, der ist dem Herrn angenehm." Aber wir

mögen den Herrn Antragsteller nicht auch den Vorwand an die Hand geben, daß uns für den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte die Würdigkeit abgehe, wenn wir schweigend zusähen, daß über unsere Menschenrechte verhandelt werde.

Darum legen wir feierlichst Verwahrung ein gegen die versuchte Verkümmerung unseres heiligsten Menschenrechtes, des Rechts der freien Gottesverehrung unter Beobachtung der Gebote Gottes.

Doch haben wir uns, das werden unsere Mitbürger uns gern bezeugen, dieser Rechte so wenig als der sonstigen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unwürdig bewiesen, daß uns dieselben entzogen werden müßten.

Als Schlußstein der Glaubensfreiheit ist die angefochtene Bestimmung der Verfassungs-Urkunde ein köstliches Juwel in jedem Staate; ihr Mangel in der Verfassung eines christlichen Staates würde unseres Bedünkens denselben gerade der Christlichkeit entkleiden, der christlichen Liebe nämlich, die Christus (Matthäi 22, v. 39.) für das vornehmste und größte Gebot erklärt.

Die dem Herrn Antragsteller so anstößige und vermeintlich unchristliche Bestimmung hat unser König und Herr, dessen Wahlspruch: „Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen," gewiß in Aller Gedächtniß ist, mit Tausenden seiner christlichen Beamten und Diener eidlich zu bekräftigen kein Bedenken getragen.

Wir können deshalb nicht annehmen, daß sie dem Christenthum widersprechend sei, und bitten das Hohe Haus gehorsamst, dieselbe im Namen der Gerechtigkeit, die das alte und neue Testament gleichmäßig predigt, als dessen schönstes Symbol aufrecht zu erhalten, eingedenk des Bibelspruchs 1. Epist. Joh., Cap. 4, V. 16, 20, 21. Epist. Pauli an die Römer, Cap. 3, V. 4—6 u. 9—12. Psalm 53—4. und eingedenk, daß, wenn bei den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten ein Unterschied zwischen Christen und Nichtchristen gemacht werden darf, die Glaubenseiferer im Namen Gottes auch bald einen Unterschied zwischen Christen und wahren Christen herausfinden werden.

b) Aus dem Antwortschreiben des Abgeordneten Hrn. Basse.

Ob der Antrag des Abgeordneten Wagener die Zustimmung der Majorität des Hauses erlangen wird, glaube ich,

nach den Stimmen, die ich darüber bereits vernommen habe, bezweifeln zu können. Noch liegt der Bericht der Verfassungs-Revision über jenen Antrag aber nicht vor, und deshalb hat auch in den Fractionen eine Erörterung desselben noch nicht Statt gehabt. Ueber meine persönliche Ansicht von der Sache glaube ich besondere Erklärungen hier nicht weiter abgeben zu müssen; meine Gesinnungen in dieſem Punkt sind wohl bekannt genug.

18. Die Synagogen-Gemeinde zu **Anclam.**

In der Annahme dieses Antrages würde der unterzeichnete Vorstand den preußischen Wahlspruch: „suum cuique“ aufs Tiefste verletzt sehen. Denn nach §. 7 des Edictes vom 11. März 1812 sollen die Juden gleiche Rechte mit den Christen genießen; die Provinzial-Landtage haben sich zum Theil längst zu Gunsten der Emancipation der Juden ausgesprochen; auch §. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 sagt mit klaren, keinen Zweifel übrig lassenden Worten: „Unsern jüdischen Unterthanen sollen, soweit dies Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unsern christlichen Unterthanen zustehen;“ endlich ist den Bekennern der mosaischen Religion in der zu Recht bestehenden und beschwornen Verfassungs-Urkunde der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte verbrieft.

Mit verbundenen Augen würde die Hohe Versammlung, Angesichts dieser laut sprechenden Facta, die Annalen der Geschichte lesen, wenn sie dem Antrage des Abgeordneten von Neu-Stettin Folge gäbe; sie würde fürwahr keinen Beweis von der vielgepriesenen christlichen Liebe und Duldung, so wie kein Zeugniß von der vielgerühmten Intelligenz und Aufklärung unseres Jahrhunderts ablegen und sie würde endlich uneingedenk der Worte des alten Testamentes handeln: „liebe deinen Nächsten, wie dich selbst.“ Möge daher die Hohe Versammlung bei Erwägung des Antrages des Abgeordneten Wagener von dem Geist echter Liebe durchdrungen und beseelt sein, denn wer in Wahrheit von der Liebe begeistert ist, welche der erhabene Stifter der christlichen Religion verkündet, kann längst verjährten Vorurtheilen kein Gehör leihen, kann der Zurückführung in jene finstere Barbarei der Verfolgung, kann endlich der Unterdrückung von verbrieften und verbürgten Rechten keinen Vorschub leisten.

endlich, daß das Hohe Haus der Abgeordneten mit uns innigst empfinden wird, wie den im Staate ohne seine Schuld Zurückgedrängten der größte und bitterste Kummer bis an das Grab begleitet, und wie er mit doppelt brechendem und schmerzzerrissenem Herzen seine Augen schließt und von den Seinigen scheidet, indem er nicht nur seine Kinder unter demselben Druck des gekränkten Vaterlandes seufzen sieht, sondern es quält ihn noch die Voraussicht, daß auch seine Nachkommen unter derselben Qual des Vorurtheils leben und einer dunkeln, schmachvollen Zukunft entgegengehen werden.

In reiflicher Erwägung aller dieser hier angeführten Gründe und in vorzüglicher Erwägung, daß das Hohe Haus der Abgeordneten Hunderttausende von Menschen nicht wird unglücklich machen wollen, bitten Unterzeichnete Namens ihrer Gesammtgemeinde: „das Hohe Haus der Abgeordneten wolle doch huldreich, auf den Antrag des Abgeordneten Wagener um Sistirung des Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde nicht eingehen, sondern uns Israeliten die, von des Allergnädigsten Königs Majestät uns verbrieften und besiegelten Rechte der Verfassung in ihrer Ursprünglichkeit lassen."

21. Die Synagogen-Gemeinde zu **Saarlouis.**

Wenn die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes für den Staat im Allgemeinen von großer Wichtigkeit ist, weil er als einer der vorzüglichsten und edelsten Errungenschaften der Civilisation anerkannt und betrachtet werden muß, haben insbesondere die israelitischen Bewohner desselben, Bürger, Kaufleute, Gutsbesitzer ꝛc., ein großes unverkennbares und wichtiges Interesse dabei, daß die beabsichtigte Vernichtung des angegriffenen Grundsatzes unterbleibe.

Gleichberechtigung der jüdischen Staatsangehörigen mit den christlichen hat in den letztverflossenen Jahren ohnehin manche Beeinträchtigung erlitten, man ist nicht auf der Höhe geblieben die man erreicht hatte, eine unerklärbare Unschlüssigkeit, Aengstlichkeit und Zaghaftigkeit bei Erwägung deren Rechte hat die rückgängige Bewegung hervorgerufen.

Unter dem Drucke dieser Verhältnisse bildet der angegriffene Grundsatz aus dem Art. 12 der Verfassung für die Israeliten die einzige Schutzmauer gegen Uebergriffe, gewissermaßen einen Talisman gegen große Gefahr und erscheint nach langer Unterdrückung als ein Act der Gerechtig-

keit, denn das religiöse Bekenntniß behindert hiernach nicht ferner den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, deren freie Ausübung ist vielmehr dadurch weder erschwert noch gehemmt.

In welche Lage aber würden die israelitischen Staatsangehörigen durch Aufhebung jener Bestimmung gerathen? Ist es ein christlicher Staat, welchen der Antragsteller herstellen möchte, so würden die Israeliten als solche selbstredend außer demselben stehen, denn nur Christen könnten als Gleichberechtigte vor dem Gesetze erscheinen, und den Juden fast gar nichts übrig bleiben, als entweder ihren Glauben abzuschwören, oder auf die Wohlthat der Gleichberechtigung zu verzichten, und sich solchergestalt außerhalb des Staatsverbandes gestellt zu sehen.

Und wer sind denn jene, die dergleichen erstreben, welche die edelsten Grundsätze umstoßen, und dasjenige, was von der großen Mehrzahl des preußischen Volkes als die wichtigste Errungenschaft betrachtet wird, vernichten möchten?

Es sind einige Mitglieder der äußersten Rechten des Hauses, es ist dieselbe Parthei, welche systematisch die Verfassung umzustoßen sucht, die Gleichheit vor dem Gesetze aufheben, die körperliche Züchtigung ꝛc. wieder einführen möchte; es ist die Parthei, die gleichweit von dem Thron, wie von dem Volke steht, und nur ihre partikuläre Interessen kennt, die Alles der Durchsetzung ihrer herrschsüchtigen Pläne opfert, und daher am allerwenigsten dazu taugt, die großen Interessen des preußischen Volkes zu fördern. Aber die Weisheit der Staatsgewalt, die sich überall bei Erwägung von großen und wichtigen Fragen kund gethan, Jene des Hauses der Abgeordneten, welches berufen ist, die Wohlfahrt des Landes zu befestigen, werden die Besorgnisse entfernen, die Gemüther beruhigen und die gehässige Anmaßung jener Parthei zu nichte machen, durch die Gerechtigkeit der Entscheidung.

b) Antwort des Abgeordneten Herrn Guittüm.

Den von Ihnen und ihren Genossen, gegen die Aufhebung des Artikel 12 der Verfassung gerichteten Protest, habe ich erhalten und denselben in der gestrigen Plenarsitzung des Hohen Hauses dem Präsidenten eingereicht. Ich darf Ihnen gleichzeitig die Versicherung geben, daß ich und mehrere Freunde auch gegen die Aufhebung dieses Artikels der Verfassung stimmen werden.

22. Die Synagogen-Gemeinde zu **Oelde.**

In diesen Worten des Artikels, welche der Abgeordnete Wagener entfernen will, erblicken wir unsere einzige Hoffnung auf Gerechtigkeit in dem Gesetze, und hoffen wir, daß ein Hohes Haus uns dasselbe erhalten werde; denn auch wir sind Kinder dieses Staates und zur Ausübung gleicher Pflichten mit unsern christlichen Mitbürgern verbunden. Es liegt ja auch im Geiste des wahren Christenthums einem jeden Menschen sein verbrieftes und beschworenes Recht zu schützen.

23. Die Synagogen-Gemeinde zu **Schwerseuz.**

Wenn wir auch von der Humanität eines Hohen Hauses erwarten, daß dieser Antrag die nöthige Unterstützung nicht finden würde, können wir dennoch im Interesse der von uns vertretenen jüdischen Gemeinde nicht schweigen, weil ein solches Schweigen als ein Aufgeben unseres wohlerworbenen Rechtes betrachtet werden könnte.

Die Verfassungs-Urkunde verbrieft den Bekennern des mosaischen Glaubens bloß den Genuß derjenigen Berechtigungen, welche denselben in frühern Gesetzen verheißen und worauf sie, vermöge ihres jetzigen Standpunktes Anspruch zu machen berechtigt sind.

Eine Ausschließung bei Uebernahme gleicher Pflichten würde sich nach den liberalen Grundsätzen unserer Staats-Verfassung nicht rechtfertigen lassen, zumal die Religion der Juden nachgewiesener Maßen Nichts enthält, was sie an Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten behindern sollte und dieselben bei vielen Gelegenheiten dokumentirt haben, daß sie treue Bürger des Staates sind.

Gegen den, gewiß nicht zeitgemäßen Antrag des Abgeordneten Wagener legen wir daher entschieden Protest ein.

24. Die Synagogen-Gemeinde zu **Constadt.**

Mit größter Freude begrüßten viele tausend Preußen die durch 38 Jahre sehnlichst erwartete Bestimmung des 31. Januar 1850, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehrenrechte unabhängig sei vom religiösen Bekenntnisse. Man hatte einmal erkannt, daß die preußischen Juden, die bis dahin noch nicht aller Rechte sich zu erfreuen hatten, eines bessern Looses würdig seien, daß sie von den allgemeinen Rechten nicht ausgeschlossen sein könnten, und

daß die Prinzipien ihres Glaubens hierin nicht hindern. Obiges Gesetz war ein Act der Humanität, der Gerechtigkeit und des von jedem Vorurtheil befreiten Denkens, und wie es einerseits die preußischen Juden und tausend Andersgläubige mit ihnen hoch erfreute, so gereichte es auch anderseits Preußen selbst zu hohem Ruhme. Unter diesen Verhältnissen ist es sonderbar, wenn ein Antrag an ein Hohes Haus auf Grund schon längst widerlegter Meinungen die Streichung obigen Gesetzes beansprucht.

Die Ansicht dieses Einzelnen wird hoffentlich auch vereinzelt bleiben. Das Preußenvolk geht nicht rückwärts. Wir bauen auf das große Wort unseres Königs, das allen Unterthanen eine feste Stütze ist, und auf die Gerechtigkeit unserer Vertreter. Auch reden wir nicht, weil wir fürchten, aber der Gegenstand ist so groß und wichtig, der Gedanke an die neuen Beschränkungen wirkt so mächtig auf uns ein, daß wir unsere Stimme nicht unterdrücken können. Der Wagenersche Antrag zum Beschluß erhoben, würde uns Alle auf das Tiefste verwunden. Wir erlauben uns daher einem Hohen Hause die Bitte vorzutragen, daß dasselbe so unverdiente Schmach von uns abwende.

25. Die Synagogen-Gemeinde zu **Kosten.**

Das Motiv des Antrags ist: Der Staat müsse eine bestimmte Religion zur Grundlage seiner Verfassung machen und jede andere Confession von allen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten ausschließen. Weil nun aber im preußischen Staate die große Mehrzahl der Einwohner christlichen Bekenntnisses sind, wohl nur so kann das Motiv gefaßt werden, so müsse das Christenthum zur Staatsreligion erhoben, und nur seinen Bekennern der Genuß der bezeichneten Rechte zu Theil werden. — Hiernach jedoch liegt es ganz nahe, da die Christen sich in Protestanten und Katholiken von einander scheiden, die sehr wesentlich in ihren Grundsätzen von einander abweichen, daß der Antrag folgerecht in der Weise lauten mußte: weil die große Mehrzahl von Einwohnern im preußischen Staate Protestanten sind, so können die vorgeführten Rechte nur diesen gewährt werden, nicht aber den Nichtprotestanten. Wir sehen indessen, daß alle Mächte Europa's sich bestreben, ein derartiges Prinzip, wo es noch vorhanden ist, zu beseitigen, da sie sich gemeinschaftlich bemühen, den in der Türkei im Verhältniß

zu den Bekennern des Islams sich in bedeutender Minderzahl befindenden Christen gleiche Rechte mit jenen zu sichern. In Frankreich, Belgien und Holland, in denen die große Mehrzahl auch Christen sind, ist die Herrschaft dieses Prinzips schon gewichen, was auch bei uns seit einer Reihe von Jahren der Fall war. —

Der Antrag des Abgeordneten Wagener scheint vorzüglich gegen die Juden gerichtet zu sein; das angegebene Motiv zu demselben ist wohl wegen dor erwähnten hervorstehenden Folgewidrigkeit nicht das eigentliche. Dasselbe möchte vielmehr in einer gewissen Abneigung gegen die Juden und auch anderweitig zu suchen sein. Die in Rede stehenden Rechte kommen den Bekennern des Judenthums von Gottes- und Rechtswegen zu, und sie haben sich derselben, dies glauben die Mitglieder der hiesigen jüdischen Gemeinde, die sämmtlich unterzeichnet sind, besonders hervorheben zu dürfen, im Großen und Ganzen nicht unwürdig gemacht. Die Juden haben wohl schon lange genug, Jahrhunderte lang, ohne ihr Verschulden unter Druck und Schmach geseufzt!

Ein Hohes Haus der Abgeordneten wolle nun hochgeneigtest nicht zugeben, daß diese von Neuem über sie ohne allen Grund gehäuft werden und deßhalb den Abgeordneten Wagener, der außerdem noch Spaltung zwischen Bürger und Bürger und Unheil hervorrufen würde, zurückweisen.

26. Die Synagogen-Gemeinde zu **Gollub.**

Von dem gerechten Sinne der Mitglieder des Hohen Hauses ist nicht zu erwarten, daß der Antrag des Herrn Wagener zum Beschluß erhoben werden wird, denn es ist bekannt, daß die jüdischen Unterthanen ebenso bereit sind, ihr Blut für das Preuß. Königshaus und Vaterland zu verspritzen, als die christlichen Unterthanen.

Den Beweis haben die jüdischen Soldaten, welche die Ehre hatten, in den Reihen der preußischen Armee in der gefahrvollen Zeit am Schlusse des letzten und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts zu dienen, geliefert. Ferner ist bekannt, daß die Juden mit den Christen auf gleicher Culturstufe stehen, daß unter den Juden im Verhältniß der Einwohnerzahl nicht mehr Verbrecher sind, als unter den Christen, daß die Juden ein moralisch und religiös gesitteter Stamm sind, welche in jedem Staat, in welchem sie leben, für das Wohl des Landesvaters beten und das Wohl der Regierung zu

befördern streben, und daß in denjenigen christlichen Monarchien, in welchen die Juden zu allen hohen Aemtern zugelassen werden, sie ihre Aemter gewissenhaft verwalten, und daß die christlichen Unterthanen dieser Monarchien von den ihnen vorgesetzten Beamten und Richtern jüdischer Religion keine Ungerechtigkeit erfahren.

Das Motiv des Herrn Wagener, daß jene Bestimmung des Verfassers einen religionslosen Staat instituirt, ist unserer Ueberzeugung nach, falsch, denn der preußische Staat ist, seit die Juden emanzipirt worden sind, ebenso religiös als früher.

Das Hohe Abgeordneten-Haus erlauben wir uns daher gehorsamst zu bitten, den 250,000 preußischen Juden ihre Menschenrechte nicht zu nehmen, und in Folge dessen die Anträge des Herrn Wagener (Neu-Stettin) hochgeneigtest zu verwerfen.

b) Antwort des Abgeordneten Herrn v. Hennig.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich ergebenst, daß sowohl meine politische als meine moralische Ueberzeugung mit Ihrem Wunsche, daß ich gegen die Aufhebung der Artikel 4 und 12 der Verfassung stimmen möge, zusammenfällt.

Sie können darauf rechnen, daß alle Mitglieder der Linken mit mir gleich gesonnen sind.

An Rednern wird es nicht fehlen, ob ich gerade sprechen werde, weiß ich noch nicht.

Uebrigens habe ich Hoffnung, daß die Wagenerschen Anträge durchfallen werden.

27. Die Synagogen-Gemeinde zu **Allenstein.**

Als Vertreter einer Synagogen-Gemeinde Preußens und im Gefühle unseres tiefgekränkten Rechtes und unserer schmerzlichst verletzten bürgerlichen Ehre, erachten wir es für eine heilige Pflicht nicht zu schweigen, wenn es sich darum handelt, die den Preußen jüdischen Glaubens seit dem Jahre 1812 gegebenen und durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erweiterten und gewährleisteten Rechte zu verkümmern oder zu entziehen.

Wir haben zur hohen Einsicht und der Gerechtigkeitsliebe eines Hohen Hauses der Abgeordneten das volle Vertrauen, daß es die Rechte der Bekenner aller vom Staate anerkannten Religionen zu schützen bereit ist, enthalten uns deßhalb aller weiteren Deductionen.

28. Die Synagogen-Gemeinde zu **Guttentag.**

Mehr als 40 Jahre lang genießen die Bekenner des Judenthums im preußischen Vaterlande durch die erleuchtete Gesetzgebung des Jahres 1812 gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte mit den andern Einwohnern des Staates; diese Rechte sind ihnen durch Art. 16 der Wiener Bundesakte nicht allein garantirt, sondern es ist auch in diesem Grundgesetze noch die Verbesserung ihrer bürgerlichen Verhältnisse feierlichst zugesagt worden.

Dieser Rechte haben sie sich während dieses langen Zeitraumes durch treue Erfüllung aller ihnen obliegenden Pflichten gleich den Bekennern der andern Confessionen nicht unwürdig gezeigt; sie haben überall mit Gut und Blut dem Staate sowohl wie der Gemeinde opferwillig gedient und haben überall Gemeinsinn und Bürgersinn bethätigt, wie die Zeugnisse mehrerer Provinzial-Landtage und vieler Communen bekunden.

Die Verfassungs-Urkunde des preußischen Staates vom Jahre 1850 hat im §. 12 diese seit mehr als 40 Jahre bestehende Gesetzgebung sanctionirt und gewährleistet, faktisch nicht sehr erweitert. Eine Streichung des §. 12 hieße daher nicht allein die wohl erworbenen Rechte, die seit 1812 bestehen, ohne den Staat religionslos gemacht zu haben, vernichten, sie würde auch die Bekenner des Judenthums in die rechtlose Stellung der früheren Jahrhunderte zurückversetzen, aus der die hohe Intelligenz der preußischen Staatsregierung dieselben befreit hat. —

Wir hoffen, daß die Majorität eines Hohen Hauses einen solchen Rückschritt in der Gesetzgebung Preußens nicht sanctioniren werde. Wir hoffen, daß das Hohe Haus das Irrige und Illusorische der angeführten Motive nicht verkennen werde, durch die indirect allen Bekennern des Judenthums Religion, Moral und Patriotismus abgesprochen wird, und indem wir die spezielle Widerlegung dieser Motive hier ganz übergehen, hegen wir zu dem Hohen Hause der Abgeordneten die frohe, feste, durch Nichts zu erschütternde Ueberzeugung, daß Hochdasselbe in seiner Weisheit aus Gründen des Rechts, der Wahrheit und Billigkeit die preußischen Staatsbürger jüdischen Bekenntnisses nicht unverschuldet in ihren heiligsten Rechten verletzen werde, daß vielmehr das Hohe Haus in seiner entschiedenen Majorität nicht dafür

votiren werde: Die durch die Gesetze von 1812, die Bundesakte und die Verfassungs-Urkunde garantirten bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Juden durch Streichung des §. 12 der Verfassung Sr. Majestät zur Aufhebung anzuempfehlen.

b) An den Prinzen Adolf v. Hohenlohe-Ingolfingen Durchlaucht, Präsident des Herrenhauses.

Durchlauchtigster Prinz!
Gnädigster Prinz und Herr!

Nachdem in früheren Legislaturperioden bereits durch Einbringung mehrerer specieller Gesetze, namentlich bei Berathung der Landgemeinde-Ordnung vergebens versucht worden war, die Tragweite des §. 12 der Verfassungs-Urkunde abzuschwächen, ist gegenwärtig ein prinzipieller Antrag vom Abgeordneten Wagener und Genossen gestellt worden.

Einem solchen Antrage gegenüber konnten wir uns stillschweigend nicht verhalten, sonst hätte ein solches Stillschweigen zum Nachtheil gedeutet und für ein freiwilliges Aufgeben unserer Rechte gehalten werden können. Wir haben vielmehr es gerechtfertigt gefunden, in einer Petition an das Hohe Haus der Abgeordneten (deren Copie wir beizulegen wagen) die gehorsamste Bitte zu richten: „unsere seit 40 Jahren bestehenden bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht alteriren zu wollen, vielmehr den Wagenerschen Antrag mit Majorität zu verwerfen."

Welches nun auch das Schicksal dieses Antrages in dem Hohen Hause der Abgeordneten sein möge, — jedenfalls bedarf es erst der Bestätigung und Billigung eines Hohen Herrenhauses, falls der Wagenersche Antrag zum Gesetz erhoben werden sollte — darum aber wenden wir uns eben an Ew. Durchlaucht, den Präsidenten des Hohen Herrenhauses und tragen die gehorsamste Bitte vor: „uns gegen alle Anträge zu schützen, die unsere staatsbürgerlichen Rechte zu vernichten drohen."

Wir kennen Ew. Durchlaucht tolerante Gesinnung in diesem Punkte aus einer frühern gnädigen Zuschrift, die Hochdieselben im Jahre 1853 in derselben Angelegenheit einem aus unserer Mitte ergangenen Antrage zu ertheilen die Gnade hatten; wir wissen, daß es Ew. Durchlaucht Devise ist, das Recht zu schützen gegen jedweden Angriff, und nicht die Macht eines Standes oder einer Parthei auf Ko-

sten der andern zu erhöhen. — Und wie es der große Stolz der englischen Pairie ist, die Rechte des Volks öffentlich zu schützen und zu vertheidigen, so hegen wir auch zu Ew. Durchlaucht die frohe Hoffnung und Ueberzeugung, in Ew. Durchlaucht einen Vertheidiger unserer gefährdeten Rechte zu finden. —

Es ist eine irrige Auffassung der Idee des Staates, daß er, weil ein christlicher, religionslos würde, sobald die bürgerlichen Rechte unabhängig vom religiösen Bekenntnisse sind.

Der Staat an sich, als Inbegriff aller Einwohner desselben, kann seinem Wesen nach ebensowenig ein christlicher sein, als er adelig oder bürgerlich ist. Das Beiwort „christlich" bedeutet entweder, daß die Mehrzahl der Einwohner sich zur christlichen Confession bekennen, oder es bezieht sich auf die Liebe, Duldsamkeit und Gerechtigkeit, mit welcher die Monarchie alle Unterthanen ohne Rücksicht auf Stand und Glauben umfassen soll; in beiden Fällen läßt sich ein Motiv zur Streichung des §. 12 aus der Idee der christlichen Monarchie nicht herleiten. — Noch weniger aber wird der Staat dadurch religionslos, wie die beregten Motive sagen. — Es heißt die Geschichte verleugnen und der Wahrheit Hohn sprechen, wollte man anführen, daß die Bekenner des Judenthums keine Religion und keine Moral hätten, daß ihr Moralgesetz, ihr Patriotismus ein anderer wäre, als der ihrer christlichen Staatsgenossen, und daß also dem Princip nach ein Gesetz wie §. 12 der Verfassungs-Urkunde, das der Intelligenz des gegenwärtigen Jahrhunderts zur Ehre gereicht, — gestrichen werden müßte.

Wenn wir nun zwar bei solcher Hinfälligkeit der Motive hoffen, daß das Hohe Haus der Abgeordneten, ebensowenig wie die Hohe Staats-Regierung einem Antrag zustimmen werden, der factisch wohlerworbene Rechte der jüdischen Staatsbürger Preußens aufhebt, die durch die Gesetze von 1812, den Artikel 16 der Wiener Bundesakte und die allseitig beschworene Verfassungs-Urkunde garantirt sind; — Rechte, deren die Juden Preußens sich nie unwürdig bewiesen haben, so könnte es bei der gegenwärtigen Partheistellung immerhin möglich sein, daß doch die Antragsteller mit ihren Anträgen siegten. In diesem Falle wagen nun die Unterzeichneten Ew. Durchlaucht ganz gehorsamst anzuflehen, ihre gefährdeten heiligen Rechte nicht fallen lassen zu wollen.

Ew. Durchlaucht werden durch Vertheidigung unserer Gerechtsame nicht nur den Dank der 250,000 jüdischen Preußen sich erwerben, sondern auch den Dank des Vaterlandes sich erringen, das nicht gleichgültig sein kann, wenn stets an den Fundamentalsäulen der Gesetze gerüttelt und eine Rechtsunsicherheit dadurch herbeigeführt wird, die die Rechte einer ganzen Religionsgenossenschaft dem Fanatismus einer Parthei zum Opfer fallen läßt.

Ew. Durchlaucht werden dann den Ruhm sich vindiziren können, durch Hochdero Einfluß im Hohen Herrenhause ein Gesetz aufrecht erhalten zu haben, das von der hohen Intelligenz und Duldsamkeit der preußischen Staats-Regierung für ewige Zeiten Zeugniß ablegt und dessen Verwerfung die Geschichte — jener höchste und unpartheiische Gerichtshof der Vergangenheit nie billigen wird.

Sie wird dann nicht zu registriren haben, daß in der Mitte des 19. Jahrhunderts beide Häuser des Landtages des aufgeklärtesten deutschen Staates aus Unduldsamkeit dafür mit Majorität gestimmt haben, die garantirten Rechte der jüdischen Staatsbürger Preußens aufzuheben.

c) An den Abgeordneten Herrn Pfarrer Strauß.

Dem Wagenerschen Antrage gegenüber konnten wir uns nicht stillschweigend verhalten, es hätte für ein freiwilliges Aufgeben unserer Rechte gelten können; vielmehr haben wir es gerechtfertigt gefunden in beiliegender Petition an das Hohe Haus die Bitte zu richten: „unsere seit 1812 bestehende bürgerliche und staatsbürgerliche Stellung auf Grund einer mißverstandenen Auffassung der Idee des Staates nicht alteriren zu wollen, vielmehr uns gegen die Tendenz des Wagenerschen Antrages zu schützen und gedachtem Antrage die Zustimmung zu versagen."

An Ew. Hochwürden aber, dessen Gesinnung in diesem Punkte uns bekannt ist, und dem wir aus diesem Grunde auch bei der Abgeordneten-Wahl gern unsere Stimme gegeben haben, an Ew. Hochwürden richten wir die gehorsamste Bitte, mit dem ganzen Gewichte und dem ganzen Einflusse der Fraction, der Sie angehören, auf Verwerfung des Wagenerschen Antrages zu wirken.

Derselbe bedroht nicht allein die Interessen der jüdischen Staatsbürger. Die antragstellende Parthei nennt die Mon-

archie christlich, im Gegensatz zu den Israeliten, die sie aus dem Genuß der seit 40 Jahren errungenen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte drängen will; später dürfte sie denselben Staat anders bezeichnen und vielleicht auch die katholischen Staatsbürger im Genusse der Rechte beschränken, die derselbe §. 12 der Verfassungs-Urkunde ihnen garantirt.

Der gegenwärtige Antrag ist demnach nicht in unserem Interesse allein zu bekämpfen, sondern auch im Interesse desjenigen Theils der preußischen Bevölkerung, zu dessen Vertretung Ew. Hochwürden und deren politische Gesinnungsgenossen gewählt worden sind. Und da nun noch außer dem gemeinsamen Interesse auch Gründe der Wahrheit und des Rechts, wie der Billigkeit dafür sprechen, daß einem nicht unbedeutenden Theile der Staatsbürger Preußens die ihnen durch die Legislatur des Jahres 1812, durch die Bundesakte und durch die Verfassungs-Urkunde von 1850 gewährleisteten Rechte aufrecht erhalten bleiben, weil sie derselben nicht allein nie unwürdig, sondern durch treue Erfüllung aller Bürgerpflichten würdig sich bewiesen haben, so hoffen wir und bitten, daß Ew. Hochwürden bei Ihren Freunden und Gesinnungsgenossen dahin wirken möchten mit aller Macht der Rede, deren Sie und Ihre Freunde mächtig sind, dem beregten Antrage von der Tribune zu begegnen und so dessen Verwerfung zu veranlassen.

Sie werden die Befriedigung haben, während Sie zunächst für die heiligen Rechte einer bisher in ihren Rechten vielfach gekränkten und unterdrückten Religionspartei kämpfen, zugleich für den eigenen Heerd zu streiten und Rechte zu schirmen, die auch Sie nicht minder heilig halten als wir.

29. Die Synagogen-Gemeinde zu **Wittstock**.

Wenn wir uns auch der Hoffnung hingeben, daß bei der Mehrzahl der Hohen Vertreter der Antrag nicht gebilligt, vielmehr in Betracht der Tragweite eines solchen Beschlusses verworfen werden wird, so wollen wir dennoch zur Unterstützung unseres Gesuches hervorzuheben uns erlauben, daß die Preußen jüdischer Confession seit sie in den so lange vorenthaltenen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte eingeführt worden, sich derselben fast überall und stets werth gezeigt haben. Es würde daher die Wiederentziehung derselben sie nicht allein schmerzlich verletzen, sondern es

würde auch ohne Zweifel unter den Bürgern eines und deſſelben Staates die Spaltung wieder hervorrufen, die gerechtfertigtes Vertrauen bereits geebnet hat.

30. Die Synagogen-Gemeinde zu **Coblenz.**

Mit tiefem Schmerze ſind, wie alle iſraelitiſchen Bewohner des Preußiſchen Staates, ſo auch die Mitglieder der hieſigen Gemeinde erfüllt worden durch die Nachricht, daß bei dem Hohen Hauſe ein Antrag geſtellt worden, deſſen Annahme die Vernichtung des uns durch den Artikel 12 der Verfaſſungs-Urkunde gewährleiſteten Genuſſes der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte zur Folge haben würde. Es muß ein ſolcher Antrag um ſo mehr das Befremden und die Mißbilligung aller aufrichtigen Freunde der Verfaſſung und überhaupt aller Wohlmeinenden erwecken, als die in dem genannten Artikel ausgeſprochene Gleichſtellung der Staatsbürger ohne Rückſicht auf ihr religiöſes Bekenntniß nicht etwa durch eine Erregung des Augenblicks herbeigeführt worden, ſondern nur der Ausdruck einer ſchon lange Jahre vorher beſtandenen und immer mehr beſtärkten Ueberzeugung der großen Mehrzahl des preußiſchen Volkes iſt, beruhend auf dem in der Natur der Sache und in dem Gefühle des Menſchen begründeten Grundſatze, daß gleiche Pflichten — wie ſie der erwähnte Artikel 12 der Verfaſſung ausdrücklich vorbehält, — auch gleiche Rechte erzeugen, und in der Erfahrung, daß die iſraelitiſchen Bewohner des preußiſchen Staates ſtets bemüht ſind, nach Kräften ſich allen Pflichten und Laſten des Bürgers im vollſten Sinne des Wortes auf das Bereitwilligſte zu unterziehen. Wir enthalten uns, die ſchon ſo oft aufgeſtellten und niemals widerlegten Gründe, welche für eine ſolche Gleichſtellung ſprechen, zu wiederholen, indem wir der Ueberzeugung leben, daß das Hohe Haus der Abgeordneten, einer der erſten Wächter und Stützen der Verfaſſung, dieſelbe nicht in einem ihrer Fundamentalſätze wird ſchwächen laſſen wollen, daß es vielmehr den Ruhm des preußiſchen Staates, Träger und Vorkämpfer der Intelligenz und der Billigkeit zu ſein, hier wie ſtets aufrecht erhalten wird.

Unſere Abſicht iſt es nur, auch unſererſeits Zeugniß dafür zu geben, daß wir dieſe bürgerliche und ſtaatsbürgerliche Gleichſtellung als eines der für uns wichtigſten und edelſten Kleinode der Verfaſſung ſchätzen und würdigen, und daher auch unſere Stimmen vereinen mit den ohne allen Zweifel

von allen unseren Glaubensgenossen eingehenden, und von allen Billigdenkenden unterstützten dringenden Bitten.

b) Antwort des Abgeordneten Herrn Dr. J. Wegeler.

Ihre sehr gefällige Zuschrift vom 1. d. M. ist mir heute zugekommen und habe ich die mir gütigst anvertraute Petition gleich dem Hause übergeben. Sie wird daselbst schon eine große Zahl von Kolleginnen finden und wollen wir hoffen, daß diese gemeinsamen Bestrebungen nicht vergeblich sein werden. Auch können wir nach den gestrigen, so überaus günstigen Abstimmungen über Verfassungs-Aenderungen wohl erwarten, daß auch hier dem feindlichen Antrage nicht entsprochen werde. Die Debatte über denselben wird so tüchtige Redner von unserer Seite aufweisen, daß Sie, meine Herren, wohl zufrieden und mit mir einverstanden sein werden, wie ich mich wohl auch ohne nähere Betheiligung an der Debatte nennen dürfte Ihren ꝛc. ꝛc.

31. Die Synagogen-Gemeinde zu **Marienburg.**

Der Antrag des Abgeordneten Herrn Wagener bedroht das politische Leben der unterzeichneten Gemeinde mit großen Gefahren. Sie abzuwenden schlagen wir, erfüllt von Besorgniß, den einzigen uns gesetzlich zustehenden Weg ein, und wenden uns vertrauensvoll an die erleuchtete Hohe Versammlung mit der Bitte: „Dieselbe wolle uns in unsern, durch eine beschworne Verfassung verbrieften, durch die Gerechtigkeitsliebe unseres Allergnädigsten Königs und Herrn geschützten Rechte auch fernerhin erhalten."

32. Die Synagogen-Gemeinde zu **Lobsens.**

Gäbe es nicht eine Religion der Juden, dann würde es nie ein Christenthum, nie den Mohamedanismus gegeben haben, denn diese am meisten verbreiteten Bekenntnisse fußen in dem Judenthume. Civilisirte Staaten haben eine Gleichstellung der verschiedenen Bekenntnisse angebahnt, einzelne im weitesten Umfange ausgeführt, und auch die jüdischen Bewohner des preußischen Staates haben durch die verbriefte und beschworene Verfassungs-Urkunde eine Gleichstellung erlangt, die ihnen jetzt wieder entrissen werden soll.

Wir wollen nicht erwähnen, daß unsere Treue an das Hohe Königliche Haus und das Vaterland die alte und wahre geblieben, wir wollen übergehen, daß wir mit gleicher Liebe

und Bereitwilligkeit wie unsere christlichen Mitbürger alle Pflichten erfüllen, alle Lasten tragen, die uns auferlegt werden, wir wollen davon schweigen, daß Gehorsam gegen die Gesetze unser angeborenes Erbe ist. Mit innerlichem Schmerz, mit namenloser Wehmuth lesen wir das Ansinnen an ein Hohes Haus, daß man uns aus der bürgerlichen Gesellschaft stoßen solle. Man schiebt dieser uns feindseligen Absicht das falsche Motiv unter, daß der christliche Staat die staatsbürgerliche Freiheit Andersglaubender nicht gestatte. Aber aus welcher Stelle des neuen Testamentes, der Grundlage des Christenthumes, ist jener Grundsatz der Verfolgung im Gegensatz zur Nächstenliebe herauszulesen?

Es ist allgemein bekannt wozu alle Verfolgungen wegen Religionsbekenntnisses führen, wozu sie geführt haben, es weiß Jedermann, welches Elend, welche Kriege und Ungerechtigkeiten religiöse Verfolgungen im Gefolge hatten. Wir brauchen uns über alle diese Thatsachen nicht näher auszulassen, im Buche der Geschichte stehen sie für die Ewigkeiten niedergelegt. Wir haben die dem Hohen Hause angemuthete Ausstoßung nicht verdient, wir haben ein Recht, daß uns unsere christlichen Mitbürger gegen persönliche Auffassungen vereinzelter Mitglieder schützen und ohne der Folgen zu gedenken, welche solche Mitglieder heraufbeschwören, richten wir an ein Hohes Haus der Abgeordneten die ganz gehorsamste dringendste Bitte: „Den Antrag des Abgeordneten Wagener nicht zu berücksichtigen."

33. Die Synagogen-Gemeinde zu **Neuenburg.**

Zweifeln wir auch, daß das Hohe Haus diesem Antrage beitreten werde, so finden wir uns nichts destoweniger veranlaßt, auf die den Juden des Preußenthums widerfahrende Unbill aufmerksam zu machen.

Als treue Unterthanen Sr. Majestät unseres allgeliebten Königs tragen wir neben unseren christlichen Mitbürgern gleiche Lasten und dürfen demnach neben ihnen gleiche Rechte beanspruchen. Diese sind uns endlich in der Verfassungs-Urkunde gewährleistet, und muß es uns in Staunen versetzen, wenn ein Abgeordneter diese verbürgten Rechte anzutasten wagt. Wir bitten demnach jenem Antrage kein Gehör zu geben, und für die Erfüllung unseres Gesuchs des Dankes so vieler Tausender gewiß zu sein.

34. Die Synagogen-Gemeinde zu **Aschersleben.**

Durch diese Abänderung der Verfassung würden wir eines Rechtes beraubt werden, nach dessen Erlangung wir 18 Jahrhunderte gestrebt haben und dessen Besitz nicht nur einen Beweis der Gerechtigkeit und Humanität des preußischen Staates geliefert, sondern uns auch zu den glücklichsten der Menschen machte, weil wir dadurch zu dem Bewußtsein kamen, unsern Mitbürgern nicht nachzustehen. Wenn wir uns auch im Voraus der erfreulichen Hoffnung hingeben und der gewissen Ueberzeugung leben, daß die Hohen Abgeordneten der Kammer dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wagener keine Würdigung angedeihen lassen werden, so ist der Gegenstand doch zu wichtig für uns, um ihn mit Stillschweigen zu übergehen und fühlen uns veranlaßt, den Hohen Abgeordneten der Kammer die ganz ergebenste Bitte an's Herz zu legen: unsere, uns von Sr. Majestät dem Könige durch die Verfassungs-Urkunde, zugesicherten Rechte auch ferner bewahren zu wollen.

35. Die Synagogen-Gemeinde zu **Glatz.**

Dieser Antrag ist verwerflich aus allgemeinen menschlichen, aus staatlichen und aus religiösen Rücksichten.

Es widerstrebt der Humanität, deren schönste Blüthe in dem Worte Mosis ausgesprochen ist: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst." Es widerstrebt der Gerechtigkeit, welche bei gleichen Pflichten und Lasten auch gleiche Rechte verlangt.

Es widerstrebt endlich dem Christenthume selbst, dessen Stifter nirgends angeordnet oder ausgesprochen hat, daß die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses eine Verschiedenheit der staatsbürgerlichen Stellung erfordere.

Wir enthalten uns einer jeden weitern Ausführung und sind überzeugt, daß die unter dem Banner des Christenthums gegen Nichtchristen erhobenen unchristlichen Angriffe an dem humanen, gerechten und christlichen Sinne sowohl der Volksvertretung als der Regierung Sr. Majestät des Königs scheitern werden.

36. Die Synagogen-Gemeinde zu **Schönlanke.**

Die unserm Vaterlande von Sr. Majestät verliehene und beschworene Verfassung garantirt in dem §. 12 auch den

Bürgern jüdiſchen Bekenntniſſes den Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte.

Dieſe Gewährleiſtung bildet keinen Widerſpruch mit dem Geiſte, von welchem Preußens Geſetzgebung und Verwaltung getragen wird; ſie iſt vielmehr der Ausfluß des Fortſchritts, dem unſer preußiſches Vaterland ſtets huldigte, eines Fortſchritts, dem es ſeinen Ruhm, ſeine Macht und ſeine einflußreiche Stellung zu verdanken hat.

Auch trifft Preußen's jüdiſche Bürger im Allgemeinen nicht der Vorwurf, mit den von Sr. Majeſtät ihnen allergnädigſt verliehenen Rechten Mißbrauch getrieben zu haben.

Gleichwohl liegt jetzt dem Hohen Hauſe der Abgeordneten ein Antrag des Abgeordneten Wagener vor, der einer anſehnlichen Anzahl von Staatsangehörigen wohlverbriefte und gewährleiſtete Rechte zu rauben beabſichtigt, ſtreitet gegen alles Rechtsgefühl dermaßen, daß wir uns durchaus nicht ſchweigend bei demſelben zu verhalten vermögen.

37. Die Synagogen-Gemeinde zu Tost.

Nicht wenig überraſcht und betrübt dieſer Antrag auch unſere Gemeinde, die ſtolz darauf iſt, Preußen ihr Vaterland zu nennen, die unter allen Wechſelfällen politiſcher Geſtaltung und Anſchauung treu ſtets hielt an Geſetz und Recht und aus Patriotismus fern blieb den Ueberſtürzungen der Schwärmerei, wie der Selbſtſucht. Stets war uns, was unſer König und Herr geſprochen, heilig und willig opferten wir, was ſein erhabener und gerechter Wille von uns gefordert. Darum bauen wir feſt auf ſeine Weisheit und ſeinen gnadenreichen Schutz und ſind weit entfernt, zu fürchten, daß im Geiſt und Herzen eines ſo erhabenen Fürſten und Monarchen ein Antrag wie der des Abgeordneten Wagener auch nur den geringſten Wiederhall finden könnte.

Was aber der Landesherr nicht gut heißt, iſt gewiß auch fern dem reifen und beſonnenen Urtheile derer, die zur ewigen Dauer erhärten ſollen, was der Monarch einſt eidlich gelobt, und darum hegen wir auch zu Ihnen, dem Hohen Hauſe der Abgeordneten, die feſte und frohe Zuverſicht, daß Sie die jüdiſchen Unterthanen, welche ein und daſſelbe Scepter liebend vereinen ſoll, nicht mit einer Schmach bedecken werden, die tief und unverdient in ihr öffentliches Leben und ſtaatliches Wirken eingreifen und nur Haß und Zwietracht, als traurige Folgen einer zeitwidrigen Saat, ausſtreuen würde.

Vertrauen und Liebe sind ja die Stützen für das Gedeihen der Interessen aller Staatsbürger, mögen sie confessionell auch noch so verschieden sein; Vertrauen, auch des jüdischen Antheils der Bevölkerung, hat Sie zu Vertretern des Landes gemacht und in diesem Gefühle des Vertrauens hoffen wir, daß das Hohe Haus der Abgeordneten weder aus religiösen, noch politischen Gründen dem durch ein Scheinmotiv nichts weniger als begründeten Antrag des Abgeordneten Wagener seine Zustimmung geben wird.

Die Unterthanen-Ehre verbietet uns, einer so gefahrvollen Zukunft mit Stillschweigen entgegen zu sehen, vielmehr befiehlt sie, unsere Gesinnung offen darzulegen und gewärtigen wir von dem Hohen Hause der Abgeordneten die Protection, welche eine würdige Landesvertretung jedem unbescholtenen Unterthan und Bürger angedeihen läßt.

38. Die Synagogen-Gemeinde zu **Neuenkirchen** (Minden).

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Herrn und König durch eidliches Gelöbniß am 6. Februar 1850 huldvollst bestätigt und als Zeichen der Gerechtigkeit gegen alle Unterthanen, welche alle gleiche Pflichten haben, in den §. 12 derselben die Worte: „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse“ aufgenommen worden.

Der Ehrfurcht gegen die Krone und uns selbst sind wir es schuldig, daß wir gegen den Antrag des Abgeordneten Wagener Namens unserer ganzen Gemeinde und Namens aller Israeliten Preußens entschieden protestiren.

Ein Hohes Haus wolle daher diesen Antrag des Abgeordneten Wagener verwerfen, auf daß nicht ein Werk der Gerechtigkeit, verbürgt durch das eidliche Gelöbniß unseres Herrn und Königs und seiner Staats-Minister vernichtet werde.

39. Die Synagogen-Gemeinde zu **Hoveſtädt.**

Als treue Unterthanen des preußischen Staates hegen wir in unserm Herzen die aufrichtigste Liebe zu diesem unserm Vaterlande, tragen zur Beförderung des Wohles desselben, zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe in demselben mit allen unseren Kräften bei, und erfüllen gern die Pflichten eines Bürgers und Staatsbürgers. Aus diesem Grunde richten wir an das Hohe Haus der Abgeordneten das Gesuch:

„Daß Hochdasselbe den Antrag des Abgeordneten Wagener verwerfen wolle," und hegen das feste Vertrauen, daß uns das Recht, welches uns die zu Recht bestehende und beschworene Verfassung durch die zur Streichung beantragten Worte gewährt, verbleiben werde. Wir glauben nicht, daß es Princip eines christlichen Staates sein kann, seine Unterthanen, die ihm durch Geburt und Leistung aller Pflichten eines Bürgers und Staatsbürgers als solche angehören, ihre heiligsten Rechte nur aus dem Grunde zu nehmen, weil sie sich zu einer andern Religion bekennen. Und zumal uns Juden; da uns unsere Religion Treue, Gehorsam gegen die Gesetze und Obrigkeit des Landes, Hochachtung, Ergebenheit und Anhänglichkeit für den Regenten, Liebe zum Vaterlande zur heiligsten Pflicht macht, wie dies die heilige Schrift deutlich genug beweist.

Mit Hinweisung darauf, daß in den meisten europäischen christlichen Staaten, ja selbst in der Türkei die Rechte der Juden anerkannt und gewährleistet wurden und es immerfort mehr werden, hoffen wir, daß der preußische Staat in dieser Beziehung keine Rückschritte machen werde.

40. Die Synagogen-Gemeinde zu **Schrau O. S.**

Zwar hegen wir das vollste Vertrauen in die Einsicht einer Hohen Versammlung, daß Hochdieselbe auch ohne alle Anregung von Außen, einem Antrage nicht Raum geben werde, dessen Annahme der preußischen Nation dann so sehr zur Unehre gereichen würde, wie gerade die Worte, die man zu entfernen wünscht, dieser Nation zur hohen Ehre gereichen. Wir hegen das vollste Vertrauen, eine Hohe Versammlung werde von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß jener Antrag nicht nur gegen Humanität und Recht, sondern auch gegen wahre Religiosität streitet. Es heißt wahrlich der Göttlichkeit und überzeugenden Kraft seiner Religion wenig vertrauen, wenn man ihre Anhänger durch zeitliche Vorrechte und Bevorzugungen zu bestechen sucht; es heißt wahrlich seiner Religion einen schlimmen Dienst erweisen, wenn man ihr die Gelegenheit raubt, sich durch die siegende Kraft ihrer Wahrheit allein bei Andersglaubenden Bahn zu brechen und diese siegende Kraft vor aller Welt zu bethätigen. Gleichwohl aber erachten wir es für eine heilige Pflicht, unsererseits gegen den Wagenerschen Antrag zu protestiren, um nicht dem bösen Willen und der Gehässigkeit Gelegenheit zu geben,

uns öffentlich des Stumpfsinns und der Gleichgültigkeit gegen unsere hochwichtigsten Interessen anzuklagen und sich dieser Anklage zu unserm Nachtheil zu bedienen.

b) Aus dem Schreiben an den Abgeordneten Herrn Rätzell.

Wenngleich dieser Antrag mit aus der Seele des gebildeten Theils der hiesigen christlichen Bevölkerung gesprochen ist, so haben wir doch das Anerbieten dies durch Mitunterzeichnung derselben bleibend auszudrücken ablehnen zu müssen geglaubt, da es ohne Zweifel in der Hohen Versammlung ein niederdrückendes, wenn nicht beschämendes Gefühl hätte hervorrufen müssen, daß in dieselbe die Pfeiler der Kultur, Humanität und Toleranz erst aus einem obscuren Provinzial-Städtchen hinein getragen werden sollen, um einem so erleuchteten Areopag auf die Gefährlichkeit eines Beschlusses aufmerksam zu machen, der zu den unheilvollsten Consequenzen zu führen vermöchte und mindestens von der Geschichte verdammt werden dürfte.

Wenn der christliche Staat die Aufgabe hat, die bürgerlichen Rechte von der Confession abhängig zu machen, wird sich der Unbefangene und Unpartheiische aller Länder der Frage nicht erwehren können, mit welchem Rechte die christlichen Staaten dazu kommen, von dem Muhamedanismus die Integrität christlicher Unterthanen zu verlangen.

Die Unterzeichneten aber haben sich berufen gefunden, ihrem Herrn Abgeordneten die Vertretung der wahren Religion und des gesunden Menschenverstandes speziell ans Herz zu legen, so sehr sie überzeugt sind, daß es dessen garnicht einmal bedurft haben würde, um Ihr Votum zu bestimmen, weil sie, als Ihre Wähler, sich in ihrem Gewissen zu dieser Manifestation ihren eigenen Commitenten gegenüber verpflichtet erachten.

c) Antwort des Abgeordneten Herrn Rätzell.

Auf das mir von Ew. Wohlgeboren übersandte, von Herrn Adler und Katschinsky mitunterzeichnete gefällige Schreiben, d. d. Schrau d. 31. Januar, erlaube ich mir ergebenst zu erwiedern, daß ich die mit übersandte Petition dem Präsidenten des Hauses übergeben habe. Es ist übrigens mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Antrag des Abgeordneten Wagener „den Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde zu streichen" nicht die Majorität der Stimmen er-

halten wird; ich brauche wohl nicht erst hinzuzufügen, daß ich und meine politischen Freunde dagegen wirken und stimmen werden.

41. Die Synagogen-Gemeinde zu **Egeln.**

Der unterzeichnete Synagogen-Vorstand bittet ein Hohes Haus, Namens der durch ihn vertretenen Gemeinde, wie aller seiner Glaubensgenossen in unserm ganzen Vaterlande, dem Antrage des Abgeordneten Herrn Wagener nicht beistimmen, vielmehr den jüdischen Bewohnern Preußens alle die ihnen bis jetzt zugestandenen Rechte, welche sie vor ihren Glaubensgenossen in so vielen andern europäischen Staaten bevorzugen und wofür sie die Königliche Regierung unabläßig segnen, unverkürzt bewahren zu wollen.

b) Aus dem Schreiben an den Abgeordneten Herrn v. Lavière.

Unser ganzes künftiges Wohl hängt von dem Schicksale jenes Antrages ab, und würden mit der Annahme desselben die Segnungen der Regierung unseres Hochseligen, wie unseres regierenden Allergnädigsten Königs für uns mit einem Schlage wieder verloren gehen.

42. Die Synagogen-Gemeinde zu **Eisleben.**

Die unterzeichneten Mitglieder der hiesigen jüdischen Gemeinde erlauben sich ein Hohes Haus der Abgeordneten ganz gehorsamst zu bitten: den Antrag des Abgeordneten Wagener geneigtest verwerfen und unser durch die Verfassung verbrieftes Recht, dessen wir uns fortwährend würdig zu erweisen gesucht haben, uns wahren zu wollen.

43. Die Synagogen-Gemeinde zu Cöslin.

Wenn unser Vertrauen zu der Gerechtigkeitsliebe des Hohen Hauses zwar unerschütterlich feststeht und wir dem Gedanken nicht Raum geben können, als könne dieselbe einem solcher Antrage ihre Zustimmung geben, ja, wenn wir selbst hoffen, daß die kleine Fraction, die dem Antrage beigetreten ist, demselben, bevor er zur Debatte kommt, sich abwenden werde, so vermögen wir doch nicht den Schmerzensruf zu unterdrücken, der sich unserer, der der Brust jedes Nichtchristen sich entwinden mußte, als ihm dieser Antrag zu Gesichte kam.

44. Die Synagogen-Gemeinde zu **Brandenburg.**

Welches auch das Schicksal dieses Antrages bei den gesetzgebrischen Instanzen sein wird, — wir hoffen und glauben, es wird dieses ablehnend ausfallen — so halten wir es doch für eine heilige Pflicht für uns und im Namen der von uns vertretenen Gemeinde, gegen den oben angeführten Antrag unsere Stimme zu erheben und ein Hohes Haus der Abgeordneten ehrfurchtsvoll zu bitten: diesem Antrage gegen die Bekenner des mosaischen Glaubens gerichtet — nicht die gewünschte Folge zu geben.

45. Die Synagogen-Gemeinde zu **Warburg.**

Aus den durch die Tages-Presse veröffentlichten Kammer-Verhandlungen ist es zu unserer Kenntniß gekommen, daß im Hause der Abgeordneten Anträge eingebracht sind, welche darauf abzielen, die verfassungsmäßig bestehende Gleichheit vor dem Gesetze, so wie auch der Religionsfreiheit zu beseitigen.

Während Rheinland stolz darauf ist, keinen Abgeordneten unter den Unterstützern jenes Antrags zu haben, bedauern wir, daß unser liebes Westphalenland sogar Abgeordnete zählt, nämlich den Herrn Landrath v. d. Horst, Herrn Corps-Auditeur Marcard und Landrath Meyer zu Jöllenbecke, welche den vorberegten Antrag unterstützt haben. Daß diese 3 Akatholiken durch ihren Antrag auf Verfassungs-Abänderung, die Gesinnung der großen Mehrheit der Bewohner Westphalens, welche sich zur katholischen Religion bekennen, nicht repräsentiren, geht schon daraus hervor, daß auch nicht ein einziger katholischer Abgeordneter jenen Antrag billigt.

Katholiken und Juden wünschen nicht die Aufhebung von Rechten, welche die Verfassung unter ihren Schutz genommen hat und welche nur von der kleinen, aber mächtigen Parthei gefordert wird, die sich mit der Idee eines spezifisch protestantischen Staates trägt.

Bei gleichen Pflichten, müssen auch gleiche Rechte den verschiedenen Staats-Angehörigen, ohne Rücksicht auf Religion und Stand, zu Theil werden.

Schon unter der Fremdherrschaft erfreuten sich die westphälischen Juden des vollständigen Genusses sowohl der bürgerlichen als auch staatsbürgerlichen Rechte. Die Gesetzge-

bung vom Jahre 1831 hat den Fortbestand dieses Rechtszustandes gesichert.

Die Verfassungs-Urkunde hat in dieser Beziehung bloß Rechte erneuert, welche für die jüdischen Bewohner dieser Provinz schon lange zuvor rechtlich bestanden hatten.

Diese Rechte zu beschränken oder etwa gar aufzuheben, dazu ist bei jetzigen allgemein gesicherten Zuständen, auch nicht der entfernteste Grund vorhanden.

Katholiken und Juden sind streng loyale Unterthanen des preußischen Staates, und haben sogar in bewegter Zeit durch ihren conservativen Sinn dazu beigetragen, daß die Prärogative der preußischen Krone aufrecht erhalten blieb.

Eine solche Klasse von Staats-Angehörigen verdient es nicht, den übrigen Unterthanen in dem Genusse von Rechten nachgestellt und noch überdies durch exceptionelle Maßregeln gekränkt zu werden.

46. Die Synagogen-Gemeinde zu **Paderborn.**

Ein solcher Antrag birgt in sich den Grundsatz, alle versprochenen und garantirten Rechte anzutasten und enthält eine Tragweite, die nicht zu ermessen ist.

Die Motive sind unhaltbar, da der christliche Staat in erster Reihe die christliche Religion achten muß und diese Gerechtigkeit und Liebe vorschreibt — der Antrag aber gerade diese beiden Tugenden verletzt. Der christliche Staat kann die Religion nicht herabsetzen und sie zum Deckmantel für Privilegien und Monopole benutzen. Der Antrag führt aber auch nach einer anderen Richtung hin, wenn er zum Beschluß erhoben wird, zur Demoralisation. Die große Masse wirft leicht auf eine Volksklasse, der man die feierlich eingeräumte Gleichberechtigung entzieht und sie dadurch moralisch erniedrigt, Verachtung und Haß, die leicht zur Verfolgungssucht ausarten. Die dadurch Getroffenen fühlen, daß gegen sie ein schweres Unrecht begangen ist. Das gekränkte Recht erzeugt Bitterkeit, und diese kann leicht selbst die besten Menschen, die sonst dem Staate nützliche und gute Bürger sein würden, mindestens gleichgültig für das gemeine Wohl werden lassen.

Die Annahme dieses Antrags würde im Staats-Organismus einen Krebsschaden erzeugen, der später nicht so leicht geheilt werden dürfte.

b) Antwort des Abgeordneten Herrn Schmidt.

Ich beehre mich auf die gefällige Zuschrift vom 4. d. M. ergebenst zu erwiedern, daß ich die mir übersande Petition heute dem Hause der Abgeordneten übergeben habe. Meine Freunde und ich werden den Antrag Wagener mit allen Kräften zu bekämpfen suchen, und wollen wir deshalb hoffen, daß der bedrohte Artikel unserer Verfassung aufrecht erhalten werde.

47. Die Synagogen-Gemeinde zu **Myslowitz.**

Es wäre anmaßend, dem Hohen Hause das Ungerechtfertigte dieses aus der verrotteten Rüstkammer des finstern Mittelalters hervorgeholten, der Civilisation hohnsprechenden Antrages auseinandersetzen zu wollen, um so weniger als die Debatte über diesen Gegenstand sich längst erschöpft, von den edelsten Häuptern bereits vor einem Decenium auf dem Landtage mit gebührender Indignation zurückgewiesen worden, und wir zu dem Hohen Hause das feste Vertrauen haben, Hochdasselbe werde in Seinem Edel- und Humanitäts-Sinne in Würdigung dieses einem heutzutage das Tageslicht scheuenden Hasse entsprungenen Antrages, den Edlen des angeführten Landtages nicht nachstehen.

Wir erlauben uns nur in Bezug auf das angeführte Motiv die unterthänige Bemerkung, daß nach demselben außer Rußland sämmtliche Staaten Europa's religionslose sein müßten.

48. Die Synagogen-Gemeinde zu **Schneidemühl.**

Wenn auch das Vertrauen zu der hohen Königlichen Staats-Regierung, so wie zu den andern hohen Factoren der Gesetzgebung, von welchem wir beseelt sind, in uns der Befürchtung keinen Raum lassen dürfte, daß wir, wegen des Bekenntnisses zu einer uralten, Gott entstammten Religion, welche uns zur Erfüllung von gesellschaftlichen und bürgerlichen Tugenden erzieht, welche uns in der Person des regierenden Landesvaters einen Geweihten und Gesalbten des Herrn zu erblicken lehrt, und unverbrüchliche Treue gegen das Vaterland zur heiligsten Pflicht macht, vom Rechte ausgeschlossen werden sollen, welches uns die Gesetzgebung bereits seit vielen Jahren eingeräumt hat; so fühlen wir uns dennoch in unserm Innern gedrungen, da nicht zu schweigen, wo es

sich um solche hochheilige Interessen handelt, von welchen das moralische Bewußtsein der innern Menschenwürde so stark berührt wird.

Von diesem innern Drange erfüllt, erlauben wir uns daher, die ganz gehorsamste Bitte auszusprechen: „es möge ein Hohes Haus der Abgeordneten, in Wahrnehmung der Interessen aller Einwohner des theuren Vaterlands, die Geneigtheit haben, einen Antrag, wie den oben benannten, der dazu bestimmt ist, die pflichtgetreuen jüdischen Einwohner des preußischen Staates, von dem Genusse der bürgerlichen und staatbürgerlichen Rechte auszuschließen, gütigst zurückweisen zu wollen."

49. Die Synagogen-Gemeinde zu **Frankfurt a. O.**

Dieser Antrag hat uns sowie alle Preußen mosaischen Bekenntnisses in die schmerzlichste Unruhe versetzt, indem er uns über unsere Zukunft in die peinlichste Ungewißheit zu stürzen geeignet erscheint. Jemehr wir von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß die preußischen Juden nach jeder Richtung hin bestrebt sind, ihre Pflichten als Bürger und Staatsbürger, sowie als getreue Unterthanen Sr. Majestät des Königs gewissenhaft zu erfüllen, um so mehr dürfen wir uns mit vollem Vertrauen der Hoffnung hingeben, daß wir auch im Genusse der uns in der Verfassung gewährleisteten Rechte ungestört und ungeschmälert verbleiben werden.

Obgleich der in den Motiven zu jenem Antrage angeführte Grund, daß ein Staat nicht religionslos sein könne, unmöglich auf die Bekenner des Judenthums bezogen werden kann, da die heiligen Bücher der Juden zugleich auch den Grund und Boden des Christenthums bilden, — obgleich ferner die Streichung jener Worte keineswegs die Juden treffen müßte, indem hierdurch doch wohl nur atheistische oder nicht biblische Bekenntnisse von den Rechten eines preußischen Staatsbürgers ausgeschlossen werden sollen — so können wir doch nicht umhin, unsere bangen Befürchtungen hiermit auszusprechen, daß mögliche Interpretationen dereinst unsere für nicht antastbar gehaltenen Rechte schmälern könnten.

50. Die Synagogen-Gemeinde zu **Essen.**

Das Streben des Antragstellers und seiner Parthei ist zu bekannt, als daß wir es nöthig hätten, auf die Motive desselben näher einzugehen; nur darauf müssen wir hinweisen, daß aus der Annahme des Antrages eine Verletzung

wollen wir verbleiben, wie solche die durch unseres allgeliebten Königs Majestät beschworne Verfassung garantirt, um um so freudiger die Allen gemeinsamen Pflichten erfüllen zu können.

Wir wollen, uns als vollberechtigte Staatsbürger fühlend, ohne Wurm im Herzen, Patrioten sein und bleiben und unsern Kindern Liebe zu König und Vaterland einpflanzen.

Mit vollem Vertrauen, daß die Gerechtigkeitsliebe des Hohen Hauses die preußischen Juden nicht aus dem schirmenden Bau der Verfassung vertreiben läßt, harren ꝛc.

54. Die Synagogen-Gemeinde zu **Aachen.**

Staunen und Schmerz erfüllt die ganze jüdische und gewiß auch einen Theil der christlichen Bevölkerung über die beabsichtigte neue Verkümmerung des Rechtszustandes der jüdischen Preußen, d. h. der Bekenner des Glaubens an den einigen ewigen Gott.

Das Natur- und Menschenrecht spricht nicht gegen unsere Gleichberechtigung. Davon hält man sich nunmehr überzeugt, obgleich im vorigen Decennium auch dies noch vielseitig bestritten wurde. Was denn? Die Grundsätze der israelitischen Glaubens- und Pflichtenlehre? Man beweise es uns! Wäre es, so dürfte der bloße Aufenthalt der Juden in christlichen Staaten nicht geduldet, keine Pflichterfüllung von ihnen gefordert werden, wie dies consequenter Weise wirklich ehedem geschah, in Zeiten, wo man solche Ansichten von der jüdischen Religion hegte. Die jüdische Religion lehrt anders: Liebe, Aufopferung, selbst für die heidnischen Staaten, in welchen die Juden früher lebten, um wie viel mehr für die christlichen. Jeremias lehrt die Exulanten sofort für das Wohl des ihnen fremden babylonischen Staates beten und streben. Die Rabbiner gebieten den Juden Achtung und Ehrfurcht selbst vor der fremden römischen Herrschaft. Was spricht denn gegen die Gleichberechtigung der Juden?

Das alte Testament? Gott lehrt darin durch Moses folgende Grundsätze des Staatsrechts: „Ein und dasselbe Recht den Einheimischen, wie Fremden; ihr sollt das Recht der Fremden nicht kümmern, sie nicht bedrücken; lieben sollt ihr alle eure Nebenmenschen wie euch selbst." — Ein solches Recht spricht Gott uns zu, selbst wenn wir Fremde wären, und wir sind heimische, eingeborne und anerkannte Bürger

desselben Staats. So nach den Grundsätzen unserer jüdischen Religion! Und nach den Grundsätzen der christlichen Religion sollte uns nicht dasselbe Recht zukommen? Unser Gott ist auch der Gott der Christen und sein heiliges Wort, die Bibel, ist auch den Christen heilig. Das alte Testament ist die Grundlage des neuen und der Stifter der christlichen Religion ist, wie er selber sagt, gekommen, das Gesetz (das alte Testament) zu erfüllen, nicht es aufzuheben. Und ist unser moderner Staat ein christlicher? d. h. erfüllt derselben die Lehren Christi? Dürfte er alsdann Eidschwüre fordern, Kriege führen, an dem Leben strafen, Solche, die ihn beleidigen, verfolgen? Die bekannten Aussprüche des neuen Testaments sind allem Dem entgegen.

Die Verschiedenheit der Rechtsansprüche für die verschiedenen Bewohner desselben Staates stammt nicht aus dem Christenthum, sondern aus dem Heidenthum, welches, zumal in seinen römischen Rechtsanschauungen, noch gar zu sehr Grundlage unserer modernen Staatsverfassungen ist. In dem alten heidnischen Rom waren Patricier (der bevorrechtete Adel), Plebejer (die untergeordnete Volksclasse) und Fremde. Alle hatten da ein besonderes Recht, Letztere waren zum Theil von allem Rechte ausgeschlossen. Muß es deshalb auch in dem heutigen, christlichen Preußen so sein?

55. Die Synagogen-Gemeinde zu **Birnbaum.**

Die Rechte, welche in diesen Worten der Verfassungs-Urkunde verbrieft sind, haben durch heilige Worte ihre Dauer erhalten, die ihnen nur entzogen werden kann, wenn jene Worte entheiligt werden. Soll der Grund des Tempels eingerissen werden, welcher erst vor Kurzem seine Weihe erhalten, weil er der Punkt ist, der alle Glieder zu einem Zwecke vereinigt?!

Der Antrag bedünkt uns, heißt offenbar das Schwert predigen, gegen Juden und alle Nichtbekenner der christlichen Religion, und die Annahme desselben muß die Spaltung der Glieder verschiedenen confessionellen Bekenntnisses eines Vaterlandes auf dem Boden des bürgerlichen Lebens zur Folge haben, wie sie vorher nicht bestand, wo ihre Beseitigung als ein Bedürfniß erschien.

Die Motive zu jenem Antrage mögen noch so fein ausgeklügelt sein, sie werden weder in der christlichen Religion, noch auf dem Standpunkte des Rechtes ihre Rechtfertigung finden

hin, daß Hochdieselben unsre unterthänige Beschwerde berücksichtigen und das wohlverdiente Recht von mehr als 200,000 getreuen Unterthanen schützen und schirmen werde.

60. Die Synagogen-Gemeinde zu **Mewe.**

Als Vertreter einer der Synagogen-Gemeinden Preußens und im Gefühl unseres tiefgekränkten Rechtes und unserer schmerzlichst verletzten bürgerlichen Ehre, erachten wir es für eine heilige Pflicht, nicht zu schweigen, wenn es sich darum handelt, die den Preußen jüdischen Glaubens seit dem Jahre 1812 gegebenen und durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erweiterten und gewährleisteten Rechte zu verkümmern oder zu entziehen.

Wir haben zur hohen Einsicht und der Gerechtigkeitsliebe eines Hohen Hauses der Abgeordneten das volle Vertrauen, daß es die Rechte der Bekenner aller vom Staate anerkannten Religionen zu schützen bereit ist, enthalten uns deshalb aller weitern Deductionen.

61. Die Israeliten zu **Lassau.**

Aus dem Motive, welches dem Wagenerschen Antrage untergelegt ist, leuchtet ein, daß er die israelitischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs zum Ziele hat, und nichts Geringeres beabsichtigt, als sie aller der Rechte verlustig zu machen, welche allein eine gedeihliche Entwickelung im staatlichen Leben möglich machen, derer sich das preußische Judenthum nicht entäußert wissen kann, ohne sich zugleich des geliebten Vaterlandes beraubt zu fühlen, mit dem es seit Jahrhunderten sein Geschick unzertrennlich verwebt, dem es willig Opfer an Gut und Blut gebracht hat. Der Antrag des Abgeordneten für Neu-Stettin raubt uns nicht nur die Zuständigkeit zum höhern Staatsamt, er stößt uns aus dem bürgerlichen Verbande und negirt fast unsre Befugniß zum einfachen Menschenrechte. Zu solchem Verfahren kann kein civilisirter Staat des neunzehnten Jahrhunderts sich herbeilassen, gewiß keiner, der in der Lehre des Christenthums seine Lebensquellen hat, ohne sich selbst in seiner Gesittung zu verleugnen.

62. Die Synagogen-Gemeinde zu **Neuenrade.**

Wir Unterzeichneten sind durch den Antrag des Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin) tief entrüstet worden, aber unser Vertrauen auf die Humanität und Gerechtigkeit der

Mehrheit des Hohen Hauses hat er — wir gestehen es gern — nicht erschüttern können. Wir glauben nämlich nicht, daß es einem Hohen Hause beim Zeitgeist des 19. Jahrhunderts möglich sein wird, einem Theil seiner Mitbürger im Staate, welcher gleiche Lasten trägt, blos seines göttlich angestammten Glaubens halber, die gleichen, geheiligtesten Menschenrechte zu entziehen.

63. Die Synagogen-Gemeinden zu **Wiedenbrück**, **Rheda** und **Herzebrok** (Minden).

Der Antrag ist bei der bekannten Abneigung dieses Abgeordneten gegen die Bekenner des Judenthums für die letzteren so bedeutend, daß wir es als einen Verrath an unserem Glauben ansehen müßten, wenn wir dazu schweigen würden.

Der gedachte Artikel bestätigt nur die geheiligtsten Rechte, welche bereits in dem alten Staatsleben sowohl durch die Allerhöchste Entschließungen Sr. Majestät unseres Hochseligen Königs und Sr. Majestät unseres jetzt regierenden Allergnädigsten Königs und Herrn, wie auch durch zahlreiche Gouvernements-Rescripte zugesichert und die Occupations-Patente wie im Artikel 16 der Bundes-Acte feierlich garantirt sind.

Ein Rütteln an jener Bestimmung der Verfassung erregt daher die Befürchtung, daß die glücklich entschlafene Zeit der Unterdrückung für Israels Volk wieder tagen könne, um so mehr, wenn wir bedenken, von welcher Seite jener Antrag ausgeht.

Darin aber liegt für uns die heilige Pflicht, durch feierlichen Protest unsere Rechte zu wahren.

64. Der Synagogen-Bezirk **Arnsberg.**

Dieser Antrag berührt am Nachtheiligsten die Ehre und Rechte derjenigen preußischen Bürger, welche sich zum Judenthum bekennen und flößt uns daher drückende Besorgniß ein. Von diesem peinigendsten Gefühle getrieben, wagen wir daher, und Namens der Israeliten unseres Bezirks, an die Hohe Versammlung des Hauses der Abgeordneten hiermit die ergebenste Petition einzureichen, „Hochdieselbe wolle den genannten Antrag verwerfen." Die Prinzipien der Rechtfertigungs-Gründe unserer Petition sind in Versammlungen der Volksvertretung Preußens seit dem Landtage 1847 so oft und schlagend dargethan, daß wir bescheidentlich eine Ausführung nicht beifügen dürfen, um die schuldige

Kürze nicht zu überschreiten. Es sei uns jedoch gestattet, ergebenst anzuführen: der genannte Antrag des Herrn Abgeordneten Wagener streitet nach unserer Ueberzeugung

1) gegen den erhabenen Willen unseres Königs Majestät, Allerhöchst dessen Weisheit und landesväterliche Huld die Verfassung aus freier Entschließung seinem Volke und Lande gegeben,

2) gegen das Wohl des Vaterlandes, das nicht gedeihen kann, so lange an der Spitze der Gesetze nicht Recht und Gerechtigkeit für alle Klassen der Staatsangehörigen feststeht,

3) gegen die Moral und sittliche Tendenz der geoffenbarten Religion, welche die Entziehung von Rechts- und Ehrengütern ebenso eindringlich verbietet als die der materiellen, welche verbietet, den Schwächeren zu drängen und zu peinigen, und welche Nächstenliebe in Wort und Werk als das höchste Gebot einschärft;

4) gegen die Achtung vor dem Gesetze, das in seiner Gerechtigkeit und strafenden Richtung nur den Schuldigen treffen will, ohne eine Klasse Staatsangehöriger in Corpore, (den Unschuldigen mit dem Schuldigen) zu verurtheilen.

Der Antrag würde, ginge er durch, der Nachwelt ein Blatt in der Geschichte des Vaterlandes überliefern, welches das Herz jedes Patrioten mit unauslöschlicher Betrübniß erfüllen müßte, zumal im Vergleich zur Gesetzgebung andrer civilisirter Völker, als England, Frankreich, Holland, Belgien ꝛc. Wir als treue Unterthanen unseres geliebten Monarchen, als redliche Bürger des Staats sind uns keiner Schuld bewußt, die eine so große Strafe uns zuziehen könnte, wie sie der ꝛc. Antrag in sich trägt, der uns herzlos vom theuern Vaterlande abzustoßen sucht, dem wir in Liebe angehören. Die Hohe Versammlung der Abgeordneten wird eine gewissenhafte Prüfung unserer Bitte, aus schwacher Hand, nicht ablehnen und dem Antrage die ihm gebührende Würdigung widerfahren lassen.

65. Die Synagogen-Gemeinde zu **Hamm**.

Wir hegen nun zwar die Ueberzeugung ein Hohes Haus der Abgeordneten werde diesen Antrag auch ohne unsere und der übrigen Betheiligten ausdrückliche Bitte mit Entrüstung zurückweisen. Die Worte der Verfassung, auf deren Streichung der Antrag geht, haben indessen für unsere und unserer

Glaubensgenossen Zukunft eine zu ungeheure Bedeutung, als daß wir schweigen dürften.

66. Die Gemeinde Mattenbuden zu **Danzig.**

Da mithin es sich hier darum handelt, die den Preußen jüdischen Glaubens seit dem Jahre 1812 gegebenen und durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erweiterten und gewährleisteten Rechte zu verkümmern oder zu entziehen, so halten wir als die Vertreter der Mattenbuder Judengemeinde im Gefühl unseres tief gekränkten Rechtes und unserer schmerzlichst verletzten bürgerlichen Ehre es für unsere größte Pflicht, den obigen Antrag nicht mit Stillschweigen zu übergehen, vielmehr glauben wir in dieser Beziehung mit Uebergehung aller weitern Deductionen an die hohe Einsicht und Gerechtigkeitsliebe eines Hohen Hauses der Abgeordneten mit dem vollsten Vertrauen: „daß es die Rechte der Bekenner aller vom Staate anerkannten Religionen zu schützen bereit ist!"

67. Die Synagogen-Gemeinde zu **Schwedt.**

Ein Antrag, dessen Tragweite sich nicht übersehen läßt; ein Antrag, der die ganze Basis der Preuß. Verfassung alterirt und das Rechtsgefühl aller Preußen, insbesondere aber Derer jüdischen Glaubens durch Entziehung verbürgter und zugesicherter Rechte aufs Tiefste und Schmerzlichste verletzt. Ist denn ein Königswort — ist denn ein Königseid etwa ein Spielzeug, daß man lachend es zerbreche? Abgesehen von den intelligenten Staaten England und Frankreich, wo in dem erstern ein Jude Lord Major, in dem andern Staatsminister ist, so blicke man auf die obscursten Staaten Europas, wie Spanien und die Türkei; in Beiden ist die Gleichberechtigung aller Confessionen ausgesprochen. Und Preußen — das intelligente Preußen — das stets dem Fortschritt gehuldigt, soll in die mittelalterliche Finsterniß zurücktreten? das kann — das wird ein Hohes Haus der Abgeordneten nicht wollen.

68. Die Synagogen-Gemeinde zu **Friedeberg** N. M.

Wir sind der vollsten Ueberzeugung, ein Hohes Haus werde dem Antrage um so weniger ihre Zustimmung ertheilen, als die Volksvertretung Preußens, des Staates der Intelligenz und der erleuchtetsten Aufklärung es nicht zugeben kann, daß die den jüdischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs

verbrieften und zugesicherten Rechte geschmälert und so das Rechtsgefühl der Erstern aufs Tiefste verletzt, außerdem noch ein Saamen der Zwietracht zwischen die verschiedenen religiösen Bekenntnisse im Staate geworfen werde, der in nicht so ferner Zukunft in Unfrieden und Streit der verschiedenen Confessionen nothwendig aufgehen muß. —

69. Die Synagogen-Gemeinde zu **Samter.**

Ein Schrei des Entsetzens geht durch alle Bekenner des Judenthums, ob des vom Abg. Wagener gestellten Antrags.

Ohne uns in eine Erörterung über die Tragweite und die Motive dieses Antrages einzulassen und die beabsichtigte Niedertretung unseres nunmehr verbrieften Menschenrechtes, für das die bedeutendsten Männer unserer Zeit durch Wort und Schrift gekämpft, nachzuweisen, wollen wir hier nur unsere Stimme gegen den in Rede stehenden Antrag erheben, damit unser Schweigen nicht als ein freiwilliges Aufgeben unseres Rechtes documentirt werde.

Wir leben umsomehr der frohen Zuversicht, daß die Stimme des Rechts Gehör finden werde, als Gottlob noch Männer genug in unserem Abgeordneten-Hause sitzen, deren Rechts-Gefühl nie gestatten wird, einen derartigen Antrag zu unterstützen.

70. Die Synagogen-Gemeinde zu **Schönebeck.**

Wir sind fest überzeugt, daß die Gerechtigkeitsliebe und die Weisheit unserer Vertreter dem qu. Antrag, welcher für die jüdischen Glaubensgenossen an und für sich schon verächtlich und kränkend erscheint, um so weniger Gehör schenken und denselben unterstützen werden, als unsere Religion die älteste ist, und dem Staate wohl noch niemals Veranlassung zu irgend welchen Beschwerden gegeben, am allerwenigsten aber sich wohl mit der Politik des Staates befaßt oder in dieselbe störend eingegriffen hat, und die Streichung jener Worte die größte Unannehmlichkeit, Verwickelung und Nachtheile für den Staat und seine Bewohner herbeiführen würde. Ungeachtet dieser Ueberzeugung mußten wir uns aber hier aussprechen, weil unser Stillschweigen für den Antragsteller ein Motiv mehr, vor der Welt aber ein freiwilliges Aufgeben unsers Rechtes sein würde.

71. Die Synagogen-Gemeinde zu **Steele.**

Es kann nicht der Wille eines Hohen Hauses sein, durch Annahme des in Rede stehenden Antrages, der in seinen

Consequenzen die Entziehung aller der Rechte birgt, die eine Staatsregierung ihren Unterthanen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses gewährt hat, das Bestehen und Gedeihen Tausender treuer Unterthanen, die alle Pflichten, welche ihnen das Vaterland auferlegt, mit Freuden erfüllen und sich stets der Wohlthaten, die ihnen dasselbe gewährt, würdig zu machen streben, zu gefährden und ihre Zukunft auf diese Weise in bedrohliche Frage zu stellen.

Wir überlassen es der Einsicht und dem Gerechtigkeitssinn der Vertreter des Landes, in reifliche Erwägung zu ziehen, welche nachtheiligen Folgen eine solche Rechtsentziehung nicht nur für die zunächst von dieser harten Maßnahme Betroffenen, sondern in seiner Rückwirkung auch das Gesammt-Vaterland haben würde.

Obwohl wir nun mit Zuversicht von der gerechten und edlen Gesinnung der Vertreter des Landes hoffen, daß Sie den in Rede stehenden Antrag als dem Principe der Intelligenz, welches eine Hohe preußische Staats-Regierung seit Ihrem Bestehen aufrecht hält, durchaus Hohn sprechend, mit der Entrüstung, die er verdient, zurückweisen wird, so können wir doch nicht umhin, unsere Stimme mit der Stimme des Rechtes zu vereinen.

72. Die Synagogen-Gemeinde zu **Frechen.**

Einer Hohen Landesvertretung wird es nicht auffallen, wenn wir zur geeigneten Stunde, wo eine Parthei im Begriffe ist, uns diese wohl und nicht leicht erworbenen Rechte durch das Gesetz absprechen zu lassen, für diese in die Schranken treten und deren Erhaltung Hochderselben empfehlen.

Es kann gewiß nicht in den Absichten des Hohen Hauses und der Regierung liegen, das Edle und allein Menschliche aufzugeben, um der Anträge einer Parthei zu achten, die nur Leidenschaft und hergebrachtes Vorurtheil in ihrem Gefolge führen kann. Wir können daher mit Sicherheit der wohlthuenden Hoffnung uns hingeben, daß das Hohe Haus der Abgeordneten für die Aufrechthaltung der Verfassung und ihres Geistes streben und die Verfechtung unseres Rechtes übernehmen wird, einer Parthei gegenüber, die gern Institutionen erneuern möchte, die einer verlebten Zeit angehören, die hoffentlich nicht wieder erstehen wird. — Wir und mit uns Hunderttausende von getreuen Bürgern

zur Schmälerung deren geistigen und materiellen Wohles erwähnter Antrag gestellt, legen die Vertheidigung und Aufrechthaltung unseres Rechtes vertrauensvoll in die Hände des Hohen Hauses der Abgeordneten nieder.

b. Schreiben des Abgeordneten Herrn A. Reichensperger.

Einem verehrlichen Vorstande zeige ich ergebenst den Empfang der Zuschrift vom 2. d. Mts. an, deren Inhalt zu meiner Freude mit meiner Anschauungsweise übereinstimmt, da ich, so wie jedes andere verfassungsmäßige Recht, auch das Ihrige gewahrt sehen möchte.

Die Verhandlung der wichtigen Frage steht uns morgen bevor, und wird, nach getroffener Verabredung, mein Bruder das Wort nehmen, um unsere Ansicht im Hause geltend zu machen.

Im Uebrigen glaube ich schon jetzt mit ziemlicher Zuversicht sagen zu können, daß der Wagner'sche Antrag nicht die Majorität erhalten wird.

Schließlich kann ich nicht umhin, es anzuerkennen, daß die jüdischen Bewohner der Monarchie so einhellig und entschieden sich in dieser Sache haben vernehmen lassen. Wenn alle unsere Rechte und Freiheiten einen gleich lebendigen Anklang und eine gleich energische Befürwortung im preußischen Volke fänden, oder gefunden hätten, so könnte man hinsichtlich unserer politischen Zukunft ruhig sein.

73. Die Synagogen-Gemeinde zu **Lippstadt.**

Dieser Antrag berührt hauptsächlich uns Bekenner des jüdischen Glaubens, und würden wir, wenn derselbe die Genehmigung des Hohen Hauses erhielte, unsere bürgerliche und staatsbürgerliche Stellung einbüßen, und am Ende in das alte abhängige Verhältniß von Schutzjuden zurückgedrängt. Der Staat selbst aber würde sich einer großen Anzahl treuer Bürger berauben und sich an seinem eigenen Körper schädigen.

Wir 250,000 Juden des preußischen Staates sind eben Juden der Kirche, aber Preußen dem Staate gegenüber, und wir nehmen das stolz in Anspruch, eben so gute Preußen, wie alle Anhänger irgend eines andern Glaubens zu sein. Und wer wird behaupten wollen und können, daß wir uns als Juden des Rechts, preußische Bürger zu sein, irgendwie unwürdig gemacht haben? Und das ist es ja eben, was der Antrag bezweckt, unsere Existenz als Bürger und Staats-

bürger zu vernichten, in uns nur die Juden und nicht die Preußen zu sehen.

Der Antrag ist dadurch motivirt, daß der zu streichende Satz mit dem christlichen Staate nicht in Einklang zu bringen sei. Ohne die oft ventilirte Frage, was es mit der Existenz eines christlichen Staates überhaupt auf sich habe, sei es uns nur vergönnt, an die Hauptforderung der christlichen Religion, an die Liebe, und an den Spruch: „Was du nicht willst, das dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht," zu erinnern.

Ist es mit diesem Gebot vereinbar 250,000 treue Bürger auszustoßen aus dem gemeinsamen Staatsverbande, und sie der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte durch einen Federstrich zu berauben? Ist eine solche systematische absichtliche Kränkung verträglich mit den Grundsätzen der Religion der Liebe? Und muß nicht grade ein „christlicher" Staat consequenter Weise den entgegengesetzten Weg einschlagen, als den von dem Abgeordneten Wagener proponirten?

74. Die Synagogen-Gemeinde zu **Gütersloh.**

Die Bedeutung dieses Antrags für die Bekenner des jüdischen Glaubens im preußischen Staate springt zu sehr in die Augen, als daß sie einer weiteren Erörterung bedürfe. Ein Gefühl des tiefsten Schmerzes, ein Gefühl gekränkter Ehre über den zu befürchtenden, unverschuldeten Verlust eines von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige uns zuerkannten Rechtes, bemächtigt sich unser, und mit uns vieler Tausender getreuer Unterthanen jüdischer Confession.

Wir bauen mit Zuversicht auf die Hochherzigkeit, Gerechtigkeit und Loyalität aller Parteien des Hohen Hauses, sind daher schon im Voraus eines günstigen Resultates gewiß.

75. Die Synagogen-Gemeinde zu **Ahlen.**

Mit der Annahme dieses Antrages würden die israelitischen Bürger unseres Vaterlandes in den Zustand des Mittelalters zurückgedrängt, ihrer bürgerlichen, feierlich zugeschworenen Rechte beraubt; mit dem Verluste dieser Rechte aber auch ihr Glaube an Recht und Billigkeit tief erschüttert werden.

Vertrauensvoll wenden wir uns an das Hohe Haus der Abgeordneten, hoffend, daß der Geist der Billigkeit und Gerechtigkeit in Hochdemselben unsere angegriffenen Rechte ver-

theidige, daß Hochdasselbe einen Antrag verwerfe, der unmöglich im Geiste der Menschenliebe ersonnen, und nur gestellt zu sein scheint, um die Bürger Eines Staates, unseres theuern Vaterlandes, in Haß und Neid zu trennen.

b) Aus der Antwort des Abgeordneten Herrn Brüning.

Ihre Petition wird demnächst, wenn der Wagener'sche Antrag zur Verhandlung kommt, von den drei unabhängigen Fractionen, vielleicht auch von einem Theile der in etwas gemäßigten „Rechten" (Wagener gehört zur „äußersten Rechten") ernstlich unterstützt und für Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte gekämpft werden.

76. Die Synagogen-Gemeinde zu **Schrimm.**

Im ernsten Ringen begriffen, die Noth zu mildern, welche Theuerung und Handelsstockung in der Gemeinde hervorgerufen, sehen wir in Folge der neuesten Zeitungsnachrichten uns veranlaßt, neben dem Ankämpfen gegen materielle Leiden auch den moralischen Angriff auf die Gesammtheit des preußischen Judenthums abzuwehren.

Im Gefühle des sichern Besitzes eines Rechts, welches von unserm hochherzigen Landesherrn verliehen und von den weisen Vertretern des preußischen Volkes gutgeheißen, hat der neueste Antrag des Abgeordneten Wagener auf Vernichtung dieses Rechtes und Wiederherstellung des verjährten Unrechts Staunen und Aufregung in den Gemeinden wachgerufen. Im Bewußtsein der unzweideutigen Loyalität, welche viele der verehrten Mitglieder des Hohen Hauses bei den Juden gefunden haben werden, mit den tief wurzelnden Gefühlen der Anhänglichkeit an dem Vaterlande und seinen Institutionen protestiren wir feierlich gegen die Ausstoßung aus der Reihe der Bürger! Im Namen unserer von den Vätern vererbten Religion weisen wir im Voraus alle Insinuationen gegen diese zurück, welche der Antragsteller zur Motivirung seines Antrages etwa vorbringen wird, und indem wir betheuern, daß echtes Judenthum Niemanden abhält, ein treuer und zuverlässiger Bürger zu sein, sowie alle Tugenden eines Patrioten auszuüben; tragen wir schließlich darauf an ꝛc.

77. Die Synagogen-Gemeinde zu **Neustadt bei Pinne.**

Das, was die Cultur und das weitere Fortschreiten auf dem Wege des Erkenntnisses für uns Juden gethan, was

auch Se. Majestät unser allergeliebtester König, durch die Verleihung der Verfassungs-Urkunde mit dem unversehrten Artikel 12. uns Juden zu schenken geruht, dessen sollen wir nun mit einemmale wieder verlustig werden. —

Wir, die wir ebenfalls die Lasten, die das gemeinsame Staatswohl jedem Bürger auferlegt, zu tragen haben, wir, deren Söhne gleich denen des christlichen Glaubensbekenntnisses in die Armee eingereiht, und die bereit sind, für Gott, König und Vaterland zu streiten und zu sterben, wir, die wir durch das eben allgemeine Fortschreiten der menschlichen Bildung und Gesittung dahin gelangt sind, gleichfalls aus den Bahnen der Unwissenheit herauszutreten; wir, die wir eben so gute und loyale Preußen sind, als unsere Brüder christlichen Glaubens, wir sollen urplötzlich und durchaus wieder in den bürgerlichen Zustand, in dem wir vor Jahrhunderten gedrückt, gepeinigt, verfolgt, schmachten mußten, zurückgestoßen, und so die Parias der jetzigen bürgerlichen Gesellschaft werden, und nur darum, weil wir nicht christlichen, sondern jüdischen Glaubens sind. Daß dies der Zweck des vorgedachten Antrages, geht aus demselben evident hervor.

Wir enthalten uns jeder weitern Erörterung der Consequenzen dieses Antrages, aber wir können denselben nicht mit Stillschweigen übergehen, wir müssen, wie schwach auch unsere Stimme, doch entschieden und laut gegen denselben protestiren.

78. Die Synagogen-Gemeinde zu **Münster.**

Namens der hiesigen israelitischen Gemeinde ist der ganz gehorsamst unterzeichnete Vorstand beauftragt, das Hohe Haus der Abgeordneten inständigst und gehorsamst zu bitten, den Antrag des Abgeordneten Wagener abzulehnen, da durch die Annahme die Interessen der jüdischen Unterthanen Preußens zu sehr gefährdet würden, ja das Glück und die Zukunft mancher Israeliten vernichtet würde, ja selbst die Achtung unserer christlichen Mitbürger würde uns entzogen werden, und alte Vorurtheile sich neu beleben.

Wir hegen das Vertrauen zum Hohen Hause der Abgeordneten, daß dasselbe eben so gerecht die Interessen der preußischen jüdischen Unterthanen berathen und Angriffe auf dieselben zurückweisen wird, als wie dasselbe auch alle übrigen Angelegenheiten des Staats gerecht und edel zur Berathung zieht.

Getrost legen wir daher, die wir mit Blut und Gut Preußen sind, diese ganz gehorsamste Petition zu Füßen des Hohen Hauses der Abgeordneten nieder und erwarten ruhig den Beschluß.

79. Die Synagogen-Gemeinde zu **Leobschütz.**

Im Namen der civilisirten Menschheit, im Namen der Gerechtigkeit und Billigkeit, bitten wir diesem Antrage die Zustimmung nicht zu geben.

b) Aus der Antwort des Abgeordneten Herrn Wolff.

Daß ich und meine Gesinnungs-Genossen Alles aufbieten werden, den Wagenerschen Antrag auf Streichung der Bestimmung im Artikel 12 der Verfassung „der Genuß" u. s. w. zu beseitigen, kann ich versichern. Die Beibehaltung dieser Verfassungsbestimmung ist möglicher Weise auch eine Lebensfrage für alle Staats-Unterthanen, die nicht zur evangelischen Religion sich bekennen. Die Folgen aus der Aufhebung dieser Bestimmung sind gar nicht abzusehen.

Leider ist die Verfassungstreue Parthei im Hause zu schwach, um sich der Hoffnung hingeben zu können, die Gegner, die auf der Rechten sitzen, die aber, als die Verfassungsstürmer, eigentlich auf der Linken sitzen sollten, zu besiegen. Auf Seite der Verfassung stehen etwa 115 bis 120 — gegen 230.

Der zweitägige, von uns mit Hartnäckigkeit geführte Kampf um Erhaltung des Artikel 42, hat uns die große Ueberlegenheit der Gegner gezeigt. Doch wir verzagen nicht und wollen und werden für die Verfassung kämpfen, bis wir möglicher Weise mit der ganzen Verfassung fallen.

Wir wollen die Verfassung halten, in der Hoffnung, daß bei nächster Wahl das Volk einsehen wird, daß es künftig bessere und mehrere Verfechter der Verfassung zu wählen haben wird.

80. Die Synagogen-Gemeinde zu **Lublinitz.**

Die Toleranz, die diesen Antrag motivirt, springt zu deutlich in die Augen, und entspricht der hinlänglich bekannten Gesinnung des ꝛc. Wagener, weshalb wir mit Stillschweigen die ursächlichen Momente zu diesem gehässigen Antrage übergehen. — Wir wagen nicht, die vielen rationellen Gründe, welche gegen diesen Antrag sprechen, einem

Hohen Hause unterzubreiten, und erlauben uns nur, indem wir der festen Ueberzeugung leben, daß Gründe für diesen Antrag nur durch sophistische Dialektik getragen werden können, unsere Glaubensbekenntnisse hierüber einem Hohen Hause ganz ergebenst vorzulegen. — Wir glauben nicht, daß, in Beziehung auf die hierbei angeführten Motive, durch Aufrechthaltung des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde der christliche Staat gefährdet oder religionslos sei, wir glauben nicht, daß die christliche Religion, deren Lehren nur Liebe athmen, die Zurücksetzung, Verletzung und Verfolgung einer andern Religion gebietet, wir glauben ferner nicht, daß die Juden durch ihre Führung im Allgemeinen Veranlassung zu diesem Rückschritte gegeben, wir glauben endlich nicht, gestützt auf die religiöse Gesinnung und das anerkannte Rechtlichkeitsgefühl der Abgeordneten des Hohen Hauses, daß der bezügliche Antrag irgend wie bedeutenden Anklang finden werde.

81. Die Synagogen-Gemeinde zu **Pyritz.**

Den jüdischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs drohet eine Rechtsentziehung, deren Tragweite nicht zu bemessen ist!

Es liegt auf der Hand, daß mit diesem Antrage alle Bekenner des Judenthums von dem Genuß sämmtlicher staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen, und so ein halbes Jahrhundert der staatsbürgerlichen Entwickelung der preußischen Judenheit aus ihrer Geschichte gestrichen wird! Wenn dieser Antrag Sanktion und Gesetzeskraft erhielte, würde er die jüdischen Preußen um die theuersten Erstrebnisse bringen, die sie unter Mithülfe veredelter und geläuterter Gesittung der Christenheit, durch Aneignung höherer Bildungsgrade, durch willig dargebrachte Opfer an Gut und Blut so mühsam dem religiösen Vorurtheile abgewonnen haben. Hohe Abgeordnete! Vertreter der geheiligten Rechte der Bürger! wir legen vertrauensvoll unsere Rechte in Ihre Hand.

82. Die Synagogen-Gemeinde zu **Saarwellingen,** Kreis Saarlouis.

Das Hohe Haus hat gewiß nicht die Absicht, den Staat durch die Annahme des gedachten Artikels in den Augen aller civilisirten Mächte zu erniedrigen, noch viel weniger den alten Fanatismus und Religionshaß, die kaum

erloschen, wieder anzufachen und doch glauben wir, daß durch diesen Antrag unser Vaterland in Versuchung geführt wird, sich selbst zu erniedrigen und eine Vergangenheit herauf zu beschwören, die noch heute von jedem edlen Menschenfreunde mit tiefem Abscheu und Verachtung betrachtet wird, besonders, da es sich um eine Konfession handelt, welche in allen, besonders aber in den neuern Zeiten, die hauptsächlichsten Aufgaben der Staatspflicht getreu, wie es echten Bürgern geziemt, nachkommt.

Zum Schlusse erlauben wir uns bloß noch die einzige Bemerkung, daß der Antragsteller die Auszuschließenden nicht der Unwürdigkeit, sondern bloß des Glaubens wegen aus dem Staatsverbande entfernt wissen will, aber: Haben wir nicht Alle Einen Vater, schuf uns nicht Alle Ein Gott? warum soll Bruder gegen Bruder untreu sein? Maleachi 2 Vers 10. Demnach man nur mit der Vorsehung zu rechten habe.

83. Die Synagogen-Gemeinde zu **Baumholder.**

Der Antrag des ehemaligen Redacteurs der Kreuzzeitung Wagener hat die größte Indignation nicht allein in den Herzen der Bekenner der Mosaischen Religion, sondern auch in denen aller wahren Menschenfreunde des christlichen Bekenntnisses hervorgerufen. Und obschon wir gewiß hoffen dürfen, daß das Hohe Haus der Abgeordneten, wenn es anders der Stimme der großen Mehrheit des preußischen Volkes Rechnung trägt, einen solchen Antrag mit dem größten Unwillen verwerfen wird, und noch sicherer sein dürfen, daß Se. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, der allen seinen Unterthanen ohne Unterschied des Glaubens bei gleichen Lasten gleiche Rechte verhieß, einen solchen Antrag nie gutheißen wird; so dürfen wir, wenn wir nicht alles Bürgersinnes baar sein sollen, den Antrag des Herrn Wagener, der uns, wenn er durchgehen würde, in die Ghetto's des Mittelalters zurückführen würde, nicht stillschweigend anhören. Es wäre der Kreuzzeitungspartei würdig, wenn, während unsere angelsächsische Brüder in Großbritannien den Eintritt ihrer israelitischen Mitbürger ins Parlament vorbereiten, in Preußen selbst die bürgerliche Existenz der Juden fraglich würde. Eine solche Schmach kann und darf das Hohe Haus der Abgeordneten dem preußischen Staate, der bisher als ein

Muster der Humanität, des Fortschrittes und der sittlichen Bildung in Europa galt, und der Nation nicht anthun.

84. Die Synagogen-Gemeinde zu **Peckelsheim.**

Wir erblicken in den Consequenzen dieses Antrages die Zurückführung zu den unmenschlichsten Beschränkungen des Mittelalters. Vergebens bemühen wir uns, hierfür irgend wie vernünftige Gründe zu entdecken. Vom religiösen Standpunkte aus betrachtet, können wir unmöglich glauben, daß eine Religion, die gleich der unsern die Liebe gegen Gott und Nebenmenschen als obersten Grundsatz lehrt, Zurücksetzung von Seiten der Behörden und den daraus unmittelbar sich ergebenden Haß von Seiten der Unterthanen billigen kann. Und wer wollte England, Frankreich, Holland, Dänemark — lauter Staaten, die das Menschenrecht aller Unterthanen ohne Unterschied des Glaubens anerkennen — der Unreligiosität zeihen?

Vom politischen Standpunkt betrachtet, bedarf es kaum der Erörterung, daß gleiche Pflichten auch gleiche Rechte bedingen. Womit will man es rechtfertigen, wenn man den Israeliten, den das Vaterland schon vor so vielen Jahrhunderten in seinen Schoß aufgenommen, der mit allen Fasern seines innern und äußern Lebens in dem heiligen Boden dieses Vaterlandes wurzelt, und bereit ist, es mit Gut und Blut zu vertheidigen, als Fremdling im Lande betrachtet, während jeder wirkliche Fremdling doch allenthalben nur kurze Zeitfrist zur Naturalisirung bedarf. Welche nachtheilige Wirkung eine solche antisociale Stellung inmitten der bürgerlichen Gesellschaft nach allen Seiten und Beziehungen hin hervorbringt, wie sehr sie auf alle Verhältnisse der Niedergedrückten, besonders aber auf die moralische und intellektuelle Bildung derselben, den verderblichsten Einfluß ausüben muß, bedarf noch weniger einer weitläufigen Auseinandersetzung. Nur das erlauben wir uns noch hinzuzufügen, daß Niemand die Tragweite eines solchen inhumanen Beschlusses zu ermessen im Stande ist, daß man vielleicht heute mit Angriffen auf die schutzloseste Religionsgesellschaft beginnt, um Anknüpfungspunkte zur spätern Beschränkung anderer Confessionen anzubahnen. Mit Recht bemerkte der geehrte Abgeordnete für Cöln, als man in der vorigen Session die Frage wegen der Rechtsverhältnisse der Juden pentilirte, „ich halte es für heilige Pflicht, das Wort für diese nirgends

vertretene Religionsgenossenschaft zu ergreifen, denn Minoritäten müssen sich gegenseitig schützen."

Wir leben zwar der festen Ueberzeugung, daß eine Hohe Kammer zur Aufrechthaltung des Rechts aller Unterthanen keiner äußern Anregung bedurfte, um indeß durch unser Schweigen nicht ein Aufgeben unseres wohlbegründeten Rechts zu constatiren, sahen wir uns genöthigt ꝛc. ꝛc.

b) Aus der Antwort des Abgeordneten Herrn Evers.

In den gestrigen Abstimmungen über zwei andere Verfassungsbestimmungen finde ich eine erhebliche Gewähr, daß der bekannten Partei auch die Beseitigung des wichtigen Artikels 12 der Verfassungs-Urkunde nicht gelingen wird.

Die lebhafte und allseitige Aeußerung des Landes in Petitionen ist dabei nicht ohne Einfluß.

85. Die Synagogen-Gemeinde zu **Brilon.**

Nicht genug, daß man den jungen Leuten mosaischen Bekenntnisses, die vertrauend auf die Wahrheit der beschworenen Verfassung, sich dem Staatsdienste gewidmet, factisch um Brod und Hoffnung bringt; es soll nun auch die Glaubensfreiheit im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden.

Eine weitläufige Motivirung halten wir, da die Frage längst durch Wissenschaft und Leben und einen großen Theil der ehrenwerthen Mitglieder dieses Hohen Hauses selbst zu unsern Gunsten beantwortet ist, für überflüssig.

86. Die israelitischen Gemeinden zu **Lüdinghausen, Olfen** und **Bork.**

Indem die oben benannten Gemeinden sich durch diesen Antrag tief verletzt fühlen und sich laut und mit Unwillen gegen denselben aussprechen, auch sich der, von dem Vorstande des Synagogenbezirks Magdeburg bereits eingesandten Petition in allen und jeden Punkten unbedingt anschließen, wagt auch der unterzeichnete Vorstand ꝛc. ꝛc.

87. Die Synagogen-Gemeinde zu **Czarnikau.**

Wir haben es bis jetzt für unmöglich gehalten, daß ein Abgeordneter es wagen würde, dieses für uns so kostbare Geschenk Sr. Majestät, dessen wir uns stets würdig gezeigt und welches der Gesetzgebung des preußischen Staats durchaus nicht zuwiderläuft, anzutasten, um so mehr, weil wir die

Wiederentziehung dieses Rechts, welches sich so gut bewährt, nicht verschuldet haben.

Da aber dennoch der Abgeordnete für Neu-Stettin, Herr Wagener einen derartigen Antrag gestellt hat, so halten wir uns verpflichtet, das Hohe Haus auf die Tragweite dieses Antrages aufmerksam zu machen und Hochdasselbe so dringend als gehorsamst zu bitten ꝛc.

88. Die Synagogen-Gemeinde zu **Schweidnitz.**

Wir protestiren gegen die Annahme desselben und bitten: „den quaest. Antrag, der unbedingt nicht mehr zeitgemäß ist, abzulehnen." Es dürfte dem Hohen Hause einleuchtend sein, daß Juden wie Christen Alle an einen Gott glauben, so daß es auf die differirenden Meinungen beider Religionspartheien in Bezug auf die Rechte der Staatsbürger, zu denen wir unbedenklich gehören, nicht ankommen kann; umsomehr als auch unsern Glaubensgenossen ein vorherrschend ehrenhafter Charakter wohl nicht abgesprochen werden kann.

Wenn wir endlich allen Pflichten der Staatsbürger gleich den übrigen Religionspartheien genügen müssen, so wird es selbst in der Billigkeit liegen, daß wir auch an den Rechten derselben in gleichem Maße Theil nehmen dürfen; überdies als wohl der Staat seit Emanation der Verfassungs-Urkunde an diesem Artikel noch keine derartigen Erfahrungen gemacht haben wird, welche einen solchen Antrag rechtfertigen. Hiernach hoffen wir, daß der mehrberegte Antrag in nähere Erwägung gar nicht erst gezogen, sondern zurückgewiesen werden wird.

89. Die Synagogen-Gemeinde zu **Gumbinnen.**

Religiöser Fanatismus ist zu allen Zeiten für die Menschheit im Allgemeinen sowohl, als für den Staat von großem Nachtheile gewesen. Durch die Entziehung der uns durch die beschworne Verfassung verbrieften Rechte würde offenbar eine Spaltung hervorgerufen werden, die nicht bloß auf confessionellem Boden Unheil anrichten, sondern auch sehr leicht dem bürgerlichen Leben sich mittheilend, hier ihre schlechte, ja sogar gefährliche Wirkung äußern würde.

Das religiöse Bekenntniß, dem wir angehören, gebietet uns 2. B. Mos. 22, 27. Spr. Sal. 24, 21. Hohel. Sal. 10, 20. 1. B. d. Chr. 16, 20. Jerem. 29, 7. u. s. f. als eine

vertretene Religionsgenossenschaft zu ergreifen, denn Minoritäten müssen sich gegenseitig schützen."

Wir leben zwar der festen Ueberzeugung, daß eine Hohe Kammer zur Aufrechthaltung des Rechts aller Unterthanen keiner äußern Anregung bedurfte, um indeß durch unser Schweigen nicht ein Aufgeben unseres wohlbegründeten Rechts zu constatiren, sahen wir uns genöthigt ꝛc. ꝛc.

b) Aus der Antwort des Abgeordneten Herrn Evers.

In den gestrigen Abstimmungen über zwei andere Verfassungsbestimmungen finde ich eine erhebliche Gewähr, daß der bekannten Partei auch die Beseitigung des wichtigen Artikels 12 der Verfassungs-Urkunde nicht gelingen wird.

Die lebhafte und allseitige Aeußerung des Landes in Petitionen ist dabei nicht ohne Einfluß.

85. Die Synagogen-Gemeinde zu **Brilon.**

Nicht genug, daß man den jungen Leuten mosaischen Bekenntnisses, die vertrauend auf die Wahrheit der beschworenen Verfassung, sich dem Staatsdienste gewidmet, factisch um Brod und Hoffnung bringt; es soll nun auch die Glaubensfreiheit im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden.

Eine weitläufige Motivirung halten wir, da die Frage längst durch Wissenschaft und Leben und einen großen Theil der ehrenwerthen Mitglieder dieses Hohen Hauses selbst zu unsern Gunsten beantwortet ist, für überflüssig.

86. Die israelitischen Gemeinden zu **Lüdinghausen, Olfen** und **Bork.**

Indem die oben benannten Gemeinden sich durch diesen Antrag tief verletzt fühlen und sich laut und mit Unwillen gegen denselben aussprechen, auch sich der, von dem Vorstande des Synagogenbezirks Magdeburg bereits eingesandten Petition in allen und jeden Punkten unbedingt anschließen, wagt auch der unterzeichnete Vorstand ꝛc. ꝛc.

87. Die Synagogen-Gemeinde zu **Czarnikau.**

Wir haben es bis jetzt für unmöglich gehalten, daß ein Abgeordneter es wagen würde, dieses für uns so kostbare Geschenk Sr. Majestät, dessen wir uns stets würdig gezeigt und welches der Gesetzgebung des preußischen Staats durchaus nicht zuwiderläuft, anzutasten, um so mehr, weil wir die

Wiederentziehung dieses Rechts, welches sich so gut bewährt, nicht verschuldet haben.

Da aber dennoch der Abgeordnete für Neu-Stettin, Herr Wagener einen derartigen Antrag gestellt hat, so halten wir uns verpflichtet, das Hohe Haus auf die Tragweite dieses Antrages aufmerksam zu machen und Hochdasselbe so dringend als gehorsamst zu bitten ꝛc.

88. Die Synagogen-Gemeinde zu **Schweidnitz.**

Wir protestiren gegen die Annahme desselben und bitten: „den quaest. Antrag, der unbedingt nicht mehr zeitgemäß ist, abzulehnen." Es dürfte dem Hohen Hause einleuchtend sein, daß Juden wie Christen Alle an einen Gott glauben, so daß es auf die differirenden Meinungen beider Religionspartheien in Bezug auf die Rechte der Staatsbürger, zu denen wir unbedenklich gehören, nicht ankommen kann; umsomehr als auch unsern Glaubensgenossen ein vorherrschend ehrenhafter Charakter wohl nicht abgesprochen werden kann.

Wenn wir endlich allen Pflichten der Staatsbürger gleich den übrigen Religionspartheien genügen müssen, so wird es selbst in der Billigkeit liegen, daß wir auch an den Rechten derselben in gleichem Maße Theil nehmen dürfen; überdies als wohl der Staat seit Emanation der Verfassungs-Urkunde an diesem Artikel noch keine derartigen Erfahrungen gemacht haben wird, welche einen solchen Antrag rechtfertigen. Hiernach hoffen wir, daß der mehrberegte Antrag in nähere Erwägung gar nicht erst gezogen, sondern zurückgewiesen werden wird.

89. Die Synagogen-Gemeinde zu **Gumbinnen.**

Religiöser Fanatismus ist zu allen Zeiten für die Menschheit im Allgemeinen sowohl, als für den Staat von großem Nachtheile gewesen. Durch die Entziehung der uns durch die beschworne Verfassung verbrieften Rechte würde offenbar eine Spaltung hervorgerufen werden, die nicht bloß auf confessionellem Boden Unheil anrichten, sondern auch sehr leicht dem bürgerlichen Leben sich mittheilend, hier ihre schlechte, ja sogar gefährliche Wirkung äußern würde.

Das religiöse Bekenntniß, dem wir angehören, gebietet uns 2. B. Mos. 22, 27. Spr. Sal. 24, 21. Hohel. Sal. 10, 20. 1. B. d. Chr. 16, 20. Jerem. 29, 7. u. f. f. als eine

93. Die Synagogen-Gemeinde zu **Braunsberg.**

In vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Weisheit des Hohen Hauses richten wir die Bitte an Dasselbe, jenem Antrage die Zustimmung zu versagen. Wenn auch bisher dem Artikel 12 der Verfassung von 1850 nicht allein kein thatsächliche Folge gegeben ward, sondern in vorkommende Fällen auf Gesetze von älterem Datum (1847) hingewiesen ward, welche durch spätere contradictorische Bestimmunge doch aufgehoben sein sollten; wenn wir in Anbetracht dieser Praxis auch durch Beseitigung obiger Worte der Verfassun keine Einbuße wirklich erlangter Rechte erdulden, muß es für uns, die wir mit unsern christlichen Mitbürgern gleich Pflichten, gleiche Lasten dem Staate gegenüber tragen eine Kränkung des immerhin möglichen Rechts, wie di Menschenwürde sein, daß wir, durch Streichung jener verbrieften und beschworenen Verfassungsworte in Preußen ähnlich gestellt werden sollen wie die christlichen Rajahs in der Türkei, für deren vertragsmäßig gar nicht existirende Ansprüch alle Mächte Europa's sich mit anerkennenswerthem Eifer erheben. Weder in der Moral des Christenthums, noch i der des Judenthums, noch in dem Rechtsstaate können w einen Grund zur Schmälerung der urkundlich festgestellte Verheißungen finden.

94. Die Synagogen-Gemeinde zu **Naugardt.**

Die Unrichtigkeit der von dem Abgeordneten Wagen als einziges Motiv zu seinem Antrage aufgestellten Behauptung, die Worte, deren Streichung er beantrage, instituiren de religionslosen Staat, muß Jedem einleuchten, so wie ferner daß durch Entziehung in einer beschworenen Verfassung verbriefter Rechte das gute Rechtsbewußtsein im Volke tief er schüttert werden würde.

95. Die Synagogen-Gemeinde zu **Deutsch-Crone.**

Die Motive der Antragstellung entbehren in Verkennung des innersten Wesens der Religion, das dem Judenthum als einer positiven gleich dem Christenthume innewohnt, sehr alles inneren Haltes, daß sich vielmehr vom religiösen Standpunkte aus die Aufrechterhaltung des fraglichen Verfassungs-Paragraphen als unverweigerliche und unabweisbare Forderung herleitet, ganz abgesehen von der Bedenklichkeit

einen großen, an Gesittung, Bildung und Wohlhabenheit nicht nachstehenden Theil der Nation von der Ausübung gemeinsamer Rechte ausschließen zu wollen.

Möge das Hohe Haus der Abgeordneten die klar vorgeschriebenen Pflichten eines durch Intelligenz, sittliche Cultur und Macht hervorragenden Staates documentiren und dem durch die hochherzigsten Intentionen erlauchter Monarchen genährten Gefühl der Toleranz nicht hemmend entgegentreten.

96. Die Synagogen-Gemeinde zu **Königsberg** N. M.

Die gehorsamst Unterzeichneten sind der Ueberzeugung, daß dieser Antrag von einem Hohen Hause nicht werde genehmigt werden, und daß Hochdasselbe nicht die Hand dazu bieten werde, das Rechtsgefühl der Preußen jüdischen Bekenntnisses durch Entziehung verbürgter und zugesicherter Rechte auf das Tiefste zu verletzen.

97. Die Synagogen-Gemeinde zu **Tiegenhof.**

Der Antrag des Abgeordneten Herrn Wagener bedroht das politische Leben der unterzeichneten Gemeinde mit großen Gefahren. Sie abzuwenden, schlagen wir, erfüllt von Besorgniß, den einzigen uns gesetzlich zustehenden Weg ein und wenden uns vertrauensvoll an die erleuchtete Hohe Versammlung mit der Bitte ꝛc.

98. Die Synagogen-Gemeinde zu **Deutsch-Eylau.**

Wenn dieser Antrag durchginge, so wäre unsere bürgerliche Stellung in hohem Grade gefährdet und da das Gesetz bei der Leistung der Pflichten in Betreff des religiösen Bekenntnisses keinen Unterschied macht, so glauben wir von einem Hohen Hause erwarten zu dürfen, daß es auch die Ertheilung der Rechte vom religiösen Bekenntnisse nicht abhängig machen wird und richten daher das Gesuch ꝛc.

99. Die Synagogen-Gemeinde zu **Jastrow.**

Die Gerechtigkeit des Hohen Hauses kann unmöglich einer Klasse von Staatsbürgern ihre durch die Verfassung ihnen verbrieften und beschworenen Rechte allein des religiösen Bekenntnisses wegen entziehen, welche ihre Pflichten gegen den Staat in derselben Ausdehnung nachgekommen ist, wie jede ihrer christlichen Mitunterthanen; die Weisheit Hochdesselben wird jenen Antrag aber verwerfen, dessen An-

nahme wieder Spaltung auch auf anderm als religiösen biete hervorrufen würde, und widerstreitet es übrigens Grundsätzen einer weisen Legislatur, Gesetze ohne hi chende Veranlassung aufzuheben.

b) Aus der Antwort des Abgeordneten Herrn Grafe v. Rittberg.

Gleichzeitig glaube ich Ihnen die Beruhigung geb dürfen, daß der betreffende Antrag die Majorität nich halten wird, da mit mir ein großer Theil der Rechte Hauses gegen denselben stimmen wird.

100. Die Synagogen-Gemeinde zu **Nauen**, **Crem** und **Spandau.**

Wenn man alle die haltlosen Erwägungen repetirt, u der Einführung des gedachten Verfassungs-Artikels v gingen, so muß der Wagenersche Antrag um so größere sation erregen, als derselbe im Allgemeinen die Würdi der Juden zu Beamtenstellen in der Forschrittszeit der lisation nicht zu verletzen vermag, und aus demselben G dürften auch die Motive des Antrages der unbefan Welt so wenig gerechtfertigt erscheinen, als Befriedi gewähren.

Wenn ferner unbestritten seit Emancipation der dieselben am Aufschwunge vaterländischer Industrie, und Wissenschaft eifrigen Antheil genommen, und wenn lich unsere amtlichen Glaubensgenossen eben so unle sich ihren Obliegenheiten mit besonderer Liebe, und Wärme hingaben, so möchte es schwer, ja unm werden, außer einseitiger Intoleranz einen gerechtfer Grund aufzufinden, der den Israeliten ein verbrieftes plötzlich wieder entziehen soll, dessen Besitz sie sich w und qualificirt erwiesen.

Dann glauben wir aber auch jenem Antrage noch gendes entgegenstellen zu dürfen:

1) Unser allgeliebter König hat bei vielen Gelegenheiten aus Eigener Ueberzeugung den Ausspruch gethan: Unterthanen müssen neben gleichen Pflichten auch Rechte haben! Dieser alte heilige Rechtsgrundsatz durch Genehmigung des qu. Antrages offenbar verletzt.

2) Die Juden kämpften gleich den Christen in de vergeßlichen Freiheitskriegen von 1813 — 1815 mit

daffen in der Hand, ſetzten für König und Vaterland ihr ut und Leben ein und genügten ſeit ihrer Emancipation, lbſt während der Stürme der Vergangenheit, ihren militäriſchen Pflichten. — Dadurch ſind ſie Mitglieder einer Staatsgemeinde geworden, welche alle Laſten mit gleichen Schultern tragen, und hieraus folgt ſelbſtredend, daß ſie auch mit den andern Gliedern einer ſolchen Gemeinde gleiche Rechte haben.

3) Im bürgerlichen Leben wird dem Eide nach jüdiſchem Ritus vollſtändiger Glaube geſchenkt, ſelbſt wenn er gegen hochgeſtellte chriſtliche Beamten geleiſtet iſt. Dieſe Glaubwürdigkeit beruht natürlich auf der inhaltſchweren und heiligen Ceremonie bei Abnahme jüdiſcher Eide, und gerade aus der Unverletzbarkeit dieſer heiligeren Eide entſpringt für die Juden ein Anrecht auf den Beamtenſtand, weil ſie, nach *ihrem* Ritus vereidet, unter vielen, vielen Fällen nur höchſt ſelten ihr Gewiſſen verletzen. Die Liſten der Meineidigen, ſtreng nach Verhältniß berechnet, werden beſtätigen, daß unter Juden weniger Meineide, als unter den übrigen Religionsbekennern vorkommen.

Weshalb ſollte alſo der Eid eines jüdiſchen Beamten weniger Glauben verdienen, wie Herr Wagener einſeitig meint?

4) Wollte man auch allen eventuellen Bedenklichkeiten Rechnung tragen, ſo iſt doch in keinem Staate, wie in dem preußiſchen, die Kirche von ihm getrennt. Ihre höchſte Behörde iſt der Ober-Kirchenrath, welchem in weltlichen Dingen keine Herrſchaft zuſteht. Es muß daher einleuchten, daß die Juden jedes Amt, wozu ſie gelangen, daſſelbe nur ein weltliches, nie aber ein religiöſes, folglich den Chriſten nicht nachtheilig ſein kann.

101. Die Synagogen-Gemeinde zu **Wittkowo.**

Dieſer Antrag berührt Keinen ſo nahe, als diejenigen Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs, welche ſich zur iſraelitiſchen Religion bekennen. Dieſelben, über 230,000 an der Zahl, würden — Falls gedachter Antrag die Genehmigung finde — aller Rechte verluſtig gehen, die ihnen durch die Preuß. Verfaſſung vom 31. Januar 1850 verbrieft worden, — zu ihrem größten Schmerze — wieder in die drückende Ausnahme-Stellung zurückgedrängt werden, in welcher

sie sich vor dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde befun den haben.

Die gehorsamst Unterzeichneten erlauben sich daher u das Hohe Haus der Abgeordneten die ergebenste Bitte z richten: in Hochgeneigtester Berücksichtigung

a) der bewährten Loyalität, wie des vielfach bewiesene Patriotismus der preußischen Israeliten,

b) der anerkannten Treue, mit welcher dieselben alle vom Staate ihnen auferlegten Pflichten nachkommen, u endlich

c) des höchst empfindsamen Schmerzes, in welchen s alle durch den Verlust ihrer Rechte versetzt werden würde — dem Antrage des Abgeordneten Wagener die Genehmigun nicht ertheilen zu wollen."

102. Die Synagogen-Gemeinde zu **Pleß.**

Der Antrag des Abgeordneten Herrn Wagener hat Ver anlassung gegeben, daß fast alle Vorstände der Synagogen Gemeinden Preußens Einem Hohen Hause Petitionen überreich haben, um Hochdasselbe zu bewegen, bei der betreffenden B rathung, diesen die Rechtsverhältnisse der Juden Preußen tief verletzenden Antrag verwerfen zu wollen.

Einem Hohen Hause wird durch diese Petitionen a allen Theilen unseres Vaterlandes kund gegeben und man festirt, wie die Juden Preußens mit tiefer Betrübniß wa nehmen mußten, daß es leider möglich ist, dem Hohen Ha Anträge zu stellen, die die wesentlichsten Bestimmungen unse Grundgesetzes, sowie die hierauf bezüglichen Rechtszustä untergraben, und wenn wir auch nicht fürchten, Hochdasse werde solchen Anträgen beistimmen, so halten wir es d für heilige Pflicht, uns den bereits dem Hohen Hause üb reichten Petitionen ehrerbietigst anzuschließen und ganz geh samst zu bitten: den Wagener'schen Antrag mit großer Majo rität zu verwerfen.

Wir halten es ebenso für überflüssig, die Motive, w Herr Wagener seinem Antrage zu Grunde legt, zu wide gen, als auch unsere ehrerbietigste Bitte zu motiviren, mögen unsere Gegner jede Verdächtigung gegen uns u unsere Religion anführen — wir sind stolz darauf, uns zu den treuesten Unterthanen Sr. Majestät und zu den be Einwohnern Preußens zu zählen, und aus dieser ächt patri tischen Gesinnung vertrauen wir, ꝛc.

103. Die Synagogen-Gemeinde zu **Ratscher.**

Obgleich die jüdischen Unterthanen des preußischen Staa-
s mit der gerechtesten Zuversicht ihre Hoffnung darauf
tzen, daß, indem die Verfassung sowohl von Sr. Majestät
serem allergnädigsten Könige, als auch von den Mitgliedern
er beiden Häuser zur unverbrüchlichsten Festhaltung, durch
en heiligen Eid bekräftiget ist, es sich daher von der ver-
ssungstreuen Gesinnung des Hohen Hauses nicht erwarten
ßt, daß dem obigen Antrage stattgegeben werde, hält es der
nterzeichnete Vorstand dennoch für seine Pflicht, im Namen
er hiesigen jüdischen Gemeinde, um dem Antragsteller nicht
noch ein Motiv mehr zu geben, daß wir ein freiwilliges
Aufgeben unseres Rechtes, durch unser Stillschweigen bekunden,
dem Hohen Hause der Abgeordneten hiermit eine ganz ge-
horsame Petition, gestützt auf die Unantastbarkeit der Men-
schenrechte, ganz ergebenst, mit der inständigsten Bitte ꝛc.

104. Die Synagogen-Gemeinde zu **Conitz.**

Als Vertreter unserer Gemeinde und namentlich, wo es
sich um das Wohl von fast einer viertel Million Preußen
handelt, halten wir es für eine heilige Pflicht, nicht zu schwei-
gen und im vollen Vertrauen auf die Einsicht und die Ge-
rechtigkeitsliebe eines Hohen Hauses geben wir uns zuver-
sichtlich der Hoffnung hin, daß ein Hohes Haus, die uns
durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 verbrieften und
gewährleisteten Rechte aufrecht erhalten und nicht dulden
werde, daß diese zu unserm und zum Nachtheil aller preußi-
schen Unterthanen geschmälert oder verkümmert werden. Wir
enthalten uns deshalb auch jeder weitern Ausführung.

105. Die Synagogen-Gemeinde zu **Illingen.**

Ein Recht, das den Juden sowohl nach den Prinzipien
der göttlichen Religion als auch der Vernunft, wenn nicht
durch Sophisterei — unmöglich abgesprochen werden kann,
ein Recht, das den Juden verfassungsmäßig zusteht — und
dessen sie sich gewiß durch keinerlei Handlung gegen Staat
und Gesetz verlustig gemacht haben; ein solches Recht ihnen
jetzt wieder entziehen zu wollen, das hieße eine religiöse Ge-
sammtheit ohne ihr Verschulden schwer verletzen, was doch
gewiß mit der christlichen Liebe sich nicht vereinet, ja vielmehr
diese offenbar verhöhnet. Wir vermessen uns nicht, einem

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Erhabene Versammlung! Uebet Recht, und der Allvater wird dem Reiche seine Huld verleihen. Haltet Gewalt fern, und der Weltenrichter, der mit gleicher Liebe Alle umfaßt, wird unser Preußenland fürder vor innerer und äußerer Feindschaft schützen und seiner Fürsten Thron für die Ewigkeit befestigen.

Gewiß, im Hohen Hause der Abgeordneten schlagen noch viele Herzen für das Wohl der Bedrängten jedes Standes, und die vorurtheilsfreie Mit- und Nachwelt wird diese segnen.

115. Die Synagogen-Gemeinde zu **Kozmin.**

Die Mitglieder der äußersten Rechten haben bei dem Hohen Hause den Antrag gestellt: „Den Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde zu streichen." Wiewohl uns aus der Beibehaltung dieses Artikels bis jetzt noch kein wesentlicher Vortheil erwachsen ist; könnten wir uns doch der Hoffnung hingeben, daß die Zeit nicht fern sei, in welcher die Humanität unserer Regierung unsere billigen Ansprüche auf Gleichberechtigung entsprechen dürfte. Je mehr uns der Antrag der äußersten Rechten schmerzen muß, desto mehr ist es unsere Pflicht, das Hohe Haus der Abgeordneten ganz ergebenst zu bitten: „Einem Antrage die Zustimmung zu versagen, durch dessen Annahme die Hoffnung von mehr als 200,000 Staatsbürgern auf eine freie Entfaltung der geistigen und sittlichen Kräfte vernichtet würde.

116. Die Synagogen-Gemeinde zu **Rees.**

Das Wesen der israelitischen Religion steht nicht im absoluten Widerspruche mit dem Christenthume. Jene lehrt auch dem „Alten Testamente" wie dieses, den Schöpfer anbeten im Geiste, den Nächsten lieben, bescheiden zu wandeln, die Gebote der Tugend und Sittlichkeit niemals zu übertreten. Man ging von den ungereimten Vorurtheilen aus, daß nachtheilige Schatten an unserer Lehre das bürgerliche Leben begeben könnten, diese Vorurtheile beruheten aber auf Verbindung, auf Irrthum. Wir zeigten augenscheinlich, daß wir wußten, wie nicht eine isolirende Lebensart, sondern die Vermählung mit der Zeit und Sitte der Völker zur richtigen Erfassung unseres Verhältnisses zum Staate geeignet. Auch die Anhänger des Talmuds stehen nicht im Streite mit der christlichen Lehre. Der Talmud ist ein un-

Daß die Religion des Staats darin bestehe, Bürgern, die ihm durch Geburt, Erziehung und Leistung aller Pflichten angehören, ihre vorzüglichen Rechte, um der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses wegen, zu entziehen, ist uns unglaublich und mit den Grundsätzen der christlichen Religion unvereinbar.

110. Die Synagogen-Gemeinde zu **Tilsit.**

Der Abgeordnete Wagener will also den Genuß dieser Rechte von dem religiösen Bekenntniß abhängig machen. Es leidet keinen Zweifel, daß dieser Antrag hauptsächlich auf die Juden und deren staatsbürgerlichen Rechte abzielt, diese sollen ihnen genommen, die knechtenden Verhältnisse alter Zeiten wieder in das Leben gerufen werden. Seit die Staatsweisheit der Herrscher Preußens die Juden von den Fesseln befreite, mit denen der intolerante Barbarismus früherer Jahrhunderte sie belastet, haben sie sich dieser Wohlthat wahrlich nicht unwürdig gezeigt. Auch das Blut der Juden ist in den Schlachten Preußens geflossen, auch die Juden haben mit nicht geringerer Freudigkeit und Bereitwilligkeit auf dem Altar des Vaterlandes ihre Opfer niedergelegt. Nicht blos auf dem Felde der Industrie, auch in Kunst und Wissenschaft haben sie sich ausgezeichnet, der gewichtigste Redner des Herrenhauses, die kräftigste Stütze von Seiner Majestät Regierung ist jüdischer Abstammung. Was treibt also den Antragsteller zu seiner mit der christlichen Lehre im grellsten Widerspruch stehenden Feindseligkeit gegen die Juden? Eine Judenverfolgung läßt die Ehre Preußens nicht zu; eine Proselytenmacherei auf diesem Wege wäre des Hauses der Abgeordneten unwürdig.

b) Aus der Antwort des Herrn Abg. Irgahn, Staatsanwalt.

Gleichzeitig glaube ich den Herren Vorstehern und Repräsentanten die beruhigende Hoffnung machen zu können, daß weder dieser noch einer der anderen Wagener'schen Anträge die Majorität des Hauses erlangen werde. Die Wagener'sche Parthei, ist nur klein, weder ich, noch Herr Präsident Lauterbach gehören ihr an. Die Parthei der wir angehören, hat den besten Willen, das Rechte und Wahre unabhängig und uneigennützig zu erstreben. Der erste Antrag auf Verfassungs-Aenderung (Art. 76) ist eben bei der namentlichen Abstimmung gefallen; gleiches Schicksal werden auch die anderen Anträge haben.

c) Aus der Antwort des Herrn Abgeordneten Lauterbach, Polizei-Präsidenten.

Ich glaube Ihnen und Ihren geehrten Glaubensgenossen die Beruhigung geben zu können, daß der Wagener'sche Antrag durch die Majorität des Hauses der Abgeordneten beseitigt werden wird. Heute sind auch zwei Anträge auf Abänderung der Verfassung gefallen.

111. Die Synagogen-Gemeinde zu **Neisse.**

Wir können es nicht als unsere Aufgabe erachten, eine Widerlegung der angegebenen Motive hier zu versuchen: dieselben haben bei Gelegenheit von Religionsfragen überhaupt, in der Mitte eines Hohen Hauses und in der Presse eine so gründliche und vielseitige Beleuchtung resp. Bekämpfung gefunden, daß es uns kaum gelingen dürfte, noch neue Argumente den schon bekannten hinzufügen zu können; allein es kann uns nicht gleichgültig und ruhig lassen, uns und unsere Glaubensgenossen im ganzen preußischen Vaterlande, 230,000 an der Zahl, in Gefahr stehen zu sehen, der lang und schmerzlich ersehnten, nunmehr von unserm hochherzigen und edeln Könige im Verein mit einer erleuchteten Vertretung des preußischen Volkes, durch die Verfassung von 1850 gewährten Rechte, durch den beregten Antrag — ohne daß wir uns deren unwürdig gemacht hätten — wieder verlustig zu werden, und so einzig und allein um unseres heiligen Glaubens willen, gleichwie in den finsteren Zeiten des Mittelalters die schmählichste und demüthigendste Zurücksetzung zu erfahren, und den unglückseligsten Folgen, die auch für andere Theile der Bevölkerung daraus hervorgehen können, uns und das theure Vaterland preisgegeben zu sehen.

112. Die Synagogen-Gemeinde zu **Ueckermünde.**

Schon seit 5 Jahren hat uns Satz 12 der Verfassungs-Urkunde ein Recht beigelegt, dessen wir uns würdig und mit dankbarer Anerkennung betrachtet haben.

Wir, die wir mit gleicher Liebe und gleichen Schultern die Last des Staates tragen, dürfen glauben, daß die uns in dem Artikel 12 eingeräumten Rechte uns wiederum zu nehmen, eine offenbare Versündigung gegen Gerechtigkeit und Moral sei.

Daß gleichen Pflichten gleiche Rechte entsprechen müssen, welches ja jedem Kinde geläufig worden, sollte Herr Wagener das nicht wissen? Daß Jeden, der für die Vertheidigung des Vaterlandes sein Blut vergießt, dieses auch als seinen edelsten Sohn ehren muß, dem es kein Recht verweigern darf, sollte Herr Wagener das nicht wissen? Oder ist es vielleicht sein kühner Wunsch, dessen Gewähr im 19. Jahrhundert von einer weisen erleuchteten Regierung undenkbar erscheint, die Andersdenkenden lieber ihrer Pflichten zu entbinden, als ihnen die Rechte einräumen zu müssen? Liegt nicht auch die eigene Existenz des Staates in der Rechtsgleichheit und in der Bevorzugung des nicht Glaubens? „Des Landes Vortheil liegt im Ganzen", sagt schon die noch nicht verstummte Stimme des Kohelet, und das Vaterland wird uns anerkennen, wird uns in sich verweben. Herr Wagener hat in seiner am 6. Febr. d. J. an Herrn Dr. Philippson in Magdeburg gerichteten Antwort, worin wir eine wissenschaftliche Bekämpfung (und nicht eine feindliche Befehdung) vergebens erwarteten, die ganze Größe seiner Bitterkeit und Grundgesinnung dadurch noch mehr bekundet, daß er in dieser Antwort die Würdigkeit des Hochgefeierten Rabbinen unseres Jahrhunderts und somit auch die Würdigkeit der Israeliten, deren unsterblicher Vertreter er ist, gänzlich ignorirt.

So möge das Recht siegen und die Wahrheit gekrönt werden. Mögen die weisen Volksvertreter in unseren Vorstellungen begünstigende Anlässe finden, den Antrag des Herrn Wagener als ein die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten Preußens hintertreibendes düsteres Brüten betrachten, dem es an allem freien Auffluge gebricht, das sich in lauter kleinlichen, grotesken Vorurtheilen vereehrt „und diesen Antrag verwerfen."

117. Die Synagogen-Gemeinde zu **Haltern-Dülmen.**

Die Parthei, welche mit gefährlichem Eifer eine unmögliche Zeit zurückzuführen sich bestrebt, will also noch einmal gegen die schönste und wahrste Lehre unseres Jahrhunderts in die Schranken treten.

Der Angriff ist offen und bestimmt und dies wissen wir den Antragstellern Dank. Man hat den Art 12 bis jetzt so wenig berücksichtigt, daß wir selbst das Vertrauen zu unsern heiligsten Rechten verloren haben und sogar eine neue Dis-

kussion wünschen, um nur Gewißheit über unsere Rechte zu erhalten. Gleichwohl ist es eine traurige Erscheinung, daß man die uns feierlichst gewährleisteten Rechte immer von Neuem in Frage stellen und nach lange beendigtem Streite stets wieder zum Ausgange zurückkehren darf.

Der neue Angriff ist übrigens eben so schwach wie alle früheren.

Die Gleichberechtigung aller Unterthanen ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß soll zunächst mit der Idee eines christlichen Staates nicht in Einklang stehen. In Frankreich hat man seit mehr als 50 Jahren das Gegentheil erprobt. Der christliche Staat schließt aber auch in der That das Gleichheitsprincip, welches aus dem Begriffe des Staats unabweisbar folgt, nicht allein nicht aus, sondern muß es sogar als christlicher Staat anerkennen. Dies ist so wahr und so häufig nachgewiesen, daß nur diejenigen es bezweifeln können, welche überall ihr Christenthum gern zur Schau tragen, ohne die Lehren desselben zu bekennen.

Der Art. 12 soll ferner zweideutig und revolutinären Ursprungs sein. Worin bei der klaren und bestimmten Fassung die Zweideutigkeit liegen soll, ist nicht abzusehen. Diejenige Zweideutigkeit aber, deren man sich bei der Anwendung hat zu Schulden kommen lassen, kann man doch dem Grundsatze selbst nicht zur Last legen. Daß der Satz revolutionären Ursprungs sei, kann, nachdem das Edikt vom 11. März 1812, die Erörterungen auf dem Vereinigten Landtage und in den späteren Kammern, sowie die erschöpfenden philosophischen und politischen Discussionen zweier Jahrhunderte vorhergegangen, nach dem Beispiele einer Zeitung nur als eine frivole Behauptung bezeichnet werden. Die Behauptung erscheint sogar mehr als frivol, wenn man bedenkt, daß die Verfassung in ruhigen Zeiten gegeben und von Sr. Majestut feierlich beschworen ist. Das beschworene Königliche Wort kann niemals erzwungen sein, kann niemals einen revolutionären Ursprung haben.

Vielleicht ist es überflüssig, daß wir uns gegen einen Angriff vertheidigen, der im Grunde keiner Vertheidigung werth ist, daß wir zur Behauptung unserer Rechte uns auf Thatsachen und Grundsätze stützen, welche jedem Gebildeten und auch den Antragstellern bekannt sein müssen. Wir würden uns auch niemals auf diese allgemeinen Wahrheiten berufen haben, wenn man nicht allzukühn unsere heiligsten

Rechte anzutasten gewagt und uns von ihnen etwas mehr gelassen hätte, als den bloßen Schein. Wir wiederholen es: der versteckte Kampf hat uns ermüdet, wir wollen Offenheit und Gewißheit.

So möge denn nochmals der Kampf beginnen, den wir längst und mit Recht beendigt glaubten, so mögen denn nochmals die Vorurtheile sich brüsten, welche das Licht unserer Zeit längst hätte vernichten sollen. Zu den Männern aber, welche das Volk als Beschützer seiner verfassungsmäßigen Rechte bestellt hat, haben wir das Vertrauen, daß sie sich als treue Wächter seiner schönsten Rechte bethätigen und offen die Mittel bekämpfen, wodurch dem Volke, und also auch uns dieselben geschmälert werden könnten.

Gott walte es so!

b) Aus der Antwort des Abgeordneten Herrn Zumloh I.

Daß meine Gesinnungs-Genossen und ich für die Aufrechthaltung des angefochtenen passus des Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde stimmen werden. — Ueber den Beschluß der Mehrheit des Hauses läßt sich jedoch ein bestimmtes Urtheil zur Zeit noch nicht fällen.

118. Die Synagogen-Gemeinde zu **Belgard.**

Bedarf es noch der Gründe für unsere Bitte? Sind doch die frömmsten und erleuchtetsten Geister aller Zeiten und Länder darüber einig, daß die Religion nicht zum Deckmantel der Verfolgung und Unterdrückung gemißbraucht werde. Von dem Worte des Propheten: „Hat uns nicht ein Gott erschaffen, haben wir nicht alle einen Vater; warum sollten wir treulos handeln Einer gegen den Andern?“ an, bis auf unsere Tage herab.

Haben wir uns jedoch etwa der bisher genossenen Gleichberechtigung unwürdig gezeigt? Giebt es bei gleichen Verhältnissen unter uns mehr Verbrecher gegen die Staatsgesetze, mehr Uebertreter der göttlichen Moralgebote, als unter unseren christlichen Mitbürgern? Und wenn dem so wäre, wie es nicht ist, sollen einiger Elenden wegen, die Unschuldigen sammt den Schuldigen bestraft werden? Aber, nein, sagt man uns, Ihr habt Euch des in Euch gesetzten Vertrauens nicht unwerth gezeigt. Dafür spricht, daß Eure christlichen Mitbürger Euch zu Stadtverordneten, Schiedsmännern u. s. w. wählen; daß auch im bürgerlichen Leben

Euch vollkommen so viel Vertrauen zu Theil wird, wie Euren christlichen Gewerbsgenossen. Aber — Ihr seid Juden und als solche könnt Ihr nicht gleiche Rechte mit den Christen genießen.

Hohes Haus der Abgeordneten! Ja, wir sind Juden, Bekenner der Religion, welche zuerst die Liebe des Nächsten gelehrt, zuerst es ausgesprochen: „was Dir nicht gefällt, thue einem Andern auch nicht."

Wir sind Juden, und als solche „fürchten wir Gott und den König." Als Juden ist es für uns religiöse Verpflichtung, das Wohl des Vaterlandes mit allen unsern Kräften zu fördern, als Juden fordern wir das Recht, auch vollständig Preußen sein zu dürfen und ohne Beschränkung dem Vaterlande angehören zu können.

119. Die Synagogen-Gemeinde zu **Mayen.**

a) Betreffs des Artikels 12.

Als vor kaum sechs Jahren die politische Gleichstellung aller Confessionen in die Verfassung unseres Vaterlandes aufgenommen und beschworen wurde, da hat das ganze Land diese That als einen Akt der Gerechtigkeit mit Freuden begrüßt.

Preußen, der Staat der Intelligenz und des Fortschritts, hatte damit den Grundsatz anerkannt, der in andern civilisirten Staaten bereits zur Geltung gekommen.

Die Annahme des Antrags des Abgeordneten Wagener wäre wohl nur geeignet, religiösen Fanatismus hervorzurufen, der von jeher das Unglück der Staaten gewesen; dieselbe würde dem christlichen Principe der Nächstenliebe entgegen, die Entziehung heiliger Rechte für einen kleinen Theil preußischer Staats-Angehörigen, die als solche stets opferwillig ihren Pflichten nachgekommen, zur Folge haben und in einem jeden Einzelnen derselben, das Ehrgefühl aufs tiefste verletzen und untergraben.

b) Betreffs der Gemeinde-Ordnung.

Es handelt sich im Augenblicke für die Israeliten um die Entziehung wichtiger politischer Rechte, welche durch den Art. 12 der Verfassungs-Urkunde gewährleistet sind. Wir würden uns gern der Hoffnung hingeben, daß die Angriffe, welche seitens des Abgeordneten Wagener und seiner Gesin-

nungs-Genossen gegen unsere staatsbürgerlichen Rechte gerichtet sind, an der Einsicht der hohen Staatsregierung scheitern und somit nicht zu einer Aenderung der Gesetzgebung führen werden. Die Absichten, welche der Herr Minister v. Westphalen jedoch bei anderer Veranlassung kund gegeben hat, geben unseren Besorgnissen neue Nahrung. Nach Inhalt des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz, zu dessen Einbringung der Herr Minister des Innern die Ermächtigung Sr. Königlichen Majestät erlangt hat, soll nämlich für alle Gemeinden unter 10,000 Seelen die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wieder eingeführt werden. Wir erkennen es nicht für unsern besonderen Beruf, auf die vielen unzeitgemäßen und von den Gemeinde-Gesetzen anderer Provinzen abweichenden Bestimmungen dieser Gemeinde-Ordnung hinzuweisen. Es wird das Sache der bürgerlichen Gemeinden, ihrer Vertreter und der Presse sein: wir erachten uns aber berufen, das Haus der Abgeordneten auf eine Bestimmung des wieder einzuführenden Gesetzes aufmerksam zu machen, welche die wohlerworbenen und beschworenen staatsbürgerlichen Rechte unseren Glaubensgenossen geradezu beschränken müßten. Im §. 72 der gedachten Gemeinde-Ordnung findet sich nämlich die Bestimmung

Der Gemeinde-Vorsteher muß sich zur christlichen Religion bekennen.

Bleibt diese Bestimmung, wie der Herr Minister beabsichtigt, in dem Gesetze stehen, so verletzt dieß den Art. 1[illegible] der Verfassungs-Urkunde und die Gleichstellung der Staatsbürger. —

Jedenfalls muß die Absicht der verfassungswidrigen Ausschließung die Gefühle aller Israeliten tief verletzen und zu der dringenden Bitte führen: „das Hohe Haus wolle für die Fernhaltung der gedachten, sowie jeder ähnlichen Bestimmung aus der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz Sorge tragen.

120. Die Synagogen-Gemeinde zu **Ratibor**.

Ohne ein Hohes Haus durch Herzählung all' der Momente ermüden zu wollen, welche aus Gründen des Rechts, der Moral und der Religion jenen Antrag als den beklagenswerthen Quell trauriger Folgezustände erscheinen lassen, richten wir im vollen Vertrauen auf die Weisheit und uner-

schütterliche Gerechtigkeitsliebe des Hohen Hauses das ergebene Gesuch ꝛc. ꝛc.

121. Die Synagogen-Gemeinde zu **Brieg.**

Fünf Jahre sind kaum verflossen seit jene Königliche Verheißung vom Jahre 1812, wonach den jüdischen Unterthanen des preußischen Staates der volle Genuß der staatsbürgerlichen Rechte in Aussicht gestellt war, durch die höchste Gnade Sr. Majestät unseres Königs und Herrn Friedrich Wilhelm IV. in dem §. 12 der Verfassung von 1850 an uns in Erfüllung gegangen ist, trotzdem unternimmt es jetzt schon ein Mitglied des Hohen Hauses, Hochdasselbe zu bestimmen, Se. Majestät unsern König zu bitten, uns das wieder zu nehmen, was uns huldreichst kaum erst zu Theil geworden.

Welche Motive, geheime oder offene, Herr Wagener immerhin seinem Antrage unterlegt haben mag, sie können unmöglich von der Art sein, daß sie ein Hohes Haus vermögen werden, eine ganze Religions-Genossenschaft um die ihr zu Theil gewordene Königl. Schenkung bringen zu helfen; eine Religions-Genossenschaft, der wohl eben kein anderer Vorwurf gemacht werden kann, als der, daß sie seit Jahrtausenden in von den Vätern ererbter Weise Gott den Allmächtigen anbetet, also recht eigentlich conservativ ist. Möge das Hohe Haus sein Ohr nicht jenen Stimmen leihen, die in Unduldsamkeit befangen, fälschlich behaupten, der Jude könne nach seinem Religionsbekenntniß kein treuer Unterthan des Königs sein und dergleichen mehr.

Möge das Hohe Haus dagegen die Geschichte aller Zeiten, möge Hochdasselbe unbefangene christliche Männer der Jetztzeit, möge das Hohe Haus endlich sich selbst fragen, ob der jüdische Unterthan in seinen Pflichten und speciell im Gehorsam gegen seinen König den christlichen Unterthanen je nachgestanden, und das Resultat wird gewiß zu unsern Gunsten sprechen, die wir stets mit der treuesten Unterthanenliebe an unsern von Gott angestammten König und Herrn gehangen haben und stets hängen werden. Es ergeht demnach an ein Hohes Haus unsere ganz unterthänigste Bitte, Hochdasselbe wolle dem obenberegten Antrage des Abgeordneten Wagener die Zustimmung nicht ertheilen, vielmehr unser uns huldreich verliehenes Recht in alle Zukunft wahren und schützen, wogegen wir und unsere Glaubensbrüder stets uns

bestreben werden, uns dieser hohen Gnade zu allen Zeiten würdig zu zeigen.

122. Die Synagogen-Gemeinde zu **Lichtenau** an den Abgeordneten Herrn Evers.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin) wegen Streichung des Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hat auch uns schmerzlich berührt. Jedoch der Gedanke und die Hoffnung, daß Männer der Humanität und der Gerechtigkeitsliebe mit aller Kraft solchen judenfeindlichen Gesinnungen entgegen treten werden, tröstet uns wieder.

Zu diesen Männern zählen wir denn auch besonders Ew. Wohlgeboren. Im Bewußtsein, daß Ihr hoher Beruf als weltlicher Richter, solches Ihnen stets zur heiligen Pflicht macht, und durch unsere gewonnene Erfahrung, daß Sie solche während Ihrer mehrjährigen Wirksamkeit in unserer Mitte stets bewährten; erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand die ganz gehorsamste Bitte: „Ew. Wohlgeboren wollen durch Ihren nicht geringen Einfluß bei Ihren Freunden und Collegen dahin wirken, daß der besagte Antrag seinem verdienten Schicksale nicht entgehe, und somit verworfen werde.

b) Antwort des Abgeordneten Herrn Evers.

Dem verehrlichen Vorstande der Synagogen-Gemeinde erwiedere ich ergebenst auf das gefällige Schreiben vom 11. d. M., daß der Antrag Wagener ohne Aussicht auf Erfolg ist. Ich würde anheimgeben, auch von dort aus eine Petition dagegen an das Haus der Abgeordneten zu richten; deren bis jetzt 264 eingegangen sind; ich halte es jedoch nicht für erforderlich, um jenen Antrag zum Falle zu bringen, da selbst die Regierung in der Commissionsberathung sich dagegen erklärt hat.

123. Die Synagogen-Gemeinde zu **Gesecke**.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß dieser Antrag, dem die christliche Religion als Deckmantel dienen soll, gerade gegen die wahre christliche Religion spricht, da eben diese Liebe und Duldsamkeit predigt.

Wir wollen auch ferner bemerken, wie die Streichung des §. 12 der Verfassung den unglückseligsten Einfluß auf unsere politische und sociale Stellung ausüben, ja daß dieser Antrag,

wenn er zum Beschluß erhoben würde, den fanatischen Zuständen früherer Zeiten wieder Thür und Thor öffnen würde und die harmonischen Beziehungen, zu denen verschiedene Bekenntnisse eben durch die bürgerliche Gleichstellung sich gegenüberstehen, lockern, ja zerstören würde.

Wir, die wir gern und mit Freuden alle uns vom Staate auferlegten Pflichten erfüllen, hoffen daher auch von der Gerechtigkeit des Hohen Hauses, daß dieselbe die durch eine beschworene Verfassung uns garantirten Rechte nicht entziehen werden, und bitten demnach ꝛc. ꝛc.

124. Die Synagogen-Gemeinde zu **Potsdam**.

Der Inhalt des in Rede stehenden Artikels bildet bekanntlich das Fundament für die Glaubens- und Religionsfreiheit und Gleichberechtigung aller Preußen, denen bereits vom Hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. gleiche Pflichten zuerkannt, aber auch gleiche Rechte gewährleistet worden waren, was bekanntlich auch Se. Majestät König Friedrich Wilhelm IV. nicht nur vor dem ersten vereinigten Landtage anerkannt, sondern durch die allergnädigst verliehene und von Fürst und Volk beschworene Verfassung bestätigt haben.

Die Geschichte zeigt unzweideutig, daß die Entwickelung der Völker vorzüglich in neuester Zeit die Standes- und namentlich Religions-Unterschiede aufhebt, und jedem Staatsbürger gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte zuerkannt wissen will, wodurch allein die Wohlfahrt des Ganzen und des Einzelnen erzielt wird.

Es ist wohl Niemandem verborgen geblieben, daß der Abgeordnete Wagener durch Streichung des angezogenen Artikels vorzugsweise den Bekennern des Judenthums die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung entzogen wissen will. Daß hiergegen Geschichte, Gesetzgebung, Humanität einstimmig sich erheben wird und muß, braucht nicht weiter bewiesen zu werden, die völlige Gleichberechtigung aller Preußen kann, ohne den Staat selbst zu gefährden, nicht mehr in Frage gestellt werden. Wer es dennoch wagt, die Bekenner des Judenthums in die dunklen Zeiten des verfolgungssüchtigen Mittelalters zurück zu versetzen, vergißt neben vielem Wichtigen und bereits Angedeuteten, daß in Preußen die Kirche bereits vom Staate (durch die Stellung des nur dem Könige verpflichteten und verantwortlichen Oberkirchenraths) geschieden ist, und demnach Juden, deren Eide bekanntlich

volle Gültigkeit selbst gegen höchste Persönlichkeiten haben, sich wohl eignen zu jeder bürgerlichen und staatsbürgerlichen Stellung und Würde, zu deren Hütung und Wahrung ihre anerkannte Pflichttreue und ihr menschliches Interesse sie geschickt macht und drängt.

Die Juden beanspruchen natürlich nur das, wozu sie sich, den übrigen Preußen gegenüber, vom menschlichen und nationalen Standpunkte berechtigt fühlen. Wir wollen hier, abgesehen von ihren mannigfachen Vorzügen, von ihren Leistungen im Gebiete der Wissenschaft und Künste, wir wollen nicht einmal des opfermuthigen Patriotismus gedenken, der sie zur Zeit der französischen Herrschaft beseelte; es liegt uns nur daran, auf das Unzulässige, ja Unpreußische und Gefährliche des Wagener'schen Antrags hierdurch überzeugend hingewiesen zu haben.

Wir sind der festen Ueberzeugung, daß Herrn Wagener's Antrag die nöthige Unterstützung von Seiten des Hohen Hauses fehlen und somit der Versuch, treue Bürger Preußens in ihren wohlerworbenen Rechten zu kränken, als ein durchaus verfehlter und verwerflicher in sein Nichts zerfallen werde.

125. Die Synagogen-Gemeinde zu **Thorn.**

Durch den Antrag des Abgeordneten Wagener ist das Gefühl des bittersten Schmerzes in uns erweckt worden, da damit klar und offen dargethan wird, daß einzig und allein nur den preußischen Unterthanen jüdischer Religion, die ihnen schon von des hochseligen Königs Majestät und von unserm jetzt regierenden allerdurchlauchtigsten Könige und Herrn gewährleisteten und verbrieften Rechte genommen werden sollen. Es würde ehr- und pflichtvergessen von uns sein, wenn wir irgend ein gesetzliches Mittel unversucht lassen sollten, diese uns drohende Gefahr abzuwenden; wenn wir bei dieser für uns heraufbeschworenen Lebensfrage, welche wir mit Recht so nennen dürfen, da mit der Annahme des Wagener'schen Antrages den Bekennern jüdischen Glaubens gleichsam der Todesstoß ihrer Existenz gegeben werde, schweigen sollten.

Wir priesen die Fortschritte der Bildung, welche die Scheidewand niedergerissen, die vor langer Zeit die Bewohner desselben Landes äußerlich sonderte; wir dankten den Gesetzen und Gesetzgebern des Staates, die uns Alle zu wahren Söhnen des Vaterlandes, zu gleichberechtigten Bürgern mach-

ten; mußten es daher um so schmerzlicher empfinden, daß man jetzt noch mit der Absicht umgehe, unsere erworbenen Rechte zu schmälern oder uns gar zu entziehen.

126. Die Synagogen-Gemeinde zu **Pasewalk.**

Dieser Antrag bezweckt nichts Anderes, als den Preußen jüdischen Bekenntnisses auch das Letzte zu nehmen, was der Geist des Rechts und der Humanität begründet. Wenn es nun gleich nichts Schmerzlicheres giebt, als aus dem Vollbesitze der edelsten Güter und heiligsten Rechte gesetzt zu werden, und wir zu unseren früheren bitteren Erfahrungen auch diese bitterste noch hinzunehmen müßten, so giebt es doch andererseits nichts Tröstlicheres für uns, als der Gedanke, daß in dem Hohen Hause der Abgeordneten sich viele Stimmen erheben werden gegen diesen unser Gewissen und unser Rechtsgefühl auf das Tiefste verletzenden Antrag. —

Denn Jedermann weiß es, daß wir es als eine Entziehung unserer uns feierlichst und wiederholt ertheilten und verbrieften und in keiner Weise von uns irgendwie und irgendwo mißbrauchten Rechte ansehen müssen, wenn wir von den wesentlichen Rechten des Bürgers ausgeschlossen werden. — Mit derselben Bereitwilligkeit, mit derselben Opferfreudigkeit haben stets die Preußen jüdischen Bekenntnisses Gut und Blut für König und Vaterland hingegeben, wie die anderer Confessionen. Sicher wäre es daher wieder eine der größten Ungerechtigkeiten gegen uns und zugleich eine der schwersten Prüfungen für uns, in einer Zeit, wo jeder Fanatismus längst abgekühlt, wo überall die brennende Flamme des Glaubens zum einfach hellen Lichte der Ueberzeugung geworden, in einer solchen Zeit um der Religion willen so viele Ausschließungen zu erleiden, um einer Religion willen, welche, in ihren, allen Confessionen heiligen und gemeinsamen Urkunden „die Liebe zum Fremdling, der in deinen Thoren ist" zum Gesetz erhob, vor Allem aber die Gleichberechtigung mit dem „Einheimischen" sicherte und noch heute der ganzen Menschheit das Wort der Liebe zuruft: „Haben wir nicht alle einen Vater? Hat nicht ein Gott uns geschaffen? Warum sollten wir treulos sein, Bruder gegen Bruder?" (Maleachi 2. 10).

127. Die Synagogen-Gemeinde zu **Linz** am Rhein.

Der erwähnte Abgeordnete begründet seinen Antrag damit, daß eine solche Bestimmung den Staat zu einem reli-

volle Gültigkeit selbst gegen höchste Persönlichkeiten haben sich wohl eignen zu jeder bürgerlichen und staatsbürgerlichen Stellung und Würde, zu deren Hütung und Wahrung ihre anerkannte Pflichttreue und ihr menschliches Interesse sie geschickt macht und drängt.

Die Juden beanspruchen natürlich nur das, wozu sie sich, den übrigen Preußen gegenüber, vom menschlichen und nationalen Standpunkte berechtigt fühlen. Wir wollen hier, abgesehen von ihren mannigfachen Vorzügen, von ihren Leistungen im Gebiete der Wissenschaft und Künste, wir wollen nicht einmal des opfermuthigen Patriotismus gedenken, der sie zur Zeit der französischen Herrschaft beseelte; es liegt uns nur daran, auf das Unzulässige, ja Unpreußische und Gefährliche des Wagener'schen Antrags hierdurch überzeugend hingewiesen zu haben.

Wir sind der festen Ueberzeugung, daß Herrn Wagener's Antrag die nöthige Unterstützung von Seiten des Hohen Hauses fehlen und somit der Versuch, treue Bürger Preußens in ihren wohlerworbenen Rechten zu kränken, als ein durchaus verfehlter und verwerflicher in sein Nichts zerfallen werde.

125. Die Synagogen-Gemeinde zu **Thorn.**

Durch den Antrag des Abgeordneten Wagener ist das Gefühl des bittersten Schmerzes in uns erweckt worden, da damit klar und offen dargethan wird, daß einzig und allein nur den preußischen Unterthanen jüdischer Religion, die ihnen schon von des hochseligen Königs Majestät und von unserm jetzt regierenden allerdurchlauchtigsten Könige und Herrn gewährleisteten und verbrieften Rechte genommen werden sollen. Es würde ehr- und pflichtvergessen von uns sein, wenn wir irgend ein gesetzliches Mittel unversucht lassen sollten, diese uns drohende Gefahr abzuwenden; wenn wir bei dieser für uns heraufbeschworenen Lebensfrage, welche wir mit Recht so nennen dürfen, da mit der Annahme des Wagener'schen Antrages den Bekennern jüdischen Glaubens gleichsam der Todesstoß ihrer Existenz gegeben werde, schweigen sollten.

Wir priesen die Fortschritte der Bildung, welche die Scheidewand niedergerissen, die vor langer Zeit die Bewohner desselben Landes äußerlich sonderte; wir dankten den Gesetzen und Gesetzgebern des Staates, die uns Alle zu wahren Söhnen des Vaterlandes, zu gleichberechtigten Bürgern mach-

ten; mußten es daher um so schmerzlicher empfinden, daß man jetzt noch mit der Absicht umgehe, unsere erworbenen Rechte zu schmälern oder uns gar zu entziehen.

126. Die Synagogen-Gemeinde zu **Pasewalk.**

Dieser Antrag bezweckt nichts Anderes, als den Preußen jüdischen Bekenntnisses auch das Letzte zu nehmen, was der Geist des Rechts und der Humanität begründet. Wenn es nun gleich nichts Schmerzlicheres giebt, als aus dem Vollbesitze der edelsten Güter und heiligsten Rechte gesetzt zu werden, und wir zu unseren früheren bitteren Erfahrungen auch diese bitterste noch hinzunehmen müßten, so giebt es doch andererseits nichts Tröstlicheres für uns, als der Gedanke, daß in dem Hohen Hause der Abgeordneten sich viele Stimmen erheben werden gegen diesen unser Gewissen und unser Rechtsgefühl auf das Tiefste verletzenden Antrag. —

Denn Jedermann weiß es, daß wir es als eine Entziehung unserer uns feierlichst und wiederholt ertheilten und verbrieften und in keiner Weise von uns irgendwie und irgendwo mißbrauchten Rechte ansehen müssen, wenn wir von den wesentlichen Rechten des Bürgers ausgeschlossen werden. — Mit derselben Bereitwilligkeit, mit derselben Opferfreudigkeit haben stets die Preußen jüdischen Bekenntnisses Gut und Blut für König und Vaterland hingegeben, wie die andern Confessionen. Sicher wäre es daher wieder eine der größten Ungerechtigkeiten gegen uns und zugleich eine der schwersten Prüfungen für uns, in einer Zeit, wo jeder Fanatismus längst abgekühlt, wo überall die brennende Flamme des Glaubens zum einfach hellen Lichte der Ueberzeugung geworden, in einer solchen Zeit um der Religion willen so viele Ausschließungen zu erleiden, um einer Religion willen, welche, in ihren, allen Confessionen heiligen und gemeinsamen Urkunden „die Liebe zum Fremdling, der in deinen Thoren ist" zum Gesetz erhob, vor Allem aber die Gleichberechtigung mit dem „Einheimischen" sicherte und noch heute der ganzen Menschheit das Wort der Liebe zuruft: „Haben wir nicht alle *einen* Vater? Hat nicht *ein* Gott uns geschaffen? Warum sollten wir treulos sein, Bruder gegen Bruder?" (Maleachi 2. 10).

127. Die Synagogen-Gemeinde zu **Linz** am Rhein.

Der erwähnte Abgeordnete begründet seinen Antrag dadaß eine solche Bestimmung den Staat zu einem reli-

sind, so geben wir der freudigen Hoffnung Raum, auch fern unsere Rechte durch die Hohe Kammer gewahrt zu wissen un besonders von Ew. Hochwohlgeboren, als Vertreter unsere Kreises, in Schutz genommen zu werden.

b) Antwort des Abg. Herrn v. Wangerow.

Die mit dem geehrten Schreiben vom 23. v. Mts. eingegangene, am 27. ej. mir überantwortete Petition habe ich sofort am 28 ej. dem Präsidio des Hohen Hauses der Abgeordneten übergeben und empfohlen, wovon ich dem löbl. Vorstande Kenntniß zu geben nicht ermangeln wollte.

131. Die Synagogen-Gemeinde zu **Schmalenungken.**

Ohne hier auf die hohnsprechende Tendenz der Humanität, die dem Motiv dieses Antrages zu Grunde liegt, näher einzugehen, fühlen wir uns hierdurch gedrungen, an den hohen Sinn des Princips der Gerechtigkeit und der Humanität eines Hohen Abgeordneten-Hauses zu appelliren, und sind wir der festen Ueberzeugung, daß ein Hohes Haus auf den Antrag einer so deutlich ausgesprochenen Rechtswidrigkeit zur Tagesordnung übergehen wird.

Die Folgen dieses Antrags, wenn er, was Gott verhüten möge, durchgesetzt werden sollte, würden eine zu tiefe Wunde unsern Glaubensbrüdern schlagen, daß wir uns gedrungen fühlen, als treue Bürger desselben Staates, ein eindringliches Wort gegen ein solches Unternehmen auszusprechen, hoffentlich daß dies Wort wiederhallen wird in den Herzen Derer, die vom Volke berufen sind, Recht und Gerechtigkeit im Lande walten zu lassen.

Diese unsere Petition, diktirt aus dem Herzen aller Glaubensgenossen, möge ein geneigtes Ohr bei einem Hohen Hause der Abgeordneten finden.

b) Schreiben an den Abgeordneten Herrn v. Sander.

Der Antrag des Abgeordneten Herrn Wagener (Neu-Stettin), den §. 12 aus der Verfassung zu streichen, hat uns und alle Israeliten im preußischen Staate mit großer Betrübniß erfüllt, wir dürfen Ew. Hochwohlgeboren nicht erst sagen, welch unheilbare Wunde dieser Antrag, wenn er, was Gott verhüten möge, durchgehen sollte, dem Judenthume, und somit Tausenden der treuesten Unterthanen des Staates schlagen würde; wir sind von Ihrer Humanität und Gerechtig-

leitsliebe zu sehr durchdrungen, daß wir das feste Vertrauen haben, daß Sie dazu beitragen werden, daß dieser Antrag verworfen werden soll. Wir erlauben uns noch die ergebenste Bitte, einliegende Petition dem Hohen Hause der Abgeordneten überreichen zu wollen.

132. Die Synagogen-Gemeinde zu **Cöln.**

Als Motiv führt der Herr Abgeordnete an, daß eine solche Bestimmung den Staat zu einem religionslosen mache, wo doch gerade die Gleichberechtigung aller Staatsbürger ein Ausfluß wahrer Religion ist. Wir hoffen und erwarten daher von der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe eines Hohen Hauses, daß Hochdasselbe an dem Grundsatze: „Gleiche Lasten, gleiche Rechte," festhalte und eine zahlreiche Klasse ergebener und gutgesinnter Unterthanen gegen den wider sie beabsichtigten Angriff, welcher dieselben in ihrem theuersten und heiligsten Rechte verletzt, in Schutz nehme.

133. Die Synagogen-Gemeinde zu **Oppeln.**

Wir rufen den Schutz des Hohen Hauses zur Wahrung dieses unseren Glaubensgenossen in so hohem Grade wichtigen Paragraphen dringend an, der, wenn auch leider bisher in praxi noch nicht zur Wahrheit geworden, uns dennoch den Trost der Anerkennung unserer staatsbürgerlichen Rechte gewährt und einer möglichen Bewahrheitung dieses unseres verfassungsmäßigen Rechtes für die Zukunft die Pfade ebnet.

Möge ein Hohes Haus dieses unser ganz ergebenes Gesuch geneigtest berücksichtigen, da von Seiten der jüdischen Gemeinden des preußischen Vaterlandes nirgends etwas begangen worden ist, wofür sie mit der Ausstoßung jener, ihre staatsbürgerlichen Rechte doch mindestens anerkennenden Worte, aus der Verfassung bestraft werden müßten.

134. Aus dem Schreiben des Vorstehers der Gemeinde zu **Schwelm** an den Abgeordneten Herrn Pilgrim, Landrath.

Mit allen meinen hiesigen Glaubensgenossen und wie ich bekennen muß, mit fast allen meinen hiesigen Mitbürgern habe ich in der Zeit des Rüttelns an allem Bestehenden und am Throne unseres Königs und Herrn selbst, getreu dem göttlichen und menschlichen Gebote, meinen Pflichten als Unterthan immer genügt, und auch der bestehenden Ordnung

der Dinge durch Wort und That anhänglich gezeigt. Es hat mich dabei der Umstand mit geleitet, daß Preußens Könige mit der Anhänglichkeit an ihre eigene Religion die Toleranz gegen die Anhänger einer andern und namentlich gegen uns Juden stets zu verbinden gewußt haben, und daß uns namentlich in neuester Zeit auch politisch die Rechte gewährt sind, die wir in Anspruch nehmen können. In diesem Sinne habe ich auch nach dem Wunsche meiner Committenten bei der Wahl der Abgeordneten in Witten Ew. Hochwohlgeboren stets meine Stimme unveränderlich gegeben, wie Sie sich sicher erinnern werden. Ich glaubte dabei und glaube noch, denn ich bin davon fest überzeugt, daß Sie allen Ihren Einfluß in der Hohen Versammlung aufbieten werden, um Recht, Gesetz und Ordnung aufrecht zu erhalten, und daß Sie keine Unterdrückung, kein Unrecht stillschweigend dulden werden. Ein solches droht uns oder scheint doch uns zu drohen durch den von dem Abgeordneten Wagener von Neu-Stettin bei dem Hohen Hause eingebrachten Antrag, „in dem Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Worte: „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse," zu streichen.

Nach langem Hoffen und Harren und langjährigen Zusicherungen gemäß, ist uns endlich in der Verfassung die politische Gleichberechtigung mit den Bekennern der anderen Religionen geworden, und nachdem wir kaum angefangen haben, uns derselben zu erfreuen, soll uns dieselbe schon wieder genommen und wir damit so eigentlich zu einem ganz rechtlosen Zustande zurückgeführt werden. Die Consequenzen, die sich daran schließen, sind mannigfach und Ew. Hochwohlgeboren sind erfahren und einsichtsvoll genug, daß Sie ohne nähere Illustration einsehen, daß das, was damit gegen uns und unsere Stellung im Staate und in der Gesellschaft beabsichtigt wird, ein großes moralisches und auch positives Unrecht ist, das sich dann nicht einmal rechtfertigen ließe, wenn einzelne oder auch viele von uns sich durch ihr politisches Verhalten dieses Rechts etwa unwürdig gemacht hätten. Ein solcher Vorwurf trifft uns aber sicher allgemein nicht, und kann verhältnißmäßig nur sehr wenige einzelne unserer Glaubens-Genossen treffen, wofür wir nicht verantwortlich sind.

Ich enthalte mich daher jeder ferneren Erörterung der Sache, da Ew. Hochwohlgeboren gewiß sich dabei schon längst nach Prüfung derselben für die Interessen des Rechts und für die Unterdrückten gegen die Unterdrücker entschieden haben werden. Dem Wunsche meiner hiesigen Glaubensgenossen nachgebend, lege Ew. Hochwohlgeboren ich die Angelegenheit mit der dringendsten Bitte ans Herz ꝛc.

135. Aus dem Schreiben des Vorstandes der Gemeinde zu **Vörde** an den Abgeordneten Herrn Fr. Harkort.

Es ist bekannt, daß Ew. Hochwohlgeboren und Ihr Gesinnungsgenosse, Herr Freiherr v. Vincke, sich in früherer Zeit bestrebt haben, die auf wahre Religion und Vernunft sich stützende Duldsamkeit und Gleichberechtigung aller Confessionen, insofern sie gleichbelastete Bürger eines Staats sind, festzustellen.

Wenngleich man gegenwärtig den Juden nicht die versprochene volle Gleichberechtigung gewährt, so wäre doch ein solches ausgesprochenes Endurtheil für dieselben herabwürdigend und die Verfassungs-Urkunde eines Paragraphen beraubt, der ihr als Zeichen des Fortschrittes zur Ehre gereicht.

Außer diesen Petitionen kamen uns Abschriften aus folgenden löblichen Gemeinden, welche die Magdeburger, Berliner Breslauer oder Königsberger Petition adoptirt hatten, nämlich: Löbau, Bernstadt, Beelitz, Lenzen, Tarnowitz, Woldenberg, Exin, Schloppe, Perleberg, Hultschin, Rössel, Neutrich, Driesen, Johannisburg in Pr., Schöneck, Straßburg in W.-Pr., Heilsberg, Guttstadt, Sendenhorst, Havelberg, Weisweiler, Linnich, Kempen a. Rh., Xanten, Memel, Ottweiler, Bärwalde, Oberglogau, Jülich, Prausnitz, Lechenich, Labes, Neuwebell, Rosenberg in Pr., Miastezko, Hagen, Zehden, Schwelm, Gr. Strehlitz, Kosel, Trebnitz.

Hingegen petitionirten ebenfalls, sandten uns aber ihre Petitionen nicht zu: die Gemeinden zu Polzin, Soest, Dortmund, Nordhausen, Stendal, Minden, Bork

(bei Krotoschin), Elbing, Nicolai, Landeshut, Bochum, Küstrin, Leuthen a. O., Guben, Wriezen a. O., Oels, Strausberg, Soldin, Neudamm N. M., Lychen, Görlitz, Münchenberg, Angermünde, Beeskow, Namslau, Duffen, Zehdenick, Ujest, Bielefeld, Kyritz, Grünberg, Carlsruhe, Rosenberg, Neustadt-Eberswalde, Liegnitz, Oranienburg, Templin, Pritzwalk, Storkow, Pitschen, Ohrenfurt, Schwerin a. W., Krojanke, Reetz, Ziegenhals, Salzkotten, Züllichau, Militsch, Graudenz, Löwenberg-Bunzlau, Peiskretscham, Sagan, Loslau, Dettensee, Dramburg, Beuthen, Steinau a. O., Ohlau, Callies, Greifswald, Nörenberg, Gollnow, Schievelbein, Trachenberg, Freyenwalde i. Pr., Zülz, Festenberg, Swinemünde, Rastenburg, Schippenbeil, Schlochau, Neustadt, Krotoschin, Altschottländ.-G. in Danzig, Lauenburg, Rügenwalde, Birnbaum, Dirschau, Schirwindt, Schwetz, Landsberg O. S., Lyck, Osterowo, Marienwerder, Goldap, Halberstadt, Pollow, Ortelsburg, Gerdauen, Düsseldorf, Bütow, Labiau, Sonnenburg, Tuchel, Zielenzig.

Siehe übrigens noch eine Anzahl Petitionen im „Anhang," die uns nachträglich noch zugekommen.

III.

Anderweitiges.

Die Vorstände der jüdischen Gemeinden übersandten ihre Petitionen zuerst an die Abgeordneten ihres Kreises mit dem Gesuche, sie zu übergeben und zu befürworten. Von Vielen erfolgte eine Rückantwort, und wir haben Auszüge aus einigen schon im Verfolge der Petitionen gegeben. Es ist dies für den Verfolg der ganzen Angelegenheit und für die Zukunft von Wichtigkeit, und wir halten daher noch eine Nachlese solcher Notizen.

Der Abgeordnete der Stadt Magdeburg, Herr C. Maquet, schrieb dem Vorstande daselbst: „ich glaube die Hoffnung aussprechen zu können, daß der erwähnte Antrag wenigstens vom Hause der Abgeordneten nicht angenommen werden wird. Der Commissionsbericht über diesen Antrag ist noch nicht in unseren Händen, und wenn, wie zu vermuthen steht, derselbe auch nicht durchweg günstig ausfallen wird, so stütze ich doch meine Hoffnung auf die Aeußerung mehrerer Mitglieder des Hauses, von denen man keinen Widerspruch gegen im Einverständniß mit der Regierung gemachte Vorlagen gewohnt ist."

An den Vorstand zu Myslowitz schrieb der Abgeordnete Herr Geheimrath Grundmann:

„Ich müßte mich in den Gesinnungen der Mehrzahl im Abgeordnetenhause sehr irren, wenn Wagener's Antrag dem verdienten Schicksal entgehen, und nicht verworfen werden sollte."

Dem Vorstande zu Oppeln erwiederten die Abgeordneten Herr Bürgermeister Görtzky und Oberregierungsrath Osterrath, daß sie im Verein mit ihrer Fraction den Antrag verwerfen werden, daß sie den Erfolg innig wünschen, aber wegen ihrer diesmaligen Minorität nicht verbürgen.

Dieſes Schreiben mußte ſehr auffallen. Siehe da erhält der Vorſtand zu Lyck in Preußen wörtlich daſſelbe Schreiben vom Abg. Herrn v. Marſchall. Der Brief war alſo — gemeinſchaftlich abgefaßt — wir wiſſen nicht, ob ihn noch mehre Gemeinden erhielten. Der dann erſchienene „Commiſſionsbericht" erwies, daß die Behauptung, es ſeien von „verſchiedenen Gemeinden Preußens" Petitionen eingegangen, welche ſich mit dem Wagener'ſchen Antrag einverſtanden erklärten, eine irrige ſei — es galt nur ein Beruhigungsmittel für die Gemeinden!

Es ließ ſich vorausſetzen, daß auch die Preſſe ſprechen würde. Wir müſſen aber geſtehen, daß dies lange nicht in dem Maße geſchah, als man es erwarten konnte, und als es die Wichtigkeit des Gegenſtandes erforderte. Schnell und ſchlagend trat der Verfaſſer dieſes Werkes ein. Er wollte ſich nicht auf die Frage einlaſſen, ob wirklich ein „chriſtlicher Staat" exiſtirt, ob Preußen ein „chriſtlicher Staat" ſei, ſo ſehr ſei, daß von dieſem Grunde aus über Recht und Ausſchließung der Bürger entſchieden werden müſſe — er wollte ſich auf dieſe Debatte nicht einlaſſen, wo der gegneriſchen Sophiſtik ein ſo großer Spielraum geblieben wäre — er verſetzte ſich vielmehr ganz und gar auf den Boden der Gegner ſelbſt, und erließ in den öffentlichen Blättern folgendes:

„Oeffentliche Aufforderung.

So viel ich weiß, iſt das „Neue Teſtament" die Grundlage des Chriſtenthums. Ein „chriſtlicher Staat" heißt demnach nichts anderes, als der die Lehren und Grundſätze des „Neuen Teſtaments" in ſich aufgenommen und in allen ſeinen Geſetzen, Einrichtungen, Anſtalten zur Verwirklichung bringt.

Ich fordere daher den Abgeordneten Herrn Wagener (Neu-Stettin) hiermit öffentlich auf:

aus den Schriften des „Neuen Teſtaments" nachzuweiſen, daß der chriſtliche Staat" den Bekennern des Judenthums die „bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte", welche ihnen in einer zu Recht beſtehenden und beſchworenen Verfaſſung verbrieft ſind, entziehen müſſe.

Ich erwarte diesen Nachweis vom Herrn Abgeordneten Wagener als einem öffentlichen Charakter ohne Sophisterei und ohne Animosität, ich erwarte ihn um so mehr, als ihm an einem andern Orte ein Betheiligter nicht antworten kann." —

Der Eindruck dieser einfachen „Anfrage" war ein außerordentlicher. Von christlicher wie jüdischer Seite war man auf die Antwort gespannt. Es erfolgte keine, und nach 14tägigem Warten erließen wir folgende

„Oeffentliche Erklärung.

Der Abg. Herr Wagener hat auf meine „öffentliche Aufforderung" nicht geantwortet.

Aber er mußte antworten: 1) weil es nicht nur das Geschick von 230,000 Preußen in ihrer nächsten Zukunft gilt, sondern auch das Geschick Preußens selbst, das eben so sehr von dem Princip, welches zur Geltung gebracht werden soll, bedroht, wie durch die Erschütterung alles Rechtsbewußtseins, wenn binnen fünf Jahren die „bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte" in einer beschworenen Verfassung gegeben und wieder entzogen werden, gefährdet ist; 2) weil die Frage in einfachster und ruhigster Weise gestellt war.

Er mußte antworten, aber — er konnte nicht. Denn das „Neue Testament" schreibt eine solche Entziehung der „bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte" nicht nur nicht vor, sondern das Gegentheil; es schreibt politische Ausschließung, Verfolgung, Bedrückung um des religiösen Bekenntnisses willen nicht vor, sondern das Gegentheil. Das behaupten strenggläubige Christen. Wir berufen uns auf des gewiß strenggläubigen, in der Kirchengeschichte so bewanderten und um sie so verdienten Geheimraths Bunsen „Zeichen der Zeit" Bd. 1. u. 2.

So einfach wie meine Frage, so einfach ist daher auch die Antwort: Auf dem Grunde des Neuen Testaments ist der Staat des Abgeordneten Wagener kein christlicher, sondern ein unchristlicher; nicht religionslos, vielmehr religionswidrig — und hiermit fällt das einzige Motiv seines Antrags. Wir schließen mit der Frage Bunsen's: ist denn Religion Verfolgung? ist Verfolgung Religion"? —

Auf diese scharfe „Erklärung" folgte endlich eine sogenannte Antwort Wagener's. Sie lautete:

„Dem Herrn Dr. Ludwig Philippson auf seine wiederholten öffentlichen Provocationen zur Antwort, daß,

wenn er ein so lebhaftes Interesse daran nimmt, in welcher Weise mein auf die Abänderung des Art. 12. gerichteter Antrag öffentlich vertheidigt werden wird, ich ihn nur darauf aufmerksam machen kann, daß die betreffende Sitzung des Hauses der Abgeordneten eine öffentliche, also auch ihm zugängliche sein wird. Mich über einen Antrag, der dem Landtage zur Beschlußfassung vorliegt, in einen Zeitungskrieg mit dem Rabbiner der jüdischen Gemeinde zu Magdeburg einzulassen, scheint mir eben so unpassend als überflüssig. Zur besonderen Befriedigung hat es mir übrigens gereicht, in den Petitionen der jüdischen Gemeinden gegen meinen Antrag den besten Anhalt für denselben zu finden. Mit Recht berufen sich die Juden auf ihre Religion und die Garantieen, welche dieselbe bietet, sie beweisen damit thatsächlich, wie wichtig die Frage nach der Religion und deren Werth für die Abmessung politischer Rechte ist.

Berlin, den 6. Februar 1856.

Wagener (Neu-Stettin), Abgeordneter."

Wir erließen sofort folgende

Erwiederung.

„Durch Nichts konnte der Abgeordnete Wagener die Schwäche seiner Sache und seines eigenen Bewußtseins unumwundener zugestehen, als durch seine Antwort. Nachdem er durch seinen Antrag nicht allein uns Juden', sondern das ganze intelligente und das ganze wahrhaft christliche Preußen provocirt hat, nennt er es Provocationen, wenn wir ihn zur Rede stellen. Er verweist uns auf die Tribüne, wo er nach Belieben anklagen kann, wir ihm nicht zu antworten vermögen. Daß er aber in der Hinweisung einiger Petitionen jüdischer Gemeinden, daß der Staat sicher nicht religionslos ist, wenn er den Bekennern der ältesten positiven Religion ihr Bürgerrecht nicht entzieht, einen Anhalt findet, es ihnen zu entziehen: ist eines der seinerseits beliebten Kunststücke, welches darauf hinausläuft zu sagen: weil Du befähigt und berechtigt bist, spreche ich Dir die Befähigung und das Recht ab. Doch genug, und nur noch eine Frage, welche der Abgeordnete Wagener auch nicht zu beantworten braucht:

ist es wirklich patriotisch, in einer Zeit, wo die Gegner Preußens es aus dem europäischen Congreß aus-

zuſchließen ſuchen, wo es aber ſeine alte Kraft und ſein bewährtes Anſehn unerſchüttert in der Einigkeit aller Preußen findet, in ſolcher Zeit durch Streichung der Gewiſſensfreiheit aus der Verfaſſung Spaltung, Streit, confeſſionellen Hader, Erbitterung in die Herzen der Preußen zu ſchleudern?“

Hiermit war dieſer Theil des Kampfes abgethan und es erſchien die erſte wichtige Kundgebung Seitens des Abgeordnetenhauſes, der Bericht der Verfaſſungs-Commiſſion, Vorſitzender und Berichterſtatter, Abgeordneter v. Gerlach.

Dieſes überaus wichtige Dokument; welches ſicher zum Heile der Angelegenheit viel beigetragen, welches eine der charakteriſtiſchſten Arbeiten iſt, die aus der jetzigen äußerſten Rechten des preußiſchen Abgeordnetenhauſes hervorgegangen, muß hier wörtlich mitgetheilt, wenn auch mit Anmerkungen verſehen werden.

IV.

Der Commissions-Bericht

über den

Wagener'schen Antrag, mit Anmerkungen.

Dieser Bericht ist überaus wichtig.

Er ist vor Allem ein Document, daß im Jahre 1856 unsre Gegner das Argument der Nichtbefähigung, der Unreife, des Mangels an Sittlichkeit und Ehre — Argumente, die noch vor einem Jahrzehnt so häufig waren — gänzlich haben fallen lassen. Der Bericht ist von der Kreuzzeitungspartei ausgegangen, v. Gerlach hat ihn verfaßt; daß diese also das Aergste, was man von uns sagen könnte, aussagen würde, ist sicher; man erinnere sich, wie diese Kreuzzeitung wider die Juden gewüthet und einen neuen Kreuzzug gepredigt hat — aber v. Gerlach lobt eher die Juden, als er sie tadelt.

Dieser Bericht documentirt demnach, daß fortan die Gleichberechtigung der Juden nur vom engsten kirchlichen Standpunkte aus bestritten werden kann, daß es zur Argumentirung gegen dieselbe so verschlungener Sophistik, so dreister Behauptung und so kühner logischer Nonchalance bedarf, daß es eigentlich auf nichts hinausläuft als auf die Formel: car tel est notre plaisir!

Die Commission war aus der Rechten, größtentheils aus der äußersten Rechten gewählt. Demungeachtet hat 1) Wagener seinen Antrag verändern, d. h. so gut wie fallen lassen müssen, indem er wenigstens die „bürgerlichen" Rechte unangetastet lassen mußte, 2) ging der neue Antrag doch nur mit 6 gegen 4 Stimmen durch.

Bericht.

„Die Kommission verhält sich zu diesem Antrage ähnlich wie zu dem den Artikel 4 betreffenden Antrag desselben Abgeordneten, über welchen sie bereits Bericht erstattet hat.

Kein Mitglied der Commission hat für den angegriffenen Satz in dem Sinne sich erklärt, daß es dessen Aufnahme in die Verfassungs-Urkunde, wenn davon jetzt die Rede wäre, für rathsam erachten würde*). Man vergegenwärtigte sich, daß der Satz mindestens den Schein religiöser Indifferenz und des Zweckes, den Staat zu entchristlichen**), an sich trägt, daß die Rechtsverhältnisse der Kirchen und der älteren christlichen Religions-Gesellschaften durch Special-Gesetze längst geordnet***), die neu sich bildenden religiösen und antireligiösen Secten und Parteien aber noch viel zu wenig geprüft, viel zu unreif, und, soweit ihr Charakter bisher hervorgetreten, viel zu bedenklichen Inhalts sind, als daß es weise wäre, ihnen mit einer Concession in dieser unbestimmten und allgemeinen Fassung entgegen zu kommen, die dann doch wieder in der Praxis den mannich-

---

*) Daß nicht alle strenggläubige und ächtconservative Männer der Meinung der Commission sind, geht z. B. daraus hervor, daß der Wirkl. Geheim-Rath und frühere Königl. preußische Gesandte am englischen Hofe, Ritter Bunsen gerade den Art. 12 ff. „die Magna charta der preußischen Verfassung über die religiösen und kirchlichen Verhältnisse" nennt. Er sagt „Zeichen der Zeit" Bd. II. S. 66. „diese Magna cartha ist vollkommen genügend. Sie ist unmißverständlich durch die begleitenden amtlichen Eröffnungen und die Verhandlungen, aus denen sie hervorgegangen. Daß an diesem Palladium nicht gerüttelt und gedeutelt werde, dafür bürgt uns vor allem der fromme Rechtssinn des Königs und die Gesinnung des Thronerben und seines Hauses, so wie der Nation."

Nun, daß an ihm dennoch gerüttelt wird, erweist der W.'sche Antrag und dieser Commissionsbericht; daß an ihm gedeutelt wird, haben wir Juden seit 1850 schmerzlich empfunden.

**) Wie so? Er spricht den Grundsatz, den theuren, göttlichen Grundsatz der Gewissensfreiheit aus. Das Christenthum wird in seinen Anforderungen ja doch durch Artikel 14 vollständig gewahrt.

***) Wie? können diese Spezialgesetze nicht zu aller Zeit geändert werden? Was hätten diese Spezialgesetze für eine Bürgschaft, wenn nicht in der Verfassung? Fällt aber diese weg, so schützt auch kein Spezialgesetz. Es ist hierbei, wie bei allen Dingen. Was diesen Männern nützt, da pochen sie auf Recht und Gesetz, was für Andere ein Recht bildet, das soll geändert werden. Und so untergraben gerade sie alle Autorität des Rechts und Gesetzes!

fachsten Beschränkungen unterliegt und unterliegen muß *). Für die Juden ist unterm 23. Juli 1847 ein mit dem Vereinigten Landtage vereinbartes Gesetz ergangen, welches ihre Rechtsverhältnisse bis ins Einzelne regelt. Die Märzbewegung war es, welche, ohne vorgängige specielle Prüfung dieses so sorgfältig erwogenen und abgefaßten Gesetzes und ohne Erörterung der schwierigen und zarten Fragen, auf die es in dieser hochwichtigen Angelegenheit ankommt **), zuerst in der Verordnung vom 6. April 1848 den Satz aufstellte:

„die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig",

als eines der Postulate der damals sich überstürzenden revolutionären Bewegung ***) und als einen Artikel der damals sogenannten Grundrechte, aus welchem Satze dann später die in dem Antrage angegriffene Stelle der Verfassungs-Urkunde geworden ist. Die Praxis hat aber dennoch in den verschiedenen Verwaltungs-Departements seit der Verordnung vom 6. April 1848 und seit der Verfassungs-Urkunde eine wesentliche Veränderung nicht erfahren †). Von den nicht bereits früher regulirten Secten kommen hier besonders die sogenannten „freien und deutsch-katholischen Gemeinden" in Betracht, diese werden, nachdem jetzt ihr Charakter mehr

---

*) Die Unzulänglichkeit dieses Raisonnements und ähnlicher Argumente besteht darin, daß sie von der Voraussetzung ausgehen: Jeder, wer Christ heißt, sei nun auch Christ! Was hat der Staat für Gewähr, daß seine Beamten nicht dem crassesten Atheismus angehören, selbst wenn er kein Amt einem Nicht-Christen anvertraut?!! Und sagen nicht alle sich neubildenden Secten, daß sie Christen sind? Wer soll da richten?

**) Giebt es nicht Dinge, die von vorn herein so bestimmt abgethan, die bereits so viel in der Welt abgehandelt sind, daß sie in der fertigsten Gestalt auftreten? wo es eben nur heißen kann: entweder Du bist für Ja! oder Du bist für Nein!? Ist die Welt außerhalb der Parlamenter Nichts?

***) Die Gewissensfreiheit ist kein Postulat der Revolution, sie ist ein Postulat des gesunden Menschenverstandes, sie ist ein Postulat jeder wahrhaften Religiosität — Beweis, die Zahllosen, welche sie noch heute fordern, aus der Mitte der Strenggläubigsten heraus sie fordern, die Vielen selbst in der Rechten, welche wider ihre Streichung sich sträuben! Die Gewissensfreiheit war kein Postulat der „damals sich überstürzenden revolutionairen Bewegung" — denn sie wurde schon seit der Reformation gefordert, und die Reformation war nicht denklich ohne sie!

†) Allerdings hat die Praxis sich wesentlich verändert, denn es waren wirklich Juden namentlich als Lehrer angestellt — aber später veränderte man diese Praxis wieder.

und mehr sich enthüllt hat, möglichst und im Ganzen mit Erfolg aus denjenigen Lebensstellungen fern gehalten, in welchen ihr Eintritt gefährlich werden könnte. Und in Betreff der Juden hat die Staats-Regierung im Wesentlichen, einzelne Fälle vielleicht ausgenommen*), die Grenzlinie aufrecht gehalten, welche die Verordnung vom 23. Juli 1847 gezogen hat.

So weit war Uebereinstimmung in der Kommission. Ob nun aber unter diesen Umständen die Streichung des angegriffenen Satzes jetzt rathsam sei, darüber gingen die Meinungen auseinander.

Gegen die Streichung wurde angeführt, daß auch hier, wie bei Art. 4., ein nöthigendes praktisches Bedürfniß nicht als vorhanden anerkannt werden könne, ohne welches die Gesetzgebung überhaupt nicht vorschreiten, am wenigsten aber die Verfassungs-Urkunde**) ändern dürfe. Es habe von den Gegnern des angegriffenen Satzes zugestanden werden müssen, daß er nachweisbaren praktischen Schaden noch nicht gethan habe, und daß von der Regierung die alten Beschränkungen der Nichtchristen keineswegs fallen gelassen, sondern im Wesentlichsten aufrecht gehalten worden. Auch die Gesetzgebung sei im Ganzen ungehindert durch jenen Satz fortgeschritten. Sollten dennoch einzelne Uebelstände entweder jetzt schon vorhanden sein oder künftig hervortreten, die auf diesen Satz sich zurückführen ließen und die weder durch Auslegung der bestehenden Gesetze, noch durch die sonst der Regierung zu Gebote stehenden Mittel gehoben werden könnten, so werde der richtige Weg, der der Specialgesetzgebung sein, bei welcher so viel als möglich, gerade auf diesem Gebiete, die Initiative der Regierung zu überlassen und alsdann zu einer etwanigen Streichung oder Abänderung des Satzes zu schreiten sein. Die Aufhebung würde eine bedenkliche Aufregung veranlassen. Wie die (weiter unten zu erwähnenden) vielen Eingaben von Judenschaften ergeben, habe schon der bloße Antrag Besorgnisse hervorgerufen, welche unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und in einer

*) Einzelne Fälle machen hierin Alles aus, denn auch hier „entweder — oder". Denn wenn einzelne Fälle, warum nicht alle?

**) Also hat doch die Verfassung eine höhere Bedeutung, als die anderen Gesetze, was freilich v. Gerlach sonst bestreitet.

zarten Angelegenheit, wie der Religion, möglichst zu vermeiden seien *).

Der Kommissarius des Herrn Ministers des Innern, der der Berathung beiwohnte, erklärte, daß die Regierung nicht verkenne, daß die Fassung des Artikel 12 eine glückliche nicht zu nennen sei, aber doch nicht glaube, daß ein genügender Grund zu dessen Aenderung vorliege. Die Regierung sei auch mit diesem Artikel, so weit das Bedürfniß es erfordert habe, ausgekommen. Sie sei der Meinung, daß, wenn Conflicte mit demselben vorkämen, im Wege der Special-Gesetzgebung, nöthigenfalls unter gleichzeitiger Abänderung des Artikel 12 für das betreffende Special-Rechtsgebiet, vermittelnd eingeschritten werden könne. Hiernach empfehle sie die Ablehnung des Wagenerschen Antrages.

Diesen Ausführungen wurde von andern Gliedern der Kommission folgendes entgegengesetzt.

Der angegriffene Satz enthalte eine Verleugnung des Christenthums als des Fundaments unsres gesammten Staatswesens und Rechtszustandes, was es doch in der That nach Ausweis der Geschichte sei, und verweise es in die Kategorie der Privatmeinungen **). Daß dies der Sinn des Satzes sei, gehe zunächst aus seinem Wortinhalte hervor, zumal wenn man denselben nach seiner Entstehung in den Revolutionsstürmen des Jahres 1848 auslege, in welchem notorisch die herrschende Strömung diese Tendenz verfolgt habe. Ein christlicher Staat, der solchergestalt sein eigenes in der ewigen Wahrheit und in dem göttlichen Gesetze beruhendes Funda-

*) Man sieht, daß man hier den die Gewissensfreiheit verbürgenden Satz der Verfassung lediglich vom politischen Standpunkt ansieht. Wird die Streichung schaden? Wird die Beibehaltung schaden?. Man gesteht also hier offen zu, daß die Petitionen der jüdischen Gemeinden die Streichung des Art. 12 hintertrieben haben!

**) Dies ist der Kernpunkt, dies das Axiom. Die Majorität der Commission stellt diesen Grundsatz hin: wo ist der Beweis? Nirgends. Wir haben gefragt, Niemand liefert ihn. Erstens, was heißt „christlicher Staat?“ Zweitens schließt der „christliche Staat“ wirklich die Gewissensfreiheit aus? Gegen beide Sätze sind die zahlreichsten Stellen des „Neuen Testaments“ anzuführen. So wie die Sache bis jetzt steht, ist es nicht der „christliche Staat,“ sondern „der Staat irgend einer einzelnen christlichen Kirche,“ der so Etwas aufzustellen vermag. Ob Preußen so Einer ist, bejaht v. Gerlach, verneinen Millionen. England ist es nicht, Frankreich nicht, Holland nicht, Belgien nicht, Dänemark nicht, Sardinien nicht.

ment *) verläugne, und zwar durch einen feierlichen Ausspruch der Verfassungs-Urkunde, die Jahr aus Jahr ein fort und fort beschworen werde, ziehe Unsegen und Verderben auf sich selbst herab. Der Geist, aus dem diese Verläugnung hervorgegangen, werde, bis sie getilgt sei, langsam, aber unabläßig in unser Recht, in unsere Sitten und in unser gesammtes öffentliches Leben zerstörend eindringen.**)

Nach dem natürlichen Sinne des Satzes, der jedem Unbefangenen zuerst sich darbiete, und der, wie gesagt, durch seine Entstehungs-Geschichte bestätigt werde, sichere er die Zulassung zu den öffentlichen Aemtern nicht bloß den wahren Juden zu, deren Religion und Geschichte man kenne, sondern auch den Reform-Juden,***) und unter diesen solchen, die nicht mehr Juden, aber auch nicht Christen seien, und daher gar keine Garantien böten, ferner den noch viel gefährlicheren erklärten und offenkundigen Gottesläugnern, wie sie sich als Lehrer in den „freien" Gemeinden jetzt bereits vorfänden.

Der Satz mache nicht einmal einen Unterschied zwischen schon vorhandenen und zwischen künftig noch auftauchenden Secten und Parteien. Die Mormonen, zu deren Religionsartikeln die Vielweiberei gehöre, und die Anhänger von Cultten, wie der Venusdienst und noch scheußlichere Dienste des Alterthums, könnten unter dem Schutze dieses Satzes voll-

---

*) Wie wir in der vorigen Anmerkung gezeigt haben, eine völlig unerwiesene Phrase, womit die Schwachen geblendet werden sollen. Wir führen die Worte Bunsen's an: „Zeichen der Zeit" Bd. I. S. 8: „Wie harmlos und nur pedantisch stellt sich selbst die Sophistik von Adam Müller und von Haller gegen die Leichtigkeit, womit ihre Nachfolger und Geistesgenossen in der Kreuzzeitung oder in den historisch-politischen Blättern eine Unwahrheit als Thatsache, eine Paradoxe als Wahrheit predigen! Und wie gesellt sich zu ihnen der Chor der staatsrechtlichen Helfershelfer, welche Nothwendigkeit zur Tugend, Zwang zu Recht machen."

**) Ei, ei! nach den Reden v. Gerlach's ist ja dieser Geist schon im Allg. Pr. Landrecht, und muß da ausgemerzt werden, wie soll ihn denn jener, nach der Versicherung so Vieler harmlose Satz der Verfassung erst „langsam" hineinfiltriren?

***) Ein beliebtes Steckenpferd — die „Reformjuden", ein beliebter Popanz, ein Stichwort, um der christlichen Welt nicht allein ihre Atheisten, Pantheisten ꝛc. aufzubürden. Kennt v. Gerlach die „Reformjuden?" weiß er, was Reform im Judenthume ist? Vermag er zu beurtheilen, wie weit sie berechtigt ist oder nicht? Wir Juden weisen jetzt diese Unterscheidung eben so von uns, wie früher, wo man die „modernen Juden" emancipiren, die „orthodoxen" beschränken wollte!

berechtigt unter uns Platz nehmen, ohne daß ein jetziges Strafgesetz sie treffe oder auch nur ein künftiges gegen sie erlassen werden könne.*)

Es gebe schon unter den Naturforschern eine ansehnliche Partei, welche den gröbsten Materialismus und Atheismus als ihr wissenschaftliches System lehrten. Diese könnten nach diesem Satze Anspruch auf die öffentlichen Lehrämter an unseren Schulen und Universitäten machen.**) 1848, als die Tendenz, aus der der Satz hervorgegangen, noch in ihrer Blüthe gestanden, sei es — wenn öffentlichen Nachrichten zu glauben — nahe daran gewesen, daß ein Jude zum Cultminister vorgeschlagen worden wäre.***)

Zugegeben müsse werden, daß unser gesammter, factischer und Rechtszustand diesen und ähnlichen Consequenzen des Satzes entgegenstehe und daß die Regierung, wie dankbar anerkannt werde, solche Consequenzen, soviel in ihrer Macht stehe, nicht aufkommen lasse.

†) Schon der Satz selbst lasse die Beschränkung zu, daß er eben nur die religiösen, nicht die anti- oder irreligiösen Bekenntnisse privilegire. So habe die Regierung mehrfach den „Freien" den Charakter religiöser Vereine ganz abgesprochen, obgleich diese erwiedert hätten, daß eben der Fortschritt der Menschheit ihre Religion sei.

Der Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde fordere von den Gliedern der Kammern und den Staatsbeamten den

---

*) Wie schwach muß eine Sache stehen, welche zu solchen Argumenten ihre Zuflucht nimmt! Im Uebrigen mag v. Gerlach zusehen, wie viel Bennsdienst in der heutigen Christenheit noch getrieben wird, wie viel Bennsdienst bekanntlich vor einigen Jahren in der Mitte der Mucker und in ihren Conventikeln betrieben ward! Uebrigens giebt es Strafgesetze für Gotteslästerei, und wenn sie nicht vorhanden, könnt ihr sie leicht schaffen!

**) Nun — ist dieser Materialismus und Atheismus von den Lehrstühlen fern geblieben, trotzdem nur Christen auf dieselben gesetzt worden? Und werden solche Männer nicht wieder entfernt, wenn sie sich im Sinne dieser Lehren aussprechen?

***) Wir wissen davon nichts, und halten es für Erfindung; s. die eben citirten Worte Bunsen's.

†) Hier folgt eine Reihe Interpretationen, die wir diesen frommen Männern ganz überlassen! Wir halten uns an das Wort Mosche's „Gerechtigkeit, Gerechtigkeit verfolge, damit Du lebest!" (5. Mos. 16, 20) und an das Wort Jeschajah's: „Wehe denen, die zum Bösen sagen gut, und zum Guten böse, die Finsterniß machen zu Licht!" (5, 20). Die Worte des Gesetzes so auslegen, das überlassen wir unseren Gegnern, auch wenn sie Chefpräsidenten von Gerichtshöfen sind.

Eid der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Verfassung. Der Eid — der dahin formulirt sei:

„So wahr mir Gott helfe!"

schließe Atheisten und Pantheisten aus.

Artikel 14 lege die christliche Religion

„bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religion im Zusammenhange stehen",

zum Grunde, welche Einrichtungen hier gemeint seien, hänge von der engeren oder weiteren Deutung dieser Worte ab. Man könne, wenn man die weitere Deutung annehme, alle obrigkeitlichen Aemter, alle Lehrämter, die gesammte Landesvertretung und Standschaft u. s. w., ja! jede mit einem Eide verbundene Lebensstellung ausschließlich für die Christen in Anspruch nehmen, da alles dies einen näheren oder entfernteren Zusammenhang mit der Religion habe *).

Man könne auch den Anspruch auf Aemter und auf Theilnahme an der Landesvertretung oder Standschaft von dem Begriff der staatsbürgerlichen Rechte ganz ausschließen, indem auf Aemter Niemand — auch kein Christ — ein Recht habe, die Landesvertretung und Standschaft aber nicht allen Staatsbürgern, sondern nur den nach den Specialgesetzen dazu qualificirten offen stehe**).

Man könne den Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde, der die Erlangung der öffentlichen Aemter von der Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen abhängig macht, so deuten, da diese — schon bestehenden oder noch zu erlassenden — Gesetze, also auch das Juden-Gesetz vom 23. Juli 1847, den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, also auch dem Artikel 12, haben entgegengesetzt und von der Einwirkung dieses Artikels ausgenommen werden sollen.

Man könne sich — mit Grund — darauf berufen, daß unsere Universitäten sämmtlich und unsere meisten Schulen christliche — evangelische oder katholische oder gemischte

---

*) Meint hier Herr v. Gerlach mit seinen etwas dunkelen Worten, daß nur ein mit der christlichen Endformel versehener Eid Glaubwürdigkeit besitze, so hat er eine so scheußliche Theorie ausgesprochen, daß wir als Juden unsern Abscheu nicht genug ausdrücken können. Wie kommt übrigens hierbei Herr v. Gerlach mit der Vorschrift des Neuen Testamentes aus, überhaupt keinen Eid zu leisten? Freilich auch die Worte des N. T. werden nach Belieben gedeutelt.

**) Ist das nicht die lächerlichste Theorie, die man erfinden kann?

Stiftungen seien, deren fundationsmäßiger christlicher Charakter ebenso wenig Nichtchristen als Lehrer zulasse, als die christlichen Kirchen- und Pfarrämter selbst Nichtchristen zufallen könnten.*)

Man könne sogar den ganzen angegriffenen Satz — wie mit andern ähnlichen Sätzen schon geschehen — für einen bloßen Leitfaden für die künftige Gesetzgebung erklären, der keine unmittelbare rechtliche Wirkung habe, bis er in Special-Gesetzen sich ausprage, und den alle bestehenden Specialgesetze derogiren.

Man könne die Juden von dem, was der Satz sage, durch die — an sich begründete — Behauptung ausschließen, daß sie nicht bloß eine Religionsgesellschaft, sondern eine besondere Nation seien, also durch die Indifferenz des Staats gegen die Religion allein noch nichts gewönnen.

Endlich könne man im Wege der Verwaltung über viele oder die meisten Consequenzen des Satzes sich hinwegsetzen, ohne daß Beschwerden dagegen sich wirksam substantiiren ließen.

Auf solchen mehr oder minder zu rechtfertigenden Wegen könne man den Satz mehr oder minder entkräften und nullificiren, was im Ganzen bisher auch wirklich gelungen sei**)

Aber andrerseits werde man es den von solchen und ähnlichen Auslegungen und Einschränkungen betroffenen Nichtchristen nicht eben verdenken können, — wenn sie von den Landesgesetzen verlangen und voraussetzen, daß sie nicht auf Schrauben gestellt seien, — wenn sie in die verwickelte und schwierige Operation sich nicht finden können, solche auf den ersten Blick klare Sätze, um sie mit unserm sonstigen Rechtszustande wohl oder übel in Einklang zu bringen, im Wesentlichen aus der Welt zu schaffen,***) — wenn sie vielmehr auf den natürlichen, durch die Absichten der ersten Urheber bestätigten Sinn des Satzes sich berufen, und wenn sie denen, die ihn, gegen diesen Sinn, zu ihrem, der Nichtchristen, Nachtheil, beschränken und weginterpretiren, den Vorwurf spitzfindiger, rabulistischer Verdrehung der beschworenen Verfassungsurkunde machen, einen Vorwurf, der der Regierung und mit ihr der conservativen Partei auch wirklich schon

*) Dies ist geradezu falsch, denn die meisten preußischen Universitäten sind Königlich gegründet.

**) Schönes, offenherziges Geständniß!

***) Nochmals — schönes, offenherziges Geständniß, von dem wir Act nehmen wollen!

oft gemacht worden sei, wenngleich er bei näherer Betrachtung auf diejenigen zurückfalle, welche durch solche verfängliche, vieldeutige und unmögliche Sätze Verwirrung und Widersprüche in unsern Rechtszustand gebracht hätten.*)

Diese fortwährende, nicht zum Schweigen zu bringende Anklage, die, wenn sie auch nicht begründet sei, doch großen Schein für sich habe, sei mehr geeignet, Mißtrauen und Unruhe zu erregen, als die Offenheit und Wahrheit, welche in der Streichung des Satzes sich aussprechen werde.

Der Zweck aber, so gefährliche Uebelstände zu beseitigen, begründe, — nächst der oben nachgewiesenen Nothwendigkeit, die principielle Verläugnung des Christenthums als Rechts- und Staats-Fundaments aus der Verfassungs-Urkunde zu tilgen, — das praktische Bedürfniß der Streichung.

Man nahm von dieser Seite der Commission noch auf folgende Thatsachen Bezug, die man als specielle praktische Uebelstände bezeichnete, welche aus dem angegriffenen Satze hervorgegangen seien.

Durch eine allerdings nicht zu rechtfertigende weite Auslegung des Satzes sei der Widersinn in unsere Rechtspflege gekommen und ziemlich allgemein geworden, daß man die „Freien," selbst diejenigen, unter denen die baare Gottesläugnung einheimisch sei, ja! sogar Juden, die den „Freien" beitreten und somit ihrer Väter Gott verläugnen, ohne irgend etwas zu bekennen, in Ermangelung anderer Eidesnormen zu christlichen Eiden zulasse.

In verschiedenen, den Kammern 1853 und 1854 von der Regierung vorgelegten Gemeindeordnungen hat die Fähigkeit zu Gemeindeämtern, insbesondere zum Gemeindevorsteheramte, von dem Bekenntnisse der christlichen Religion abhängig gemacht werden sollen. In beiden Kammern haben darüber ausführliche Verhandlungen stattgefunden, in welchen vielfach die Heilsamkeit dieser Bestimmung selbst, aber ihre Unvereinbarkeit mit dem angegriffenen Satze ausgeführt worden ist. Die Regierung hat damals, aus oben angedeuteten Gründen, behauptet, sie sei damit vereinbar, und hat für diese Behauptung eine Mehrheit in der Ersten Kammer, nicht aber in der Zweiten erhalten.

---

*) Fällt dies nicht auf die Urheber der Verfassung und finden sich nicht von diesen noch im Schooße der Staatsregierung? Lassen diese sich so von dem Berichterstatter schulmeistern?

Es liegt also hier eine unentschiedene Controverse vor.*)

Aehnliche Zweifel sind hinsichtlich der Fähigkeit der Nichtchristen zur Kreisstandschaft 1853 in der Ersten Kammer entstanden. Die Erste Kammer hat damals einen diese Fähigkeit ausschließenden Zusatz zu Art. 12 der Verfassungs-Urkunde concludirt, der aber nicht in die Zweite Kammer gediehen und nicht Gesetz geworden ist. Ein Jahr vorher, 1852, war die Erste Kammer über einen Antrag des Abgeordneten Dr. Klee, der dieselbe Tendenz hatte, zur Tagesordnung übergegangen. Als ferner 1853 die alten Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen durch das Sechs-Paragraphen-Gesetz neu anerkannt wurden, ist die Clausel: „so weit sie mit der Verfassung übereinstimmen" in dieses Gesetz hineingebracht worden, auf Anregung eines Mitgliedes der Zweiten Kammer, welches abgesehen von diesem Verfassungsartikel, keineswegs den Nichtchristen die betreffenden Rechte einräumen, sondern nur sein Gewissen gegen Verletzung dieses Satzes bewahren wollte. Dadurch ist aber der Zweifel nicht erledigt, sondern aufrecht erhalten worden, da die Regierung (conform, soviel bekannt mit der Praxis) nicht einräumt, daß dieser Satz der Verfassungsurkunde den Nichtchristen die Gemeindeämter und die Standschaft öffnet.

Aehnliche Verhandlungen haben auf den Provinziallandtagen, dem Vernehmen nach, stattgefunden.

Endlich wurde angeführt, daß glaubhaften Nachrichten zufolge, kürzlich versucht worden sei (soviel bekannt, mit noch unentschiedenenem Erfolge), dem Kammergerichte einen Juden als Assessor aufzudringen, wiewohl ohne Votum und mit Ausschließung von Ehesachen und Eidesabnahmen.

Auch die schon erwähnten Petitionen ergeben die arge Verwirrung des jetzigen Zustandes.

In einer derselben wird es als einer widerrechtliche Härte gerügt, daß man durch diesen in der beschworenen Verfassung enthaltenen Satz Juden zu kostbarer und langjähriger Vorbereitung auf Aemter verleite, die man ihnen nachher unter Geltendmachung spitzfindiger Beschränkungen verweigere und sie so factisch um Brot und Hoffnung bringe.

In anderen wird geklagt: der Satz sei leider bisher in praxi nicht zur Wahrheit geworden; es sei den Juden kein

*) Dieses Bekenntniß ist sehr wichtig.

wesentlicher Vortheil daraus erwachsen; kein Jude sei, soviel bekannt, zu einem Staatsamte gelangt; es sei erst noch zu hoffen, daß die Regierung mit der Zeit die Gleichberechtigung anerkenne.

Wahrscheinlich werde die Regierung im Stande sein, aus ihrer ungleich reicheren Erfahrung noch vielmehr Fälle solcher praktischer Uebelstände und, so lange der Satz bestehe, scheinbar sehr begründeter Klagen mitzutheilen.

Sonach reducire sich die in der Commission hervorgetretene Meinungsverschiedenheit wesentlich auf die Frage:

ob der angegriffene Satz nur auf die eine oder die andere Weise durch künstliche Interpretation unschädlich zu machen, *oder ob* er zu streichen sei, welche letztere Alternative, als den geraden mit der Wahrheit übereinstimmenden Weg, der Antrag empfehle.

Die Commission hat sich demnächst noch besonders mit dem Verhältnisse der *Juden* zu dem angegriffenen Satze und zu dem Antrage auf dessen Streichung beschäftigt.

Es sind *gegen* die Streichung des Satzes die in der Anlage verzeichneten jüdischen Petitionen eingegangen.

Die Glieder der Commission waren dahin einverstanden, daß die Juden — abgesehen von den Reform-Juden*) — unter eine andere Beurtheilung, als die übrigen Nichtchristen fallen. Einerseits unterscheiden die Juden sich von den übrigen Nichtchristen dadurch, daß sie, wie schon oben bemerkt, eine Nation (nicht bloß eine Religion) für sich sind, die als Gast der Christenheit**) seit länger als einem Jahrtausend exceptionelle Rechte gehabt und unter exceptionellen Beschränkungen gestanden hat, unter Beschränkungen, welche nicht

*) Bei nichts zeigt sich die Consequenz jenes Axioms klarer als hier. *Auf Grund desselben muß der Staat ein religiöses Inquisitionstribunal werden*, muß in den Schooß der Confessionen steigen, und da die dissentirenden Ansichten prüfen und beurtheilen, mehr noch, er muß jeden Einzelnen vor sein Glaubenstribunal rufen, und auf die Glaubensfolter spannen! Wir fragen: wie mußte auf der Argumentation des Berichterstatters ein gläubiger katholischer Fürst die Reformation ansehen und ihre Anhänger behandeln? wie müßte er es jetzt noch?

**) Die Juden als „Gäste der Christenheit", während sie ein halbes Jahrtausend und mehr früher in den europäischen Ländern wohnten, als das Christenthum sich daselbst verbreitete, wie in Griechenland, Italien, Spanien, Gallien, West- und Süddeutschland, Böhmen ꝛc., ja eher als die gegenwärtigen Nationen einwanderten, wie die Gothen in Italien und Spanien, die Franken in Gallien, die Angelsachsen in England!

verhindert haben, daß viele Juden sehr wohlhabend, einige sogar unermeßlich reich an Geld und Einfluß geworden sind.*) Andererseits geben die Juden dem christlichen Staate durch ihre Religion — deren Fundamente mit denen des Christenthums identisch sind, und deren praktische Wirkungen seit Jahrtausenden erfahrungsmäßig vorliegen, — durch diese ihre lange Geschichte und durch manche ihnen vorzugsweise eigenthümliche bürgerliche Tugenden Garantien, welche die neuaufgekommenen oder noch aufkommenden nichtchristlichen Secten und Parteien nicht geben und nicht geben können. Die Juden haben größere und bessere Ansprüche als die Freien, die Deutsch-Katholiken u. s. w., wie sie jetzt sind, und es wäre eine schwere Ungerechtigkeit, die Juden hinsichtlich ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unter der Kategorie: „Nichtchristen" gleich den Atheisten, Pantheisten, Mormonen u. s. w. zu behandeln.**)

Die erwähnten jüdischen Petitionen enthalten zwar zum großen Theil die bekannten auf seichtem indifferentistischen Humanismus***) gegründeten Behauptungen, welche zur Zeit der Entstehung des angegriffenen Satzes gäng und gebe waren und welche zur Verläugnung des christlichen Staats und zur öffentlichen Religionslosigkeit führen. Ein anderer bedeutender Theil der Petitionen aber macht mit vielem Nachdruck und mit gutem Grunde geltend, daß die Juden durch das göttliche Gesetz und die Propheten, welche sie zusammen mit den Christen anerkennen, und durch die Geschichte ihrer Existenz in so vielen Christenstaaten einen gerechten Anspruch auf einen bedeutenden Grad von Vertrauen bei Abmessung ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sich erworben haben.†)

---

*) Da haben wir es! Daß zahllose Juden, den Paar Reichen gegenüber, arm, sehr arm sind, das macht nichts aus. Es sind einige Reiche unter ihnen — das ist unerträglich!

**) Also Lob — wir „fürchten die Danaer, wenn sie Geschenke bringen". Nun, indem Ihr den Art. 12 streicht, werden wir da von jenen unterschieden? Alles künstliche Verschlingungen!

***) Wieder ein Stichwort! Nichts ist seichter, banaler als dieses Stichwort. Nicht wahr: „liebe deinen Nächsten wie dich selbst!" ist auch seicht; „thue einem Andern nicht, was du nicht willst, das dir geschehe", ist auch seicht; „haben wir nicht Alle Einen Vater, sind wir nicht Alle Eines Gottes Söhne", wie der Prophet sagt, ist auch seicht!?

†) Also „Abmessen" der Rechte — und wer soll „die Rechte abmessen?" Und wenn erst ein solches „Abmessen der Rechte", womit sich

Von Seiten derer, die den Satz ſtreichen wollen, wurde bemerkt, daß gerade dieſe Erwägungen ſtarke Gründe für deſſen Streichung enthielten und ſelbſt die Juden für die Streichung intereſſiren ſollten, da er die Juden mit allen andern Nichtchriſten gleich und mit dieſen unter keinen ſolidern Schutz, als den der unausführbaren Religionsloſigkeit des Staates ſtelle. Alle dieſe Petitionen ſprächen alſo eigentlich für die Streichung des Satzes.*) Der echte Jude müſſe dieſen Schutz verſchmähen und ein beſſeres Fundament ſeiner rechtlichen Stellung, als das, welches der Satz nur ſcheinbar gewähre, auf Grund der Religion und Geſchichte ſeines Volks in Anſpruch nehmen.**)

Die Commiſſion war einſtimmig der Meinung, daß den Juden die völlige politiſche Gleichheit mit den Chriſten, insbeſondere die Fähigkeit zu obrigkeitlichen Aemtern, welche der angegriffene Satz in ſeiner unbeſtimmten Allgemeinheit in Ausſicht geſtellt, aber factiſch nicht verſchafft hat, in einem chriſtlichen Staate nicht zu gewähren ſei.***) Sie hielt es aber nicht für ihre Aufgabe, das Maß der ihnen zu gewährenden Rechte näher zu erörtern. Das ſehr ſorgfältig berathene und ausführliche Geſetz vom 23. Juli 1847 ſchließt ſie aus von allen Aemtern und Stellungen, mit denen richterliche, polizeiliche oder executive Gewalt, oder Beaufſichtigung von chriſtlichen Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten verbunden iſt, — von den Profeſſuren an den Univerſitäten nur zum Theil, nach Unterſchied der Fächer, — von den Lehrämtern an andern als Kunſt-, Gewerbe-, Handels- und Navigations- und jüdiſchen Unterrichts-Anſtalten, — von den ſtändiſchen Rechten und von der Ausübung der Polizei und des chriſtlichen Patronats. Außerdem unterwirft es die nicht naturaliſirten Juden des Großherzogthums Poſen — die große Maſſe, wie es ſcheint, der dortigen jüdiſchen Bevölkerung — den

---

die v. Gerlach'ſche Partei ſeit 1850 ſo eifrig beſchäftigt, durch den ganzen Staat geht, wie viel Recht wird da übrig bleiben? Für die Juden gar nichts, für die Bauern ein wenig, für die Bürger ein etwas — alles Uebrige für .... Herr v. Gerlach weiß es wohl. Das Mittelalter erzählt auch etwas vom „Abmeſſen der Rechte"!!!

*) Das nenne ich ein künſtliches Umdrehen!

**) Mit welchen Complimenten will uns v. Gerlach zum Staate hinauswerfen! Es geht doch nichts über den feinen Staatsmann! Er drückt uns die Hand, indem er uns den Dolch ins Herz ſtößt.

***) Demnach wären Oeſterreich, Rußland, der Kirchenſtaat, Neapel und einige deutſche Länder allein noch „chriſtliche Staaten" auf Erden.

V.

Polemiſches.

Dieſem Commiſſionsberichte gegenüber ſchwieg auch die Preſſe nicht, namentlich als die Verhandlungen naheten. Zuerſt war es wieder der Herausgeber dieſer Schrift, welcher das Wort in Folgendem nahm.

Erklärung.

„Wenn bis jetzt über den, den Art. 12 betreffenden Commiſſionsbericht noch keine Stimme aus der Mitte der Juden verlautete, ſo geſchah es, weil man vorausſetzte, Niemand werde die Logik im genannten Berichte, vermittelſt derer die 264 Petitionen der jüdiſchen Gemeinden aus Proteſtationen gegen die Streichung zu Geſuchen für die Streichung jenes Art. 12. gemacht werden, als ernſthaft gemeint anſehen, ſondern als eine jener ſcherzhaften Aeußerungen, mit denen jetzt öfter die wichtigſten und heiligſten Staatsangelegenheiten abgethan werden; weil man vorausſetzte, daß die ganze Darſtellung in dieſem Berichte ſich ſelbſt das Urtheil ſpreche.

Da dieſe Vorausſetzung aber ſich nicht überall bewährte, ſo bedarf es wohl einiger einfachen Worte dem Berichte gegenüber, und zwar inſonders bezüglich dreier Punkte:

1) Wir Juden wollen durchaus keine Ausnahmegeſetze, und kein „ächter" Jude will etwas Anderes; ob unſer Mitbürger Katholik, Proteſtant, Deutſchkatholik, oder was ſonſt in religiöſer Beziehung ſei — als Bürger wollen wir nicht von ihm getrennt und geſondert ſein, wir wollen weder vor dem Einen Vorrechte, noch neben dem Anderen beſchränkte Rechte. Uns alſo als ſolchen ſchmeicheln, denen mehr gebühre als Anderen in dem Augenblicke, in welchem man uns alle

politischen Rechte nehmen will, ist ein Manoeuvre, das uns Sehende nicht blind macht.

2) Wenn Einige meinen, es wäre besser, den Art. 12 zu streichen, als ihn stehen zu lassen und so zu interpretiren, daß uns dennoch der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte verkümmert ist: so sprechen sich jene Petitionen ebenfalls dagegen aus. Jener Artikel sanctionirt die Gewissensfreiheit in feierlicher Weise als Staatsgrundsatz auf immer. Die Interpretation ist nur Sache des jeweiligen Ministeriums und der jeweiligen Majorität des Landtages. Der nunmehr modificirte Wagener'sche Antrag beabsichtigt nur noch in bestimmterer Weise, was wir an dem ersten verabscheuten: er merzt uns mit einem Federstrich aus der Reihe der Bürger unseres Vaterlandes aus.

3) Wie Jemand die Juden als „Gäste der christlichen Nationen" bezeichnen kann, der schon aus der Apostelgeschichte und dem Codex Theodosianus wissen muß, daß die Juden in den meisten europäischen Ländern, wie Griechenland, Italien, Spanien, Gallien, Süd- und Westdeutschland viele Jahrhunderte früher und mit vollem Bürgerrecht wohnten, als das Christenthum jene Länder betrat, ja als selbst die jetzt dort wohnenden Völker, wie die Gothen in Italien und Spanien, die Franken in Gallien, die Angelsachsen in England ꝛc. einwanderten, ist freilich nur bei diesen gewissenhaften und frommen Männern erklärlich.

Es kommt also hierbei nur darauf an, ob sich das Hohe Haus der Abgeordneten wirklich unter die Herrschaft dieser Logik stellen wird oder nicht." —

Während aber die Organe der Kreuzzeitungspartei ein vollständiges Schweigen beobachteten, während z. B. die Kreuzzeitung selbst außer dem Commissionsberichte kein Wort über den Wagener'schen Antrag brachte, ließen es die Tagesblätter an Leitartikeln nicht fehlen. Während aber z. B. die „Voss. Zeit." eine sehr zweideutige Hülfe bot, indem sie die Streichung des Art. 12. der bisherigen Praxis vorzog, die „Volkszeitung" einen sehr verkehrten Art. über den „unmöglichen, und darum überflüssigen Kampf" brachte, war es besonders die „National-Zeitung", welche mit Ernst die Sache der Gewissensfreiheit verfocht. Die Morgennummer vom 29. Februar wurde wegen eines sehr scharfen Artikels gegen den Commissionsbericht confiszirt. Aus einem andern, vom 2. März heben wir folgende Stelle hervor:

„Es ergiebt sich von selber, daß die Lage, in welche Stahl alle nicht unbedingten Bekenner der Staatsdogmatik versetzen will, noch weit ungünstiger ist, als die, in welcher in einem muhammedanischen Reiche die Andersgläubigen sich befinden. Denn diesen ist beispielsweise in der Türkei nicht nur die Uebung der Religion, die Unabhängigkeit der Kirche vertragsmäßig und fest zugesichert, das gesammte Gemeindeleben, Verwaltung und Rechtspflege ist ebenfalls unabhängig und geordnet: in Stahls Theorie hingegen wird das Wort „Recht" gar nicht genannt, es giebt da keine rechtliche Auseinandersetzung zwischen der Staatsreligion und den Andersgläubigen, sondern die Regierung hält die Zügel der Herrschaft straff in ihrer Hand, die Dissentirenden haben keinen Schutz und Halt, als den nebelhaften Besitz der „persönlichen Gewissensfreiheit." Herr Wagener, den es ärgert, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Verfassung zufolge vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein sollen, hat sich im Ausschuß zu dem Zugeständniß herbeigelassen, daß es bei dem freien Genuß der bürgerlichen Rechte sein Bewenden haben und daß nur die staatsbürgerlichen von der Religion abhängig sein sollen; d. h. er hat sich bemüht, den Gegensatz zwischen den der Staatsdogmatik anhängenden Vollbürgern und den nicht probefest befundenen „Bürgern" noch schärfer vor Augen zu stellen.

Und wer ist es denn nun, bei dem die Entscheidung ruht, was eigentlich unter korrekter Staatsreligion verstanden werden soll? An sich selber ist der Begriff christlicher Rechtgläubigkeit doch wahrlich nicht einfach, unzweideutig und unbestritten, da ja die Christenheit nicht nur in drei große Kirchen, sondern noch in viele andere, anerkannte oder schwankende Genossenschaften und Sekten auseinanderfällt und viele Auffassungen des Glaubensinhalts durcheinander laufen. In Rußland macht die griechische, in Spanien die römische, in Skandinavien die protestantische Kirche Anspruch darauf, herrschende Staatskirche zu sein; wer soll in Preußen herrschen? Die ersten Jahrhunderte unseres werdenden Staats waren von den geräuschvollen Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformirten auf's Lauteste erfüllt, des kürzeren und minder heftigen Haders zwischen Katholiken und Protestanten nicht zu gedenken: aber die Staatsklugheit, mit der der erbitterte Kampf zwischen den beiden evangelischen Kirchen allmälig überwunden wurde, ist eine der glänzendsten Lichtseiten preußischer Politik. Wir brauchen uns nicht auf den großen Friedrich zu berufen,

der ja bei den heutigen Staatsdogmatikern nicht zum besten angeschrieben ist; alle Vorgänger desselben seit der Annahme der Reformation handelten nach dem Grundsatz, daß in Preußen Staat und Kirche zweierlei sind. Kurfürst Johann Sigismund, welcher von der lutherischen zur reformirten Kirche übertrat, sagte seinen darüber entsetzten lutherischen Pfarrern, daß die Unterthanen keine Macht haben über das Gewissen des Fürsten, eben so wenig wie der Fürst über das Gewissen der Unterthanen. Er und unter seinen Nachfolgern vorzüglich der große Kurfürst gingen ihren Unterthanen sämmtlich mit dem Beispiel aufgeklärter Duldsamkeit voran. Sie untersagten das gegenseitige Verketzern, den Gedanken der Einigung der evangelischen Kirchen hielten sie allen Eiferern zum Trotz fest, bis er endlich in unserem Jahrhundert erfüllt ward, und unserem Staate erwarben sie den Ruhm, welchen die ersten Geschichtskenner Europas als solchen anerkennen, daß er der erste Staat der Neuzeit war, in dem die Politik über die Befangenheit des Dogmas siegte. Dergestalt ist es die wahre Seele, das Wesen und der Schmuck der preußischen Staatsregierung, daß sie ihr Lebensgesetz und ihre Richtschnur von keinem einseitigen Dogma entnimmt; und von jedem preußischen Minister ist zu erwarten, daß er den Wagener'schen Antrag, nicht bloß weil er „überflüssig" ist, sondern wegen seines nichtpreußischen Charakters verwerfen wird. Im Wagener'schen Sinne war Preußen von jeher „religionslos" und soll es bleiben."

„Wenn der Geist, welcher in diesem Antrage spukt, in das Leben wirklich jemals eintreten sollte, so würde es nicht anders geschehen können, als daß eine kleine herrschende Sekte *ihren* Geist für den des Christenthums ausgäbe; denn in der großen und gesammten Kirche giebt es ja der Ueberzeugungen vom Wahren bei weitem zu viele, als daß jemals mit freiwilliger Zustimmung des Gläubigen eine feste Staatsdogmatik festgesetzt werden könnte, wie es feste Gesetze über irgend welche andere Verhältnisse giebt. Niemand trachtet nach dieser Alleinherrschaft, außer wer ein Freund des Wagener'schen Antrages ist; und von dieser Seite ist ja aus Stahl's Munde die Lehre gekommen, daß die Dogmatik der Regierenden vom Staate allein als voll anerkannt werde und daß die Andersdenkenden nicht Vollbürger, sondern Geduldete seien, so weit es den Regierenden gefällt, die zwischen sich und jenen das positive Rechtsband aufheben und die Willkür beanspruchen,

welche ihnen kraft ihrer besonderen Erleuchtung und ihres behaupteten Alleinbesitzes der Wahrheit gebühre. „Die Tendenz des Wagener'schen Antrages trifft also nicht allein die jüdischen Staatsangehörigen, sondern alle bis auf sehr wenige."

Unter diesen und ähnlichen Kundgebungen wurde endlich die Verhandlung über Art. 12. auf den 6. März anberaumt.

Um aber den Commissionsbericht, so wie die Rede des Abgeordneten Reichensperger in der Verhandlung selbst sich klar zu machen, gestatten wir uns an diesem Platze noch Folgendes. In der ganzen Frage giebt es einen zwiefachen Standpunkt. Entweder man sieht den Staat als Rechtsstaat an, dessen Zweck Schutz der Person und des Eigenthums und Fortführung der menschengeschlechtlichen Entwickelung, dessen Wesen daher das Recht, das ist das Recht der Gesellschaft an das Individuum und das Recht des Individuums an die Gesellschaft — dann ist die Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetze, insbesondere ohne confessionelle Beziehung unleugbar. Oder man sieht den Staat als auf dem Boden einer bestimmten Religion stehen, beziehungsweise hier der christlichen. Dann frägt es sich: will die christliche Religion, sofern sie der Boden eines Staates ist, die Ausschließung aller Nicht-Christen von allen oder einigen Rechten, oder nicht? Der Wagener'sche Antrag sagt: er fordert die Ausschließung von allen, der v. Gerlach'sche Bericht von den staatsbürgerlichen Rechten. Aber diese Ansicht ist nicht die aller Christen, sie ist es nicht aller der Christen, welche auf dem strenggläubigsten und conservativsten Standpunkt stehen. Hierfür wollen wir einige Beweise heranbringen. Zuerst geben wir einige Auszüge aus dem schon mehre Male zitirten Werke des Ritters Bunsen „Zeichen der Zeit." Er sagt in Band I.:

„Das Streben nach Gewissensfreiheit erscheint in der Geschichte der letzten Jahrhunderte und insbesondere der letzten achtzig Jahre als Vorbild und Bedingung gesetzlicher Freiheit, überhaupt je nach Entwickelung der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. So war es ja grade auch bei der ersten Ausbreitung des Christenthums. Die Neugestaltung der politischen Gesellschaft war vorgebildet in der Kirche und ging von ihr aus. Es wäre leicht auszuführen, weshalb und wodurch Gewissensfreiheit wirklich die Bedingung des ruhigen Besitzes und rechten Gebrauchs aller anderen Freiheiten ist. Keine entsteht ohne sie, alle fließen bei naturge-

mäßer Entwickelung aus ihr. So zuerst die wissenschaftliche Freiheit. Gallilei's Geschichte genügt zu zeigen, wie nahe sie an die religiöse grenzt. Die Geschichte der Nationen, welche Gewissensfreiheit genossen, beweist, welchen glücklichern Gebrauch sie von der wissenschaftlichen Freiheit gemacht haben, die der Gewissensfreiheit folgte, als diejenigen Völker, welchen diese erste aller Freiheiten mangelte, und die frei sein wollten ohne Gewissen, und Rechte haben, ohne das Pflichtgefühl im eignen Busen zu tragen. Dieses erscheint noch anschaulicher und bedeutsamer in den Verhältnissen der politischen Freiheit zu der religiösen."

„Die Ursache dieser Erscheinungen ist aber auch nicht schwer zu erkennen. Denn wenn alle Freiheit des Einzelnen nur insofern heilsame Wirkungen hervorbringen kann, als sie gewissenhaft aufgefaßt und gebraucht wird; wenn Gewissenhaftigkeit und also wahre Sittlichkeit nur da sein kann, wo das Heiligste im Gewissen, der Glaube an das Göttliche und der Wille, ihm zu dienen, durch Fernhaltung jedes Zwanges geachtet wird; so muß der rechte Gebrauch jeder andern Freiheit doch wohl in dieser Grundfreiheit liegen. Wie es sich nun mit der politischen Freiheit überhaupt verhält, so auch insbesondere mit der Freiheit der Meinungsäußerung oder demjenigen, was man Rede- oder Preßfreiheit nennt, und endlich auch mit dem Vereinsrechte auf dem gewerblichen Gebiete. Hier wird eifrig und rührig angestrebt, Gewerbefreiheit statt geschlossener Zünfte, Handelsfreiheit statt hemmender Verbote. Wie dort, so verkündigten die Gegner des Vereins auch hier die Auflösung der Bande der Gesellschaft und den Untergang aller bestehenden Ordnung. Die Erfahrung aber hat in allen Gebieten das Gegentheil bewiesen: und der tiefste Grund ist allenthalben, daß keine Entfaltung in der Menschheit derjenigen gleich ist, welche das göttliche Recht sittlicher und gesetzlicher Freiheit im Einzelnen wie in der Gesellschaft festhält. Mit andern Worten: die Bürgschaft für die Freiheiten der Völker liegt nicht in Verstandesbegriffen und in der auf sie gegründeten Aufklärung, sondern in der sittlichen Grundlage und sittlichen Bildung; diese aber ruht, wie wir gesehen, auf der Gewissensfreiheit, so wie sie von den Menschen erkannt und verlangt wird."

„Wer aber will leugnen, daß sie das Verlangen aller christlichen Völker sei, protestantischer wie katholischer, und daß wir sie seit der Reformation allmälig mehr und mehr

aus den Schlacken mittelalterlicher Unterdrückung und Verwirrung geläutert emporsteigen sehen?"

„Also aus dem Fanatismus der Völker, oder wie man den irregeleiteten religiösen Sinn der Nationen nennen will, kann die zweite Erscheinung nicht erklärt werden, nämlich die Unduldsamkeit und die religiöse Verfolgung. Beide sind zusammen zu nennen, denn alle religiöse Verfolgung, insofern sie nicht bloß die Maske politischer Gewaltthätigkeit ist, kommt aus Unduldsamkeit, und alle Unduldsamkeit führt nothwendig zu Verfolgung, so wie religiöser Ernst sich in dem Einzelnen regt."

„Die religiöse Verfolgung ist uralt, eben wie das Verlangen nach religiöser Freiheit. Aber wie die Menge hier und da glaubt, und wie Manche ihr jetzt wieder glauben machen möchten, daß die Männer der französischen Revolution die Gewissensfreiheit zuerst gefordert und festgestellt, nämlich aus Unglauben und um der Gottlosigkeit willen; so denken auch Manche, die Unduldsamkeit und Verfolgungssucht, welche wir sie nicht allein entschuldigen, sondern auch vertheidigen, wo nicht gar als Beweis der Glaubensinnigkeit rühmen hören, und (was noch ärger) die wir in unsern Tagen sie üben sehen, sei eine Erscheinung der letzten Jahre und das Werk Weniger."

„Die Erscheinung ist seit bald dreißig Jahren einheimisch und hat sich seit bald vierzig Jahren unverkennbar in den Gemüthern vorbereitet." —

„So oft die Völker im Großen und Ganzen politische Freiheit angestrebt und erlangt, haben sie die Gewissensfreiheit als Grundsatz nicht vergessen, noch weniger Verfolgung gefordert." —

„Was das deutsche Vaterland betrifft, so will ich hier nicht untersuchen, ob das protestantische oder das katholische Deutschland mehr gewonnen hat durch die von den Reformatoren geforderte und grundsätzlich ausgesprochene religiöse Duldung. Darüber stimmen alle deutschen Herzen überein, daß wir alle von der Unduldsamkeit gelitten haben, und nicht bloß politisch, durch die Hemmung der freien und großen Entwickelung Deutschlands, sondern auch religiös. Es wird von allen Völkern dem deutschen am wenigsten die Ansicht aufgedrängt werden können, daß eines einzelnen Menschen, oder einer Gemeinde, oder eines Landes religiöse Ueberzeugung *mit Gewalt* umgewandelt werden dürfe, noch auch mit wah-

rem Segen könne. Das ist ein Glaubenssatz, wo irgend ein deutsches Herz schlägt. Auch werden die Deutschen, bei ihrem natürlichen Glauben an die Menschheit und an eine sittliche Weltordnung, nie diejenigen Denker oder Gesetzgeber gering schätzen, oder gar als Gottlose schmähen, oder ohne Entrüstung schmähen hören, welche in diesem und im vergangenen Jahrhunderte für Gewissensfreiheit und Duldung gearbeitet haben. Am wenigsten wird das deutsche Volk sich selbst für tadelnswerth oder gar strafwürdig erkennen, weil es aufrichtig tolerante Gesinnungen hat, denn es ist von Natur das innerlichst religiöse, und gerade deshalb dasjenige, welches die Stimme des Gewissens in Glaubenssachen am meisten ehrt. Es ist germanischer Geist, der im thatkräftigen Skandinavien, wie in Holland und in der Schweiz waltet. Es ist dieser Geist, welcher in den romanischen, in den keltischen und slavischen Bevölkerungen und Staaten als das vorwärts strebende und menschheitliche Element sich kund giebt, und zwar niemals stärker als seit jener großen Bewegung der Geister im sechszehnten Jahrhunderte, und nirgends schöpferischer und erhaltender, als in den von ihr berührten Stämmen." —

„Ist Religion denn wirklich Verfolgung? Verfolgung wirklich Religion? Ist denn Eifer der Inquisitoren wirklich eine natürliche Folge der Aufrichtigkeit ihres Glaubens, des Ernstes ihrer Gesinnung? Also das Christenthum die Religion der Verfolgung, des Christenglaubens Gewähr die Unduldsamkeit?"

„Nicht allein die Urkunden des Christenthums, sondern edle menschliche Herzen aller Völker und Zungen rufen mit tausendfacher Stimme: Nein und ewig Nein!"

„Die Lösung des seltsamsten aller Räthsel liegt auch hier zunächst in der Menschenbrust und in ihrem göttlichen Spiegel, der Weltgeschichte, für Jeden, welcher an eine sittliche Weltordnung glaubt."

„Lassen Sie uns denn, verehrter Freund, ehe wir von unserer Zeit, von diesen unseren Tagen, unserem deutschen Vaterlande zu reden haben, eine kleine weltgeschichtliche Rundschau halten. Wir werden dann leicht erkennen, daß in jeder bestehenden Religion und in jeder Religionsgenossenschaft, vermöge des selbstsüchtigen Naturprincips im Menschen, das Princip der Unduldsamkeit liegt. Die göttliche That der Befreiung von der Selbstsucht soll aber gerade von diesem Na-

sind sie für protestantische Regierungen, weil sie einen innern Widerspruch einschließen." —

„Es ist ein ewiges Weltgesetz in Allen — ein Gesetz der Liebe, aber auch der allmächtigen Kraft, welches in allen diesen Erscheinungen waltet. Aber es giebt Zeiten, wo dieses göttliche Gesetz sein Recht lauter fördert als sonst; wo der Geist Gottes sichtbarer und hörbarer als sonst durch die Reihen der Menschen einherschreitet. Das sind die Zeiten, wo es zur Herstellung oder zum Verderben geht."

„Unsere Zeit ist eine solche; in unserem Vaterlande insbesondere."

„Lassen wir hinter uns alles Politische; reden wir hier nicht von der Trennung der Kirche vom Staate als dem vermeintlichen Zauberworte, welches Alles geben soll, was wir verlangen! Es scheint allerdings mancherlei darauf hinzugehen, und sicherlich wird es dazu kommen, wenn die jetzigen Zustände die Menschheit nicht befriedigen, wenn sie statt zur allmäligen Lösung, zur stärkeren Verwickelung führen."

„Eins aber ist jetzt noth, dringend noth: Gewissensfreiheit! das heißt, die Freiheit des Göttlichen im Einzelnen und in der Gemeinde; Anerkennung, daß Gewissensdruck Auflehnen gegen Gott ist. Nicht mehr stolze Duldung des Irrthums, sondern gleiche Berechtigung im Gebiete des Gewissens muß gegeben werden. Die schützenden Formen des Rechts, welche jeder christlichen Gemeinschaft Raum geben, die sich als eine religiöse ausweist, halten zugleich am wirksamsten jenen Socialismus und jene politische Wühlerei ab, die hier und da die gemeindlich-kirchliche Maske annehmen. Nur unter diesem Banner ist es möglich allem Unbedingten zu widerstehen, das seine Herrschaft geltend machen will im Gebiete des Geistes mit Rechtszwang des Staates und der Kirche. Nur dem Staate der Freiheit steht es an, Gewaltthätigkeit zu verdammen, nur ihm gelingt es, Duldung zu gründen, wo sie fehlt, sie zu verwandeln in Freiheit, wo sie besteht, in Glauben zu vollenden, was in Glauben begonnen, wenn auch von Philosophen fortgeführt worden."

„Der Mensch kann nicht leben, ohne Lebensluft zu athmen; die Gemeinde des mit der Sittlichkeit einen und sittlich wirksamen Christenthums kann nicht leben ohne die Gottesluft der Gewissensfreiheit. Alle verlangen diese Freiheit, und mit Recht, aber Niemand soll die Göttliche für sich, für seine selbstsüchtigen Zwecke verlangen. Jedermann soll seiner

„Unter Unduldsamkeit (daß wir es wiederholen) verstehen wir nicht das Bestehen auf ihrer Lehre, als der einzig wahren, denn das lassen wir allen Theologen, die es verlangen, sondern das Geltendmachen derselben auf dem Rechtsgebiete mit Gewalt und Verfolgung und Strafen und Mord."

„Mit dem unbedingten Kirchenthume tritt nothwendig Verfolgung ein. Es verneint das Gewissensrecht der Einzelnen und der Gemeinden, Denkfreiheit, und was dasselbe ist, Lehr- und Redefreiheit über die höchsten Gegenstände des menschlichen Forschens und Nachdenkens."

„Dieses Priesterthum und Kirchenthum verneint gleicherweise den Staat, denn es will ihn zum Mittel machen, die Satzungen des Kirchenthums mit dem Schwerte der Gerechtigkeit zu vertheidigen und zu rächen, oder ihm das Strafrecht zu überlassen und es fordert diese Knechtung als göttliches Recht, welchem zu widerstehen gottlos wäre."

„Es verneint endlich aber das Göttlichste auf Erden, das Gewissen des Einzelnen und der Menschheit, es brandmarkt als Frevel die Kundgebung des Gewissens der Menschheit, die öffentliche Meinung, und sucht das geschichtliche Urtheil des Geistes und die Bibel selbst durch Verbot oder Vernichtung zu beseitigen." —

Wir fügen dem noch folgende Stellen aus dem zweiten Bande hinzu:

„Alles was in England rettend auftritt: der Gemeinsinn, das Gefühl der gesetzlichen bürgerlichen Freiheit, als eines gesicherten Kleinods und Lebenselementes, die Ueberzeugung, daß nur volle Gewissensfreiheit christlich ist, jeder Druck Verfolgung, jede Verfolgung unchristlich, endlich der Glaube, daß in dieser unbedingten Religionsfreiheit die Rettung auch wirklich gegeben wird, alles dieses fehlt der entsprechenden klerikalischen Strömung in Deutschland." —

„Die bürgerliche Freiheit hat sich noch nirgends lebenskräftig gezeigt, als wo sie auf Selbstregierung in den unteren Sphären des gemeinsamen Lebens beruht; und diese ist nirgends möglich geworden, als bei Gewissensfreiheit. Die Freiheit ruht auf der Gemeinde, diese aber wurzelt nur in der persönlichen religiösen Selbstbestimmung."

„Die Religionsfreiheit hat noch nirgends zur politischen Umwälzung geführt, wohl aber ihre Unterdrückung."

„Unduldsamkeit und Verfolgung haben weder Regierungen noch Völkern Segen gebracht; der größte Fluch aber

sind sie für protestantische Regierungen, weil sie einen innern Widerspruch einschließen." —

„Es ist ein ewiges Weltgesetz in Allen — ein Gesetz der Liebe, aber auch der allmächtigen Kraft, welches in allen diesen Erscheinungen waltet. Aber es giebt Zeiten, wo dieses göttliche Gesetz sein Recht lauter fordert als sonst; wo der Geist Gottes sichtbarer und hörbarer als sonst durch die Reihen der Menschen einherschreitet. Das sind die Zeiten, wo es zur Herstellung oder zum Verderben geht."

„Unsere Zeit ist eine solche; in unserem Vaterlande insbesondere."

„Lassen wir hinter uns alles Politische; reden wir hier nicht von der Trennung der Kirche vom Staate als dem vermeintlichen Zauberworte, welches Alles geben soll, was wir verlangen! Es scheint allerdings mancherlei darauf hinzugehen, und sicherlich wird es dazu kommen, wenn die jetzigen Zustände die Menschheit nicht befriedigen, wenn sie statt zur allmäligen Lösung, zur stärkeren Verwickelung führen."

„Eins aber ist jetzt noth, dringend noth: Gewissensfreiheit! das heißt, die Freiheit des Göttlichen im Einzelnen und in der Gemeinde; Anerkennung, daß Gewissensdruck Auflehnen gegen Gott ist. Nicht mehr stolze Duldung des Irrthums, sondern gleiche Berechtigung im Gebiete des Gewissens muß gegeben werden. Die schützenden Formen des Rechts, welche jeder christlichen Gemeinschaft Raum geben, die sich als eine religiöse ausweist, halten zugleich am wirksamsten jenen Socialismus und jene politische Wühlerei ab, die hier und da die gemeindlich-kirchliche Maske annehmen. Nur unter diesem Banner ist es möglich allem Unbedingten zu widerstehen, das seine Herrschaft geltend machen will im Gebiete des Geistes mit Rechtszwang des Staates und der Kirche. Nur dem Staate der Freiheit steht es an, Gewaltthätigkeit zu verdammen, nur ihm gelingt es, Duldung zu gründen, wo sie fehlt, sie zu verwandeln in Freiheit, wo sie besteht, in Glauben zu vollenden, was in Glauben begonnen, wenn auch von Philosophen fortgeführt worden."

„Der Mensch kann nicht leben, ohne Lebensluft zu athmen; die Gemeinde des mit der Sittlichkeit einen und sittlich wirksamen Christenthums kann nicht leben ohne die Gottesluft der Gewissensfreiheit. Alle verlangen diese Freiheit, und mit Recht, aber Niemand soll die Göttliche für sich, für seine selbstsüchtigen Zwecke verlangen. Jedermann soll seiner

Freiheit sich würdig machen, indem er die des Nächsten achtet und die Allmacht des „königlichen Gesetzes der Freiheit" aufrichtig anerkennt."

„Von innen heraus muß das Bessere kommen, und die Regierungen, welche es wollen, müssen mit dem guten Beispiel vorangehen. Der Stern, den sie angebetet, die Macht vor der sie sich gebeugt, erlischt, wie die Sonne der Gewissensfreiheit aufgeht." —

„Wo hat die Gewissensfreiheit zur Revolution geführt? Wo Gewissensdruck zur Beruhigung der Völker und dauernden Herstellung der Regierungen?"

„Das Sittliche und Vernünftige der Gewissensfreiheit und der religiösen Duldung zu beweisen, ist bei Solchen, die mit guter Treue und mit Besonnenheit an die Betrachtung gehen, ebenso unnöthig, als für die, welche von Nichts hören wollen, was ihren Vorurtheilen oder (was das Schlimmste) ihren persönlichen und Standesbelängen zuwider ist. Wer eine Kirche haben will, muß eine Gemeinde bauen; aber die Bausteine dazu sind die freien Gewissen der gläubigen Einzelnen. Auf persönliche Frömmigkeit ruht der ganze Bau, und also auf Achtung des freien Gewissens, und auf Glauben an den freien Geist." —

„Ich lebe der festen Ueberzeugung, daß im gesammten deutschen Vaterlande die unendliche Mehrheit der katholischen und protestantischen Bevölkerung vollkommen mit mir einig und einverstanden ist über den Grundsatz der Gewissensfreiheit, und daß bei offener und ruhiger Erörterung die Lieblingsausnahmen verschwinden werden wie der Nebel vor der Sonne." —

„Die Rettung liegt in dem Glauben an die ewige und göttliche Wahrheit dessen, was wir erkennen, was wir bedürfen und verlangen, vor allem an die Persönlichkeit als das Ebenbildliche der Gottheit im Menschen, als das Alles Ueberwindende und Neugebärende in der Menschheit, als Ziel und Ende der Schöpfung und des Lebens."

„Dieser Glaube aber an das Göttliche in der Menschheit soll sich bei uns nicht zeigen als hassender und verfolgender Eifer, sondern als ausharrende vertrauende Liebe; furchtlos, thätig, aufopfernd, aber nicht mit Ungeduld und Leidenschaft. Wir sollen glauben, daß das Wahre siegen werde, so gewiß als das Weltall vor uns steht in seiner geordneten Pracht, und so gewiß als das Geistesall sich vor

uns entfaltet in der Weltgeſchichte. Das Böſe geht unter durch ſeine eigne Schwere, herabgedrückt in den Abgrund durch die Ausſtrahlung der ewigen Liebe im Aether des Kosmos der freien Geiſter."

„Sollte das ſo ſchwer ſein zu glauben? Fließt es nicht von ſelbſt aus den Thatſachen unſeres Bewußtſeins und der Weltgeſchichte und der Gegenwart?" — —

So wie der proteſtantiſche Bunſen, ſo predigen auch vom ſtrengkatholiſchen Standpunkte ſehr gläubige Männer die Gewiſſensfreiheit. Wir verweiſen auf die Rede des Abgeordneten Reichensperger, und führen hier nur die Auslaſſungen zweier Schriftſteller an. Der frühere Staatsminiſter und öſterreichiſche Geſandte am Hofe zu Petersburg, Graf Fiquelmont, ſagt in ſeiner vor Kurzem erſchienenen Schrift „Zum künftigen Frieden. Eine Gewiſſensfrage," Seite 15:

„Das Hauptaugenmerk der Männer, welche berufen ſind, die Staaten zu regieren, wird in religiöſer Beziehung ſtets auf die Erhaltung des Friedens zwiſchen den Mitgliedern verſchiedener Genoſſenſchaften gerichtet ſein müſſen. Es wird demzufolge auch ihre erſte Pflicht ſein, ſowohl aus der Geſetzgebung, als aus der Politik Alles zu beſeitigen, was die Gläubigen der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen unter einander in einen Zuſtand ununterbrochener Feindſeligkeit zu verſetzen geeignet wäre." An einer anderen Stelle (S. 18) heißt es: „Möchten dieſe Männer doch beherzigen, daß kein religiöſes Dogma den freien Willen, jenes dem Menſchen von Gott gegebene Moralgeſetz, zu nichte machen kann! Es iſt das chriſtliche Geſetz. Kein Chriſt, was immer für einer Confeſſion, kann alſo das Recht haben, Anderen ſeinen Glauben aufzudringen. Sobald nicht die vollſtändigſte Toleranz vorhanden iſt, giebt es keinen freien Willen mehr; wo aber der freie Wille aufgehört hat, da iſt es mit dem geſammten Chriſtenthume zu Ende, und es beginnt wieder der Fatalismus des Heidenthums." —

Wir glauben nicht, daß die einfache logiſche Folgerung dieſe Sätze nicht auch auf die Bekenner des Judenthums ausdehnen muß, deren es ja eine Million im Kaiſerſtaate giebt.

In dieſen Tagen erhielten wir von Herrn C. A. Zenetti in München zwei Broſchüren zugeſendet, die eine betitelt: „Katholicismus und Materialismus, ein Wort für Emancipation der römiſch-katholiſchen Wiſſenſchaft von der moder-

nen Schule des Wahns"; die andere: „Die christliche Staatsidee und das Judenthum, die römisch-katholische Kirche und der Rechtsstaat." Niemand, wer einen Blick in diese Broschüren wirft, wird verkennen, daß der Verfasser ein strenggläubiger römischer Katholik ist. Hören wir ihn aber in der zweiten Broschüre:

„Die Idee des christlichen Staates hat in der neuesten Zeit und namentlich in den letzten bayerischen Landtagsverhandlungen eine Erörterung erfahren, die das dabei berührte Interesse des Katholiken um so mehr in Anspruch nimmt, als ja das Heiligthum seines Glaubens mit seinem Gemüthe naturnothwendig sympathisirt."

„Da die dabei kundgegebenen Ansichten uns eben so wenig Beruhigung für die Gegenwart, als Trost für die Zukunft zu gewähren vermögen, so können wir nicht umhin, die Idee des christlichen Staates vom katholischen Standpunkte aus noch nachträglich öffentlich zu besprechen, zumal am Vorabende eines neuen Landtages. — Bei unserer Beurtheilung müssen wir jedoch gleich vorausschickend bemerken, daß für uns weder in der Zulassung der Juden zur Volksvertretung, noch in einer gänzlichen oder beschränkten Emancipation derselben überhaupt jene Befürchtungen liegen, die uns darüber gewöhnlich in einem logischen Spiele ganz kunstgerecht dargestellt werden."

„Wir finden nämlich bei einer solchen Berechtigung der Juden die Religionen der Christen weder in Frage, noch in Lächerlichkeit gestellt; die Einheit der Integrität der katholischen Kirche eben so wenig dadurch bedroht und gefährdet, als die der anderen Religions-Genossenschaften, oder gar die des Königreiches selbst.

„Wir trauen überhaupt einer Volksvertretung keine so hohe Kraft zu, um beliebig eine Religion aufzuheben oder zu vernichten; denn sonst wäre dieses dem Judenthum und vielleicht auch dem katholischen Christenthum schon längst widerfahren.

„Im Gegentheile glauben wir, daß ein Staat einen um so größern Beweis von der Fülle seiner christlichen Weisheit und dem Maße seiner christlichen Vollkommenheit giebt, je mehr er in seinem Reiche auch Nichtchristen Duldung und Berechtigung zu verleihen vermag.

„Ein eben so vergebliches als berufswidriges Beginnen dürfte es für den Staat sein, Gottesläugner aus seinem Bereiche ausschließen zu wollen. Die Unmöglichkeit, die

Merkmale derselben sicher zu bezeichnen und wahrzunehmen, wird leicht zu fanatischer Willkür führen.

„Da dieselben ohnehin gottesflüchtiger Natur sind, so werden sie ein gottesfürchtiges Regiment auch möglichst meiden.

„Der bessere, doch nicht gerade der vornehmere Theil der Juden glaubt an den alten lebendigen, dem irdischen Wissen verborgenen, wunderbaren Gott.

„Diesen Juden ist erfahrungsgemäß Wort und Eid so heilig als den rechtgläubigsten Christen; diese geben sohin für die staatliche Gesetzlichkeit eine weit positivere Gewähr, als bloß schön denkende Christen.

„Durch eine politische Begünstigung werden aber auch die Juden nicht außer oder über das christliche Staatsgesetz gestellt, sondern sie werden und müssen gleich den Christen denselben Gerichten, denselben Gesetzen und denselben Strafen unterliegen. Es werden sich aber die Juden denselben eben so wenig entziehen können und wollen.

„Und was soll endlich das Christenthum, vornehmlich dasjenige, dessen Zukunft wir im Schooße der römisch-katholischen Kirche geborgen glauben — was kann dieses von dem Judenthume zu fürchten haben?

„Auf keinen Fall mehr, als es sich durch Versündigung an den Juden selbst zuziehen würde; denn jeden andern frevelhaften Angriff auf die Seinen wird der Herr, bei dem allein die Rache steht, nach seinen Verheißungen, mit eifernder Liebe und mit mächtigem Arme zurückweisen." —

So weit die Zeugnisse aus dem Munde *strenggläubiger Christen*, die wir noch um hunderte vermehren könnten. —

VI.

Die Verhandlung
im Hause der Abgeordneten.

Sechsunddreißigste Sitzung
am Donnerstag den 6. März 1856.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 18 Minuten durch den Präsidenten Grafen zu Eulenburg eröffnet.

Am Ministertisch befinden sich die Herren Staats-Minister Freiherr von Manteuffel, von Westphalen, Simons, von Raumer.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten von Unruhe-Bomst.)

Ich frage:

Ob Jemand gegen das eben verlesene Protokoll Etwas zu erinnern hat?

(Pause.)

Dasselbe ist nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für angenommen.

Von Seiten des Ministeriums des Innern fungirt heute zu der Tagesordnung der Regierungsrath Ribbeck.

Wir kommen jetzt zur heutigen Tagesordnung; wir haben zunächst eine Wahlprüfung zu erledigen.

(Geschieht.)

Wir kommen nun zum Punkt 2 der Tagesordnung, dem Bericht der Kommission für Verfassungs-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Wagener, die Worte im Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde zu streichen:

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse."

Ich eröffne die Diskussion und bitte, daß sich die Redner melden.

Unterdessen mache ich dem Hause davon Mittheilung, daß ein Antrag eingegangen ist, welcher lautet:

„Ich beantrage den Uebergang zur einfachen Tagesordnung über den Antrag des Herrn Wagener wegen Aufhebung des Artikels 12 der Verfassung.

Graf von Schwerin."

(Zum Grafen von Schwerin sich wendend.)

Ich frage:

Ob dies nach §. 53 der Geschäfts-Ordnung gemeint ist, daß die Diskussion dadurch ausgeschlossen wird?

Der Abgeordnete Graf von Schwerin hat das Wort.

Abgeordn. Graf von Schwerin (vom Platz): Ich glaube, der Herr Präsident hätte diese Frage sich wohl selbst beantworten können, da der Antrag nicht anders gemeint sein kann, als nach §. 53 der Geschäfts-Ordnung. Wenn ich einen Antrag auf einfache Tagesordnung vor dem Beginn der Diskussion stelle, so kann dies nur so zu verstehen sein: ich wünsche, daß eine Diskussion nicht stattfindet, sondern daß vor der Diskussion über den Antrag zur Tagesordnung übergegangen werde. Ich bitte um das Wort zur Begründung dieses Antrags.

Präsident: Es hat jedenfalls nach §. 53 der Geschäfts-Ordnung der Graf von Schwerin das Wort zur Begründung dieses Antrags.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Meine Herren! Ich habe zu der Stellung des Antrags, den Sie so eben gehört haben, einen doppelten Grund, einen formellen und einen materiellen Grund. Der formelle besteht in den Vorgängen, die wir in der gestrigen Sitzung erlebt haben. Nachdem der Herr Antragsteller weitläufig über seinen Antrag gesprochen,

der Herr Minister eine gewiß vorher von dem Herrn Antragsteller und dem Herrn Berichterstatter gekannte Erklärung abgegeben, und nun noch endlich im Laufe der Diskussion der Herr Berichterstatter das Wort genommen, um ebenfalls weitläufig für seinen Antrag zu sprechen, wurde nach Ansicht des Herrn Präsidenten und nach Entscheidung des Herrn Präsidenten durch Majorität des Hauses die Diskussion geschlossen, nach dem Schluß der Diskussion noch ein Antrag auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung eingebracht, nachdem noch vorher der Herr Abgeordnete Mathis den von dem Herrn Antragsteller fallen gelassenen Antrag wieder aufgenommen hatte, und wir das interessante Schauspiel erlebt hatten, den Herrn Abgeordneten von Angermünde als Lehrer der Moral uns gegenübertreten zu sehen, nachdem dies Alles vorgegangen war, befand sich meiner Ueberzeugung nach wirklich das Haus in einer solchen Konfusion, daß Niemand wußte, warum es sich eigentlich handelte.

(Murren rechts!)

Ich will auch dies noch etwas näher darlegen. Ich erlaubte mir die Frage an den Herrn Präsidenten, ob es sich um eine Tagesordnung nach den Vorschriften des §. 53 handle, der Herr Präsident bejahte diese Frage und ich mußte auch annehmen, daß er dieser Ansicht sei, weil er einen Redner gegen diese Tagesordnung noch zuließ. Später aber gab der Herr Präsident mir wieder zu, nein, es handle sich um einen solchen Antrag auf Tagesordnung nicht, sondern es handle sich um einen Antrag auf Tagesordnung, der den Antrag auf Ablehnung der Vorlage ersetzen solle. Meine Herren! Um nun das Haus nicht wieder in diese Lage zu setzen, um nicht vielleicht wieder, nachdem wir uns lange mit dem Gegenstande beschäftigt haben, erst einen Antrag auf Tagesordnung bekommen und dann nicht zu wissen, was wir damit machen sollen, habe ich das Prevenire gespielt und stelle diesen Antrag vor Eingang in die Diskussion. Das ist mein formeller Grund. Was aber meinen materiellen Grund anbetrifft, so glaube ich, meine Herren, ist der Gegenstand, um den es sich handelt, auch wahrlich einer, über den es einer Diskussion kaum bedarf. Man kann doch für eine Diskussion nur drei Gründe haben: ein Grund kann der sein, daß man glaubt, eine an sich noch zweifelhafte Ma-

jorität durch die Diskussion zu gewinnen. Ich bin der Ueberzeugung, kann mich aber vielleicht darin irren, daß es zu diesem Zwecke einer Diskussion über diesen Antrag nicht bedarf. Es steht bereits die Majorität vollkommen entschieden fest; die Majorität dieses Hauses ist, wenn ich mich nicht sehr irre, ganz entschieden gegen den vorliegenden Antrag. Ein zweiter Grund, aus dem man eine Diskussion wünschen kann, ist der, daß man dadurch die öffentliche Meinung gewinnen will, oder um die öffentliche Meinung, insoweit sie für den Antrag sein sollte, gegen denselben einzunehmen. Auch in dieser Beziehung, glaube ich, meine Herren, bedarf es bei diesem Antrage wirklich einer Diskussion nicht. Das preußische Volk weiß zu genau, wie es diesem Antrage gegenübersteht, es weiß zu genau, gewissermaßen instinktiv, welchen hohen Werth es auf die Gewissensfreiheit zu legen hat, und daß mit diesem Antrage Thor und Thür geöffnet wird, der Gewissensfreiheit den Todesstoß zu geben, daß es um deswillen einer Diskussion von keiner Seite bedarf. Wir, die wir Gegner dieses Antrages sind, halten uns in dieser Beziehung jeder Diskussion überhoben. Was aber die Herren Antragsteller betrifft, so glaube ich, werden auch sie sich nicht beklagen können. Die Gründe, die der Bericht enthält und die wir vielleicht auch heute aus dem Munde des Herrn Berichterstatters und des Herrn Antragstellers noch wiederholt hören werden, sind uns nicht zum ersten Male vorgetragen. So lange der Herr Berichterstatter und der Herr Antragsteller das Wort hier in diesem Hause und in der Presse führen, haben wir diese Gründe schon zum Oeftern gehört, und ich glaube nicht, daß Sie sich beklagen können, wenn wir ihnen heute die Gelegenheit nicht darbieten, diese Gründe noch einmal vor uns zu entwickeln. Dann aber, meine Herren, ist auch noch die Natur der Sache wirklich von der Art, daß sie sich schwer von der Tribüne behandeln läßt; man muß sich entweder auf der Oberfläche halten, oder, will man tiefer in das Wesen der Sache eingehen, dann müßte man jedenfalls die Sache überschreiten, die nur für eine Rede auf der Tribüne gestattet ist. Man müßte eine Menge Material vorführen, was vorzuführen auf der politischen Tribüne nicht an seinem Orte sein möchte.

Wenn man dem Herrn Berichterstatter nachweisen wollte, daß man von dem Begriff des christlichen Staates nothwendig zu dem Begriff des konfessionellen Staa-

tes fortschreiten und von dem konfessionellen Staate wieder zu den engeren Grenzen der Bestimmung der Konfession gehen muß, die allein das maßgebend erscheinen lassen für die Angehörigkeit derselben, was gerade die zur Zeit am Ruder befindlichen Leute als maßgebend erachten wollen; wollte man das, was als Produkt der Geschichte aller Staaten Europas sich von selbst darstellt, was in dem Bewußtsein der ganzen preußischen Nation lebt, von Neuem auf dieser Tribüne umständlich und weitläuftig entwickeln, dann würde man sich der Gefahr aussetzen, entweder oberflächlich zu erscheinen oder weiter zu gehen, als es die Grenzen einer politischen Diskussion irgendwie gestatten.

Es bedarf meiner Meinung nach wirklich auch nur eines praktischen Grundes, in dem sich Alles zusammenfassen läßt, was gegen den Antrag angeführt werden kann. Nimmt man die Garantie aus der Verfassung hinweg, wonach die staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse sein sollen, und macht man darnach die staatsbürgerlichen Rechte abhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse, so giebt man dadurch der gerade zur Zeit herrschenden Parthei das Mittel der Knechtung der Gewissen in die Hand, und es würde sich nicht schwer nachweisen lassen, daß in dem Maße, wie man nach der Theorie des Herrn Antragstellers und des Herrn Berichterstatters den Staat mehr zu einem christlichen machen will, man gerade dahin wirkt, daß weniger Christenthum im Staate ist.

Wenn endlich nun bei der gestrigen Debatte und dem gestrigen Berichte, wie bei dem heutigen, ein Hauptargument des Herrn Antragstellers und des Herrn Berichterstatters immer das gewesen ist: man kann aber nicht anders regieren; entweder man muß diese Sätze rabulistisch auslegen, wenn man regieren will, oder man kann nicht regieren, und daher ist es besser, man streicht diese Sätze lieber, um der Wahrheit die Ehre zu geben, so nehmen Sie es mir nicht übel, meine Herren, wenn mir bei dieser Behauptung immer eine Geschichte einfällt, die man, wie ich glaube, von Voltaire erzählt. Es kam nämlich zu Voltaire ein Literat und bat ihn, ihm die Unterstützung seiner Geistesprodukte angedeihen zu lassen. Der Philosoph hielt sie dazu gar nicht geeignet und lehnte die Bitte ab, worauf der Petent endlich in den Ausruf ausbrach: ja! dann kann ich aber nicht leben! Der Philosoph erwiederte ruhig: „dazu sehe ich auch keine Noth-

wendigkeit ein." So liegt die Sache in diesem Augenblick. Bei dem Nichtregieren können, müssen Sie das Objektive von dem Subjektiven unterscheiden, daß objektiv nicht regiert werden kann unter Festhaltung der Verfassungsbestimmung, welche wir gestern aufrecht erhalten haben, und dieses Satzes, dafür ist uns noch kein Beweis angetreten worden, im Gegentheil, die ganze Geschichte der Neuzeit widerlegt diese Behauptung, alle Staaten Europas sind in dieser Beziehung von der Unfreiheit zur Freiheit übergegangen und haben sich in dem Maße wohler befunden, als sie zur Freiheit übergegangen sind. Daß aber die Herren, und mit Ihnen die preußische Regierung, insofern sie sich mit dem Herrn Berichterstatter und dem Herrn Antragsteller identifizirt, damit nicht regieren können, glaube ich sehr gern, und darauf muß ich aber auch meinerseits, und mit mir gewiß Viele, den Satz Voltaires anwenden: dazu sehe ich auch durchaus keine Nothwendigkeit ein.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Das sind die Gründe, die mich veranlaßt haben, den Antrag auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung zu stellen, und ich will noch ausdrücklich erklären, daß ich diesen Antrag ohne Vorwissen und ohne Rücksprache mit meinen politischen Freunden gestellt habe, daß ich ihn also ganz allein auf meine Gefahr nehme. Ich bin überzeugt, daß meine politischen Freunde in der Sache vollkommen mit mir einverstanden sind, ob sie es auch in der Form sind, lasse ich dahingestellt sein. Ich kann es mir sehr wohl denken, daß es ihnen wünschenswerth erscheint, die Diskussion eintreten zu lassen, und erst nach der Diskussion n Antrag zu verwerfen. Wie gesagt, ich nehme diesen An- g in Bezug auf die Form vollkommen auf meine alleinige hnung, und will es Niemandem von meinen politischen nden irgendwie übel deuten, wenn er vielleicht in Bezug ie Form nicht mit mir einverstanden sein möchte.

räsident: Es haben sich zwei Redner gemeldet gegen Antrag auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung.

Der Abgeordnete Wagener hat das Wort zur Geschäftsnung.

Abgeordn. Wagener [Neu-Stettin] (vom Platz): Der von Schwerin hat selbst darauf aufmerksam gemacht,

daß er seinen Antrag ohne Rücksprache mit seinen politischen Freunden gestellt habe; es dürfte daher doppelt nothwendig gewesen sein, erst die Unterstützungsfrage zu stellen, bevor überhaupt auf eine Erörterung über den Antrag eingegangen wird.

Präsident: Der Graf von Schwerin hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Graf von Schwerin (vom Platz): Es wäre dies gegen den ausdrücklichen Wortlaut der Geschäfts-Ordnung. Wenn der Herr Abgeordnete Wagener den §. 53 der Geschäfts-Ordnung hätte einsehen wollen, so würde der ihm gesagt haben, daß ein derartiger Antrag einer Unterstützung nicht bedarf.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort gegen die Tagesordnung.

Abgeordn. Reichensperger (Geldern): Meine Herren! Ich würde das Wort gegen die beantragte einfache Tagesordnung gern dem Herrn Antragsteller überlassen haben, wenn ich vollkommen sicher wäre, daß dieser Antrag nicht etwa die Zustimmung der Mehrheit dieses Hauses finden könnte. Da jedoch diese Frage bis zur Abstimmung selber immerhin zweifelhaft bleibt, obgleich die Tagesordnung nur von einem einzelnen Mitgliede, also nicht auch von dessen politischen Freunden beantragt worden, so glaube ich doch, da das Loos für mich entschieden hat, die Gelegenheit zur Motivirung meines Urtheils über Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde nicht ablehnen zu dürfen. Ich werde mir hierbei in Hinblick auf die unzweifelhafte Praxis dieses Hauses erlauben, diese hochwichtige Frage, die zu ihrer materiellen Erledigung vorbereitet und spruchreif geworden ist, ihrem ganzen Umfange nach darzulegen. Ganz ebenso ist es auch in diesem Hause bei Gelegenheit eines Antrages des Abgeordneten für Schievelbein, betreffend die Abschaffung des Artikels 42 der Verfassung, gehalten worden. Auch damals war der Uebergang zur einfachen Tagesordnung beantragt, zwei Redner wurden gehört und beide haben die Frage ihrem vollen Umfange nach vorgetragen.

Meine Herren! Das Gewicht des Antrages, der uns heute beschäftigt, ist gewiß für Niemanden von uns zweifel-

haft; wir vergegenwärtigen es uns Alle, daß wir Zeugniß ablegen sollen von unserem christlichen Bewußtsein, und daß wir dasselbe auf dem Gebiete des positiven Staatsrechts in Beziehung auf die bürgerliche und staatsbürgerliche Berechtigung der Andersgläubigen in Preußen zur Geltung bringen sollen. Wir verhehlen uns dabei nicht, daß wir hierbei nicht allein das politische Recht jener Andersgläubigen abwägen, sondern daß wir selber, daß unser Christenthum nothwendig mit abgewogen wird; wir Alle aber wünschen sicherlich, hierbei nicht zu leicht befunden zu werden.

Im Hinblicke auf diesen Ernst der Frage und die damit verbundene hohe Verantwortlichkeit glaubte und hoffte ich, von der Hand des berühmten Vorfechters des sogenannten protestantischen Staates einen Bericht erwarten zu dürfen, der die in Frage stehende hochwichtige Angelegenheit, nämlich das Verhältniß zwischen Staat und Kirche seinem vollen Umfange nach uns darlegte — nach seiner ganzen Höhe und Tiefe — der unseren Geist auf die Sonnenhöhe christlicher Lebensanschauung führte, um uns in Stand zu setzen, diese hochwichtige Frage, welche über die Zukunft und die Schicksale großer Klassen der Bevölkerung einen entscheidenden Einfluß üben muß, nach klarster und reifster Ueberlegung abzuurtheilen. Ich meinerseits kann aber nur mit tiefem Bedauern aussprechen, daß diese meine Erwartung im vollsten Umfange getäuscht worden ist. Es liegt uns ein Bericht vor, der nicht im mindesten jene hochwichtige Prinzipienfrage berührt; der Bericht beschränkt sich vielmehr darauf, uns darzulegen, wie mit mehr oder weniger klarem Widerspruche gegen die unzweifelhafte Bestimmung der Verfassungs-Urkunde gehandelt werden könne und wirklich gehandelt werde; wie die von der Verfassungs-Urkunde gewollte und proklamirte Unabhängigkeit des politischen Rechtes von dem Religions-Bekenntnisse der Preußen illusorisch gemacht werden könne und nach der Versicherung des Berichtes thatsächlich und wirklich illusorisch gemacht werde.

Meine Herren! Ich mußte mich fragen, welches Recht und welche Garantie, namentlich welches Recht irgend einer Minorität in Preußen dann noch als gesichert betrachtet werden könne, wenn in einer solchen Weise die klaren Bestimmungen des Gesetzes und der beschworenen Verfassungs-Urkunde nullifizirt und illusorisch gemacht werden können und sollen? — wohin es führe, wenn die Verfassungs-Kommission

nach Darlegung der sich selbst widersprechenden, von dem Berichterstatter selber als sophistisch bezeichneten sogenannten Interpretationen der Verfassungs-Urkunde dahin gelangt, zu erklären, es handle sich wesentlich nur noch um die Frage:

„ob der angegriffene Satz auf die eine oder die andere Weise durch künstliche Interpretation unschädlich zu machen, oder ob er zu streichen sei, welche letztere Alternative, als den geraden mit der Wahrheit übereinstimmenden Weg, der Antrag des Abgeordneten Waner empfehle.

Nun, meiner Treu, wenn es sich nur um diese zwei Alternativen handelt, dann tragen wir alle kein Bedenken, den Artikel 12 über Bord zu werfen; wir werden nicht einen Augenblick daran denken, diese sogenannten künstlichen, ganz gewiß nicht christlichen, ja vielleicht pharisäischen Interpretationen zu den unsrigen zu machen!

(Bravo!)

Ich meinerseits verwerfe aber beide Alternativen; die erste — die Aufhebung des Artikel 12 — als ungerecht, unpolitisch und irrationell; die zweite — die der künstlichen Weginterpretirung desselben — als unmoralisch und — um einen parlamentarischen Ausdruck zu gebrauchen — mit dem klaren Gesetze und mit dem ausdrücklichen Wortlaut der beschworenen Verfassung im Widerspruche stehend. In dem Berichte selber ist anerkannt worden, daß in Folge der Ereignisse von 1848 der vormärzliche Rechtszustand in Preußen abgeschafft worden, und daß an seiner Statt zuerst durch die Verordnung vom April 1848, dann durch die octroyirte und revidirte Verfassungs-Urkunde ein ganz entgegengesetztes Fundamental-Princip proklamirt worden sei; und nichtsdestoweniger heißt es in demselben Berichte, es sei auf den darin näher bezeichneten „mehr oder minder zu rechtfertigenden Wegen gelungen, den Satz des Artikel 12 mehr oder minder zu entkräften oder zu nullifiziren"; und weiter heißt es auf der folgenden Seite 5, es sei diese Operation zwar eine verwickelte und schwierige, in die sich nicht ein Jeder finden könne, — die desfallsige Interpretation sei auf den ersten Blick mit den klaren Sätzen des Artikel 12 im Widerspruch, allein man könne sie und man hätte sie nichtsdestoweniger „wohl oder übel" mit dem früheren, das heißt dem verfassungsmäßig aufgehobenen Rechtszustande in Einklang ge-

bracht und den Artikel 12 im Wesentlichen aus der Welt geschafft"! Ich zweifle nicht, meine Herren, daß die Königliche Staatsregierung gegen diese ihr untergelegte Absicht laut protestiren wird, daß sie es weit von sich weist, bewußtermaßen im Gegensatze zu der Bestimmung der Verfassung regiert zu haben. Ich glaube einstweilen und hoffe sicher zu sein, daß die Staatsregierung, wie sie immer gehandelt haben mag, jedenfalls im guten Glauben gehandelt zu haben erklären wird, und daß sie dagegen protestirt, mittelst dieser sogenannten künstlichen Interpretation in mehr oder minder offenem Widerspruch mit der Verfassungs-Urkunde den Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde selber illusorisch gemacht und nullifizirt zu haben.

Was den Artikel 12 selber anbelangt, so kann man wohl von diesem Artikel der Verfassung eher, als von jedem anderen sagen, daß er revolutionären Ursprunges sei, aber gerade dieser Umstand beweist auch im vollsten Maße den Satz, den ich gestern zu vertreten die Ehre hatte, daß es nämlich bei Beurtheilung eines Princips nicht auf den revolutionären Ursprung, sondern lediglich auf den revolutionären Inhalt desselben ankomme. Er zeigt vielmehr, daß namentlich auch von dem Sündenfalle der Revolution das große Wort der Versöhnung und Rettung gilt, mit welchem die Kirche schon den ersten Sündenfall als felix culpa begrüßt. Die Schuld der Revolution hat ihre Versöhnung gefunden in dem großen Prinzipe der Unabhängigkeit des kirchlichen Lebens vom Staate. In diesem Prinzip liegt die Hoffnung, ja die Gewißheit der Wiedergeburt Europa's im Geiste des Christenthums; es liegt darin die Sühnung des vielhundertjährigen Unrechts des Polizei-Staats, es liegt darin endlich die Heilung des revolutionären Geistes, der die Menschheit aus ihren Fugen zu reißen drohte und noch heute droht. Ja, meine Herren, in diesem Prinzipe der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate liegt die Möglichkeit der Heilung, oder Sie werden dieselbe nimmer und mit keinem Gesetze, mit keinem Verfassungs-Artikel zu erlangen vermögen. Der Artikel 4 hat also in der That seine Formulirung durch die Revolution erhalten, aber dies Wunder der göttlichen Gnade ist nur darum vor unseren Augen vorgegangen, weil nicht bloß die Revolutionäre aus tiefem dämonischen Hasse gegen jede Religion, sondern weil auch die Guten, weil die wahren Christen in diesem Prinzipe ein relatives Gut erkannt hat-

ten, — als ein Rettungsmittel gegen die Todesumarmung des heidnisch gewordenen büreaukratischen Staates. Denn dieser Staat war es ja, der die Kirche polizeilich gebunden, sie wehrlos gemacht hatte gegen die Angriffe der Gottlosigkeit, welche unter dem Schutze der Mächtigen eine unerhörte Thätigkeit entfaltete. Von den Palästen herab beherrschte dieser Geist der Gottlosigkeit das öffentliche und Privatleben der Völker, und sikerte bis in die untersten Schichten der Gesellschaft herab. Unter dem Schutze der Mächtigen der Erde schrieen es die Philosophen von den Dächern herab daß der christliche Priester ein Betrüger sei, daß die Wahrheit durch den Weihrauch der Altäre verhüllt werde, daß es Zeit sei, Gott und dem Christenthum abzusagen. „Ecrasez l'infame", tönte es durch Europa im Schutze derjenigen Autorität, die als erstes Opfer des Umsturzes fallen sollte. Meine Herren! die Menschen haben es gewollt, — und Gott hat sie gewähren lassen; er hat wie Graf de Maistre das Eine Wort gesprochen: „Machet!" — und die politische Welt ist zusammengestürzt, die sociale Ordnung Europa's ist zerbrochen worden, — die Revolution hat sie verschlungen. Aber die göttliche Vorsehung hat gewaltet, und aus dem Bösen das Gute hervorgehen lassen. Damals freilich als der Kultus der Vernunft in der Person einer Bajadere gefeiert wurde, war es nicht die Freiheit des Glaubens, die man wollte, sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens; allein das Blut der christlichen Märtyrer war geflossen, — reichlicher, als zur Zeit der Diokletianischen Verfolgung, und die gute Saat mußte aufgehen. Sie ist wirklich aufgegangen in dem großen Principe der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, — in eben dem Principe, dessen Beseitigung man uns heute ansinnt. Wir gedenken es aber zu erhalten, ungeachtet alles Lärms über religionslosen Staat, und ungeachtet der Behauptung, daß wir das Christenthum verleugneten. Meine Herren! Es mag wahr sein, daß das Prinzip des Artikels 12, daß das neue Verhältniß zwischen Staat und Kirche keineswegs ein ideales ist; es ist vielmehr nur eine traurige, aber zugleich nothwendige Folge der vorbezeichneten Zustände der Vergangenheit. Da, wo christliche Gesinnung einheitlich den ganzen Staatskörper durchdringt, in Haupt und Gliedern, da ist es gewiß ein mögliches und berechtigtes Verhältniß, wenn Religion und Recht, wenn Staat und Kirche in innigster Verbindung und Wechselwir-

kung zu einander stehen. Allein möchte wohl Jemand behaupten, daß diese Voraussetzungen bei uns bestehen? daß diejenigen Ursachen, welche den Bruch der alten Zustände zur Folge gehabt haben, mit allen ihren Voraussetzungen nicht mehr bestehen? Können und dürfen wir denn so sittlich- und christlich-stolz auf unsere heutigen Zustände hinblicken? Lebt etwa nicht mehr bei uns jener Geist der Verneinung, der seit Jahrhunderten an den Fundamenten des Christenthums rüttelt und alle Schichten der Bevölkerung, den Beamtenstand nicht ausgeschlossen, angefressen und vielfach durchdrungen hat? Und nichtsdestoweniger will man die Folge und die Strafe jenes Verfalles nicht mehr gelten lassen und ertragen, obschon die Voraussetzungen überall noch dieselben sind?! Meine Herren! Wir werden uns vielleicht mit dem Artikel 12 leichter zurecht finden, wenn wir ihn nicht sowohl als das definitive Recht ansehen, welches zwischen Staat und Kirche bestehen soll, sondern als einen bloßen Durchgangspunkt zur Vorbereitung eines wahrhaft geordneten organischen Verhältnisses zwischen jenen zwei gleichmäßig von Gott gesetzten Lebensordnungen, deren Gleichgewicht zum Schaden Beider verloren gegangen ist. Wenn es also wirklich wahr wäre, daß der Artikel 12 den religionslosen Staat proklamirte, so würde immerhin dem Artikel 12 darum noch kein begründeter Vorwurf gemacht werden können, denn dieser Artikel wäre alsdann nicht die Ursache, sondern nur die nothwendige Folge der vorhandenen Entchristlichung des Staatslebens, zugleich aber auch die Bedingung der Heilung jenes Uebels selber. Allein unsere Verfassungs-Urkunde beweist ja auch durch Artikel 14, wie fern diese Absicht den Gründern und den Revisoren der Verfassungs-Urkunde lag. Der Artikel 14 besagt ja mit dürren Worten, daß die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden solle. Ich meinerseits behaupte, daß dieser Artikel 14 gar nicht einmal nothwendig sei, um den religionslosen Staat von uns abzuwehren, so lange wir, die Landesvertretung Preußens, wirklich noch eine christliche Gesinnung und Ueberzeugung in unserer Brust tragen. Die Bestimmung des Artikels 14 macht sich so lange von selber geltend, als nicht die Nation ihrer großen Majorität nach heidnisch geworden ist. Anderenfalls werden wir unsere christliche Gesinnung und Ueberzeugung ohnehin und von Rechts

wegen in der Gesetzgebung und der Verfassung des Staates nach Kräften zur Geltung bringen. So lange aber gar der Artikel 14 dasteht und Zeugniß giebt von dem positiven Willen und der Absicht der Verfassungs-Urkunde, daß das christliche Prinzip der Gesetzgebung zu Grunde zu legen sei, — so lange sollte man denn doch die Verfassungs-Urkunde als ein Dokument des religionslosen oder feindlichen Staates zu bezeichnen unterlassen. Der Satz des Artikels 12 ist aber auch in sich selber berechtigt und beruht auf der gewiß anzuerkennenden Idee, daß religiöser Glaube und religiöses Bekenntniß ihrem Wesen nach dem innern Forum angehören und von jedem Zwange der Staatsgesetze frei bleiben müsse, — daß also nicht durch Bedrückung, durch Drohung oder Rechtsverminderung ein ungebührlicher Einfluß auf die religiöse Ueberzeugung ausgeübt werden solle, hier vielmehr das Gebiet der Freiheit beginnt, wo nächst der göttlichen Gnade nur die Lehre und das Beispiel der Kirche dem menschlichen Geiste entgegentritt. So wie die Religion nicht das Produkt des Staates ist, so soll und kann der Rechtsstaat auch seine eigenen Institutionen selbstständig ordnen, ohne formell dieses oder jenes Religionsbekenntniß zur Bedingung oder zum Maßstabe des positiven Rechts im Staate zu erklären.

Meine Herren! Wenn man sich die oben bezeichneten Voraussetzungen, die obwaltenden praktisch konkreten Verhältnisse unseres Staatslebens ruhig vergegenwärtigt, dann, glaube ich, wird es im Voraus klar, warum im Jahre 1848 gar kein Zweifel bei allen ernsten und ehrlichen Christen darüber bestand, welche Wege hinsichtlich der hochwichtigen Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche einzuschlagen seien. So kam es, daß, während die Revolutionäre nur von Haß gegen jede positive Religion erfüllt waren, die sogenannten Gebildeten aber das Christenthum aus Indifferentismus ignorirten und es ihrer Beachtung nicht würdig hielten, hinwiederum die ächten und treuen Christen aller Konfessionen sich entschieden dem Prinzipe des Artikels 12 der Verfassungs-Urkunde zugewendet haben. Die stenographischen Berichte geben hiervon Zeugniß. — Sie können, dem Alphabete folgend, überall den geachtetsten protestantischen Namen begegnen, vom Grafen Arnim von Boitzenburg an bis zum Ende des Alphabets, wo Sie auch dem Herrn von Uechteritz, dem Präsidenten des Ober-Kirchenraths, begegnen. Alle haben unbedenklich für das Prinzip des Arti-

kels 12 sich ausgesprochen. Was die Katholiken anlangt, so waren für sie allerdings noch einige Gründe mehr vorhanden, die ihnen ihre Stellung unzweifelhaft vorzeichnete. Indem sie der vielen trüben Erfahrungen gedachten, welche das Staatskirchenthum besonders in vorherrschend protestantischen Ländern über die Kirche gebracht, war die Wahl zwischen der periculosa libertas des Rechtsstaates und dem quietum servitium des alten Polizeistaates leicht zu treffen. Man sagte entschieden dem letztern ab, der ja doch nur den Bankerott des Staates und den Schaden der Kirche herbeigeführt hatte.

(Lebhaftes Bravo! links.)

Ueberall, wo Katholiken unter solchen Umständen, d. h. nach Zerstörung der alten sozialen Ordnung, zur Mitbetheiligung an den Geschicken des Vaterlandes berufen waren, in Frankfurt a. M., in Berlin, in München, überall haben sie sich auf das Entschiedenste für das Prinzip der Unabhängigkeit des Staats und der Kirche ausgesprochen; sie haben keinen Augenblick gemeint, hierbei aus Indifferentismus gegen Religion und Christenthum zu handeln. Sie waren der ungetheilten Ueberzeugung, mochten es Laien, Priester oder Bischöfe sein, daß der große Kampf zwischen Irrthum und Wahrheit, der seit Jahrhunderten die Menschheit durchwühlt, mit reinen Geisteswaffen ausgekämpft werden müsse und könne, und daß er zum Siege der Wahrheit führen werde. Sie waren nicht minder der Ueberzeugung, daß nur vermittelst dieses Prinzips die odiösen Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche, die stets beiden schaden, wenn auch nicht unbedingt, doch möglichst und nach Kräften vermieden würden. Und damit Sie, meine Herren, nicht etwa glauben möchten, es seien etwa für die Deutschen Katholiken spezielle Interessen und partikularistische Verhältnisse, die mit den protestantischen Landes-Obrigkeiten zusammenhingen, hinsichtlich dieser Rechtsstellung maßgebend gewesen, so verweise ich Sie nach dem katholischen Belgien und Frankreich nicht minder, als nach dem evangelischen Holland und England — überall sehen Sie durch die Katholiken dasselbe Fundamentalprinzip vertreten. Es beruht dies eben, wie gesagt, auf der Grundüberzeugung, daß in dem aus der Revolution erwachsenen Rechtsstaate mehr noch und entschiedener, als dies vielleicht im Polizeistaat nothwendig war, die von Gott gewollte Scheidung der

dies zu bestimmen habe, das hat man uns freilich zu sagen vergessen. Vom katholischen Standpunkte aus sind diese Fragen allerdings leicht zu beantworten. Aber, meine Herren, erwägen Sie, welche Bedeutung dieselben im Falle einer Ausschließung der nichtchristlichen Bekenntnisse von allen politischen Rechten auf dem protestantischen Gebiete haben. Sie wissen, wie schwer es schon im Jahre 1846 war, nur für die protestantischen Prediger eine bestimmte Bekenntnißformel aufzustellen; wieviel Versuche und Anstrengungen damals gemacht wurden, und wie dieselben nur dahin führten, daß man die Candidaten lediglich auf das sogenannte formale Princip der Reformation und auf die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben verpflichten wollte, so daß man in der That bei dem negativen Satze des consensus dissentientium stehen blieb, bei — einem Prinzipe, welches in jedem Augenblick die eigene konfessionelle Stellung und das eigene Bekenntniß gewissermaßen abhängig macht von der wechselnden Auffassung der religiösen Begriffe Anderer. Ich frage Sie, ob man wohl bei einer solchen Verallgemeinerung des sogenannten christlichen Bekenntnisses, welche nur noch in der Negation besteht, bestimmte Requisite des christlichen Bekenntnisses aufstellen kann, um darauf den sogenanten christlichen Staat zu gründen? Ich frage, ob Sie allen Preußischen Staatsbürgern, die innerhalb der protestantischen Kirche zu stehen vermeinen, mit Gewißheit und Bestimmtheit sagen können, dieser und jener Glaube ist unerläßlich, um der christlichen Kirche anzugehören, also um nicht zu den Nichtchristen zu gehören? Ich kann und werde nicht in Detailsätze eingehen; aber Sie werden mir gestatten, beispielsweise an einige Glaubenssätze zu erinnern, die für mich und jeden Katholiken stets fundamentale waren und sind, — an die Trinität. Und dennoch ist dieser Glaube an die Trinität keineswegs ein solcher, der nach der Idee des Antragstellers Bedingung des staatsbürgerlichen Rechtes im sogenannten christlichen Staate sein soll. Denn es bestehen anerkanntermaßen protestantische Gemeinden und Confessionen, die dieses Grunddogma von sich weisen, z. B. die Socinianer, die Swedenborgianer, die Quäker. Die neueste Sekte der Irvingianer verwirft die Gottheit Christi. Andere sogenannte protestantische Gemeinden (ich weiß nicht, ob und inwieweit sie als innerhalb der evangelischen Kirche stehend anerkannt werden) haben selbst die christliche Taufe verworfen, oder

kung zu einander stehen. Allein möchte wohl Jemand behaupten, daß diese Voraussetzungen bei uns bestehen? daß diejenigen Ursachen, welche den Bruch der alten Zustände zur Folge gehabt haben, mit allen ihren Voraussetzungen nicht mehr bestehen? Können und dürfen wir denn so sittlich- und christlich-stolz auf unsere heutigen Zustände hinblicken? Lebt etwa nicht mehr bei uns jener Geist der Verneinung, der seit Jahrhunderten an den Fundamenten des Christenthums rüttelt und alle Schichten der Bevölkerung, den Beamtenstand nicht ausgeschlossen, angefressen und vielfach durchdrungen hat? Und nichtsdestoweniger will man die Folge und die Strafe jenes Verfalles nicht mehr gelten lassen und ertragen, obschon die Voraussetzungen überall noch dieselben sind?! Meine Herren! Wir werden uns vielleicht mit dem Artikel 12 leichter zurecht finden, wenn wir ihn nicht sowohl als das definitive Recht ansehen, welches zwischen Staat und Kirche bestehen soll, sondern als einen bloßen Durchgangspunkt zur Vorbereitung eines wahrhaft geordneten organischen Verhältnisses zwischen jenen zwei gleichmäßig von Gott gesetzten Lebensordnungen, deren Gleichgewicht zum Schaden Beider verloren gegangen ist. Wenn es also wirklich wahr wäre, daß der Artikel 12 den religionslosen Staat proklamirte, so würde immerhin dem Artikel 12 darum noch kein begründeter Vorwurf gemacht werden können, denn dieser Artikel wäre alsdann nicht die Ursache, sondern nur die nothwendige Folge der vorhandenen Entchristlichung des Staatslebens, zugleich aber auch die Bedingung der Heilung jenes Uebels selber. Allein unsere Verfassungs-Urkunde beweist ja auch durch Artikel 14, wie fern diese Absicht den Gründern und den Revisoren der Verfassungs-Urkunde lag. Der Artikel 14 besagt ja mit dürren Worten, daß die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden solle. Ich meinerseits behaupte, daß dieser Artikel 14 gar nicht einmal nothwendig sei, um den religionslosen Staat von uns abzuwehren, so lange wir, die Landesvertretung Preußens, wirklich noch eine christliche Gesinnung und Ueberzeugung in unserer Brust tragen. Die Bestimmung des Artikels 14 macht sich so lange von selber geltend, als nicht die Nation ihrer großen Majorität nach heidnisch geworden ist. Anderenfalls werden wir unsere christliche Gesinnung und Ueberzeugung ohnehin und von Rechts

wegen in der Gesetzgebung und der Verfassung des Staates nach Kräften zur Geltung bringen. So lange aber gar der Artikel 14 dasteht und Zeugniß giebt von dem positiven Willen und der Absicht der Verfassungs-Urkunde, daß das christliche Prinzip der Gesetzgebung zu Grunde zu legen sei, — so lange sollte man denn doch die Verfassungs-Urkunde als ein Dokument des religionslosen oder feindlichen Staates zu bezeichnen unterlassen. Der Satz des Artikels 12 ist aber auch in sich selber berechtigt und beruht auf der gewiß anzuerkennenden Idee, daß religiöser Glaube und religiöses Bekenntniß ihrem Wesen nach dem innern Forum angehören und von jedem Zwange der Staatsgesetze frei bleiben müsse, — daß also nicht durch Bedrückung, durch Drohung oder Rechtsverminderung ein ungebührlicher Einfluß auf die religiöse Ueberzeugung ausgeübt werden solle, hier vielmehr das Gebiet der Freiheit beginnt, wo nächst der göttlichen Gnade nur die Lehre und das Beispiel der Kirche dem menschlichen Geiste entgegentritt. So wie die Religion nicht das Produkt des Staates ist, so soll und kann der Rechtsstaat auch seine eigenen Institutionen selbstständig ordnen, ohne formell dieses oder jenes Religionsbekenntniß zur Bedingung oder zum Maßstabe des positiven Rechts im Staate zu erklären.

Meine Herren! Wenn man sich die oben bezeichneten Voraussetzungen, die obwaltenden praktisch konkreten Verhältnisse unseres Staatslebens ruhig vergegenwärtigt, dann, glaube ich, wird es im Voraus klar, warum im Jahre 1848 gar kein Zweifel bei allen ernsten und ehrlichen Christen darüber bestand, welche Wege hinsichtlich der hochwichtigen Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche einzuschlagen seien. So kam es, daß, während die Revolutionäre nur von Haß gegen jede positive Religion erfüllt waren, die sogenannten Gebildeten aber das Christenthum aus Indifferentismus ignorirten und es ihrer Beachtung nicht würdig hielten, hinwiederum die ächten und treuen Christen aller Konfessionen sich entschieden dem Prinzipe des Artikels 12 der Verfassungs-Urkunde zugewendet haben. Die stenographischen Berichte geben hiervon Zeugniß. — Sie können, dem Alphabete folgend, überall den geachtetsten protestantischen Namen begegnen, vom Grafen Arnim von Boitzenburg an bis zum Ende des Alphabets, wo Sie auch dem Herrn von Uechteritz, dem Präsidenten des Ober-Kirchenraths, begegnen. Alle haben unbedenklich für das Prinzip des Arti-

Meine Herren! Der Herr Antragsteller hat in der Commission seinem ursprünglichen generellen Antrage eine Abschwächung gegeben, der denselben meiner Meinung nach seiner prinzipiellen Bedeutung schlechthin entkleidet und die ganze Angelegenheit der Willkür preisgiebt. Es wird von ihm nicht mehr gefordert, daß es der Spezial-Gesetzgebung unbedingt offen gehalten werden solle, die bürgerlichen und politischen Rechte der verschiedenen Religionsgenossenschaften nach jedesmaligem Ermessen zu reguliren, sondern der Antrag ist darauf beschränkt worden, der Spezialgesetzgebung nur offen zu halten, daß bloß die staatsbürgerlichen Rechte der nichtchristlichen Preußen beschränkt werden könnten.

Meine Herren! Sie sehen, man hat es nicht für gut befunden, ein bestimmtes religiöses Bekenntniß als Bedingung des Genusses der staatsbürgerlichen Rechte aufzustellen; hätte man das gethan, hätte man sich dem historischen Recht in Deutschland angeschlossen und die Grundsätze des Westphälischen Friedens und der Deutschen Bundesakte zum Grunde gelegt, so hätte man wenigstens eine positive Unterlage gewonnen. Allein das hat man nicht gethan, und ich muß hinzufügen, daß man hierzu allerdings seine sehr guten Gründe gehabt hat, — denn man stand hier an den Grenzen der Unmöglichkeit. Es ist in der That für das heutige Preußen eine baare Unmöglichkeit, wenn man anders mit offenen Augen unsere sozialen und religiösen Verhältnisse übersehen will, den Genuß der politischen Rechte in Preußen an das katholische, lutherische oder reformirte Bekenntniß zu binden, indem innerhalb des Protestantismus das Dogma gar sehr in den Hintergrund getreten ist. Darum hat man also diesen allein haltbaren historischen Standpunkt aufgeben müssen und wirklich aufgegeben. Man hat sich daher auf das Gebiet der reinen Negation geworfen, indem man nur noch die nichtchristlichen Preußen in ihren staatsbürgerlichen Rechten beschränkt wissen wollte. — Also dahin ist es gekommen, daß die Vertreter des strenggläubigen Protestantismus, welche sich über vermeintliche Entchristlichung des Staats, über Verleugnung des Christenthums erhitzen, die Sprache von Jean Jaques Rousseau sprechen, und den christianismus vagus proclamiren, das Christenthum ohne Dogmen und Symbole, ohne Tempel und Altäre. Nur die Nichtchristen sollen in den staatsbürgerlichen Rechten beschränkt werden können, — wer aber noch als Christ gelten solle, und wer

dies zu bestimmen habe, das hat man uns freilich zu sagen vergessen. Vom katholischen Standpunkte aus sind diese Fragen allerdings leicht zu beantworten. Aber, meine Herren, erwägen Sie, welche Bedeutung dieselben im Falle einer Ausschließung der nichtchristlichen Bekenntnisse von allen politischen Rechten auf dem protestantischen Gebiete haben. Sie wissen, wie schwer es schon im Jahre 1846 war, nur für die protestantischen Prediger eine bestimmte Bekenntnißformel aufzustellen; wieviel Versuche und Anstrengungen damals gemacht wurden, und wie dieselben nur dahin führten, daß man die Candidaten lediglich auf das sogenannte formale Princip der Reformation und auf die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben verpflichten wollte, so daß man in der That bei dem negativen Satze des consensus dissentientium stehen blieb, bei — einem Prinzipe, welches in jedem Augenblick die eigene konfessionelle Stellung und das eigene Bekenntniß gewissermaßen abhängig macht von der wechselnden Auffassung der religiösen Begriffe Anderer. Ich frage Sie, ob man wohl bei einer solchen Verallgemeinerung des sogenannten christlichen Bekenntnisses, welche nur noch in der Negation besteht, bestimmte Requisite des christlichen Bekenntnisses aufstellen kann, um darauf den sogenanten christlichen Staat zu gründen? Ich frage, ob Sie allen Preußischen Staatsbürgern, die innerhalb der protestantischen Kirche zu stehen vermeinen, mit Gewißheit und Bestimmtheit sagen können, dieser und jener Glaube ist unerläßlich, um der christlichen Kirche anzugehören, also um nicht zu den Nichtchristen zu gehören? Ich kann und werde nicht in Detailsätze eingehen; aber Sie werden mir gestatten, beispielsweise an einige Glaubenssätze zu erinnern, die für mich und jeden Katholiken stets fundamentale waren und sind, — an die Trinität. Und dennoch ist dieser Glaube an die Trinität keineswegs ein solcher, der nach der Idee des Antragstellers Bedingung des staatsbürgerlichen Rechtes im sogenannten christlichen Staate sein soll. Denn es bestehen anerkanntermaßen protestantische Gemeinden und Confessionen, die dieses Grunddogma von sich weisen, z. B. die Socinianer, die Swedenborgianer, die Quäker. Die neueste Sekte der Irvingianer verwirft die Gottheit Christi. Andere sogenannte protestantische Gemeinden (ich weiß nicht, ob und inwieweit sie als innerhalb der evangelischen Kirche stehend anerkannt werden) haben selbst die christliche Taufe verworfen, oder

taufen auf den Namen einer Stadtgemeinde, nicht auf den Namen Gottes, auch nicht mittelst Abwaschung in Wasser! Nun, meine Herren, wer ist dann noch Christ, wer nicht? das heißt, wie soll das politische Recht der Christen und Nichtchristen in Preußen künftig definirt werden? Aber fragen wir weiter: wer kann und soll es bestimmen, was als das Erforderniß desjenigen Christenthums gelten solle, welches der Herr Antragsteller proklamirt zu sehen wünscht? Daß der Staat dies nicht kann und soll, glaube ich wohl auch Seitens des Herrn Antragstellers eingeräumt zu sehen. Der preußische Staat wird sich wohl jedenfalls eines solchen Sakrilegiums nicht schuldig machen wollen. Es bleibt alsdann nur übrig, daß die Religions-Gesellschaften selber es thun. Aber wie? Hinsichtlich der beiden großen protestantischen Haupt-Confessionen in Preußen besteht wohl eine Organisation in dem Ober-Kirchenrathe, obgleich ich selbst in diesem Hause gehört zu haben glaube, daß dessen Autorität nicht allseitig anerkannt wird, allein ich setze voraus, daß dieselbe für das Augsburger und Heidelberger Bekenntniß, sowie für die Union bestehe; sie besteht aber sicherlich nicht für alle andere protestantische Sekten, Gemeinden und Bekenntnisse, die nicht zu den vorbezeichneten gehören. Wie soll es diesen gegenüber gehalten werden? Soll für sie erst eine Organisation gefunden und gebildet werden, damit sie über das politische Recht im Staate Preußen entscheiden, nachdem dies Recht vom christlichen Bekenntnisse abhängig erklärt sein wird? Doch ich will nicht weiter eingehen — ich glaube, daß der von dem Antragsteller angestrebte christliche Staat durch eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde oder durch ein Gesetz nicht zu erzielen ist. Will man dennoch die Möglichkeit behaupten, so artikulire man die Mittel und Wege, ich werde sie mit Dankbarkeit aufnehmen und mit Theilnahme prüfen.

Aber schließlich noch eine praktische Frage: Sollte es wirklich dem Antragsteller Ernst sein, daß, wenn beispielsweise innerhalb einer protestantischen Sekte oder gar in der streng organisirten katholischen Kirche eine Ausschließung, eine Excommunication ausgesprochen werden wird, diese Excommunication nach der Absicht des Antragstellers den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, also die politische Acht zur Folge haben soll? Ich bin weit entfernt, es für möglich zu halten, daß Badische oder Sardinische Zustände jemals in Preußen eintreten könnten; aber die Möglichkeit ist doch

vorhanden, daß ein Katholik in Preußen Minister werde. Ist es nun wirklich Ihre Intention, daß, wenn ein solcher Katholik das Unglück hätte, in Excommunikation zu fallen, er hiermit seiner staatsbürgerlichen Rechte und seines Amtes verlustig gehe? — ist das Ihr Ernst? Ich fürchte, daß Sie zur Verneinung der Frage eintretendenfalls mindestens eben so gute Gründe und „künstliche" Interpretationen finden würden, als der Bericht deren zur Nullifizirung des Art. 12 der Verfassungsurkunde gefunden hat. Wenn es Ihnen aber nicht Ernst ist, in dieser Weise im preußischen Staate vorzugehen, was bleibt dann noch als Schluß-Resultat der von dem Antragsteller erstrebten Verfassungsänderung übrig? Es bleibt Zweierlei: man hat einestheils seinen Muth abermals an der Verfassungsurkunde gekühlt, und man hat zweitens demjenigen Ideale die Wege gebahnt, welches uns von den Antragstellern so oft vorgeführt ist, man hat dem sogenannten protestantischen Staate Vorschub geleistet. Der Theorie nach kennen wir diesen Staat bereits aus den Mittheilungen, welche der Berichterstatter mit gewohnter Offenheit desfalls gegeben hat, indem er sagte, daß der protestantische Staat Preußen den Katholiken nicht gerecht werden wolle und nicht gerecht werden könne; — ja, er hat dies Prinzip mit noch klareren und dürreren Worten dahin ausgesprochen, daß der preußische Staat vom Unrecht gegen die Katholiken lebe!

(Rechts: Murren, links: Ja, ja!)

Der Herr Berichterstatter ist da, und wird mich widerlegen, wenn er kann und will; ja ich werde erfreut sein, wenn er es zu thun geneigt ist; ich referire leider nur, was ich selber hundertmal gehört, — ja eben dasselbe Prinzip hat der Herr Berichterstatter erst vor etwa vier Tagen in der Commission zur Vorberathung der katholischen Anträge wiederholt und laut ausgesprochen!

(Links: Ja, ja!)

Dieser Offenheit gegenüber wird es Sie wohl nicht Wunder nehmen, wenn wir, die Katholiken Preußens, uns nicht durch die Behauptung des Antragstellers einschüchtern lassen, daß durch den Artikel 12 der Verfassungsurkunde der religionslose Staat instituirt oder gar eine Verleugnung des Christenthums ausgesprochen werde. — Wir weisen, wie gesagt, diese Behauptung zurück, halten aber an dem Rechts-

prinzipe des Artikels 12 fest, welches die Gleichberechtigung der Confessionen im preußischen Staat sicherstellt. Ich bemerke aber auch ausdrücklich, daß wir diesen wirklichen preußischen Staat im mindesten nicht dem vorbezeichneten neupreußischen Phantasie-Staate identifiziren oder verwechseln; unter der Herrschaft der Hohenzollern ist und bleibt er immerdar ein erträumter Phantasie-Staat. Der wirkliche preußische Staat lebt nicht vom Unrecht gegen die Katholischen; Se. Majestät der König selber hat seit dem Beginn seines Regiments die Katholiken mit so vielen und großen Wohlthaten bedacht,

(Bravo!)

daß jeder preußische Katholik es fühlt und weiß, daß sein Königliches Herz auch für seine katholischen Unterthanen warm schlägt.

(Lebhaftes Bravo. Gewiß, gewiß! rechts.)

Meine Herren! Wir danken es ihm in Loyalität und Treue, und im Gebet; wir danken ihm, daß er hochherzig und Königlich auch für seine katholischen Unterthanen besorgt ist. Wenn wir dessenungeachtet vielfach eine oppositionelle Stellung hier einnehmen, dann weisen wir es vor Allem mit der ganzen Energie unseres Patriotismus und unserer Loyalität von uns, daß dies dem Throne oder dem Preußischen Staate gelte; es gilt diese Opposition unserer innigsten und loyalsten Auffassung nach nur einzelnen Mißgriffen und Härten, die in diesem oder jenem Departement der Staatsregierung vorkommen.

(Bravo! links.)

Und Sie, meine Herren, können und werden, wenn Sie billig sein wollen, es uns wahrlich nicht verdenken, wenn wir diese oppositionelle Stellung einnehmen; denn es ist ja nicht nur unser Recht, nein, es ist eine Ehrenpflicht aller Katholiken Preußens, ihr wirkliches oder vermeintliches Recht, namentlich auf dem kirchlichen Gebiete, zur Geltung zu bringen. Wir werden uns sofort beruhigen, sobald von der Königlichen Staats-Regierung die Irrthümlichkeit unserer Rechtsansprüche nachgewiesen wird. Wenn ihr dies gelingt, — und an unserem guten Willen, sich verständigen zu lassen, fehlt es nicht, — alsdann seien Sie überzeugt, daß wir mit Herz

und Sinn zustimmen und abstehen werden. Wir werden nicht fordern, daß man uns wegen unserer etwaigen Rechts-Irrthümer eine Entschädigung gebe, wie dies für die Grundsteuer-Befreiungen der Rittergutsbesitzer in Anspruch genommen wird; wir wollen, wie gesagt, nichts für Rechts-Irrthümer haben, aber wir fordern entweder Anerkennung unseres wirklichen Rechts oder eine Widerlegung unserer Gründe; — Beides ist uns bisheran verweigert worden!

(Unruhe rechts.)

Was endlich unsere oppositionelle Haltung im Allgemeinen anlangt, so muß ich nochmals darauf zurückkommen, was unlängst ein Regierungs-Kommissar hier zu erklären sich für berechtigt gehalten hat, — hier im Schoße der Landesvertretung hat er uns gesagt, — daß man gewissermaßen jetzt schon uns, den Katholiken Preußens, — 7 Millionen Preußen — thatsächlich diejenige Stellung anzuweisen gedenke, die den nicht-christlichen Unterthanen Preußens künftig verfassungsmäßig zugewiesen werden soll.

(Bravo! links, Verneinung rechts.)

Meine Herren! Ich behaupte nichts als bekannte Thatsache; ich will Ihnen gleich den Beweis führen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns gesagt: man wolle nicht die ihrer Zahl entsprechende Vertretung der Katholiken in Preußen, man verhindere systematisch, daß etwa zwei oder drei Katholiken mehr auf diesen Bänken Platz nehmen, obgleich dieselben doch immer in der entschiedensten Minderheit sind und eine jede Anerkennung ihres Rechts nur durch die rechtliche Ueberzeugung ihrer protestantischen Kollegen erlangen können, — man wolle nicht, so hat ein Regierungs-Kommissar gesagt, daß einige Katholiken mehr auf diesen Bänken säßen, und deshalb hätte die Regierung tendenziös und systematisch die alten, kraft historischen Rechts zusammengehörigen katholischen Landestheile zersprengt und auseinandergerissen —

(Hört, hört! Zur Sache! rechts. Unruhe.)

Das ist zur Sache. Wir sind leider im protestantischen Staate!

(Bravo! links. Widerspruch rechts.)

und durch Zusammenlegung mit protestantischen Majoritäten nullifizirt.

ich glaube, daß es auch hier eine Wahrheit ist, wenn der Dichter sagt:

„Die Menge ist nur im Zuschlagen respektabel,
Im Urtheilen aber ist sie miserabel."

(Bravo! Heiterkeit.)

Meine Herren! Es giebt ja viele Christen, die sich erst dann so recht als Christen fühlen, wenn es gegen die Juden geht. Ich glaube nicht, daß dies der rechte, zulässige Standpunkt ist; allein ich muß auf der anderen Seite hinzufügen, daß nicht bloß die Menge ein schlimmes Urtheil gegen die Juden fällt, sondern daß auch die unparteiische Geschichte demselben vielfach zustimmt. Eine unbefangene Würdigung der Verhältnisse muß allerdings die Ueberzeugung begründen, daß die Einwirkung der Juden auf unser literarisches, politisches, soziales und gewerbliches Leben vielfach, wenn nicht vorherrschend, eine schädliche ist.*) Allein, meine Herren, was folgt denn daraus? Es folgt, daß wir nur zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen haben; entweder haben wir zu einer Judenverfolgung zu schreiten, die alsdann aber gründlicher betrieben werden müßte, als dies in früheren Jahrhunderten geschehen, nämlich bis zu deren Vernichtung, wenn sie anders möglich ist. Eine solche Judenverfolgung wird aber, glaube ich, sowohl der heidnische, als der projektirte sogenannte christliche Staat für unmöglich und unzulässig erachten. Alsdann aber bleibt nur noch die andere Möglichkeit übrig,

*) Das nennt Herr R. eine „unbefangene Würdigung!" Wir müssen solchen Herren alle wahre Kenntniß und Beurtheilung der wirklichen Verhältnisse absprechen. Schaue doch Herr R. auf den Zustand der Länder, aus welchen die Juden verbannt sind. Erscheint ihm Spanien, Portugal, Neapel, Tyrol und Steyermark, Norwegen und Innenrußland so sehr beneidenswerth? Stehen ihm Preußen, Holland, Frankreich, England ꝛc. so sehr hinter diesen zurück? Jedermann spricht von dem wunderbaren Aufschwung der Industrie — wisset Ihr nicht, welchen großen Antheil die Juden daran haben? Haben Mendelssohn und Meyerbeer und die vielen jüdischen Künstler schädlich auf die Entwickelung der Musik gewirkt? Was Juden für die neuere deutsche Literatur, die sie aus der Verdumpfung des Romanticismus, aus dem sentimentalen Spuke mittelalterlicher Fictionen retteten, gethan, hat erst jüngst eine geistreiche Feder in den Wigand'schen Jahrbüchern für Wissenschaft und Kunst Jahrg. 3. Heft 2. ausgeführt. Daß die Juden in sozialer Beziehung die wahren Hüter der Familientugenden sind, gesteht ja selbst Herr v. Gerlach zu. Die Criminalstatistik bekräftigt es. Doch wozu streiten, wo das Vorurtheil wie eine Schildkröte sich in sich selbst verbirgt.

den Versuch mit der Emancipation zu machen und zu erwarten, ob nicht obige schädliche Einwirkung hierdurch wenigstens gemildert wird. Vom psychologischen Standpunkte aus sprechen wenigstens viele Gründe dafür und die Erfahrung hat dieselben bereits vielfach gerechtfertigt. Ich erinnere mich beispielsweise eines amtlichen Nachweises, welcher, wenn ich nicht irre, aus unserem Justiz-Ministerium hervorgegangen ist, worin nachgewiesen wird, welche Erfolge das Institut der Schiedsmänner in Preußen gehabt hätte. Es wird nun dort mit ganz besonderer Anerkennung konstatirt, daß gerade die jüdischen Schiedsmänner sich durch Thätigkeit, durch Erfolg, durch Tüchtigkeit im Amte besonders ausgezeichnet haben, und daß ihre Wirksamkeit bei weitem diejenige überstiegen, welche die christlichen Schiedsmänner gehabt haben. Meine Herren! Es ist also doch eine Möglichkeit da, daß wir auf diesem Wege gute Erfolge erzielen.*) Was Holland anlangt, so hat mir ein Ministerialbericht vorgelegen, in welchem ausgesprochen wird, daß die Juden gerade in ihrer Stellung als Beamte sich durchschnittlich ausgezeichnet und bewährt haben, während gleichzeitig konstatirt wird, daß die Emancipation in den unteren Schichten der Juden allerdings bisheran noch nicht eben so durchgreifend dieselben Erfolge aufzuweisen habe. Allein, meine Herren, es sind seit jener Emancipation erst zwei Menschenalter vorübergegangen, während 18 Jahrhunderte des Druckes mit allen seinen Folgen auf den Juden lasten; man wird also wohl der Hoffnung Raum geben können, daß die Beseitigung dieses Druckes wenigstens eine Besserung derselben hinsichtlich ihrer Beziehungen nach Außen hin mit sich bringen wird.

Der englische Staatsmann Macaulay hat einmal die Frage gestellt, welche Wirkung es wohl haben möchte, wenn ein Gesetz bestimmte, daß Menschen, die eine bestimmte Farbe des Haares trügen, für verdächtig und politisch mundtodt erklärt würden; er meinte, es würde dies dahin führen, daß in einer oder zwei Generationen alle diejenigen, die das Unglück hätten, mit solchen Haaren zur Welt zu kommen, wirklich boshaft und schlecht und schädlich sein würden, und es würde alsdann nicht mehr an Leuten fehlen, die da sagen würden: „Seht, wie weise ist es gewesen, daß das Gesetz

*) Wie gut — eine „Möglichkeit" da, wo alle Staaten, in welchen die Juden gleichberechtigt sind, ihr vollgültiges Urtheil abgegeben haben!

dieſe Menſchen für verdächtig und gefährlich erklärt hat; ſind ſie nicht wirklich grundböſe und gefährliche Menſchen?“

(Heiterkeit.)

Ich bin allerdings weit davon entfernt, zu glauben, daß außerhalb der chriſtlichen Lebensſtrömung die menſchliche Vollkommenheit jemals erreicht und dargeſtellt werden könnte; ich weiß ſehr wohl den Unterſchied zu ſchätzen und zu würdigen, der in der chriſtlichen Gnade und Lebensſtrömung liegt, *) allein es handelt ſich ja nur darum, es beſſer zu machen, als es war und iſt; von der Möglichkeit und Wünſchenswerthheit dieſes Beſſermachens ſind wir, glaube ich, Alle durchdrungen; es fragt ſich nur, auf welchem Wege es zu erreichen ſei. Ich ſtelle mich dabei auf den Standpunkt, den Papſt Gregor der Große ſchon angedeutet hat, als er einem gegen die Juden allzuſtrengen Biſchofe abmahnend ſchrieb, er ſolle von dieſer Strenge ablaſſen und die Juden durch Liebe fürs Chriſtenthum zu gewinnen ſuchen, anſtatt ſie durch Drohung und Härte abzuſtoßen.

Man hat weiterhin geſagt, die Juden ſeien aber ſchlechte Patrioten, ſie hielten nicht zu dem Vaterlande, die Vaterlandsliebe ſei ihnen fremd. Meine Herren! Ich muß hierauf ſowohl für die Juden, wie für alle ähnlich Verdächtigten den Satz aufſtellen, daß die Vaterlandsliebe die Frucht der guten Regierung iſt, und daß jede Regierung ſich ſelbſt verdamme, welche über Mangel an Vaterlandsliebe Seitens dieſer oder jener großen Kategorien der Staatsangehörigen Klage führt.

(Bravo!)

Bedenken Sie, wie es noch vor wenigen Jahrhunderten desfalls faſt in ganz Europa ausgeſehen hat und welche Folgen der Religionsdruck in den einzelnen Staaten Europas gehabt hat. Wir wiſſen es ja, daß in England die unterdrückten Puritaner jederzeit ihre ſchottiſchen Glaubensbrüder

*) hmen dieſen Ausſpruch dem ſtrenggläubigen Chriſten nicht es uns nicht übel nehmen, wenn wir ſagen: daß nur thum und die aus dieſem fließende ſittlich religiöſe Anja in zahlloſen Nicht-Juden Raum geſchaffen und immer Menſchheit und den Menſchen zum Höchſten führt, zu der ßentwickelung, zu der edelſten Herzensbildung, zu der ottesverehrung, zu unbedingter Menſchenliebe!

zur Hülfe riefen und den Bürgerkrieg entzündeten; — die Hugenotten in Frankreich riefen die Engländer zur Hülfe und stürzten das Land in Verwirrung; die Deutschen Protestanten riefen zugleich die Schweden und die Franzosen, und Deutschland ist zertreten und verwüstet worden. Meine Herren! Es ist, glaube ich, besser geworden, seitdem dieser religiöse Druck beseitigt ist; es zweifelt heute kein Vernünftiger an der Vaterlandsliebe der französischen Protestanten, der englischen Puritaner, der deutschen Katholiken und Protestanten in vorherrschend protestantischen, beziehungsweise katholischen Ländern. Ich meine, wir sollten auch den Juden nicht sagen, ihr seid Fremdlinge, und ihnen zugleich Mangel an Vaterlandsliebe vorwerfen.

(Bravo!)

Wer so handelt, ist eben so ungerecht, wie der Aegyptische Pharao, der die Väter der Juden peitschte, weil sie nicht Ziegel machten, während er selber ihnen das dazu erforderliche Stroh vorenthielt. Ich glaube, wir haben alle Veranlassung, die Bahn der Gerechtigkeit zu betreten und den Rechtsstaat auch den Juden gegenüber zu verwirklichen, alsdann wird es besser werden, wenn auch nicht gut!

(Bravo!)

Endlich hat man uns Katholiken und allen strenggläubigen Christen noch eine Gewissens-Vorhaltung gemacht, die alle Bedenken niederschlagen und uns warnen müsse, uns ja nicht für die Juden-Emancipation auszusprechen. Es hat Zeloten gegeben und es giebt deren noch, die da sagen: die Juden seien durch ein Gottesurtheil zur Knechtschaft verdammt; also wehe denen, die dies Gottesurtheil durch die Emancipation annullirten. Ich möchte diese Zeloten, die gewiß für den Herrn eifern, aber nicht, wie der Apostel es verlangt, secundum scientiam, fragen, wer ihnen denn die Vollmacht zur Execution dieses Urtheils gegeben hat?

(Heiterkeit.)

und ob ihnen in der Religion der Nächstenliebe auch der Befehl zu jenem Judenhasse gegeben worden ist, der eben so wie der unlängst hier proklamirte „gesunde Franzosenhaß" vielfach besteht? Ich will aber noch kategorischer auf jenen Einwand antworten und sagen, wie diese Zeloten mit ihren

falschen Prinzipien und Prätensionen dahin kommen, die Göttlichkeit des Christenthums schlechtweg zu leugnen. Denn es ist doch eine Thatsache, daß die Juden-Emancipation seit Menschenaltern in den wichtigsten Kultur-Staaten der Welt besteht, in Nord-Amerika, Frankreich, Belgien, Holland u. s. w. Jenes Gottesurtheil würde also bereits annullirt sein, wenn die Emancipation der Juden in Widerspruch stände mit den prophetischen Worten des Heilandes über die Schicksale der Juden.

Ich meinerseits kann, wenn ich auf der einen Seite vielfach die schädliche Wirkung der Juden anerkenne, ihnen anderseitig eine gewisse Bewunderung für alles das, was sie trotzdem sind und leisten, nicht versagen; ja sie haben in diesem Augenblicke selbst allen Preußen ein schönes Beispiel gegeben, an welchem die christliche Bevölkerung Preußens sich hoffentlich spiegelt. Sie haben mit männlichem Ernst die Rechte, die ihnen durch die Verfassungs-Urkunde zu Theil geworden sind, gegen den Angriff vertheidigt; die vorliegenden 300 Petitionen machen ihnen alle Ehre.

(Bravo!)

Meine Herren! Ich hoffe und wünsche, daß alle Christen ihr gutes Recht eben so ernst und männlich vertreten und ausüben möchten, — es würde alsdann besser bei uns stehen. Ich bin keiner von denen, die den Juden das vollberechtigte Staatsbürgerthum heute und sofort einräumen wollten, wenn res integrae wäre; ich bin entschieden der Meinung, daß es besser gewesen wäre, allmälig vorzuschreiten, und diejenigen allmälig mit dem vollen Staatsbürgerrecht auszustatten, die sich dessen durch eine oder zwei Generationen in vollem Maße würdig gezeigt haben. *) Aber dies volle Recht ist ihnen

*) Welche Widersprüche läßt sich Herr R. zu Schulden kommen! Man lese seine oben gegebene Definition vom Staate — und nun will er das Recht vorenthalten, es mit dem Zollstocke der Allmähligkeit zu messen! Wie? handelt es sich hier nicht um die staatsbürgerlichen Rechte? Und die wer anders aus, als wer sich zu dem Amte geschickt gemacht, zu demselben von der Staatsregierung berufen oder von seinen Mitbürgern gewählt ist? oder glaubt er, daß die jüdischen Wahlmänner, die ihm ihre Stimmen gaben, weniger Einsicht und Rechtssinn hatten? oder will Herr R. auch eine Beschränkung und allmälige Erweiterung der bürgerlichen Rechte, der gewerblichen? Kommt ein Jude zur Advokatur, zur ärztlichen Praxis, ohne alle Examina des Staates durchgemacht zu haben? O sancta simplicitas, die bei aller theoretischen Aufklärung immer wieder in der Praxis in das alte Unrecht verfällt!

nun einmal gegeben, es ist für sie ein jus quaesitum, so feierlich verbrieft, als ein Recht es überhaupt nur sein kann, da es mit dem Verfassungseide besiegelt ist. Darum müssen wir es aufrecht erhalten, so lange nicht eine direkte Nothwendigkeit der Aenderung erwiesen ist. Meine Herren! Ich glaube auch nicht, daß wir wegen dieses Prinzips der Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse sorgenvoll in die Zukunft unseres Staatslebens zu blicken haben. Ueben wir nur Gerechtigkeit gegen uns, und Alles wird wohl bestellt sein. Worin liegt denn die Macht und die Gefährlichkeit der Juden? sie ist weniger deren, als unser Werk. Einer der tiefsten katholischen Denker dieses Jahrhunderts hat gesagt, die Juden seien auch heute noch kraft unauslöschlicher göttlicher Signatur das auserwählte Volk, und innerlich stärker und mächtiger, als alle Heiden. Keine Macht der Welt, sondern nur das Kreuz kann das Wachsthum der Macht jenes tiefgefallenen,*) aber immer noch bewunderungswürdigen Geschlechtes verhindern; nicht durch gewaltthätige Bestimmungen und Bedrückungen, sondern nur durch die christliche Gesinnung und christlichen Geist, die wir eben in uns immer lebendiger ausbilden mögen,**) können wir sie geistig und erfolgreich überwinden. Alsdann haben wir den wahrhaften christlichen Staat in der Freiheit des christlichen Geistes; der Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde wird uns nicht im Wege stehen!

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort:

Minister des Innern von Westphalen: Meine Herren! da ein Antrag auf Tagesordnung gestellt ist, und nach der Geschäftsordnung des Hauses nur ein Redner für und einer dagegen gehört werden soll, so glaube ich Namens der Regierung das Wort mir jetzt erbitten zu müssen, nach dem Rechte, welches jedem Minister verfassungsmäßig zusteht, um mit wenigen Worten den Standpunkt zu bezeichnen, welchen die Regierung dem vorliegenden Antrag gegenüber ein-

*) Ihr sagt „tiefgefallenen" — wir sagen „trotz Eurer tausendjährigen Verfolgung hochgebliebenen" — und wo bleibt Herrn Rs. Meinung vom christlichen Volke, die er oben aussprach?

**) Da ist es — Ihr selbst seid des edlen, des göttlichen Geistes noch so baar, daß Ihr wahrlich uns nichts vorzuwerfen habet.

nimmt. Handelte es sich darum, jetzt den Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde zu entwerfen, so würde die Staats-Regierung ihrerseits einer klaren, die Mißdeutung des Indifferentismus gegen das christliche Glaubensbekenntniß, welcher darin gefunden wird, ausschließenden Fassung das Wort reden. Jetzt aber, nachdem einmal der von dem vorliegenden Antrage betroffene Satz des Artikels 12 Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde geworden ist, kann die Regierung dem Antrage auf dessen Streichung, nach dem Vorschlage des Antragstellers, nicht beitreten.

Ein entsprechendes Bedürfniß zur Abänderung des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde überhaupt, wie die Regierung in solchen Fällen es durchaus als Bedingung voraussetzen muß, wenn zu dergleichen Gesetzänderungen geschritten werden soll, ist der Regierung in zureichendem Maße bisher in der Praxis nicht fühlbar entgegengetreten. Bei ihrer Auffassung des betreffenden Satzes des Art. 12 ist die Regierung grundsätzlich von der Interpretation ausgegangen, daß solche principielle Bestimmungen ihr richtiges Verständniß nur durch das Zusammenhalten mit dem ganzen Organismus des Staates und der bestehenden Gesetzgebung finden können, sofern diese ein gleichstehendes Recht auf Geltung in Anspruch nehmen können. Es wird diese Auslegung aber unterstützt durch die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts in den §§. 61 und 62 der Einleitung. Danach werden Partikular- und Singular-Rechtsbestimmungen durch neuere allgemeine Gesetze nicht ohne Weiteres aufgehoben, wenn nicht ihre Aufhebung in dem neueren allgemeinen Gesetze deutlich verordnet ist. Daß eine solche Auslegung aber auch in diesem Falle richtig sei, insbesondere bezüglich des fraglichen Satzes im Art. 12, bestätigt die Verfassungs-Urkunde selbst in ihren Art. 3 und 4. Der Wortlaut dieser Artikel verweist nämlich in derselben Sphäre, was die staatsbürgerlichen Rechte betrifft, ausdrücklich auf die concurrirende Gültigkeit der Gesetze neben der Verfassungs-Urkunde, denn der Art. 3 sagt:

„Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden;"

und der Artikel 4 sagt:

„Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich."

Blickt man auf diese Bestimmungen hin und ferner auf den mit dem Artikel 12 ganz gleichberechtigten und mit ihm in Verbindung stehenden Artikel 14 der Verfassungs-Urkunde, worin die christliche Religion als die Grundlage bei allen denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, anerkannt ist, — so hat die Regierung bisher eine zu weit greifende, den christlichen Charakter des Staates' verletzende Anwendung des fraglichen Satzes des Artikels 12 nicht Platz greifen lassen,

(Ruf links: Hört, hört!)

namentlich nicht eine solche Auslegung, welche die Zulassung von Nichtchristen oder von Anhängern irreligiöser Sekten zu richterlichen, obrigkeitlichen oder solchen Aemtern, welche mit der christlichen Endbestimmung des Staates in wesentlicher Beziehung stehen, statuiren würde.

(„Hört, hört!" links.)

Die Regierung hält sich hierzu auch für die Zukunft eben so berechtigt, als verpflichtet, und insbesondere sieht die Regierung hinsichtlich der Juden die in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 deshalb getroffenen Special-Bestimmungen noch jetzt als maßgebend an. Anderweitige Konflikte zwischen dem fraglichen Satze des Artikels 12 und den zur Aufrechterhaltung berechtigter specieller Staatseinrichtungen erlassenen Specialgesetze sind bisher in der Bedeutung noch nicht hervorgetreten, daß ein practischer Nachtheil daraus erwachsen wäre. Sollten dergleichen Unverträglichkeiten sich in der Zukunft fühlbar machen, ohne in dem Wege der bisher festgehaltenen Auslegung sich lösen zu lassen, so wird die Special-Gesetzgebung ein geeignetes Mittel darbieten, um gleichzeitig für das specielle Rechtsgebiet, über welches das neu zu erlassende Gesetz handeln würde, eine Abänderung oder Einschränkung des fraglichen Satzes der Verfassungs-Urkunde herbeizuführen. Es ist in dieser Beziehung schon ein besonderer Vorgang vorhanden in der Berathung des anderen Hauses rücksichtlich der kreisständischen Gesetzgebung, worüber auch in diesem Hohen Hause in einer früheren Sitzung schon verhandelt worden ist. — Aber auch in Beziehung auf die allgemeine Frage wird die Regierung es im Auge behalten, ob und inwieweit zur Verhütung von Mißdeutungen des fraglichen Satzes im Artikel 12 eine

andere, unzweideutigere Redaction nothwendig werden sollte, und die Regierung behält sich die weitere Erwägung des etwa ihrerseits in verfassungsmäßigem Wege zu machenden Vorschlages vor. Aus diesen Gründen erachtet es die Regierung für geeignet, über den Antrag der Commission zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Wir schreiten jetzt zur Abstimmung.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Uebergang zur Tagesordnung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Der Uebergang zur Tagesordnung ist genehmigt.

Es ist dadurch die heutige Tagesordnung erledigt.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

VII.

Schlußwort.

Dies ist der interessante Kampf, der so eben zu Ende geführt worden; sein Beginn, sein Fortgang, sein Resultat. Der Leser gestatte uns, ihn zu recapituliren.

Die Verfassungs-Urkunde von 1850 erklärte die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig vom religiösen Bekenntnisse. Ihr Schlußsatz hob alle der Verfassung zuwiderlaufenden Gesetze auf. Die einfache Folge mußte sein, daß das Judengesetz vom 23. Juli 1847 in allen den Bestimmungen, welche die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Juden betraf, außer Kraft kam. Das Ministerium sah es anders an, und machte die Interpretation geltend, daß die Verfassung nur den Allgemeinsatz ausspreche, und das partikuläre Recht nicht aufhebe. Eine ausführliche Kritik dieser Interpretation ist hier nicht am Orte, sie wird zu einer andern Zeit erfolgen. Wir haben es jetzt nur mit den Fakten zu thun. Genug, daß das Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, sich in gerade entgegengesetzter Weise erklärte (18. März 1853), und ebenso die Majorität der zweiten Kammer in der letzten Sitzungsperiode. Dies war der „äußersten Rechten" Grund genug, und um der Specialgesetzgebung fernerhin leichteres Spiel zu geben, die Rechte der Bürger, welche der „Landeskirche" nicht angehören, immer mehr zu beschränken, jenen Grundsatz aus der Verfassung entfernen zu wollen. Der Sieg, den die „Rechte" bei den letzten Wahlen in so ausgedehnter Weise gewonnen, schien die Bürgschaft zu geben, hiermit wie mit so vielem Andern zum Ziele zu gelangen.

Der Antrag Wagener's erfolgte, in Verbindung mit den Anträgen auf anderweitige Verfassungsänderungen, die

wirklich gelangen, insonders auch mit dem Antrage auf Streichung resp. Aenderung des Art. 4.

Ein Ruf der Entrüstung ging durch ganz Preußen, ging durch ganz Deutschland. Wenn man irgend einen Kampf beseitigt geglaubt, so war es der der politischen Berechtigung aus confessionellen Gründen. Dieser Grundsatz war nicht allein in der nordamerikanischen Republik, nicht nur in den, von den letzten revolutionären Bewegungen unberührt gebliebenen Königreichen England (bis auf einen geringen Rest), Holland, Belgien, Dänemark, er war auch, so weit auch der reactionäre Gang vorgeschritten, selbst in Frankreich und Sardinien unangetastet, also Staatsgrundgesetz geblieben, und alle Bestrebungen der ultramontanen Parteien in diesen Ländern hatten dieses Heiligthum nicht zum Wanken gebracht. In Oesterreich und den meisten deutschen Staaten war er zwar mit Aufhebung der Verfassung geschwunden, ohne daß jedoch ausdrücklich dieser Grundsatz anders negirt wurde, als mit der Verheißung, ihn bald in anderer Weise herzustellen. Jetzt sollte er aber in Preußen aus der zu Recht bestehenden, beschworenen und aufrecht erhaltenen Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege gestrichen, er sollte durch alle gesetzgeberische Instanzen feierlich negirt und verurtheilt werden. Das war ein noch nie dagewesenes Schauspiel.

Ganz unparteiisch beurtheilt, kann man nicht anders sagen, als daß der Versuch in plumper und unpolitischer Weise geschah, so daß der Antrag nicht allein die Einsicht, sondern auch die Klugheit seiner Urheber compromittirte. Hätte der Antrag etwa gelautet: Die staatsbürgerlichen Rechte sind vom Bekenntniß der katholischen, lutherischen oder reformirten Kirche abhängig — so hätte die Grenze, die Tragweite beurtheilt werden können, so wäre das Object des Antrags bestimmt gewesen; es wären dann die Juden und alle außerhalb jener drei Kirchen stehenden Secten betroffen worden. So aber konnte die Consequenz des Antrags alle Religionsparteien treffen; es war eben so gut möglich, daß die Ausschließung heute auf die Juden, morgen auf die Katholiken, übermorgen auf die Reformirten interpretirt wurde. Da diese Ausschließung hatte keine Grenzen, sie konnte auch auf alle bürgerlichen Rechte, bis auf das geringste Gewerbe ausgedehnt werden. Es mußten daher nicht bloß alle, welche principiell die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse vom religiösen Bekenntniß als das

einzig wahre Staatsprincip anerkannten, von jenem Antrage sich betroffen fühlen, sondern auch Alle, welche mit der obherrschenden Partei sich nicht im confessionellen Consensus fühlten, oder auch fürchteten irgend einmal mit einer obherrschenden Partei in confessionellen Widerspruch zu kommen.

Allein man hatte sich in Preußen gewöhnt, bei allen beabsichtigten Verfassungsveränderungen zu schweigen. Selbst die Presse war, nachdem die Anträge Wageners ergangen waren, stumm darüber. Kaum daß hie und da der Leitartikel einer Zeitung auf die Gefährlichkeit des letzten Antrags hinwies.

Da waren es die Juden, welche bei dem Antrage auf Streichung jenes großen Grundsatzes ihre Stimme erhoben. Sie fühlten es heraus, daß, so unbestimmt die Fassung des Antrags, das Hauptgewicht desselben auf sie fallen würde, daß, wenn die Beraubung der politischen Rechte fortan auch für andere Confessionen möglich wäre, sie für sie sicher sein würde. Sie wußten, daß ihre bürgerliche Stellung nur durch eine allgemeine Gewissensfreiheit gesichert, daß ihre Sache mit der der allgemeinen Gewissensfreiheit identisch ist, daß keine Particulargesetzgebung sie anders als mit Beschränkung und Ausschließung belasten würde. Sie ließen sich nicht davon beirren, daß die Interpretation des Ministeriums sie doch nur am Gesetze vom 23. Juli 1847 festhielt, und dieses doch auch nach dem Antrage Wageners bestehen bliebe. Sie erkannten jenen Grundsatz der Gewissensfreiheit in der Verfassung als das Palladium ihrer Zukunft. Sie erhoben ihre Stimme, sie erhoben sie einmüthig, kräftig, schnell.

Es kann nicht geltend gemacht werden, daß durch die sofort erlassene Aufforderung des Herausgebers dieser Schrift, durch das Circulärschreiben des Vorstandes der israelitischen Gemeinde zu Breslau, durch die weiteren Schreiben der Vorstände der Provinzialhauptstädte an die einzelnen Gemeinden der Provinzen die enorme Zahl der Petitionen hervorgerufen wurde. Diese gaben nichts weiter als den einzelnen Gemeinden die Gewißheit, daß keine vereinzelt vorgehe. Es war also hiermit die umfassende Anstrengung der jüdischen Gemeinden nicht gemacht, sondern nur ihnen der Weg angedeutet. Was sie thaten, thaten sie aus sich heraus. Wer nur einen Blick auf die Haltung der Petitionen wirft, muß

zugeben, daß sie allesammt aus der innersten Seele, aus tiefster Geistesbewegung hervorgegangen, daß hier keine leere Form aus Convenienz, keine Sucht sich geltend zu machen, sondern der mächtige Drang, einen Todesstreich auf seine gesellschaftliche Stellung, auf Recht und Ehre abzuwehren, zum Worte, zur That drängte.

Die Gemeinden schlugen meist den Weg ein, daß sie ihre Petitionen den Abgeordneten ihres Kreises zur Uebergabe an das Präsidium übersandten, und sie dabei um Befürwortung, um Vertheidigung angingen. Sie waren hierzu um so mehr berechtigt, da unter den Wahlmännern eine verhältnißmäßig große Zahl Juden gewesen, und gerade solche, die auch in den Gemeindevorständen sitzen. Der Weg war gut. Denn somit traten die Gemeinden auch den einzelnen Abgeordneten unmittelbar gegenüber, verpflichteten sie persönlich, befrugen sie um die Meinung, welche sie durch Rede und Abstimmung zu der ihrigen machen würden. Daß noch mehr geschah, daß einige Schreiben unmittelbar an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses gerichtet wurden, daß andere schon jetzt an den Präsidenten des Herrenhauses ergingen, daß ein sehr wackerer und angesehener Israelit Berlin's ehrerbietigst an Se. Majestät den König ein Bittgesuch richtete, ist Zeugniß, welch heiliger Ernst die jüdischen Preußen beseelte, das Vaterland und sich vor den düstern Gefahren, welche der Umsturz der Gewissensfreiheit bereiten mußte, zu bewahren.

Ueberschauen wir die Petitionen selbst — wir haben sie wortgetreu gegeben, und weder in dem Inhalt noch in stylistischer Fassung auch nur die geringste Veränderung gewagt — so wird Niemand im großen Ganzen seine Bewunderung ihnen entziehen können. Wir sehen äußerlich aus so vielen Gemeinden, deren die meisten in kleinen Landstädten existiren, Schriften zumeist im reinsten, correctesten Deutsch, in fast erhabener, und doch ungekünstelter Fassung, überall mit der Sprache scharfen Verstandes und bewegten Herzens zugleich, hervorgehen. Alle sind durch feinen Takt ausgezeichnet, nirgends etwa Plumpheit, Rohheit, unpassende Aussprache. Wir glauben, es kann kein glänzenderes Zeugniß der unter den Juden verbreiteten Intelligenz und Bildung herbeigebracht werden.

Es sind Petitionen, die darum um so mehr in den ehrerbietigen Formen sich bewegen müssen, und keine verleugnet

dies. Aber es waltet in ihnen das Bewußtsein vor, daß diese Petitionen von vorn herein zugleich den Charakter von Protestationen haben, und viele sprechen dies geradezu aus. Offenheit, ja Kühnheit — überall aber Unumwundenheit der Sprache, Darlegung aller Gründe und Motive, freimüthige Bekämpfung des Gegners drücken sich eben so gut aus, wie Vertrauen, wie Zuversicht auf sein gutes Recht und auf die Einsicht des Hauses, an das sie gerichtet sind. Vor Allem aber spricht sich in ihnen laut und feierlich ein wahrer Patriotismus, eine innige Vaterlandsliebe und eine tiefe Ehrfurcht vor Sr. Majestät dem Könige aus.

Wir glauben nicht, daß es gegen den Antrag und sein Motiv irgend einen Grund giebt, der nicht in diesen Petitionen nachdrücklich zu Tage kommt. Allein es war denselben — und das müssen wir scharf betonen — doch ein bestimmter Boden angewiesen. Der Antragsteller hatte als einziges Motiv seines Antrags hingestellt, daß eine christliche Monarchie die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß nicht dulden dürfe, daß dies einen religionslosen Staat instituire. Gegen dieses Motiv mußten daher die Petitionen insbesondere sich auslassen, und daher die sonderbare Erscheinung, daß die Motivirung der jüdischen Petitionen das Christenthum gegen die anklägerische Behauptung des Antragstellers, als ob das Christenthum von dem Staate, in welchem die Mehrheit der Bürger Christen sind, die Ausschließung aller Nicht-Christen von den Bürgerrechten fordere, vertheidigt. Jeder, wer diese Veranlassung nicht kennt, würde erstaunt sein, so viele Schutzbriefe für das Christenthum, so viele Belobungszeugnisse des ethischen Inhalts des Christenthums aus der Feder von Juden hervorgegangen zu sehen.

Um so näher lag das zweite Motiv: daß das Judenthum, diese Quelle und Grundlage des Christenthums, in sich alle Garantieen für den religiössittlichen Charakter, für die Bürgertugenden seiner Bekenner trage. Das Judenthum erkenne den Staat als eine göttliche Institution, der die unerschütterliche Treue und Hingebung zu weihen den Juden die bestimmtesten religiösen Vorschriften verpflichten.

Ganz natürlich war es aber, daß, nachdem so das Motiv des Antragstellers selbst als nichtig und unzutreffend er-

wiesen war, die fraglante Rechtsverletzung hervorgehoben wurde, welche in dem Antrage enthalten sei. Die Entwickelung der Menschheit, das Bewußtsein aller Einzelnen, die Gerechtigkeit, welche die einzige wahre Stütze des Staates sei, verlangen die Unabhängigkeit der Bürgerrechte vom confessionellen Momente; wo diese bereits zu Recht bestehend, sie wieder beseitigen wollen, käme einem Gewaltstreich gleich; um so mehr, da die Bundesakte und das Gesetz vom Jahr 1812, das Votum des vereinigten Landtags und die Königlichen Verheißungen jene Gleichberechtigung in ihren vollen Schutz nahmen.

Zu diesen mehr theoretischen Gründen kam denn nun das praktische Motiv: daß die Juden sich überall der Gleichberechtigung würdig gezeigt, daß sie ihre Pflichten treulich erfüllt, daß sich nichts Nachtheiliges nachweisen läßt, daß ihre Mitbürger, wo Wahlen statt finden, ihnen überall ihr Vertrauen schenken, und keine Stimme als die der äußersten Rechten ein solches Verlangen ausgesprochen.

Dies sind die Momente, welche die Petitionen bald ausführlich, bald kurz, bald umfaßlich, bald nur theilweise geltend machten. Daß sie ihren Zweck vollständig erreichten, ist hinlänglich anerkannt. Die Presse, die Briefe der Abgeordneten, die Rede des Abgeordneten Reichensperger sprachen es aus; sie übten eine große Einwirkung auch auf viele derjenigen Abgeordneten aus, welche in ihren An- und Absichten Herrn Wagener nicht zu fern stehen — denn es offenbarte sich da eine große Aufregung, ein volles Bewußtsein dessen, was man zu thun im Begriffe stand. Sie influirten aber auch außerhalb des Hauses — die ganze christliche Welt in Preußen, ja in Deutschland und darüber hinaus nahm den lebhaftesten Antheil: es galt ja nicht das Schicksal der Juden allein, sondern der Gewissensfreiheit überhaupt; man ließ die Juden als die zunächst Betheiligten vorkämpfen und begleitete sie mit ganzer Seele und Hoffnung guten Erfolgs.

Der zweite Akt des Vorgangs war der Commissionsbericht. Man erinnert sich, wie derselbe im Geiste W's abgefaßt, dennoch den Fehler des Antrags verbessern wollte, indem er die „bürgerlichen" Rechte sowie die bürgergerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten von der Confession unabhängig lassen, und die „staatsbürgerlichen" Verhältnisse

der „Nicht-Christen" der Spezialgesetzgebung überantworten wollte. Eine Kritik seines Tenors ist bereits oben gegeben. Sein Resultat, ein neuer Antrag, indem er die Nonchalance und Unbegränztheit des ersten Antrags vermeiden wollte, zeigte sofort neue Fehler. Der erste bestand in dem unwillkürlich schroffen Widerspruch, daß alle bürgerlichen und staatsbürgerlichen „Pflichten" unabhängig von der Confession sein sollten, dagegen hinsichtlich der „Rechte" ein Unterschied nach der Konfession eintreten sollte, wie wenn im Staate die Uebung einer Pflicht von der Uebung eines Rechts hinsichtlich der Wirkung nicht identisch wäre! Der zweite: wo ist die Grenzlinie zwischen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten? wo stehen beide concret und getrennt definirt? Der dritte: wer ist Nicht-Christ? wer soll bestimmen was „nicht-christlich" ist? Erklären sich nicht viele Sekten für christlich, die die katholische und evangelische Kirche nicht dafür hält? ist „nicht-christlich" und „ketzerisch" einerlei? So war auch dieser Antrag nichts weiter als entweder der Ausfluß der Siegestrunkenheit, oder schlauer Berechnung, mit den unbestimmten Formeln in der Praxis nach Belieben verfahren zu können.

Die Verhandlung ging vor sich. Man kann sie nicht ganz verstehen, wenn man sich nicht erinnert, daß am Tage vorher der Antrag W's, den Artikel 4 „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich" zu streichen, verhandelt und nach einer tumultuösen Diskussion durch die Tagesordnung fast einstimmig beseitigt worden. Das Haus versammelte sich in der vollständigen Voraussicht, daß auch der Antrag auf Artikel 12 fallen werde. Die Verwirrung in der Debatte Tages vorher war dadurch entstanden, daß, nachdem Antragsteller, Berichterstatter weitläufig zu Gunsten des Antrages, das Ministerium ohne wirkliche Entscheidung gesprochen, Herr Wagener seinen Antrag zurückzog, um so einer offenkundigen Niederlage zu entgehen, was einen Gegner nöthigte, den Antrag wieder aufzunehmen, worüber sich dann die Diskussion verwirrte, bis dem ein glänzender Sieg in der Abstimmung ein Ende machte. Es war dann ein unnützes Manoeuvre, daß nun auch die „äußerste Rechte" für die Tagesordnung stimmte. Um diesem in der heutigen Diskussion zu entgehen, stellte Graf Schwerin gleich von vorn herein den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ohne Debatte. Er

hielt diese für überflüssig, da die Sache im Hause und außerhalb desselben entschieden sei. In seiner kurzen Rede hielt er den Grundsatz des Rechtsstaates, die unbedingte Gewissensfreiheit, fest und verspottete deren Gegner, die mit ihrer vorgegebenen Absicht die Religiosität eher vermindern als verstärken. Kein Gegner erhob sich. Antragsteller und Berichterstatter schwiegen. Da nahm der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) die Gelegenheit wahr, die Ansichten und Motive des Kommissionsberichtes zu bekämpfen, und formell gegen die Tagesordnung ohne Debatte auftretend, sprach er sich über den Antrag in einer weitläufigen Rede aus. Diese Rede ist kein Meisterstück der Beredsamkeit, es fehlt ihr überhaupt an Zusammenhang, Einheit und künstlerischer Vertheilung des Stoffes, aber sie enthält viele Schlagwörter und geistreiche Bemerkungen; so ist auch ihre Wärme nur eine theilweise und in ihren Einzelnheiten lassen sich Widersprüche genug nachweisen. Woran liegt dies? Weil der Redner die Sache des Rechts führt, aber doch nur von einem einseitigen Standpunkte, indem er den ihm eigenthümlichen, den katholischen, nicht verläßt. Für uns sehr willkommen, denn, wie einmal die Verhältnisse liegen, ist es in der Gegenwart von größerer Wirksamkeit, wenn kirchlichgläubige Männer sich für Gleichberechtigung aussprechen, als wenn die Sätze der allgemeinen Gerechtigkeit und Humanität noch so glänzend vertheidigt werden. Wir sehen daher ab, wenn der Abgeordnete Reichensperger in seiner Beurtheilung der Juden sich den einseitigen und banalen Ansichten nicht entrücken kann, sich noch immer von den „schädlichen Einflüssen" der Juden befangen läßt, während in der That die höchst günstigen Einflüsse der Juden, als eines verhältnißmäßig kleinen Theils, inmitten des großen Ganzen nach allen Richtungen hin den Einsichtsvollen immer klarer werden — günstige Einflüsse, die es insbesondere darum sind, weil sie auf die Gegensätze treffen und dadurch ein Flüssigwerden, eine Beschleunigung der Strömung bewirken. Wir sehen ab, wenn er in einer langen Rede die Unabhängigkeit des Staates vom religiösen Bekenntniß aus dem Wesen des Staates hinsichtlich der Katholiken glänzend vertheidigt, aber nichts destoweniger für die Juden eine — allmählige Emanzipation, also doch eine Abhängigkeit des Staates vom religiösen Bekenntnisse befürwortet und was dergleichen mehr. Widersprüche sind — wir heben vielmehr die Wärme

und Entschiedenheit hervor, mit welcher er den vielfach erwähnten Interpretationen, durch die der Artikel 12 annullirt wird, entgegentritt und sie bekämpft, und daß R. am Ende dennoch der Einzige war, welcher in dieser ganzen Angelegenheit die Höhe des Gegenstandes erstieg und von derselben aus kämpfte.

Nach dem Abg. Reichensperger erhob sich der Minister des Innern und legte die Ansicht und das Verfahren der Regierung noch einmal dar. Mit wenigen Worten: die Regierung beharrt auf jener Interpretation. Käme sie nicht damit aus, so würde sie selbst auf Aenderung des Art. 12 antragen. Man kann nicht verkennen, daß diese Erklärung nach den Reden Schwerin's und Reichensperger's und dem Schweigen der Gegner etwas zu spät und matt erschien.

Die Abstimmung zeigte nur ein kleines Häuflein der äußersten Rechten gegen die Tagesordnung. Der Antrag Wagener's und der Commission war mit immenser Majorität verworfen. —

Das Resultat läßt sich mit wenigen Worten bezeichnen. Der große Grundsatz der Gewissensfreiheit ist bestehen geblieben; eine Ausschließung und Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte um des religiösen Bekenntnisses wegen ist in Preußen fortdauernd eine Verletzung der Verfassung. Die in Praxis bestehende Auslegung jenes Grundsatzes ist abermals in dem Hause laut und bestimmt bekämpft und zurückgewiesen worden, ohne daß aber ein Votum des Hauses darüber abgegeben werden konnte. Es ist daher Zwiefaches erlangt worden: 1) Die abermalige Sanction des Grundsatzes der Gewissensfreiheit — und wer sieht nicht ein, daß mit jeder neuen Votirung und jedem Jahre seines Fortbestandes dieser Grundsatz immer tiefere Wurzel schlägt, und immer mehr Widerstandskraft erlangt — 2) die genaue Definirung, wo der Kampf um die Verwirklichung dieses Grundsatzes steht und woran er fortzuführen. Es ist dies Alles, was erlangt werden konnte. Ob, wenn Graf Schwerin nicht den Uebergang zur Tagesordnung ohne Debatte beantragt hätte, noch mehr Redner sich ausgelassen, speciell noch mehr für und wider die Juden gesprochen, ist am Ende für die Sache sehr gleichgültig, da nach keiner Seite hin ein anderes oder größeres Resultat zu erreichen war.

Jedenfalls ist die gute Sache aus diesem Kampfe siegreich hervorgegangen; man hat viel gelernt; es ist viel geredet und bewußt worden; durch die Complicationen der Umstände ist diese Frage zu einem wahren Wendepunkt in Preußen geworden, indem die „äußerste Rechte“ aus ihrer bisherigen Machtstellung verdrängt und in ihrer Ohnmacht erkannt ward. Auch hier, wie so oft, hat die göttliche Vorsehung laut und verständlich zugerufen: „Bis hierher und nicht weiter!“

VIII.

Anhang.

Einige, nachträglich uns zugekommenen Petitionen.

136. Die Synagogen-Gemeide zu **Marienwerder.**

Wenn es unsittlich und ungerecht ist, eine nicht unbeträchtliche Bürgerzahl eines Staates ohne allen Grund in ihrem tief innersten Lebensnerv auf's Schmerzlichste zu verletzen; wenn diese Verletzung eine um so größere ist, je mehr es zugegeben werden muß, daß diese Bürger in allen Zweigen gewerblicher Thätigkeit wie in Wissenschaft und Kunst reg- und strebsam sich erweisend, ihr Möglichstes zur Blüthe und zum Gedeihen des großen Ganzen beitragen; so kann solch ein Antrag nur in der gänzlichen Unkunde der Sachlage liegen, wenn wir nicht annehmen sollen, daß er in engherzig selbstischen Zwecken, denen auch das Wohl von Millionen nichts gilt, seine Wurzel habe, und kann daher nur verwerflich sein.

Verwerflich ist dieser Antrag aber auch vom religiösen, ja vom christlich religiösen Standpunkte aus; denn vom allgemein biblischen aus, da sind die Ausspräche wie IV. B. M. 15, 15 — ibid. 23, 8 — Maleachi 2, 10 u. v. a. St. wohl keiner anderen Deutung als der ihres klaren Wortsinnes fähig. — Und wir glauben nicht zu irren, wenn wir meinen, daß das Christenthum im neuen Testamente seine Quelle habe. Je mehr wir aber in diesem lesen und seine ethischen Lehren, die mit denen des alten Testamentes übereinstimmen und schon weit früher hierin niedergelegt worden, unsere Hochachtung zollen, desto weniger vermögen wir irgend ein Moment darin zu finden, das einen Antrag, wie der das

Abgeordneten Wagener ist, irgendwie rechtfertigen könnte. Wir hören die christliche Religion eine Religion der Liebe nennen. Die wahren Bekenner dieser Religion werden daher wohl nicht dem entgegen Haß und Zwietracht, Verfolgung und tiefinnerste Ehrenkränkung üben mögen! — Wenn Christus lehrt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt," dann werden seine wahren Jünger in der Idee eines christlichen Staates gewiß nichts Anderes, als die Verwirklichung des Gottesreiches auf Erden erstreben, und wie ihr Meister gesprochen: „in ihren Werken" sich kennbar machen; dann werden die Vertreter des Volkes der Intelligenz, wird das Hohe Haus der Abgeordneten in einem Rechtsstaate mit echt religiöser Gesinnung auf die Höhe der Zeit sich stellen und erkennen, daß der civilisirte christliche Staat berufen ist, an der Judenheit Das gut zu machen, was barbarische Jahrhunderte des Mittelalters und bis auf die neuere Zeit herab, an derselben verschuldet haben. — Dann wird das Haus der Abgeordneten den Antrag des Abgeordneten Wagener unbedingt als um 3 — 4 Jahrhunderte verspätet und um so mehr zurückweisen, als ja zur Zeit christliche Großmächte in Europa für dieselben Menschenrechte ihrer christlichen Glaubensgenossen, gegenüber der Majorität in den Staaten des herrschenden Islam, eintreten, die Wagener hier auch de jure zu vernichten sich bemüht.

Wir empfehlen einem Hohen Hause voll Gottvertrauen die Sache der Gerechtigkeit, welche die moralische und auch die religiöse ist.

137. Die Synagogen-Gemeinde zu **Stolp.**

Mit der Annahme des von Herrn Wagener eingebrachten Antrages aber sind die jüdischen Unterthanen des preußischen Staates, eine Anzahl von mehr als 200,000 preußischer Staatsbürger bedroht, ihrer seit mehr als fast einem halben Jahrhundert genossenen Rechte beraubt zu werden.

Der unterzeichnete Vorstand und die Repräsentanten der jüdischen Gemeinde zu Stolp wagen es, im Namen und Auftrage derselben bei dem Hohen Hause der Abgeordneten die gehorsamste Bitte zu stellen, den Antrag des Herrn Wagener unberücksichtigt zu lassen.

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, deren sich die Juden innerhalb des preußischen Staates zu erfreuen haben, sind ein Ausfluß der Gnade des hochseligen Königs

Friedrich Wilhelm III., welcher den Anforderungen seines huldvollen Herzens wie der vorgeschrittenen Zeitbildung Rechnung tragend, durch das Edict vom 11. März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staate, die Juden in seinen Landen zu Staatsbürgern umschuf, und ihnen dadurch, §. 7 des allegirten Ediktes, „den Genuß gleicher bürgerlicher Rechte und Freiheiten mit den Christen" einräumte.!

Eine fast 50jährige Erfahrung hat bekundet in allen Schichten und Ständen des Staatslebens, daß die Juden in Preußen sich dieses hohen Geschenkes ihres erhabenen Landesvaters würdig gezeigt haben, und es ist weder aus den erhabenen Sitzen der Gerechtigkeit, aus den Gerichtshöfen, noch aus der Mitte ihrer christlichen Mitbürger eine achtbare Stimme laut geworden, daß der Staat es hätte bereuen dürfen, durch das Geschenk, welches die preußischen Juden zum freien Bürgerthume berief, freie Menschen, treue, für das Wohl des Gesammtvaterlandes mitwirkende, für König und Vaterland begeisterte Unterthanen geschaffen zu haben.

Und dieses große Geschenk eines freien gleichberechtigten Staatsbürgerthums, welches den Juden nun seit fast 50 Jahren zu Theil wurde, hat auch in dem §. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 durch den erhabenen huldvollen Gerechtigkeitssinn Sr. Majestät unseres jetztregierenden Königs seine Anerkennung und Berechtigung gefunden, und es ist in diesem berührten §., welcher in den preußischen Unterthanen aller Bekenntnisse gleichberechtigte Bürger eines und desselben Vaterlandes anerkannt, erneuerte Ausdruck früherer Königlicher Huld und der Rechte ausgesprochen, die eine bessere, erleuchtetere Zeit allen Bewohnern ein- und desselben Staates, welche gleiche Pflichten zu erfüllen, zuerkennt.

Selbst das Gesetz vom 23. Juli 1847, welches speciell die Verhältnisse der Juden im preußischen Staate ordnet, hat in seinem §. 1 dies in den Worten ausgesprochen, daß den jüdischen Unterthanen im ganzen Umfange der Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit den christlichen Unterthanen zustehen. Nichts hat bis jetzt irgend Grund geboten, das Königliche Wort unseres erhabenen Monarchen, allen seinen Unterthanen ohne Unterschied des Glaubens und Standes ein gerechter und guter König sein zu wollen, seinen jüdischen Unterthanen zu entziehen, nur Herr Wagener will altes, längst verschollenes Unrecht und

[illegible]

[illegible]

[illegible] zu wahren und ihm voll die rechte Geltung zu verschaffen. Der Abgeordnete Wagener sucht durch seinen Antrag altes Unrecht

verschollener Vorurtheile wieder in's Licht zu rufen und dem längst anerkannten Rechte eines großen Theils preußischer Staatsbürger zu nahe zu treten; wer wäre mehr berufen, als Ew. Hochwohlgeboren, diesem ungerechten Ansinnen entgegen zu treten, da nicht bloß Ihr hoher Beruf, sondern auch Ihre anerkannte Humanität, Ihre Leutseligkeit und Ihr Sinn für Recht und Gerechtigkeit Sie dazu befähigt und auffordert. Darum geben wir uns vertrauensvoll der Hoffnung hin, daß Ew. Hochwohlgeboren sich unserer Bitte geneigt zeigen und für die Erfüllung derselben möglichst mitwirken werden.

Schließlich erlauben wir uns noch die ergebenste Bitte, auch die anderen Herren Abgeordneten des Stolper Kreises, Herrn v. Somnitz und Herrn Denzin von unserer Petition in Kenntniß zu setzen und in unserem Namen um deren gütige Mitwirkung gütigst zu ersuchen.

c) Antwort des Abgeordneten Herrn v. Bonin an die Synagogen-Gemeinde zu **Stolp.**

Die mir mit dem verehrten Schreiben vom 31. Januar c. zugesandte Petition gegen den vom Abgeordneten Wagener und Genossen auf Aufhebung resp. Modificirung des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde gerichteten Antrag, habe ich gewissenhaft dem Hause der Abgeordneten zu Händen seines Präsidenten überreicht.

Was meine eigene Stellung zu dem Antrage betrifft, so halte ich mich Ihnen, meine Herren, zu derjenigen Offenheit verpflichtet, welche meine hiesige Stellung und Ihr mir in Ihrem Schreiben bewiesenes Vertrauen erheischen.

Ich habe den Antrag Wagener's nicht mitunterzeichnet, nachdem derselbe aber einmal gestellt worden ist, habe ich die auch an mich herangetretene Frage, ob ich für denselben oder dagegen stimmen soll, um so gewissenhafter geprüft, als Petitionen gegen den Antrag noch aus meinem Wahlkreise von mir überreicht sind.

Ich werde für den Antrag stimmen. Glauben Sie mir, meine Herren, dieser Entschluß ist mir nicht leicht geworden, da ich besorgen muß, daß ich durch denselben einem ehrenwerthen Theile meines Wahlkreises zu nahe zu treten scheine und dessen Vertrauen vielleicht einbüße. Der Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde enthält nach meinem Ermessen nichts weiter als eine Phrase, welche in ihrer verschiedenen Auffassung Verwirrung des Rechtsverhältnisses und nicht zu er-

füllende Hoffnungen hervorruft, welche bisher keine praktischen Folgen gehabt hat, welche aber nach ihrer Entstehungs-Geschichte aus dem Jahre 1848 in ihrer äußersten Behegung dahin führen kann, daß das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten auch von Männern jüdischen Glaubens besetzt wird. *) Sie können mir nicht verargen, daß ich mich als Christ, als Mitglied eines christlichen Staates gegen eine solche Möglichkeit sträube und mich auf Seiten der Antragsteller stelle.

Die Tragweite des Wagener'schen Antrags wird vielfach überschätzt, es bleibt nach dessen möglicher Durchführung aber Alles wie es gewesen, wie die Verhältnisse auch seit der Verfassung Seitens der Staats-Regierung angesehen worden sind.

Uebrigens glaube ich Ihnen zu Ihrer Beruhigung mittheilen zu können, daß, so wie ich den Stand der einzelnen Fractionen des Hauses zu beurtheilen im Stande bin, der Antrag Wagener's keine Aussicht hat, die Majorität der Stimmen zu erlangen. Die Staats-Regierung hat sich bei den Commissions-Berathungen gegen den Antrag erklärt, nicht weil sie die von den Antragstellern gefürchteten Besorgungen billigt, sondern weil sie diese Besorgungen nicht folgern zu können glaubt. Mit dieser Ansicht geht ein großer Theil des Hauses, ein anderer stimmt aber jedenfalls auch principiell gegen den Antrag. Die Debatte steht in der nächsten Woche bevor und wird wohl meine ausgesprochene Ansicht über das Resultat rechtfertigen.

138. Die Synagogen-Gemeinde zu **Bocholt.**

Indem wir unsere heilige Pflicht erfüllen, vorstehende Bitte dem Hohen Hause ganz ergebenst vorzulegen, erlauben wir uns eine kurze Bemerkung hinzuzufügen; denn die Punkte, welche für Aufrechterhaltung des Art. 12 der beschworenen Verfassung sprechen, sind in den letzten Jahrzehnten in ganz Deutschland tief und gründlich erörtert worden.

Hauptmomente des Judenthums sind: „den König zu ehrfürchten." Spr. Sal. 24, 21 u. a. m. „Das Wohl des Vaterlandes nach Kräften zu befördern," Jeremias 21, 7.

---

*) Wenn man einerseits die Offenheit des Abgeordneten v. Bonin schätzen könnte, so ist doch andererseits das Motiv desselben zu sonderbar, um nichts Anderes zu sagen, als daß wir es für ernstlich gemeint halten dnnten! Der Art. 12 soll fallen, weil sonst ein Jude Minister der geistlichen Angelegenheiten werden könnte!!!

„Gerechtigkeit und Liebe gegen alle Menschen ohne Unterschied des Glaubens zu üben“ 3. B. M. 19, 18. 34. 4. B. M. 15, 15.

Daß die Israeliten im großen Ganzen diese unerläßlichen Pflichten ihrer Religion treu geübt haben, lehrt die Geschichte gewiß zur Genüge.

139. Die Synagogen-Gemeinde zu **Tempelburg.**

Aus dem Motive, welches diesem Antrage untergelegt ist, leuchtet ein, daß er die israelitischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs zum Ziele hat, und nichts Geringeres beabsichtigt, als sie aller der Rechte verlustig zu machen, welche allein eine gedeihliche Entwickelung im staatlichen Leben möglich machen, derer sich das preußische Judenthum nicht entäußert wissen kann, ohne sich zugleich des geliebten Vaterlandes beraubt zu fühlen, mit dem es seit Jahrhunderten sein Geschick unzertrennlich verwebt, dem es willig Opfer an Gut und Blut gebracht hat. Der Antrag des Abgeordneten für Neu-Stettin raubt uns nicht nur die Zuständigkeit zum höheren Staatsamt, er stößt uns aus dem bürgerlichen Verbande und negirt fast unsere Befugniß zum einfachen Menschenrechte. Zu solchem Verfahren kann kein civilisirter Staat des neunzehnten Jahrhunders sich herbeilassen, gewiß keiner, der in der Lehre des Christenthums seine Lebensquellen hat, ohne sich selbst in seiner Gesittung zu verleugnen — und wir, Vertreter der hiesigen Judenheit, bitten gehorsamst, dem Antrage des Herrn Wagener keine Folge zu geben.

140. Die Synagogen-Gemeinde zu **Minden.**

Wir dürfen dem Hohen Hause die vielfachen und gewichtigen Gründe nicht wiederholen, welche aus Rücksichten der Gerechtigkeit, der Sittlichkeit und der Politik die Veranlassung zu der Entstehung des fraglichen Artikels und seine Aufnahme in die Verfassungs-Urkunde gegeben haben.

Wir behaupten aber, daß diese Gründe in gleichem Maße auch jetzt noch bestehen, daß also keine Veranlassung vorhanden ist, jenen Schutz zu beseitigen, welchen des Königs Majestät mit der Vertretung des Landes vereinbart haben, um dadurch das heiligste Eigenthum des religiösen Glaubens gegen fanatische Angriffe der Anhänger eines andern Glaubens zu sichern und um zugleich anzuerkennen,

daß das heilige Verhältniß des Menschen zur Gottheit völlig unberührt und ungetrübt bleiben solle durch irdische Dinge.

Uns hat deshalb der Antrag des Abgeordneten Wagener, welcher vorzüglich gegen die jüdischen Glaubensgenossen gerichtet zu sein scheint, tief betrübt und verletzt.

Wir sind uns bewußt, daß uns als getreuen Staatsangehörigen und weil wir an allen Lasten und Abgaben des Staats sowohl als der Kommunen willig und gern Antheil nehmen, eine politische Gleichstellung mit den übrigen Staatsangehörigen rechtlich gebührt; und daß dieser durch die Verfassungs-Urkunde anerkannte rechtliche Standpunkt nicht verändert ist, weil, wenn nicht fanatischer Glaubenseifer oder Eigennutz die ruhige, partheilose und gerechte Würdigung der Verhältnisse schwächen möchte, nicht nachgewiesen werden kann, daß die politische Gleichstellung der Juden den Einrichtungen des Staats oder der Kommunen irgend wie *nach*theilig geworden wäre.

Die Entziehung der den Juden bisher gewährten Rechte wäre also, weil durchaus nicht entschuldigt, durch irgend eine Nothwendigkeit, nichts anderes als ein Akt der ungerechten Willkür und in dem bitteren Gefühle der uns zugefügten Rechtsverletzung und Erniedrigung rufen wir das Hohe Haus der Abgeordneten mit warmer und dringender Bitte u. s. w.

141. Die Synagogen-Gemeinde zu **Landeshut.**

Wenn je ein Volk seinem Könige und Herrn einen aufrichtigen Dank darbrachte, so waren es alle Preußen, als unser allergnädigster König und Herr, die Verfassung seinem Volke schenkte, die beschworen wurde und treu gehalten wird. Von allen Religionspartheien ward sie freudig begrüßt, da in Weisheit erwogen war, daß die Zeit gekommen, wo ein beschränkender Unterschied der Religion, dem Staate nicht mehr fromme. Den freien Geist nicht mehr einzwänge, das Gewissen jedes Unterthanen bewahrend, das sind die Grundzüge des Artikels 12 der Verfassung vom 31. Januar 1850. — Ein, seinem Könige, gewiß treu ergebenes Volk: die Juden des preußischen Staates, begrüßten aus innigem Herzen ein Geschenk, das längst verheißen, aber Engherzigkeit verzögerte, bis die Weisheit der Regierung unseres allergnädigsten Herrn und Königs diese Schranken fallen ließ. Dies Geschenk, Hohes Haus der Abgeordneten, dieses theure

Geschenk, will der Abgeordnete Wagener durch seinen Antrag: „den Artikel 12 der Verfassung aufzuheben" uns wieder entziehen; er will alle Andersglaubenden zurückwerfen in die engherzig behemmenden Schranken und das theuere Geschenk unseres Königs und Herrn einem Volke entreißen, das seine Treue und Ergebenheit an das Königliche Haus seit Jahrhunderten bewährt hat.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Wir, der unterzeichnete Vorstand der jüdischen Gemeinde Landshut in Schlesien, bitten unterthänigst im Namen der Gemeinde: „Ein Hohes Haus wolle diesen von den Abgeordneten **Wagener** eingebrachten Antrag, welcher den Staat und dessen **Unterthanen** verletzt und beschworene Rechte aufheben soll, zurückweisen, und das Geschenk des Hohen Gebers nicht antasten lassen durch die Hand der Engherzigkeit, die nur vom Egoismus geleitet in selbstbeschränktem Geiste, sich nicht zu erheben vermag zu dem Rechte der Andersglaubenden.

142. Die Synagogen-Gemeinde zu **Pr. Stargart.**

In Betracht, daß der Grundsatz der religiösen Gleichberechtigung aller Unterthanen unserer Monarchie seit mehreren Jahren durch die Königliche Zusicherung und als Grundrecht vielfach anerkannt worden, die Beseitigung des Artikel 12 hingegen das Gefühl mehrerer hunderttausend treuer Unterthanen Sr. Majestät so tief verletzen, das feste Vertrauen und die viel berechtigte Hoffnung vernichten, anderseits wieder die falschen verjährten Vorurtheile und Ansichten, ja das System der Verfolgung gegen die israelitischen Unterthanen herauf beschworen wird, — in Betracht ferner, daß all die Staaten, in welchen die Juden seit einem halben Jahrhundert den übrigen Landeskindern völlig gleichgestellt sind — Maßregeln der Gerechtigkeit und Staatsweisheit, die nach dem einstimmigen Zeugniß aller unbefangenen und berühmten Staatsmänner, als in jeder Beziehung wohlthätig und das öffentliche Beste fördernd sich erwiesen haben — als England, Frankreich, Holland, Belgien und Dänemark noch nicht „religionslose Staaten," wie der Antragsteller in seiner Weisheit als „Motiv" anführte, geworden sind, und daß die einflußreichste Corporation eines allbekannt christlich-frommen Staates wie England durch ihre Wahl eines Juden zur höchsten Magistrats-Würde, Salomons,

Alderman und Lord Mayor in London, der Welt gezeig hat, daß liebevolle Gleichstellung aller Menschen der wahr Geist des Christenthums ist, hingegen jede Zurücksetzun und Ausstoßung einer Klasse Unterthanen, deren Religion, w bekannt, dem Staate vollkommene Garantie für ihre sittlich und moralische Grundlage gewährt, in Widerspruch mi der Erfahrung und einer jeden gesunden Politik steht, und unverträglich mit wahrer Frömmigkeit, ja nur eine Ausgeburt des Fanatismus finsterer Zeiten ist.

In Betracht dieser so sehr anerkannten Wahrheit wagen wir daher die unterthänigste Bitte: „Ein Hohes Haus der Abgeordneten wolle in seinem göttlichen Berufe keinen Akt der Rechtsverletzung und Inhumanität an den israelitischen Unterthanen Sr. Majestät vollziehen, vielmehr den Antrag des Abgeordneten Wagener als rechtswidrig zurückweisen.

Wir glauben in tiefster Unterthänigkeit uns der freudigen Hoffnung überlassen zu dürfen, daß unsere flehende Stimme nicht verhallen und in den für alles Große und Edle schlagenden Herzen der erhabenen Gesetzgeber um so mehr Anklang finden werde, als jetzt so viele christlichen Staaten für die unterdrückte Menschheit, für die Gleichberechtigung der Religion in andern Staaten den Krieg führen, und so viele Tausende schon ihr Blut verspritzten; und wenn auch unser theures Vaterland zum Glücke seiner Bewohner von den Schrecken des Krieges verschont ist, so hielt es doch stets die große Wahrheit fest: „Was Dir nicht von Andern gefällt, das thue ihnen auch nicht!“

143. Die Synagogen-Gemeinde zu **Bielefeld.**

Von einem Abgeordneten ist Ihnen, Hohe Versammlung, der Antrag gestellt worden, die Worte: „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse,“ aus dem Art. 12 der Verfassungs-Urkunde zu streichen, und somit einen Act der Duldung und Humanität, auf Principien des Rechts und auf einer richtigen Würdigung der wahren Interessen des Staates basirend, wieder umzustoßen, und einen großen Theil der getreuen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Neuem, ohne ihr Verschulden, als Fremdlinge zu bezeichnen, die unwürdig seien, an den Wohlthaten der Gesetze ihren vollen Antheil zu beanspruchen.

Einen solchen Beschluß eines Hohen Hauses für möglich halten, heißt dasselbe beleidigen, heißt jenen finsteren Geist des Fanatismus und der Intoleranz voraussetzen, so unwürdig unserm Jahrhundert, so unwürdig der Erleuchtung und dem Rechtsgefühle der Hohen Vertreter unserer heiligsten Staatsinteressen.

In einer Zeit, wo die Juden in allen Ländern, die ihnen den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren, davon den weisesten Gebrauch machen und zu keinerlei Besorgniß für das Wohl des Staates Anlaß geben — in einer solchen Zeit wird ein Hohes Haus der Abgeordneten in Preußen unmöglich den Juden — und diese würden ja von der Annahme des quest. Antrags zunächst und zumeist betroffen werden — die Fähigkeit und den Willen absprechen wollen, für das Wohl des Staates thätig zu sein.

Aber selbst da, wo ihnen jene Rechte noch nicht verliehen, sieht man sie freudig sich den Interessen des Staates hingeben und der Druck und die Verfolgung der Jahrhunderte haben nicht jene Treue und Anhänglichkeit abzuschwächen vermocht, die Religion und Vaterlandsliebe ihnen gebieten. Und haben etwa die Juden in Preußen jene durch die Verfassungs-Urkunde ihnen gewährleisteten Rechte, da, wo sie vielleicht dieselben wirklich ausüben durften, mißbraucht? Wir dürfen getrost die Antwort dem unpartheiischen Urtheile des Hohen Hauses anheim geben.

Wir sind weit entfernt, zu glauben, durch unser schwaches Wort auf Ihre Ansicht und Ihr Urtheil, hohe Herren, irgendwie influiren zu können und enthalten uns auch jeden weiteren Eingehens auf die haltlosen Motive des Antragstellers. Doch haben wir Ihnen diesen Ausdruck unseres Vertrauens nicht vorenthalten wollen und der Ueberzeugung, daß Sie jenen, wir wiederholen es „beleidigenden" Antrag gebührend zurückweisen werden.

144. Der Kaufmann S. Herzberg zu **Bielefeld.**

Der Preußische Staat ist im Sinne der Kirche ein christlicher und als solcher im Weltlichen ein humaner. Die Prinzipien des Christenthums sind Humanität und Toleranz. Inhumanität und Intoleranz, wie die von dem Herrn Wagener beantragte, gegen ein auf Jahrtausende alten Institutionen, auf den ältesten, das Christenthum basirenden Tra-

bitionen, beruhende corporative Religions-Gesellschaft, macht den preußischen Staat zum intoleranten ergo zum unchristlichen.

Die Bekenner der mosaischen Lehre haben sich stets im preußischen Staate ebenso wie die christlichen als nützliche Staatsbürger bewiesen und würden erst recht als solche sich auszuzeichnen Gelegenheit nehmen, wenn man ihnen völlig gleiche Rechte mit den christlichen Staatsbürgern gäbe, sie würden dann nicht in die Nothwendigkeit versetzt sein, das Raffinement der Zurücksetzung gegenüber zu cultiviren. Grobe Verbrechen sind von den Bekennern des Judenthums, wie die Vergangenheit beweis't, verhältnißmäßig weit weniger begangen worden, als von den Bekennern des Christenthums, und was die sogenannten feigen Verbrechen betrifft, so sind solche, wie die bei den Verwaltungsbehörden beruhenden Conduiten-Listen darthun werden, bei den Bekennern der jüdischen Religion so wenig vorgekommen, daß sie sich nicht scheuen brauchen, den feigen Verbrechen anderer Religions-Bekenner gegenüber gehalten zu werden.

Nächstenliebe ist das Emblem des Christenthums wie des Judenthums, man metamorphosire es gegen eine Religionsgesellschaft, die, so lange Preußen bestanden, Zeugniß einer guten Führung gegeben, nicht in Haß und Verfolgung.

Der Selbstherrscher aller Reußen sandte sein Kriegsheer gegen die Türken, um die dort lebenden Christen von der Bedrückung zu befreien, Alles war entbrannt im heiligen Eifer für die gerechte Sache. Mancher Brave fiel auf dem Kampfplatze, und nun kommt der Abgeordnete Herr Wagener und stellt einen Antrag, der nicht minder muselmännisch verfolgungssüchtig ist.

Suum cuique! Wenn man nichts dagegen hat, daß die Juden an allen Pflichten partizipiren, warum sollen sie denn auch nicht an völlig gleichen Rechten Theil nehmen? Warum sucht man ihnen sogar die unentbehrlichsten Menschenrechte zu entziehen, deren sie sich noch nicht unwürdig gemacht haben?!

145. Die Synagogen-Gemeinde zu **Blotho.**

Ein Hohes Haus möchte den gestellten Wagener'schen Antrag mit Berücksichtigung des rechtlichen Grundes und seiner sittlichen Wirkung allseitig würdigen und in Ihrer Weisheit zur Erwägung ziehen — jedoch, in sofern dadurch eine einzelne Klasse von Unterthanen zum Gegenstand des

Ausnahmegesetzes gemacht und in den Rechten, welche sie durch die Gerechtigkeit und väterliche Fürsorge unsers allergnädigsten Landesvaters und Seiner hohen Regierung, so wie der erleuchteten Einsicht und dem wohlwollenden Geiste früherer Vertreter des Vaterlandes verdankt, verkürzt und ihr gesellschaftlicher Zustand dadurch verschlimmert werden sollte — der Gerechtigkeit und der Sicherheit der gesetzlichen Zustände nicht für angemessen erachten und — wie wir hiermit gehorsamst bitten — ablehnen.

143. Die Synagogen-Gemeinde zu **Neuenrade.**

Obgleich uns der Wagener'sche Antrag, — im 19. Jahrhundert, — tief entrüstet, weil er einen wesentlichen Theil der Staatsbürger, der gleiche Lasten trägt, — „nur seines göttlichen angestammten Glaubens halber," — die heiligsten Menschenrechte rauben will, hat er doch — wir gestehen es gern, unser Vertrauen an die Humanitäts- und Gerechtigkeits-Gefühle der Mehrheit des Hohen Hauses, nicht erschüttern können. Wir glauben uns deshalb auch getrost spezieller Gründe überheben zu können, indem wir auf das Unbedingteste und Zuversichtlichste erwarten:

„Das Hohe Haus der Abgeordneten werde in seiner hohen Einsicht den ebenso irreligiösen als ungerechten Antrag Wageners mit allem Glanz verwerfen."

Außer diesen Petionen kam uns noch aus Lyck, Beuthen O. S., Bunzlau und Dortmund Notiz, welche sich schon gegebenen Petitionen angeschlossen hatten. Alle die im Anhange genannten Gemeinden sind also von den S. 118 aufgezählten Gemeinden zu streichen.

Und nun noch

ein Wort an die Preußen

jüdischen Bekenntnisses.

Als die Verhandlungen des „vereinigten Landtags" über das Judengesetz im Jahre 1847 zu Ende waren, da richtete der Herausgeber dieser Schrift an Euch in Nr. 28 des XI. Jahrgangs der „Allgemeinen Zeitung des Judenthums" eine Ansprache, deren größter Theil heute abermals seine volle Anwendung findet. Ich kann daher diese Schrift nicht aus Händen lassen, ohne die meisten Stellen dieser Ansprache hier zu wiederholen.

Als die Franzosen, Holländer, Belgier, Nordamerikaner die bürgerliche Gleichstellung der Franzosen, Holländer, Belgier und Nordamerikaner israelitischen Glaubens aussprachen — thaten sie dies allein in Anerkennung der angeborenen Menschenrechte, nach welchen einem jeden Bürger, einem jeden Gliede des Staates die gleiche Theilnahme an Pflicht und Recht zukommt, und nur der Einzelne nach Maßgabe des Strafgesetzbuches im Falle eines Vergehens darin zu verkürzen ist. Sie frugen nicht: sind die Juden Fremdlinge? sind sie reif? herbergen sie ein dem Staate fremdartiges Element? Nein — sie sagten: es sind Franzosen, Holländer, Belgier, Nordamerikaner; als Solche besitzen sie das angeborene Recht, und nur dem wehe, der gegen des Staates Gesetze handelt!

Als die Deutschen, Dänen, Ungarn die bürgerliche Stellung der Juden in Frage brachten — da war es immer der Vorwurf, die Juden seien noch nicht reif, sie besäßen aus früheren Jahrhunderten noch zu viele nachtheilige Gewohnheiten und Richtungen, sie seien Fremdlinge, welcher

geltend gemacht wurde, um sie einer mehr oder minder großen Zahl von Ausnahmsgesetzen zu unterziehen. Indeß, da immer eine Zeit kommen muß, sei es früh oder spät, wo die Unreife in die Reife eintreten, wo das Nachtheilige sich abschleifen muß, und wo der Fremde Einheimischer wird: so hatte man diese Zeit abzuwarten.

Preußischen Staatsmännern war es vorbehalten, ein neues Princip, welches der bürgerlichen Gleichstellung ganz und gar hindernd in den Weg tritt, aufzustellen.

Dieses Princip ist: der preußische Staat ist ein christlicher Staat, in ihm bedarf es zur Theilnahme an der Gesetzgebung, zur Ausführung der Staatsämter, zur Lehrwirksamkeit in den Wissenschaften des christlichen Geistes, den kein Jude besitzen kann.

Wir wollen nicht fragen: warum ist der preußische Staat allein der christliche? Sind es Frankreich, Holland, Belgien, England nicht? Erheben sich dort minder die christlichen Kirchen? werden die christlichen Geistlichen und Lehrer dort vom Staate nicht besoldet? sind die Gesetze dort weniger auf Gerechtigkeit gegründet? die Armenanstalten minder Pflegerinnen der Liebe? alle Institutionen des Staates anderer Art? — Wir wollen nicht einmal so fragen, denn man könnte antworten: der Irrthum des Einen nimmt mir nicht das Recht, die Wahrheit zu üben, wenn auch ganz allein.

Wir wollen nicht darauf hinweisen: daß sich dieses Princip, wie es aus theoretischer Region stammt, auch nicht praktisch durchführen läßt. Denn gehört das Volk nicht zum Staate? Und wie will man die beständige und unmittelbare Theilnahme der Juden am Volksleben verhindern? Gehört nicht das Städtewesen zum Staate? Und ist die Theilnahme an diesem dem Juden nicht gesetzlich gegeben? Gehört nicht das Heer zum Staate, und ist nicht der Jude in dasselbe zu treten verpflichtet? Gehört nicht die Literatur, die Kunst, die Wissenschaft zum Staate, und, welche Schranken auch gezogen sind, die Juden nehmen einen sehr lebendigen Theil an diesen. Wir wollen nicht darauf hinweisen, denn man könnte sagen: das Unmögliche darf nicht behindern, das Mögliche zu thun, und Mehres von diesem ist Ueberbleibsel einer irrigen Zeit — 1808, 1812, 1813 — und leider! nur zu tief gewurzelt.

Wir wollen nicht hervorheben: ist nicht die staatliche Gesellschaft Preußens von der Verwirklichung der christlichen

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Welch, [illegible] Seien wir nicht entmuthigt! Die Zeit [illegible] Sternenzeltes, die ihren tiefen Nacht, [illegible] haben uns verschlossen: darin ist nur [illegible], das gewerblich und sittlich unfrei geblieben. Es sind [illegible] werfen wollen, in welche wir [illegible] Thätigkeit eintreten wollen! Hier [illegible], voll Eifers, voll humanen Geistes [illegible] hier wollen wir uns auszeichnen und [illegible] erkennen! Dann können wir ruhig sein, und das Ziel ist unverloren.

Preußen israelitischen Glaubens! Gerade darum immer mehr Treue und Anhänglichkeit an unsere Religion bekräftigen! Gerade darum sie immer mehr läutern und auch ihre äußere Erscheinung verbessern, und ihren Inhalt immer mehr in's Klare bringen! Das Wort verhallt und wird vergessen — aber die That bleibt ewig, und durch die That siegt die Wahrheit!

Druck und Papier von C. Baensch jun. in Magdeburg.

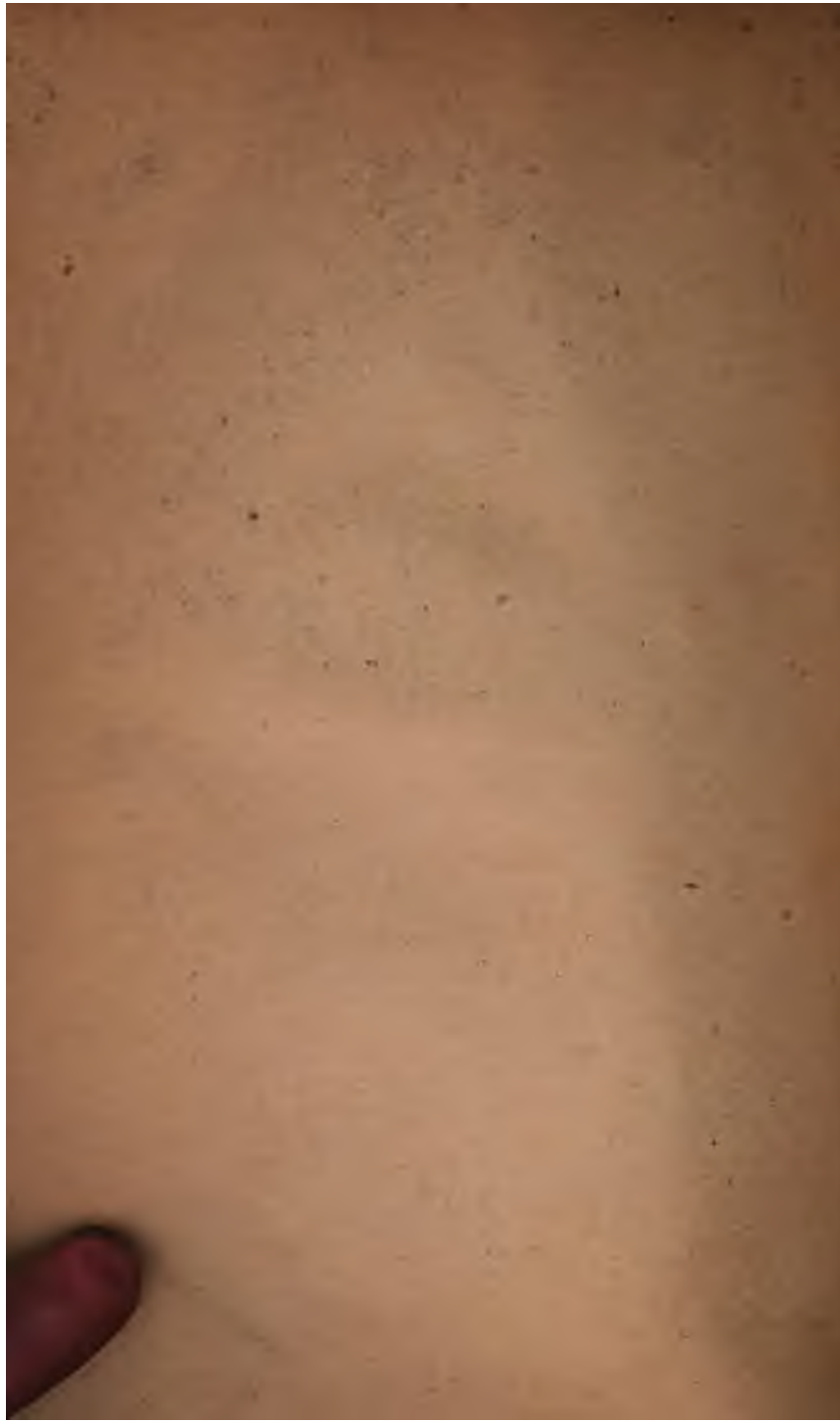
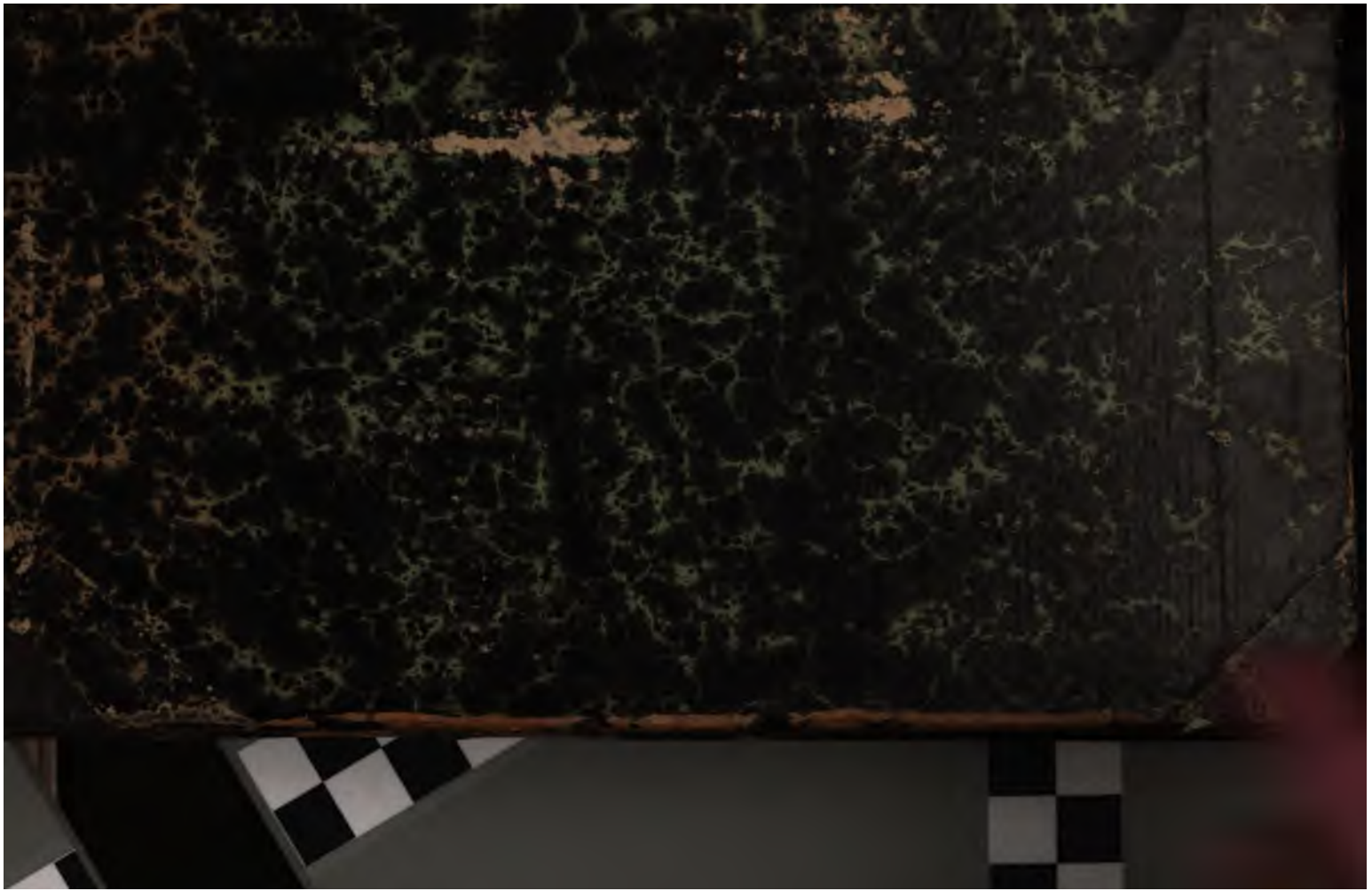
Stanford University Libraries
3 6105 005 122 135